THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

D. Karl Salomo Zachariä's

öff. ord. Rechtslehrers auf der Universität Heidelberg

vierzig Bücher

vom

Staate.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1820.

JC233
Z3
v.1

29675
15

Erste Abtheilung.

Einleitung in die Staatswissenschaft.

ERSTES BUCH.

Der Staat in seinem Zusammenhange mit den letzten Gründen aller Dinge betrachtet.

Einleitung.

Man hat uns Deutschen oft den Vorwurf gemacht, dafs wir bey einer jeden wissenschaftlichen Untersuchung, wenn sie auch noch so sehr das Besondere betrifft, oder in das Gebieth einer bestimmten Erfahrung gehört, von den allgemeinsten Gesetzen des Denkens oder des Handelns ausgehn, und, indem wir das Besondere durch das Allgemeine zu begründen suchen, nicht selten den unmittelbaren Gegenstand der Untersuchung oder die wahre Erkenntnifsquelle dieses Gegenstandes aus den Augen verliehren.

Dieser Vorwurf mag ins besondere, in so fern, als er gegen die Kunstweise der Darstellung gerichtet ist, nicht ohne Grund seyn. Auch mich

höher man auf der Stufenleiter der Dinge hinaufsteigt, desto schwieriger die Begründung und Erfüllung dieses Gleichgewichtes wird. Seit Jahrtausenden rollen die Weltkörper in den Bahnen dahin, die ihnen das Gesetz der Schwere einmal vorgezeichnet hat; aber, so weit die Geschichte reicht, schwankten und wechselten die Meinungen, die Sitten, die gesellschaftlichen Einrichtungen der Menschen.

Es giebt mehrere Arten von einander entgegengesetzten Grundkräften. Auch kann wieder eine und dieselbe Grundkraft mehrere besondere Kräfte unter sich begreifen oder in dem Kampfe mit der Mannigfaltigkeit einer andern verschiedenartige Wirkungen hervorbringen. Daher eben die Mannigfaltigkeit der Dinge und unserer Begriffe von ihnen. Wir haben sogar nur deswegen einen Begriff von jenem Kampfe (und Begriffe überhaupt), weil er wieder in mehrere zerfällt.

Man kann diesen Kampf, (was sich durch die in diesem Buche anzustellenden Untersuchungen näher bestätigen wird), ungeachtet bald diese, bald andere Kräfte einander entgegengesetzt sind, unter den Gattungsbegriff eines Kampfes zwischen Freyheit und Nothwendigkeit bringen; ohne dafs jedoch mit diesem Gattungs-

begriffe mehr, als eine Aehnlichkeit zwischen den verschiedenen Arten der einander entgegengesetzten Kräfte, angedeutet werden soll.

Man kann noch weiter gehen und eine Verwandtschaft unter den Gesetzen annehmen, nach welchen die verschiedenen Arten der einander entgegengesetzten Kräfte wirken. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann man sich den Einklang des Weltalls erklären, ohne zu einem Wunder, (zu einem vorausbestimmten Einklange,) seine Zuflucht zu nehmen. Und woher sonst die mannigfaltigen Aehnlichkeiten, die sich selbst zwischen den auf den ersten Blick verschiedenartigsten Erscheinungen darbiethen? Schon in der Sprache drückt sich diese Verwandtschaft aller Dinge aus; eine jede Sprache, die ärmste wie die reichste, ist voll von bildlichen Ausdrücken. Und wie weit kann man, bey einiger Aufmerksamkeit, diese Aehnlichkeiten verfolgen? Man kann z. B. den Staat mit einem organischen und ins besondere mit dem menschlichen Körper vergleichen; man kann diese Vergleichung bis zu den verschiedenen Systemen, welche in dem menschlichen Körper zu einem lebendigen Ganzen verbunden sind, bis zu den verschiedenen Zuständen, welche der Mensch nacheinander (als Kind, Jüngling, Mann und Greifs) oder ab-

wechselnd (indem er bald gesund, bald krank, bald ruhig, bald aufgeregt ist u. s. w.), durchläuft, verfolgen. Dieselbe Weltansicht liegt der Stern- und Zeichendeuterey, dieser von so vielen Völkern öffentlich gefeyerten und vielleicht keinem Menschen ganz gleichgültigen Kunst, zum Grunde [2]).

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bedingungen der Materie.

Die Materie, (das, was den Raum erfüllt,) ist die Wirkung und Gegenwirkung zweyer einander entgegengesetzter Kräfte, der Abstossungs- und der Anziehungskraft. Durch die erstere wird das Eindringen in den Raum oder in einen bestimmten Raum, welcher eben deswegen erfüllt genannt wird, durch die letzte-

2) Vergl. über diese Weltansicht: Ansicht der chemischen Naturgesetze durch die neueren Entdeckungen gewonnen. Von G. B. Oersted. Berlin, 1812. 8. Système universel ou de l'univers et de ses phénomènes considérés comme les effets d'une cause unique. Par Thilorier. Paris, 1815, IV. T. 5. S. Baader's Beyträge zur Dynamischen Naturphilosophie. Ebendas. über das durch die franz. Revolution herbeygeführte Bedürfniss einer innigern Verbindung der Religion mit der Politik. Nürnb. 1815. 8. und die in L. W. G. Kastner's Grundrisse der Experimentalphysik 1. Bd. Heidelb. 1810. 8.) S. 85. f. angef. Schriften.

re das Schwinden der ersteren Kraft überhaupt oder das Verschwinden derselben aus einem bestimmten Raume verhindert. Alle andere Kräfte, welche der Materie, als solcher, zukommen, also z. B. die Schweerkraft, d. h. die Anziehungskraft, welche ein jeder Körper auf alle andere in einer jeden Entfernung ausübt, sind nur abgeleitete Kräfte [3]).

Es leuchtet von selbst ein, wie das, was hier über die Grundbedingungen der Materie gesagt worden ist, mit der in der Einleitung gegebenen Weltansicht übereinkommt. Die Materie ist der Kampf zwischen zwey einander entgegengesetzten Kräften. Die eine von diesen Kräften, die Abstofsungskraft, kann, da sie ins Unendliche strebt, als Freyheit, die andere, die Anziehungskraft, welche jenes Streben hemmt, kann als Beschränkung oder Nothwendigkeit gedacht werden.

---

3) Kant's metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Riga, 1786. 8.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bedingungen der Körper.

Mit einer abstofsenden und einer anziehenden Kraft hat man zwar die Möglichkeit der Materie, nicht aber die Möglichkeit der Körper erklärt. Denn ein Körper ist es, was einen bestimmten Raum erfüllt. Gäbe es aber nur eine abstofsende und eine anziehende Kraft, so würde zwar der Raum, nicht aber irgend ein bestimmter und bestimmbarer Raum erfüllt seyn.

Wie sind also Körper möglich? Um diese Aufgabe zu lösen, mufs man gewisse Grundstoffe oder Urtheile annehmen, welche schon ursprünglich entweder die Abstofsungskraft oder die Anziehungskraft oder beziehungsweise die eine oder die andere Kraft in verschiedenen Räumen in einem verschiedenen Grade spannen, Grundstoffe, welche schon ursprünglich und ihrem Wesen nach Körper sind, und aus deren Zusammensetzung alle andere Körper entstehen.

Da diese Grundstoffe Nachbestimmungen (Modifikationen) der Materie überhaupt sind, so versteht es sich von selbst, dafs sie und mithin die Körper, die einfachen und die zusammenge-

setzten, zugleich unter den allgemeinen Gesetzen der Materie stehen. Selbst das ist wahrscheinlich, dafs die Gesetze, nach welchen diese Grundstoffe, als solche, d. h. zu Folge ihrer Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten auf einander wirken, keine andern sind, als die allgemeinen Gesetze der Materie; wenn auch nur in der Menge, dafs man die allgemeinen Gesetze der Materie auf die Wirkungen der verschiedenen Grundstoffe mit den aus der Verschiedenheit dieser Stoffe sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen anzuwenden hat 4).

Dagegen ist wohl eine jede Vermuthung, die man über das ursachliche Verhältnifs der Grundstoffe zu der Anziehungs- und Abstofsungskraft aufstellt, bey dem jetzigen Stande der Chemie, einer Wissenschaft, für welche noch so viel zu thun übrig bleibt, nur ein Wagstück. Am meisten dürfte diejenige Meinung für sich haben, nach welcher die Verschiedenheit der Grundstoffe, in Beziehung auf jenes Verhältnifs betrachtet, unmittelbar nur auf die anziehende

---

4) Schon Newton vermuthete diese Einheit der mechanischen und chemischen Gesetze. Vergl. Buffon histoire nat. des quadrupèdes. T. IV. De la nature. Seconde vue. p. 32. ff. Kant a. a. O. Vorrede S. 10. Schelling's Ideen zu einer Philosophie der Natur. II. Ausg. Landsh. 1803. 8. Traité de chimie élémentaire. Par Thenard. Par. 1814. 8. T. I. p. 4.

Kraft (spannend oder abspannend) einwirkt. Für diese Meinung spricht das zuerst von Berthollet aufgestellte Gesetz,[5]) dafs alle Stoffe eine Verwandschaft zu einander haben, d. h. das Streben und die Kraft, sich mit einander zu vereinigen, so dafs, wenn sie sich dennoch nicht mit einander vereinigen, die Ursache davon nur in dem Mifsverhältnisse liegt, welches zwischen jener Kraft und den Hindernissen der Vereinigung eintritt. Jedoch auch die Meinung läfst sich vertheidigen, dafs gewisse Grundstoffe die abstossende Kraft, andere die anziehende Kraft spannen oder abspannen, dafs mithin unter den Grundstoffen dieselbe Verschiedenheit, wie unter den Grundkräften der Materie, eintrete. Diese Meinung liegt der Kunstlehre einiger neuern Chemiker zum Grunde, nach welcher alle chemische Erscheinungen auf zwey Grundkräfte, die Zündkraft und die Brennkraft, zurückzuführen sind[6]). Auch das spricht für jene Meinung, dafs die Bestandtheile eines jeden zusammengesetzten Kör-

---

5) Vergl. dessen Abhandlung: Recherches sur les lois de l'affinité.

6) S. Oersted a. a. O. Winterl nennt diese Grundkräfte das Säure- und das Baseprincip.

pers zum Theil positiv, zum Theil negativ elektrisch sind 7).

Man mag aber die eine oder die andere Meinung für die wahrscheinlichere halten, mit der in der Einleitung zu diesem Buche aufgestellten Weltansicht sind sie beyde vereinbar. Der Unterschied ist nur der, dafs, nach der ersteren Meinung, die Grundstoffe mit den allgemeinen Kräften der Materie und mit der organisirenden Kraft in Verbindung zu setzen sind, wenn man ihnen, als Ursachen der Beschränkung und Nothwendigkeit, in dem Kampfe, auf welchem das Daseyn der Dinge beruht, die gebührende Stelle anweisen will, nach der letzteren Meinung aber unter den Grundstoffen selbst ein Gegensatz statt findet, welcher eben so wie der Gegensatz zwischen der abstofsenden und der anziehenden Kraft, von welchem er eine Nachbestimmung seyn würde, als ein Kampf zwischen Freyheit und Nothwendigkeit betrachtet werden kann.

---

7) Vergl. An attempt to establish a pure scientific System of Mineralogy. By J. J. Berzelius. Translated from the Swedish Original by J. Black. Lond. 1814. 8.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den organisirten Körpern.

Die Körper, wenigstens diejenigen, deren Grenzen unseren Sinnen wahrnehmbar sind, haben in ihrem naturgemäfsen Zustande irgend eine regelmäfsige Gestalt. Die Kraft nun, welche man annehmen mufs, um diese Erscheinung zu erklären, wird die organisirende Kraft oder der Bildungstrieb genannt. Die Erzeugnisse dieser Kraft sind von doppelter Art; sie sind entweder blos organisirte oder zugleich organische Körper. Beyde haben eine regelmäfsige Gestalt, aber die letztern zugleich das Vermögen, sich selbst und ihre Gattung zu erhalten. Von der erstern Art sind z. B. die Krystalle, zu der letztern gehören die Thiere und die Pflanzen [8]).

Es ist diese Kraft eine durch die Grundkräfte der Materie und durch die Grundstoffe der Körper bedingte und beschränkte Abstossungskraft, ein Streben, die Bestandtheile der Körper nach einer jeden möglichen Richtung und Regel auseinander zu halten, welches, be-

8) I. Kant's Kritik der Urtheilskraft. II. Aufl. Berlin und Libau. 1792. 8.

schränkt durch den Werkstoff, bald diese, bald andere Gestalten hervorbringt, und in denselben bald nur augenblicklich, bald auf die Dauer wirksam ist.

Vielleicht sind beyde, die abstofsende Kraft der Materie überhaupt und die organisirende, nur eine und dieselbe Kraft. So viel ist wenigstens gewifs, dafs zwischen beyden die auffallendste Aehnlichkeit eintritt, dafs, so wie in der Materie die abstofsende und die anziehende Kraft, als Freyheit und Nothwendigkeit einander gegenüber stehen, eben so die Freyheit der organisirenden Kraft in dem dieser Kraft gegebenen Stoffe ihre Schranken hat, dafs das Daseyn eines jeden organisirten Körpers auf dem augenblicklichen oder fortdauernden Kampfe zwischen jener Kraft und ihrem Stoffe (oder den von ihr zu überwältigenden Kräften) beruht.

Die organisirende Kraft, überall und unaufhörlich bemüht, eine jede nur immer mögliche Art regelmäfsiger Gestalten hervorzubringen, eine jede nur immer mögliche Art des Lebens hervorzurufen und zu erhalten, entspricht dem Wesen einer freyen Thätigkeit so ganz, dafs man in der Naturkunde von den möglichen Formen der Körper und des Lebens auf die wirklichen zu schliefsen pflegt, dafs man, um die

Möglichkeit der Organismen zu erklären, zu der unmittelbaren Einwirkung eines mit Vernunft und Freyheit begabten Wesens auf die Natur, seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte. Wenn sie in dem jetzigen Alter der Erde mehr erhaltend, als schaffend wirkt, so ist das wohl nur daher zu erklären, dafs sie bereits (vielleicht nach vielen vergeblichen Versuchen) alle die Gestalten gefunden hat, in welchen auf dieser Erde organisirte Körper bestehen können. Jedoch in den Mifsbildungen, die sie von fremdartigen Kräften gestört, hervorbringt, in den Erscheinungen des Wolkenhimmels offenbahrt sie sich noch jetzt auch als schaffende Kraft.

Bey aller dieser Freyheit ist sie dennoch durch die Grundstoffe der Körper und mittelbar durch die Grundkräfte der Materie bedingt 9). Man verändere in einem Gesteine einen einzigen Grundstoff, und man hat, wie die Scheidekunst an einer Menge von Beyspielen gezeigt hat, eine andere Form der Krystalle. Ein einzelner Knochen, der in dem einen Thiere anders gestellt ist, als in dem andern, eine Verschiedenheit in der Lage oder in der Gröfse eines Muskels u. s. w.

---

9) Handbuch der empirischen Physiologie des Menschen. Von Authenrieth. Tübingen, III. Th. 1801. 1802. 8. §. 553.

ist oft die Ursache, auf welcher die Verschiedenheit der Thiere nach ihren Arten und Geschlechtern beruht [10]). Wenn es uns dereinst gelingen sollte, die Gesetze der chemischen Verwandschaften vollständig zu erforschen, so würden wir vielleicht in den Gesetzen, nach welchen die Grundkräfte der Materie wirken, zugleich den Schlüssel zu den Erzeugnissen der organisirenden Kraft entdecken.

Ein jeder organisirter Körper geht aus einem augenblicklichen oder aus einem fortdauernden Kampfe zwischen der organisirenden Kraft und ihrem Stoffe hervor. In den Gesteinen wird der freyen Wirksamkeit dieser Kraft durch das Erstarren des Stoffes ein unübersteiglicher Damm gesetzt; hier kann sie sich nur durch Krystallisationen offenbahren. Aber in den Pflanzen und in den Thieren ist der Kampf anhaltender und in den verschiedenen Arten der organischen Körper, so wie in einem jeden einzelnen, desto bemerkbarer, je schwankender der Sieg ist. Erhält in diesem Kampfe der Stoff das Uebergewicht, so ist Störung oder Zerstörung des Organismus, Krankheit oder Tod, die unausbleibliche Folge.

---

10) Beweise in Menge enthält die vergleichende Zergliederungskunst. S. auch Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, das zweyte bis fünfte Buch.

Ist die organisirende Kraft durch den Stoff nicht genugsam oder nicht gleichmäfsig gezügelt, so entstehen Auswüchse und andere regelwidrige Erscheinungen.

Diese Gesetze der organischen Natur wiederholen sich in einer Menge besonderer Erscheinungen. Nicht nur in der Mannigfaltigkeit der Arten organischer Körper, auch in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Wesen einer jeden Art, auch in dem Streben einer jeden Art, sich möglichst zu vermehren und zu verbreiten, offenbahrt sich die Regsamkeit der organisirenden Kraft. In keiner Art ist die eine Pflanze der andern, das eine Thier dem andern vollkommen gleich. Der Allmacht des Begattungstriebes huldigt die Pflanze wie das Thier; die Pflanze, wie das Thier, scheint die Allust der Begattung zu empfinden. Eine jede Art sträubt sich unaufhörlich gegen die Schranken, welche ihrer Vermehrung durch die Ordnung des Ganzen gesetzt sind. Eben so wiederholt sich der Kampf, auf welchem das Daseyn organischer Körper überhaupt beruht, in dem ewigen Kriege, der unter den einzelnen Arten organischer Körper, ja unter den einzelnen Wesen derselben Art, mit nie rastender Erbitterung geführt wird. Eine jede Pflanzenart und eine jede einzelne Pflanze, eine jede Art der

Thiere

Thiere und ein jedes einzelne Thier, strebt nach Alleinherrschaft, sucht und findet seinen Feind. Einige Pflanzenarten würden sogar den ganzen Erdboden nach und nach erobern, wenn sie nicht durch die Wachsamkeit ihrer Feinde in gewissen Schranken erhalten würden. Jedoch das feindseligste und kriegerischste Geschöpf ist der Mensch; denn er ist unter den organischen Wesen das vollkommenste [11]).

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der organischen Natur ist die Verschiedenheit der Geschlechter. Da sie die allgemeine Bedingung zu seyn scheint, von welcher, sowohl in der Pflanzen- als in der Thierwelt, die Erhaltung der einzelnen Arten mittelst der Fortpflanzung abhängt, so würde man, um diese Erscheinung zu erklären, einen Zwiespalt in der organisirenden Kraft selbst annehmen müssen, wenn sich jene Verschiedenheit nicht eben so wohl aus einem Kampfe unter den Grundstoffen der Körper ableiten liefse. Auf jeden Fall ist diese Bedingung, von welcher die Fortdauer der organischen Körper nach ihren verschiedenen Arten abhängt, ein neuer Beweis, dafs auch in der

11) Herder a. a. O. II. Buch. Zimmermann's geographische Geschichte des Menschen etc. Leipzig. III. Bde. 1778. 1780. 1783. 8.

organischen Natur, so wie überhaupt, nichts ohne Zwiespalt und Kampf entstehen und bestehen kann.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Denkkraft.

Man setze die Kluft zwischen der Geister- und der Körperwelt auch noch so grofs, (wenn es schon bemerkenswerth ist, dafs sich die Körperwelt, je tiefer wir in ihr Inneres eingedrungen sind, desto mehr gleichsam verflüchtiget hat), so tritt doch zwischen der geistigen Kraft, die wir hier einstweilen blos als Denkkraft betrachten, und zwischen der abstofsenden Kraft der Materie eine unverkennbare Aehnlichkeit ein. Denn ist es nicht die Denkkraft, welche der Alleinherrschaft der Materie widersteht? welche der Körperwelt die Geisteswelt, dem Raume die Zeit, dem Zusammengesetzten das Einfache entgegenstellt?

Eben so unverkennbar ist es, dafs zwischen der organisirenden Kraft (welche selbst wiederum eine Wirkung oder ein Gleichnifs der abstofsenden ist,) und zwischen der Geisteskraft eine Aehnlichkeit und selbst ein ursachlicher Zu-

sammenhang besteht. Das Maafs der geistigen Kraft steht in den verschiedenen Arten der Thiere, (so werden diejenigen organischen Körper genannt, welche sich durch Vorstellungen zu einer Veränderung ihres Zustandes bestimmen können) in dem genauesten Verhältnisse zu der Beschaffenheit ihrer Organisation. Je mehr die organisirende Kraft ihres Stoffes in einer jeden einzelnen Thierart Meister geworden ist, desto höher steht diese Thierart auf der Stuffenleiter der geistigen Kraft. So wie es zwey Hauptgattungen von organisirten Körpern giebt, organisirte Körper in der engeren Bedeutung und organische, so giebt es auch zwey Hauptgattungen von Thieren, unvernünftige und vernünftige, Thiere in der engern Bedeutung und Menschen. In den Thieren ist die Geisteskraft nur auf die Erhaltung des Einzelwesens und der Gattung berechnet; in ihnen liegt der Unterschied zwischen Vorstellung und Gegenstand noch im Dunkel. In dem Menschen ist die Geisteskraft eine schaffende Kraft. Durch diese Kraft vermag er eine Gedankenwelt, eine Welt ohne Grenzen, eine Welt von unendlicher Mannigfaltigkeit ins Daseyn zu rufen.

Aber so wie die Materie, so wie die organischen Körper aus einem Kampfe zwischen zwey

einander entgegengesetzten Kräften hervorgehn, so beruht auch jene Gedankenwelt auf einem ähnlichen Kampfe, auf dem Zwiespalte zwischen der Vernunft und dem Verstande. Während die Denkkraft in dem ersteren Vermögen auf die Dinge an sich und auf das Unbedingte gerichtet ist, führt sie uns durch das andere in eine Welt der Erscheinungen und in einen ewig nothwendigen Kreislauf der Bedingungen ein.

Die Denkkraft in ihrer Freyheit ist die Vernunft, der Verstand ist die Denkkraft gefesselt durch die Bande einer (inneren oder äufseren) Nothwendigkeit. Auf dem Gleichgewichte zwischen diesen beyden Kräften, (von welchen man beziehungsweise die eine als die abstofsende, die andere als die anziehende Kraft betrachten kann), beruht die naturgemäfse Beschaffenheit unserer Gedankenwelt. Auf der einen Seite würde unser Denken nur ein Träumen, nur ein Versinken in die gestalt- und geschlechtslose Idee des Unbedingten seyn, wenn sich dem Gedanken nicht eine Sinnenwelt in ihrer Mannigfaltigkeit und innern Nothwendigkeit gegenüber stellte, und auf der andern Seite würden wir, wenn wir uns nicht zugleich einer übersinnlichen Welt bewufst wären, eben so wenig,

wie das Thier, die Vorstellungen von ihren Gegenständen zu unterscheiden vermögen. Eine Menge Erscheinungen, die wir an Gemüthskranken wahrnehmen, bestätiget diesen Satz. Er enthält den Schlüfsel zu dem Dichten und Trachten der Menschen im Stande der Rohheit.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Willenskraft.

Die Vernunft, (das Vermögen der Ideen,) auf das Unbedingte gerichtet, mufs kraft ihres Wesens die Schranken zu durchbrechen streben, welche ihr durch die Sinnenwelt gesetzt sind. Aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Denkkraft des Menschen geht daher unmittelbar die Willenskraft, d. h. das Vermögen des Menschen hervor, die Ideen in der wirklichen Welt darzustellen, sie gleichsam zu verkörpern; oder es sind vielmehr beyde, die Vernunft und der Wille, an sich eine und dieselbe Kraft, welche nur nach ihren verschiedenen Beziehungen verschiedene Namen erhält. In einem Wesen, dessen Denken ein Schaffen ist, (also in der Gottheit) ist es schlechthin unmöglich, die Denkkraft und die Willenskraft von einander zu unterscheiden.

So wie der Wille seiner Möglichkeit nach auf einer Entzweyung, auf dem Gegensatze zwischen der Ideen- und der Sinnenwelt beruht, so kann er sich auch, nur in einem Kampfe, in dem Kampfe mit der Sinnenwelt, als Kraft äufsern, nur in diesem Kampfe, in der Eigenschaft einer Kraft zum Bewufstseyn gelangen. Ein Wille ohne Kampf ist eine Idee ohne Gehalt. Hätte der Mensch nicht die Kraft in sich, es mit der Sinnenwelt aufzunehmen, er würde mit dem Thiere auf derselben Stuffe stehn.

Der Mensch hat diesen Kampf zuvörderst mit der äufseren Welt zu bestehn. So viel auch die Natur für den Menschen gethan hat, so fehlt doch viel, dafs man eine jede der von ihr getroffenen Einrichtungen, eine jede Naturbegebenheit, (z. B. auch die Verwüstungen, die sie durch Erdbeben, Ueberschwemmungen etc. anrichtet,) als berechnet auf die Zwecke des Menschen betrachten könnte. Bald sträubt sich unser Körper, bald die Aufsenwelt gegen unsere Herrschaft. Je gröfser in dem Menschen das Uebergewicht der geistigen Kraft ist, desto weniger kann die äufsere Welt der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel seiner Ansichten und Zwecke Genüge leisten. Ja, es durfte nicht einmal die

Natur den äufseren Zwecken des Menschen zu weit entgegenkommen, wenn sie nicht der sittlichen Vervollkommnung des Menschen Eintrag thun sollte. Da, wo die Natur Alles für den Menschen gethan zu haben scheint, was sie nur immer für ihn thun konnte, auf den freundschaftlichen Inseln der Südsee, fand man eine Gesellschaft, (die Gesellschaft der Errioys,) welche Schändlichkeiten aller Art, selbst Kindermord, öffentlich für erlaubt, ja für ehrenvoll hielt [12]).

Ins besondere sind es die Geschöpfe seiner eigenen Gattung, gegen welche der Mensch diesen Kampf zu kämpfen hat. So bald sich die Menschen einander nähern, so wie sie mehr und mehr an einander gedrängt werden, beeinträchtiget einer den andern in der Herrschaft über die Aufsenwelt, anstatt ihm zur Begründung und Behauptung dieser Herrschaft behülflich zu seyn. Bald vernichtet oder verdirbt der Eine, was für die Zwecke des Andern tauglich war; bald streben Mehrere zugleich nach dem Besitze eines Guthes, das nur einem Einzigen angehören kann; endlich gehn Einige, durch Eigennutz oder Machteifer verleitet, vom Glücke begünsti-

12) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXI. Bd. Berlin. 1800. 8. S. 278.

get, sogar darauf aus, ihre Mitmenschen zu ihren Knechten und Lastthieren zu machen. So entbrennt unter den Menschen ein Kampf, welcher anfangs durch einen gemeinschaftlichen Anspruch herbeygeführt, bald der Gemeinschaft des Rechts überhaupt gilt, ein Kampf, welcher für die Besiegten mit der gänzlichen Vernichtung ihrer Herrschaft über die Aufsenwelt endigen kann, ein Kampf, welcher in mehr als einem Sinne ein Kampf auf Leben und Tod ist.

Da aus dem Wesen der Vernunft das Streben nach Herrschaft über die äufsere Welt und mithin die Forderung, diese Herrschaft nöthigenfalls zu begründen und zu behaupten, unmittelbar hervorgeht, da die nur gedachte Herrschaft nicht schon von Natur einem jeden einzelnen Menschen vollständig zu Gebothe steht, ja, in wie fern sie in der Macht der einzelnen Menschen ist, von dem einen Menschen dem andern in einem Kampfe streitig gemacht wird, in welchem der Sieg nur auf Kosten eines andern Menschen, und sogar im Angesichte des gemeinschaftlichen Feindes, der äufseren Welt, nur auf Kosten des gemeinschaftlichen Vortheiles erkämpft werden kann, da der aus dem Wesen der Vernunft hervorgehenden Forderung, die äufsere Welt dem Willen nöthigenfalls zu unter-

werfen, durch eine Vereinigung der Menschen zu diesem Zwecke und nur durch eine Vereinigung dieser Art Genüge geschehen kann, so ist die Begründung und Erhaltung eines solchen Vereines eine Forderung der Vernunft, und eine Pflicht des Menschen. Dieser Verein ist der Staat. Berechnet auf die Herrschaft des Willens über die äufsere Welt [13]) ist der Staat eine Anstalt, durch welche ein jeder einzelne Mensch, ein Jeder ohne Kränkung der Uebrigen, dieser Herrschaft, so weit es nur immer möglich ist, theilhaftig werden soll. Er ist ein Versuch, die in Frage stehende Forderung der Vernunft in ein Naturgesetz zu verwandeln.

Jedoch, indem der Mensch zur Ausführung dieser Idee schreitet, sieht er sich von neuem in einen Kampf verwickelt, in welchem sich eben so sehr die Eigenthümlichkeit des Staates, als das Wesen der Dinge überhaupt ausspricht. — So gewifs die Herrschaft über die äufsere Welt, welche die Vernunft als Wille fordert, unbedingt ist, eben so gewifs mufs man dem Staate das Recht zu einem unbedingten Zwange in Beziehung auf die Unterthanen beylegen, den Staats-

13) Unter der äufseren Welt verstehe ich alles, was nicht zum Begehrungsvermögen gehört. Der Aufsenwelt ist der Mensch entgegengesetzt.

herrscher mit einer diesem Rechte entsprechenden Macht bekleiden. Da aber in diesem Rechte und in dieser Macht die äufsere Vollständigkeit der einzelnen Menschen untergeht, so stimmen Plan und Ausführung nur unter der Bedingung mit einander überein, dafs die dem Herrscher zu Gebothe stehende Macht nur zur Begründung und Erhaltung eines der äufseren Selbstständigkeit des einzelnen Menschen möglichst entsprechenden Zustandes verwendet wird. Wo ist nun (abgesehen von der Einwirkung eines höheren Wesens oder eines andern Staates) eine solche Gewährleistung? Und wenn diese nirgends zu finden ist, mufs nicht den einzelnen Menschen auch im Staate das Recht verbleiben, Herren ihres Schicksals zu seyn? Dieser Widerstreit ist nicht etwa blos eingebildet, sondern in dem innersten Wesen der Staaten gegründet. Der Kampf des Menschen mit der äufseren Welt und ins besondere der Kampf unter den Menschen selbst gestaltet sich nur im Staate zu einem Kampfe zwischen dem Staate und seinen Unterthanen. Auf der einen Seite steht die Staatsgewalt, der abstofsenden Kraft vergleichbar, auf der andern die äufsere Freyheit der Einzelnen, in dieser Beziehung eine anziehende Kraft. Die erstere oder die letztere Kraft mag

entschieden das Uebergewicht erhalten, in beyden Fällen ist es um den Staat geschehen. In dem ersteren trennt sich die Seele von dem Körper (das Recht von der Macht), in dem letztern wird der Körper (durch Gesetzlosigkeit, Anarchie) in seine Bestandtheile aufgelöfst. Nur in dem Gleichgewichte zwischen beyden Kräften ist das Heil der Staaten zu finden.

Der Kampf des Menschen mit der Sinnenwelt ist zweytens ein Kampf, den der Mensch mit sich selbst, mit seinem Gemüthe, seinem Herzen zu bestehen hat. Was die Sinnenwelt mittelst des Verstandes für die Denkkraft ist, das ist sie mittelst des Gefühles der Lust und Unlust für den Willen. Man denke sich einen Willen ohne Sinnlichkeit, und es bleibt für uns nur ein Vermögen, oder richtiger, nur ein Streben übrig, nach allgemeingültigen Gesetzen zu handeln. Erst durch die Sinnlichkeit erhält dieses Streben einen bestimmten und naturgemäfsen Gegenstand. Erst im Kampfe mit der Sinnlichkeit gewinnt und erkennt der Mensch jene Allmacht der Tugend, welche die Bürgschaft seiner Unsterblichkeit ist.

Die Ungewifsheit des Sieges in diesem Kampfe entsteht vorzugsweise daher, dafs der Mensch, auf dem Gebiethe der Erkenntnifs an die Beleh-

rungen des Verstandes, und mithin der Erfahrung verwiesen, leicht durch die Klügeleyen desselben Verstandes verleitet wird, das Sittengesetz, ungeachtet es einer andern und höhern Abkunft ist, eben deſswegen für weniger standhaft zu halten, oder dasselbe sogar mit den Anmuthungen der Sinnlichkeit oder den willkührlichen Berechnungen des Eigennutzes in eine und dieselbe Reihe zu stellen. Mit andern Worten, das Uebergewicht, welches in dem Erkenntniſsvermögen der Verstand über die Vernunft hat, kann auch in dem Kampfe des Willens mit der Sinnlichkeit für die letztere den Ausschlag geben. Denn auch zwischen der Denk- und der Willenskraft, ob sie wohl nur verschiedene Aeuſserungen eines und desselben Grundvermögens sind, ist Zwiespalt und Kampf. Während die erstere nur innerhalb der Erfahrung Gewiſsheit findet, ist das Streben der letzteren auf eine jenseits der Erfahrung liegende Ordnung der Dinge gerichtet; und beyde streben ihr Gebieth, die eine auf Kosten der andern, zu erweitern.

Der Gefahr, welche aus diesem Kampfe für die Tugend entsteht, kann allein oder doch am besten durch eine Offenbahrung und durch eine Vereinigung der Menschen für eine dieser

Offenbahrung entsprechende Handlungsweise, also durch eine sichtbare Kirche, begegnet werden. Schon wenn man das Sittengesetz als das Geboth eines höhern Wesens und die Menschen, in so fern sie diesem Gesetze gehorchen, als Bürger in einem Reiche Gottes auch nur betrachtet, tritt die Würde des Sittengesetzes und des Menschen glänzender hervor. Wie könnte man bey dieser Ansicht das Sittengesetz den Regeln der Klugheit, den Menschen seinen Halbgeschwistern, den Thieren, gleichstellen? Aber erst dann, wenn der Wille Gottes mittelst einer Offenbahrung, d. h. mittelst einer Begebenheit, die, obwohl nicht ihren Ursachen nach, dennoch als Wirkung innerhalb der Grenzen der Erfahrung liegt, den Menschen verkündiget worden ist, wenn zu Folge dieser Offenbahrung ein Reich Gottes, eine sichtbare Kirche, in der Erfahrung besteht, erhält jene Ansicht diejenige äufsere Beglaubigung, welche allein das Sittengesetz gegen die Herrschsucht des Verstandes schützen, ja selbst das Interesse des Verstandes für das Interesse der Sittlichkeit gewinnen kann.

Man kann und mufs daher allerdings annehmen, dafs eine Offenbahrung und die Stiftung iner dem geoffenbahrten Willen Gottes entspre-

chenden sichtbaren Kirche ein sittliches Bedürfnifs der Menschen sey. Man kann sogar behaupten, dafs diesem sittlichen Bedürfnisse kein anderes an Macht und Stärke beykomme. Wenigstens scheint dieses die Geschichte des Offenbahrungsglaubens und seiner Folgen in den mannigfaltigsten und auffallendsten Erscheinungen, ins besondere durch den Greul der gewaltsamen Bekehrungen und der Religionskriege, zu bestätigen.

Jedoch so wie die Menschen irgend einer Offenbahrung huldigen, und sich nach den Vorschriften dieser Offenbahrung zu einer sichtbaren Kirche vereinigen, sehen sie sich einer neuen Gefahr ausgesetzt, in einen neuen Kampf verwickelt. Da die Vernunft durch die Befriedigung jenes Bedürfnisses nicht herabgewürdiget, sondern vielmehr in ihre Würde eingesetzt werden soll, so mufs der Offenbahrungsglaube aus der freyen Ueberzeugung, und das Leben der Kirche aus dem sittlichen Eifer der Gläubigen hervorgehen. Ist aber die Vernunft der Prüfstein der Offenbahrung, so mufs sich über kurz oder über lang unter den äufsern Bekennern eines und desselben Glaubens eine innere Verschiedenheit der Meinungen entwickeln, bey welcher die Einheit des Glaubens und der Kirche

nicht füglich bestehen kann. Soll sittlicher Eifer der Lebensquell der Kirche seyn, so läuft die Kirche Gefahr, wenn der Eifer der ersten Bekenner nach glücklich errungenem Siege erkaltet ist, er die Gleichgültigkeit der einzelnen Mitglieder eines langsamen, oder auch an einem gänzlichen Sittenverderben eines plötzlichen Todes zu sterben. Besteht dagegen in der Kirche ein Ansehn, welches über die Erhaltung der ursprünglichen Lehre wacht, ein Ansehn, welches den innern Eifer durch eine äufsere Zucht anfeuert oder auch ergänzt, (und ohne irgend ein Ansehn dieser Art kann überall keine Kirche auf die Dauer bestehen,) so wird über kurz oder über lang blinder Glaube an die Stelle geprüfter Ueberzeugung, knechtischer Gehorsam gegen den Buchstaben des Gesetzes an die Stelle wahrer Gottesverehrung treten. Sogar dahin kann es kommen, (und nur zu oft ist es dahin wirklich gekommen,) dafs der Mensch das Kennzeichen des wahren Glaubens und der wahren Kirche eben in der Nothwendigkeit findet, der Offenbahrung und der Kirche seine Vernunft unbedingt zum Opfer zu bringen. (Hier begreife den Menschen, wer ihn begreifen kann!)

Aus diesem in dem Wesen einer jeden Kirche liegenden Widerspruche zwischen dem Zwecke

und dem Mittel entwickelt sich nun jener Kampf zwischen Unglauben und Aberglauben, zwischen dem Ringen nach Freyheit in Glaubens- und Gewissensachen auf der einen, und nach Herrschaft über den Glauben und das Gewissen auf der andern Seite, dessen Schauplatz die gesamte Kirchengeschichte ist; ein Kampf, in welchem weder der eine noch der andere Theil unterliegen soll, und dennoch bald der eine, bald der andere die Oberhand hat; ein Kampf, der, obwohl nur ein Gegenbild des Kampfes, welcher die Menschen im Staate entzweyt, dennoch die mannigfaltigsten Verwickelungen zwischen den auf dem einen und dem andern Schauplatze streitenden Partheyen, und so einen neuen Kampf, den Kampf zwischen Staat und Kirche, herbeyführt.

ZWEYTES BUCH.

Von der Freyheit.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der sittlichen Freyheit.

Der Mensch ist sittlich frey, weil und in wie fern er seine physischen Kräfte durch die Vernunft, also durch Vorstellungen, welchen die Eigenschaft der Allgemeingültigkeit zukommt, zum Wirken bestimmen kann.

Man hat gezweifelt — und leider kann man zweifeln, wenn man das Thun und Treiben der meisten Menschen betrachtet! — ob dem Menschen überall ein solches Vermögen zukomme. Aber ist denn Naturnothwendigkeit begreiflicher als sittliche Freyheit? oder jene begreiflich ohne diese? Geht nicht jenes Vermögen aus dem Wesen der geistigen Kraft hervor, in so fern Geist und Körper in demselben Urstande (Subjekte) vereint und entzweyt bestehen? Die

Thiere haben nur deswegen dieses Vermögen nicht, (oder nur in einem geringeren Maase, denn die vollkommneren Thiere scheinen sich auch in dieser Beziehung dem Menschen zu nähern,) weil in ihnen nicht so, wie in dem Menschen, Geist und Körper entzweyt sind. Das Streben und das Vermögen, diese Entzweyung aufzuheben, ist die sittliche Freyheit. Diese ist nicht ein Seyn, sondern ein Werden.

Man hat mit einer an Frevel grenzenden Vermessenheit die Behauptung aufgestellt, dafs, wenn es keinen Gott gäbe, der Mensch selbst sich einen Gott schaffen müfste. Erlaubter ist es, die Wirklichkeit der sittlichen Freyheit schon auf das Bedürfnifs des Menschen zu gründen. Mit diesem Vermögen verliert das Leben seine Bedeutung, der Glaube an das Göttliche seine Grundlage. Dieses Vermögen ist der Götterfunke in der Brust des Menschen, aus welchem eine jede grofse oder schöne That gleich einer Flamme hervorbricht. Dieses Vermögen ist der feste Standort, von welchem aus der Mensch seine Welt in Bewegung setzen, den Trümmern seiner Welt ruhig entgegensehen kann. Mit einem Worte, der stärkste Beweis für die sittliche Freyheit des Menschen ist der, dafs der Mensch durch sittliche und religiöse Ideen begeistert werden kann.

Selbst in den Greueln der Religionskriege liegt eine Bestätigung seiner höheren Abkunft.

Das Gesetz der sittlichen Freyheit (das Sittengesetz) ist die Idee des Unbedingten, bezogen auf das Begehrungsvermögen des Menschen, d. h. auf das Vermögen des Menschen, sich überhaupt durch Vorstellungen, (also nicht blos durch die Grundvorstellung des Unbedingten) zu einem diesen Vorstellungen entsprechenden Wirken zu bestimmen. Denn entkleidet man die geistige Kraft von allem, was der Körperwelt angehört, so bleibt nur diese Idee übrig; oder, um den Beweisgrund in dem Geiste der in dem ersten Buche vorgetragenen Lehre auszudrücken, es ist diese Idee das Wesen der geistigen Kraft selbst, als einer abstofsenden und mithin ins Unendliche strebenden Kraft. So verschieden auch der Grundsatz lautet, welchen die verschiedenen Schulen der Weltweisen an die Spitze der Sittenlehre gestellt haben, in einem jeden wird man die Vorstellung des Unbedingten finden. Die Schwierigkeit war nur die, (und daher eben jene Verschiedenheit der Grundsätze,) der Vorstellung des Unbedingten ein Gemeinbild unterzulegen, durch welches sie auf die Erfahrung angewendet werden kann.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der äufseren Freyheit.

Die äufsere Freyheit des Menschen ist das physische Vermögen, das er, als ein sittlich freyes Wesen, hat, durch Vorstellungen auf eine seinen Vorstellungen entsprechende Weise zu wirken, mit andern Worten, sie ist das Vermögen, über die Natur zu gebiethen. Der Mensch ist äufserlich und innerlich (oder sittlich) frey, weil und in wie fern er das Vermögen hat, zu thun, was er will, und zu wollen, was er soll [1]).

Zur äufsern Freyheit ist nicht das Vermögen zu rechnen, kraft dessen der Mensch seine Sinnlichkeit beherrschen kann. Dieses Vermögeu ist die innere Freyheit selbst oder unmittelbar mit dieser gegeben. Die äufsere Freyheit aber hat ihren Nahmen eben daher, dafs sie dem Menschen nicht schon mit der sittlichen Freyheit, sondern nur durch die Natur gegeben ist und gegeben seyn kann.

Das Wesen der äufsern Freyheit ist nicht in die Unabhängigkeit von der nöthigenden Willkühr Anderer zu setzen. Dieses Merkmal bezeichnet

1) Worte A. L. Schlözer's; s. dessen allgem. Staatsrecht und Verfassungslehre. Gött. 1793. 8. S. 36 f.

die äufsere Freyheit nur durch eine Verneinung. Es bezieht sich nur auf ein Verhältnifs, in welchem die äufsere Freyheit, ins besondere nach den Gesetzen des Rechts, zu betrachten ist, auf das Verhältnifs, in welchem die äufsere Freyheit der Menschen gegenseitig stehn soll. Es bezeichnet selbst dieses Verhältnifs nicht schlechthin, sondern nur nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Die äufsere Freyheit ist entweder natürliche oder rechtliche Freyheit. — Die natürliche Freyheit ist die äufsere Freyheit, die der Mensch von der Natur erhalten hat. Der Mensch ist in dieser Beziehung frey, weil und in wie fern er über seine Denkkraft und über seinen Körper gebiethen, die Aufsenwelt, (Sachen oder Menschen,) seinem Willen unterwerfen, die Hindernisse, welche ihm entgegenstehn, durch eigene oder fremde Macht bekämpfen kann. Die natürliche Freyheit, als solche, hat keine andern Grenzen, als diejenigen, welche ihr die Natur selbst gesetzt hat. — Die rechtliche Freyheit ist die äufsere Freyheit, welche dem Menschen dem Rechte nach gebührt. Der Mensch ist rechtlich frey, wenn und in wie fern seine natürliche Freyheit theils mit der äufsern Freyheit aller andern Menschen zusammenstimmt, theils unter dem

Schutze des Gesetzes steht, theils nach seinem Verdienste oder nach seiner Schuld abgemessen ist. — Beyde können jedoch nur an sich, nicht aber in Beziehung auf die sittliche Freyheit von einander getrennt werden. Die natürliche Freyheit für sich ist ein sittlich gesetzloses Vermögen, die rechtliche Freyheit für sich ein leerer Anspruch. Weder der Wilde, noch der Mensch im Staate ist schlechthin äufserlich frey; schon deswegen, weil jener mehr fordert, und dieser weniger hat, als ihm gebührt [2]).

Die rechtliche Freyheit ist nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen sie betrachtet werden kann, entweder staatsbürgerliche oder bürgerliche Freyheit. Die staatsbürgerliche Freyheit ist das Recht an der Regierung (z. B. durch die Wahl der Staatsbeamten oder in der Eigenschaft eines Staatsbeamten) Antheil zu nehmen. Die bürgerliche Freyheit ist die — gröfsere oder geringere — Unabhängigkeit der einzelnen Staatsglieder von der Staatsgewalt. Die letztere hat wieder theils nach der Verschiedenheit der Hoheitsrechte, theils nach der Verschiedenheit der Sonderrechte, auf welche sie sich beziehn kann,

---

2) Ferguson's history of civil society, p. 395. (Basler Ausgabe).

mehrere Nahmen. So wird sie, z. B. nach der Verschiedenheit der Fälle Abgabenfreyheit, persönliche Freyheit, Preſsfreyheit, Handelsfreyheit genannt.

Jedoch nur in der Wissenschaft, nicht in der Wirklichkeit sollten diese verschiedenen Arten der äuſseren Freyheit von einander getrennt seyn. Denn so wie die Vernunft fordert, daſs der Mensch in einem jeden Verhältnisse tugendhaft sey, eben so fordert sie auch, daſs ihm in einem jeden Verhältnisse äuſsere Freyheit zu Theil werde. Aber, so wie derselbe Mensch, in einem wundersamen Widerspruche mit sich selbst, in der einen Beziehung gut, und in einer andern schlecht seyn kann, so kann er auch in dem sonderbahren Gewirre des bürgerlichen Lebens beziehungsweise Herr und Diener zugleich seyn. Jedoch läſst sich allerdings annehmen, daſs der Mensch in einer jeden Beziehung äuſserlich frey seyn müsse, wenn er es vollkommen auch nur in einer einzigen Beziehung seyn soll, — daſs er dieses Guth in einer jeden Beziehung schmerzlicher vermissen oder muthiger erstreben werde, wenn es ihm auch nur in einer einzigen zu Theil geworden ist.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Interesse der äufseren Freyheit.

Die äufsere Freyheit kann aus zwey von einander wesentlich verschiedenen Gründen als ein Anliegen des Menschen betrachtet werden, entweder weil sie, die äufsere Wirksamkeit der Vernunft vermittelnd, zugleich der innern Wirksamkeit der Vernunft, der Sittlichkeit, förderlich zu seyn verspricht, oder weil sie, die Güther dieser Welt der Willkühr des Menschen unterwerfend, die Grundbedingung der Glückseligkeit zu seyn scheint.

Dafs die äufsere Freyheit der Sittlichkeit vortheilhaft sey, beweifst am befsten der nachtheilige Einflufs, den das Gegentheil der äufseren Freyheit, die Knechtschaft, von jeher auf den Charakter hatte. (Denn der äufserste Fall schliefst eben einen jeden Einflufs entgegenwirkender Ursachen aus.) Schon den Griechen und den Römern waren Knechtssinn und eine niedrige Denkungsart gleichbedeutend, und ähnliche Urtheile wird man von denen hören, welche Gelegenheit hatten, den Charakter der Leibeigenen in der Nähe kennen zu lernen. Und so mufs es seyn; denn man mufs sich seiner Würde, als Mensch, bewufst seyn, (und die rechtliche Freyheit, deren der

Mensch genieſst, weckt oder steigert dieses Bewuſstseyn!) wenn man den Stolz oder den Muth der Tugend haben soll; Freyheit und Naturnothwendigkeit müssen auch äuſserlich mit einander im Gegensatze stehn, wenn sie sich im Innern des Menschen von einander scheiden sollen. — Hiermit wird jedoch keinesweges behauptet, daſs sittlicher Werth ein Vorrecht der Völker gewesen sey, welche sich eines vorzüglichen Grades der öffentlichen oder der Privatfreyheit zu erfreuen hatten. — Kein Mensch ist schlechthin gut, keiner schlechthin böse 3); kein Volk ist auch äuſserlich schlechthin frey, oder schlechthin unfrey. Dennoch beweiſst die Geschichte, daſs, je freyer die Verfassung ist, unter welcher ein Volk lebt, desto mannigfaltiger und desto schärfer gezeichnet die Charaktere der Einzelnen im Volke sind 4); gerade so, wie sich nur der im Freyen stehende und wachsende Baum in seiner ganzen Mannigfaltigkeit und Pracht verbreitet. Dennoch beweiſst die Geschichte, daſs die Men-

3) Ein interessantes Beyspiel zur Erläuterung dieses Satzes, s. in Machiav. Abh. über den Livius, I, 27.

4) Man erinnere sich z. B. der Eigenthümlichkeiten der Engländer. Besonders auffallend ist es, daſs man wohl bey keinem Volke so viele Beyspiele von einem bis aufs Aeuſserste getriebenen Geitze finden dürfte, als bey diesem.

schen, einer willkührlichen Herrschaft Preifs gegeben, nur dadurch von einer gänzlichen Entartung gerettet werden konnten, dafs sich der Willkühr des Herrschers ein eben so strenges Religionssystem gegenüber stellte. — Zwar haben auch Völker, welche einer willkührlichen Herrschaft unterworfen waren, grofse Thaten vollbracht. Aber sie wurden dazu entweder durch ihren Glauben begeistert, oder durch einzelne grofse Männer fortgerifsen. — Zwar haben auch solche Völker (z. B. Aegyptens ehemalige Bewohner) grofse Werke ausgeführt. Aber fast immer waren es religiöse Ideen, welche sie dazu begeisterten; dennoch fehlt diesen Werken die Weihe, wodurch die Meisterwerke der Griechen zu einer Offenbahrung des Göttlichen im Menschen für alle Zeitalter geworden sind.

Weit eher könnte man zweifeln, ob der Mensch, um glücklich zu seyn, äufserlich frey seyn müsse? Ist nicht das Thier glücklicher als der Mensch, und eben defswegen, weil dem Thiere ein geringeres Maafs von äufserer Freyheit verliehen ist, als dem Menschen? Ist nicht aus demselben Grunde das Kind glücklicher als der Mann? der ungebildete Mensch, als der gebildete? Mögte nicht, wenn man die Bestimmung des Menschen auf Genufs beschränkt, das

Loos jener Indianer in den spanischen Missionen der neuen Welt [5]) zu beneiden seyn, welche, unter einem glücklichen Himmelsstriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geistlichen Väter empfangend, bey abgemessener Arbeit und abgemessener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künstlichen Bedürfnissen der Menschen, dennoch der Aussichten nicht entbehrend, welche die Religion den Menschen eröffnet, — keinen andern Sturm kennen, als denjenigen, welcher die Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt? — Zwar mag es schwer seyn, die Menschen in einen solchen Kreis zu bannen, noch schwerer, sie in denselben zurückzuweisen. Und wo ist die Gewährleistung, dafs man diese erwachsenen Kinder väterlich und pfleglich behandeln werde? Aber diese Einwendungen würden auf jeden Fall nur so viel beweisen, dafs äufsere Freyheit ein nothwendiges Uebel sey.

Die Untersuchung über das Interesse der äufsern Freyheit, so gewifs ihrer auch der Glaube an Menschenwürde entbehren kann, ist dennoch die Regel, um welche sich der Streit über

---

5) Genauere Nachrichten von diesen Missionen s. in der Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. XI. B. Berlin, 1773. 8. in dem Magazine der merkwürd. Reisebeschr. Berlin. XIX. B. 1800. S. 128. XXIX. B. 1809. S. 243. XXXI. B. 1810. S. 332.

den Werth oder Unwerth der verschiedenen möglichen Staatsverfassungen und Gesetzgebungen dreht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Schranken, welche der natürlichen Freyheit, als solcher, gesetzt sind.

Die natürliche Freyheit hat schon an sich, d. h. nicht blos in diesem oder jenem einzelnen Menschen, gewisse, ihr durch die Natur vorgezeichnete Grenzen. Denn da die Natur das Gebieth dieser Freyheit ist, so mufs auch der ewige und unabänderliche Lauf der Natur das Gesetz dieser Freyheit seyn.

Diese Grenzen der natürlichen Freyheit sind für die rechtliche Freyheit der Menschen theils vortheilhaft, theils nachtheilig. Denn das ist eine unmittelbare Folge des Gegensatzes zwischen Geist und Körper, zwischen Freyheit und Nothwendigkeit, welcher zum Wesen des Menschen gehört, dafs auch alles das, was von dem Menschen ausgeht, oder was sich auf den Menschen bezieht, von einer doppelten Seite betrachtet werden kann.

Die Schranken, welche die Natur der Wirksamkeit des Menschen gesetzt hat, sind seiner rechtlichen Freyheit vortheilhaft, weil und in wie fern sie die Menschen gegenseitig abhalten, ihre äufsere Freyheit auf Kosten Anderer zu gebrauchen oder zu erweitern. — Die Völker würden noch weit willkührlicher beherrscht werden, wenn nicht schon die Natur der Willkühr, auch der Willkühr des allmächtigen Alleinherrschers, (er ist doch nur ein einzelner Mensch!) gewisse Grenzen gesetzt hätte. Die Erde würde bald von einem einzigen Volke beherrscht werden, wenn es nicht gewisse natürliche Grenzen für die Ausdehnung eines Reiches gäbe, welche kein Volk auf die Dauer überschreiten kann. Der Krieg würde eine weit schrecklichere Geisel seyn, wenn nicht die Noth der Menschen ein Kriegsrecht aufgezwungen hätte. Man könnte sogar wünschen, dafs die Natur zum Schutze des Rechts dem Menschen noch engere Schranken gesetzt, z. B. die Völker durch stärkere Naturgrenzen geschieden hätte, wenn nicht alle solche Wünsche eben so eitel, als vermessen wären.

Die Schranken der natürlichen Freyheit stehn mit dem rechtlichen Interesse der Menschen im Widerspruche, nicht nur in so fern, als überhaupt die natürliche Freyheit die

Grundlage der rechtlichen ist, sondern auch in so fern, als sie das Vermögen treffen, sich einer widerrechtlichen Gewalt zu entziehn oder zu widersetzen. Je mehr Kraft ein Volk auf den Kampf mit der Natur verwenden muſs, z. B. um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, desto weniger kann es, abgesehn von allen andern Umständen, seinen Feinden entgegensetzen. Je mehr ein Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse von andern abhängig ist, desto mehr muſs er sich die Gesetze gefallen lassen, welche sie ihm zur Bedingung ihres Beystandes machen. Je schwerer es für ihn ist, seinen Aufenthaltsort, entweder überhaupt, oder plötzlich mit einem andern zu vertauschen, desto eher muſs er sich einer willkührlichen Gewalt unterwerfen.

So groſs ist jedoch die dem Menschen über die Natur verliehene Macht, daſs sie sogar die Schranken, welche ihr die Natur unabänderlich gesetzt zu haben schien, zu durchbrechen und mit der Natur selbst einen Kampf zu bestehn vermag, dessen Ausgang oder Ende sich schlechterdings nicht im Voraus berechnen läſst, einen Kampf, in welchem ein jeder Sieg die Stufe zu einem neuen Siege wird, einen Kampf, in welchem der Mensch nichts für unmöglich halten darf, so vieles ihm auch unmöglich seyn mag. —

So wie einst ein Inselbewohner der Südsee, als er ein europäisches Kriegsschiff erblickte, zu seinen Landsleuten sagte: Wir sind doch nichts! so würden vielleicht die jetzt lebenden Europäer, wenn sie nach einem Jahrtausende in ihrem Vaterlande (oder in Amerika?) noch einmal zum Leben erwachen könnten, ausrufen müssen: Wir waren doch nichts! Denn eröffnet nicht schon z. B. die Entdeckung der Luftschwimmkunst und die Erfindung der Dampfmaschinen eine in der That unabsehbare Aussicht in die Zukunft? die Aussicht auf eine allen unseren gesellschaftlichen Verhältnissen früher oder später bevorstehende Umgestaltung?

Der Sieg, welchen der Mensch über die seine äufsere Freyheit beschränkende Macht der Natur davon tragen kann, mufs eben so, wie diese Macht selbst, der rechtlichen Freyheit beziehungsweise theils vortheilhaft, theils nachtheilig seyn. Ein jedes Mittel, welches zum Schutze gegen eine widerrechtliche Gewalt gebraucht werden kann, kann auch zur Verstärkung einer solchen Gewalt gemifsbraucht werden. Die Erfindung des Schiefspulvers und der Buchdruckerey hat der rechtlichen Freyheit der Menschen vielleicht eben so viel geschadet, als genützt. Oder es können, indem sich die Herrschaft des Men-

schen über die Natur erweitert, zugleich die Bande des Bedürfnisses erschlaffen, welche die menschliche Gesellschaft zusammenhalten. So hat man z. B. schon oft auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche die Anwendung künstlicher Hände für den Werth der menschlichen hat.

Gewifs sind jedoch die Uebel, welche die äufsere Freyheit sich selbst zufügen könnte, von der Natur schon im voraus in Rechnung gebracht worden. — Wenn sich z. B. die Möglichkeit, bey der Verarbeitung der Naturerzeugnisse Menschenhände durch künstliche (durch Kunstwerkzeuge) zu ersetzen, bis zu einem unbestimmbar fernen Ziele erstreckt, so scheint dagegen die Möglichkeit, auch bey dem Landbaue künstliche Hände anzuwenden, eben so beschränkt, als die Möglichkeit, den Boden durch Arbeit ergiebiger zu machen, unbeschränkt zu seyn. Angenommen daher, dafs dereinst die städtischen Gewerbe nur eine verhältnifsmäfsig geringe Anzahl von Menschenhänden erforderten, so dürfte die Natur, da wo ihr nicht zweckwidrige Eigenthumsgesetze entgegenwirken, in dem Landbaue ein Mittel in Bereitschaft halten, die feyernden Hände einer auch der Sittlichkeit förderlicheren Beschäftigung zurückzugeben.

FÜNF-

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Das Natur-Recht.

Das Wort: Natur-Recht ist aus den Rechtsbüchern der Römer entlehnt [6]). Die römischen Rechtsgelehrten scheinen unter dem Naturrechte diejenigen Gesetze verstanden zu haben, durch welche die Natur der äufsern Freyheit gewisse Grenzen gesetzt hat, um sich von der Beobachtung der rechtlichen Grenzen dieser Freyheit zu versichern. Denn sie leiteten aus dem Naturrechte die Verbindung zwischen Mann und Frau, die Erzeugung und die Erziehung der Kinder ab; sie betrachteten also gerade diejenigen Veranstaltungen der Natur als ein Naturrecht, ohne welche der Mensch in der That entweder ein schlechthin ungeselliges oder doch ein weit unlenksameres Thier seyn würde, als er ohnehin ist [7]).

Als mit dem römischen Rechte auch das Wort: Naturrecht, als der Nahme einer eigenen Wissenschaft, in Europa wiederauflebte, glaubte

6) pr. J. de jure naturali gent. et civ. l. 1. §. 3. D. de justitia et jure.

7) Ch. A. H. Clodius apologia Ulpiani sive de notione juris gentium a jure naturali accurate distinguendi. Lips. 1811. 4.

man bald in dem Naturrechte der römischen Rechtsgelehrten, als in einer Gesetzgebung, welche, obwohl für die Handlungen, also für die Freyheit des Menschen bestimmt, dennoch in der Natur ihren Ursprung hätte, einen Widerspruch zu finden 8), und bezeichnete daher endlich, nachdem man mancherley Versuche gemacht hatte, dem durch Ueberlieferung erhaltenen Worte einen richtigern Sinn unterzulegen, mit dem Worte: Naturrecht, ins besondere denjenigen Theil der Rechtswissenschaft, welcher das Recht der Menschen im Stande der Natur zum Gegenstande hat. Manche Irrthümer und Mifsgriffe würde man sich jedoch (auch in den neuesten Zeiten noch) erspart haben, wenn man dieses überall nicht zur Bezeichnung der philosophischen Rechtswissenschaft oder eines Theiles derselben, des philosophischen Privatrechtes, gewählt hätte. Das Naturrecht ist nicht eine rechtliche Gesetzgebung, sondern nur eine dem Rechte verwandte Gesetzgebung der Natur.

Dagegen hätte man die Idee der Wissenschaft, welche die Römer unter jenem Nahmen kannten oder ahneten, weiter verfolgen, d. h.

8) Schon die Glosse ad ll. ll. deutete auf diesen Widerspruch hin.

man hätte die Gesetze und Veranstaltungen der Natur, welche in den rechtlichen Zustand der Menschen eingreifen, unter der Benennung: Naturrecht, zusammenstellen, und das Ergebnifs zur Erklärung und zur Vervollkommnung der bestehenden Gesetze anwenden sollen. Nun ist zwar diese Aufgabe von den neuern Europäischen Schriftstellern nicht unbeachtet gelassen worden. Sie haben sie in der Metapolitik, in der Philosophie des positiven Rechts, in der Untersuchung über den Geist der Gesetze, in der Geschichte der Menschheit mehr oder weniger vor Augen gehabt. Dennoch würde ihnen die Aufgabe wohl reiner und vollständiger entgegengetreten seyn, wenn sie dem Vernunftrechte ein Naturrecht entgegengesetzt, und so schon durch die Kunstsprache den Gegensatz zwischen Freyheit und Natur bestimmt bezeichnet hätten, welcher auch die rechtlichen Verhältnisse der Menschen durchdringt.

Aber — giebt es auch ein Vernunftrecht? und welches sind die Grundsätze dieses Rechts?

DRITTES BUCH.

Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit im Allgemeinen.

1. Aus der innern Freyheit des Menschen geht unmittelbar die Forderung hervor: der Mensch soll äuſserlich frey seyn! Er soll äuſserlich frey seyn; damit dem Streben der Vernunft, die Ideenwelt in der wirklichen darzustellen, die Natur befreundet entgegenkomme. Er soll äuſserlich frey seyn; nicht weil er diese oder jene einzelne Pflicht zu erfüllen hat, sondern weil seine sittliche Freyheit überhaupt einen angemessenen äuſsern Wirkungskreis haben soll. Wie man auch das Sittengesetz ausdrückt, immer bleibt die Forderung dieselbe [1]).

1) Vergl. über die verschiedenen Arten, wie man das Rechtsgesetz zu begründen gesucht hat: Ideen zu einer wissenschaftlichen

2. Diese Forderung ist unmittelbar an die Natur, nicht an die Freyheit des Menschen gerichtet. Daher ist sie auch an sich nur eine Forderung und nicht ein Gesetz. — Wenn wir in der Folge aus dieser Forderung gewisse Gesetze für die Handlungen der Menschen ableiten werden, so setzen doch diese Gesetze schon gewisse Thatsachen voraus, ohne welche sie, unbeschadet ihrer Gültigkeit an sich, entweder schlechthin nicht, oder wenigstens nicht unbedingt, auf die Erfahrung anwendbar sind.

3. Vorausgesetzt aber, dafs dem Menschen das Vermögen verliehn ist, über die Natur zu gebiethen, (und es ist ihm dieses Vermögen, wenn schon mit manchen Einschränkungen, geworden,) so verwandelt sich jene Forderung in das Geboth, dafs der Mensch die ihm von der Natur verliehene äufsere Freyheit auf eine jener Forderung

---

Begründung der Rechtslehre. Von Gr. Henrici. Hannover. II. Th. 1810. 8. J. L. F. Meister, über die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophen im Ursatze der Sittlichkeit, bey ihrer Uebereinstimmung in Einzellehren derselben. Nebst einer Abhandlung über die wo möglich noch gröfsere Verschiedenheit der Ursätze des Naturrechts und eine verhältnifsmäfsig gleich grofse in Einzellehren desselben. Züllichau, 1812. 8. Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe etc. Von K. Th. Welker, Giefsen, 1813. 8. Blicke in die Natur der praktischen Vernunft. Von J. A. Brücken. Leipzig, 1813. 8.

entsprechende Weise zu gebrauchen, mithin die Zweckmäfsigkeit der Natur in Beziehung auf jene Forderung zu erhalten, oder die Widersprüche, in welchen die Natur mit jener Forderung steht, auszugleichen habe.

4. Dieses Geboth läfst jedoch nur in so fern eine selbstständige Betrachtung zu, als es das gegenseitige Verhältnifs unter den Menschen zum Gegenstande hat; und nur in dieser Beziehung wird es hier weiter verfolgt werden. Der Gebrauch, den der Mensch für sich von seiner äufsern Freyheit zu machen hat, gehört in das Gebieth der Tugendlehre.

5. Es ist aber jenes Geboth, bezogen auf das gegenseitige Verhältnifs unter den Menschen, der Grundsatz des Rechts. Denn das Recht ist der Inbegriff der praktischen Gesetze, welcher die äufsere Freyheit der Menschen gegenseitig, weil und in wie fern sie von der inneren gefordert wird, unterworfen ist. Ein Recht ist die Zulässigkeit, eine Rechtspflicht die Nothwendigkeit einer Handlung zu Folge des Rechtsgesetzes. Eine Rechtspflicht, als Gegenstand eines Rechts betrachtet, ist eine Rechtsverbindlichkeit.

6. Gerechtigkeit ist eine Handlungsweise, welche mit den Gesetzen des Rechts in Uebereinstimmung steht. Sie ist entweder innere oder äufsere Gerechtigkeit, je nachdem die Handlungsweise ihrer Triebfeder oder blos ihren Wirkungen nach mit den Gesetzen des Rechts übereinstimmt. Die innere Gerechtigkeit ist eine Tugend, die äufsere nur eine Sitte. Nicht die äufsere, sondern die innere Gerechtigkeit ist der höchste Zweck der Rechtswissenschaft [2].

7. Ein Zwangsgesetz ist ein praktisches Gesetz, dessen Beobachtung erzwungen werden darf. — Die Rechtsgesetze sind Zwangsgesetze. Denn sie sollen eine gewisse Ordnung der Natur erhalten oder verwirklichen; sie müssen also die Eigenschaft eines Naturgesetzes, d. h. die Eigenschaft der physischen Nothwendigkeit haben. Mit andern Worten: die Rechtsgesetze sollen Naturgesetze in dem Sinne und aus dem Grunde seyn, dafs und weil sie die Naturgesetze, unter welchen der Mensch steht, von sittlichen Bedingungen abhängig machen.

---

2) L. 1. 10. D. de justitia et jure.

8. In der Forderung: der Mensch soll äusserlich frey seyn! (§. 1.) liegt fürs erste die Forderung, dafs es dem Menschen überhaupt möglich seyn müsse, durch Vorstellungen die diesen Vorstellungen entsprechenden Wirkungen in der Natur hervorzubringen. — Auf dieser Forderung beruht das Gesetz der ausgleichenden und das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit. Beyde betrachten die äufsere Freyheit als Bedingung der Wirksamkeit der innern in der Körperwelt.

9. In der Forderung: der Mensch soll äusserlich frey seyn! liegt zweytens die Forderung, dafs der Mensch in dem Grade mehr oder weniger äufserlich frey seyn soll, in welchem er mehr oder weniger sittlich frey ist; mit andern Worten, dafs das Gute durch ein entsprechendes Maafs der äufsern Freyheit belohnt, das Böse durch den Verlust oder die Beschränkung der äussern Freyheit bestraft werden soll. — Auf dieser Forderung beruht die austheilende Gerechtigkeit, welche wiederum die lohnende und die strafende Gerechtigkeit unter sich begreift. Beyde betrachten die äufsere Freyheit in so fern, als sie durch die innere bedingt ist. [3]).

3) Aristoteles (Ethic. libro V.) theilt die Gerechtigkeit in die συναλλακτικη s. επανορθωτικη und in die διανυμετυκη ein.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der ausgleichenden Gerechtigkeit.

10. Der Forderung: dafs es dem Menschen möglich seyn müsse, über die Natur zu gebiethen! (8.) entspricht die Natur in so fern, als die Willenskraft, in der Eigenschaft einer Naturkraft, über den Körper des Menschen und durch diesen über die Aufsenwelt gebiethen kann. Die Herrschaft der Willenskraft über den Körper, in welchem sie wohnt, ist eine unmittelbare, die Herrschaft der Willenskraft über die Aufsenwelt ist nur eine mittelbare, d. h. durch die erstere bedingte Herrschaft. Die eine und die andere mufs eine Alleinherrschaft seyn, wenn sie überhaupt eine Herrschaft seyn soll. Aber darin unterscheiden sich beyde von einander, dafs man mit der erstern die Willenskraft selbst in der Eigenschaft einer in einem Einzelwesen sich offenbahrenden Naturkraft aufhebt, nicht aber mit der letztern.

Diese Eintheilung erhielt sich in den Schulen der scholastischen Philosophen unter dem Nahmen der justitia commutativa und distributiva. In den neuern Zeiten hat man sie fast vergessen, anstatt dafs man auf dem von jenem grofsen Denker gelegten Grunde hätte fortbauen, und nur die Mängel, die seine Darstellung allerdings zu haben scheint, hätte verbessern sollen. — S. auch l. 1. §. 1. D. de justitia et jure.

11. Es ist ferner Thatsache, dafs nach Naturgesetzen ein Mensch in die äufsere Freyheit des andern Eingriffe thun kann, obwohl der entgegengesetzte Fall allerdings denkbar wäre, z. B. so, dafs ein jeder Mensch einzeln auf eine Insel gebannt oder (wie man lebende Thiere in diesem Zustande gefunden hat,) von einem Felsen umschlossen wäre. Aber Kampf ist nun einmal das Loosungswort der gesamten Natur. Selbst in der Alleinherrschaft über seinen Körper kann der Mensch von andern Menschen beeinträchtiget werden. Den Erdboden mit seinen Pflanzen und Thieren liefs ohnehin die Natur unvertheilt, gleich als hätte sie die Menschen durch einen ausgesetzten Preifs zum Kampfe auffordern wollen.

12. Allein, da die hier in Frage stehende Forderung der Vernunft für den Menschen, in wie fern er ein sittlich freyes Wesen ist, das Vermögen der äufsern Freyheit in Anspruch nimmt, so erklärt sie dieses Vermögen, in wie fern es dem Menschen von der Natur verliehn ist, für ein Gemeingut der Menschen. Denn nur unter dieser Bedingung kann die Herrschaft des Menschen über die Natur der Herrschaft des Sittengesetzes in der Natur zur Grundlage dienen.

13. Indem die Vernunft die natürliche Freyheit für ein Gemeingüth der Menschen erklärt, gebiethet sie einem jeden einzelnen Menschen, die ihm von der Natur verliehene Freyheit auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen sie mit der äufsern Freyheit aller andern Menschen bestehn kann; sie gebiethet also einem jeden einzelnen Menschen, theils die Bedingungen, unter welchen sich die Willenskraft in der Eigenschaft einer Naturkraft offenbahrt, d. h. die geistigen und körperlichen Kräfte aller andern Menschen unangetastet zu lassen, theils die übrigen Naturkörper, (welche man, um sie den Selbstständen — den Personen — entgegenzusetzen, Sachen nennt,) nur in so fern als Gegenstände der Willkühr zu behandeln, als es unbeschadet der Herrschaft Anderer über die Aufsenwelt geschehn kann. In der erstern Beziehung hält die Vernunft nur die Theilung aufrecht, welche schon von der Natur geschehn ist; in der zweyten Beziehung aber versucht sie dasjenige zu theilen, was die Natur in Gemeinschaft gelassen hat 4).

4) Da sich die geistige Kraft auch in den Thieren offenbahrt, so dürfte sich die Herrschergewalt des Menschen über die Thiere nur nach dem Kriegsrechte oder beziehungsweise als eine vormundschaftliche Gewalt begründen lassen.

14. Das §. 13. aufgestellte Gesetz ist das Gesetz der ausgleichenden oder der beschränkenden Gerechtigkeit. Es kann dieses Gesetz auch so ausgedrückt werden: Kein Mensch thue einen Eingriff in die natürliche Freyheit anderer Menschen. (Neminem laede!) Der Mensch hat zu Folge dieses Gesetzes ein Recht, alles das zu thun oder zu lassen, was er unbeschadet der natürlichen Freyheit Anderer thun oder lassen kann, ein Recht, das er durch Zwang zu vertheidigen befugt ist. (§. 7.)

15. Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit beruht auf einer doppelten thatsächlichen Voraussetzung; fürs erste auf der Voraussetzung, dafs der Mensch von Natur äusserlich frey sey, und fürs zweyte auf der Voraussetzung, dafs die Menschen einander gegenseitig in dem Gebrauche der äufsern Freyheit beeinträchtigen können. Man hebe die eine oder die andere Voraussetzung in Gedanken oder in der Wirklichkeit auf, und jenes Gesetz verliehrt seinen Sinn und Zweck. Für einen Menschen z. B., welcher der einzige Bewohner einer andern Menschen unzugänglichen Insel wäre, hätte dieses Gesetz überall keine praktische Bedeutung. Sondern das freye Spiel bewegender Kräfte ist seine Grundlage, das Gleichgewicht

unter den mit einander streitenden sein Zweck. — Man kann daher die Lehre von der ausgleichenden Gerechtigkeit mit der Statik vergleichen. Auch ist in dieser Lehre die mathematische Methode vollkommen anwendbar.

16. Die Uebereinstimmung, in welche die natürliche Freyheit der Menschen durch das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit gegenseitig gesetzt werden soll, ist nicht eine positive, sondern eine negative Uebereinstimmung. Das Gesetz dieser Gerechtigkeit gebiethet nicht, die äufsere Freyheit Anderer als die eigene zu beschützen und zu befördern. Dieses Geboth gehört beziehungsweise in die Lehre von der schützenden Gerechtigkeit und in die Tugendlehre. Sondern jenes Gesetz verbiethet nur, der äussern Freyheit Anderer Eintrag zu thun. — Indem es jedoch der natürlichen Freyheit gewisse Grenzen setzt, bekräftiget es zugleich die natürliche Freyheit innerhalb dieser Grenzen, so dafs es theils eine jede Beschränkung dieser Freyheit, welche von andern Menschen ausgeht, für widerrechtlich, theils den Zwang, den ein Mensch gegen Andere zur Vertheidigung seiner natürlichen und rechtlichen Freyheit anwendet, für rechtmäfsig erklärt.

17. Das hier in Frage stehende Rechtsgesetz ist das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit genannt worden. Denn es macht die Menschen einander gleich in dem Sinne, dafs es dem einen Menschen, wie dem andern, verbiethet, in die natürliche Freyheit aller andern einen Eingriff zu thun. — Die Gleichheit, welche dieses Gesetz bezweckt, ist nicht eine positive, sondern nur eine negative Gleichheit, nicht eine Gleichheit des Besitzstandes, sondern nur eine Gleichheit des Rechts. Das Gesetz fordert nicht, dafs ein jeder einzelne Mensch dasselbe Maafs geistiger und körperlicher Kräfte habe, dafs ein Mensch so viel, als der andere, an äufseren Gütern besitze. Ja es erklärt sogar eine jede an sich mögliche Vergröfserung der von Natur unter den Menschen bestehenden Ungleichheit für rechtmäfsig, wenn nur diese Vergröfserung, ohne die äufsere Freyheit Anderer zu beeinträchtigen, bewirkt wird. Aber das fordert das Gesetz, dafs ein Mensch, wie der andere, ein jedes mögliche Gut auf eine jede mögliche Weise erwerben, und die Güter, die er der Natur oder seinem Fleifse oder dem Glücke verdankt, auf eine jede mögliche Weise gebrauchen dürfe, ohne dafs er von Andern, so lange er sie nicht in der ihnen gleichmäfsig gebührenden natürlichen Frey-

heit beschränkt, in seinem Streben und Treiben beeinträchtiget werden darf. Nicht Vorzüge, sondern nur Vorrechte, nicht die Ungleichheit im Können, sondern nur die Ungleichheit im Dürfen schliefst das Gesetz aus.

18. So wie das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit nur unter der Voraussetzung gewisser Thatsachen aufgestellt werden kann, so kann es auch nur unter der thatsächlichen Bedingung auf die Erfahrung angewendet werden, dafs nach Naturgesetzen, und abgesehn von der Handlungsweise der Menschen, die natürliche Freyheit eines jeden einzelnen Menschen mit der natürlichen Freyheit aller andern Menschen bestehn kann. Denn, angenommen, dafs die wechselseitige Unabhängigkeit der Menschen, welche von jenem Gesetze gefordert wird, nach Naturgesetzen schlechthin unmöglich wäre, (angenommen z. B. dafs die Menschen paarweise zusammengewachsen wären, wie es Mifsgeburthen dieser Art gegeben hat,) so könnte das Rechtsgesetz auf eine solche Naturordnung entweder überall nicht, oder doch nicht unbedingt und unmittelbar angewendet werden. Und eben dieses gilt beziehungsweise auch dann, wenn eine solche Lage der Dinge nur in einzelnen Fällen einträte oder eintritt.

19. Man kann diese thatsächliche Bedingung der Anwendbarkeit des Gesetzes auch so ausdrücken, dafs das Gesetz alsdann nicht auf die Erfahrung anwendbar sey, wenn und in wie fern in Beziehung auf das Gesetz ein Nothstand eintritt. Denn ein Nothstand in der rechtlichen Bedeutung des Worts ist ein Zustand, in welchem die Rechte der Menschen nach Naturgesetzen gegenseitig unvereinbar sind. Das Recht, welches in dem Falle eines Nothstandes unter den Betheiligten besteht, kann, wenn es überall ein solches Recht giebt, das Nothrecht genannt werden.

20. Nun ist zwar nach Naturgesetzen die natürliche Freyheit eines jeden einzelnen Menschen mit der natürlichen Freyheit der übrigen Menschen in der Regel allerdings vereinbar. Denn die Natur hat der Willenskraft in dem Körper eines jeden einzelnen Menschen eine abgesonderte Wohn- und Werkstätte bereitet. Gleichwohl leidet diese Regel fürs erste nach den Gesetzen der Körperwelt in so fern eine Ausnahme, als einem jeden einzelnen Menschen das Recht zusteht, Sachen als Gegenstände seiner Willkühr zu behandeln, und als gleichwohl der Gebrauch, den ein Mensch von einer gewissen Sache macht, in der Regel alle andere Menschen von dem Gebrauche der-

derselben Sache ausschliefst. Und wenn nun die Menschen, unter zwey Uebeln das geringere wählend, ein Eigenthumsrecht eingeführt haben, so entsteht wiederum aus diesem Auskunftsmittel eine ganze Menge von Fällen, in welchen die Rechte des Eigenthümers einer bestimmten Sache mit den persönlichen oder dinglichen Rechten anderer Menschen unvereinbar sind. Wenn dann z. B. Alles, was erworben werden kann, schon seinen Herrn hat, so sieht sich oft der einzelne Mensch vergeblich nach Mitteln um, sein Leben auch nur kümmerlich zu fristen. Oder, wenn dann ein Grundeigenthümer von dem ihm an sich allerdings zustehenden Rechte Gebrauch macht, auf seinem Grundstücke eine jede ihm beliebige Anlage oder Einrichtung zu machen, so wird er, besonders wenn das Grundstück in einem von Mehreren bewohnten Orte liegt, bald das Leben, bald das Eigenthum Anderer gefährden [5]). — Eine zweyte Beschränkung jener Regel geht aus der

5) Ein Beyspiel eines Nothstandes, welches, als vorzüglich auffallend, schon in den Schulen der Griechischen Philosophen berühmt gewesen zu seyn scheint, führt Cicero de officiis, III, 23 an: Quid si in una tabula sint duo naufragi, hique sapientes, sibine uterque rapiat, an alter cedat alteri? cedat vero: sed ei, cujus magis intersit, vel sua, vel reipublicae causa, vivere. Quid si haec paria in utroque? nullum erit certamen sed, quasi sorte aut micando victus alter cedat alteri.“

Verschiedenheit *der* Ansichten hervor, welche unter den Menschen über Recht und Unrecht herrschen, und, da die geistige Kraft in den einzelnen Menschen bald mehr, bald weniger gehemmt ist, unter ihnen herrschen mufs. Denn da ein Jeder befugt ist, in Sachen des Rechts seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, diese Ueberzeugung aber weder mit dem Rechte an sich nothwendig übereinstimmt, noch auch für andere ein Gesetz ist, so ist die Freyheit des Urtheiles, in wie fern dem Urtheile die Kraft Rechtens beygelegt wird, mit der rechtlichen Freyheit der Menschen gegenseitig unvereinbar.

21. Wenn aber auch, in so fern ein Nothstand eintritt, das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht schlechthin und unmittelbar auf die Erfahrung anwendbar ist, (§. 18. 19.) so geht doch aus diesem Gesetze für den Fall eines Nothstandes das Geboth hervor, einen solchen Fall nur als eine Ausnahme von der Regel (von dem Rechtsgesetze) zu behandeln, mithin 1) ein Zweifel nicht anzunehmen, dafs der Fall eines Nothstandes gegeben sey; 2) dem Eintreten eines Nothstandes möglichst vorzubeugen, und, 3) wenn ein Nothstand unzweydeutig und unabwendbar eintritt, die mit einander streitenden Rechte dennoch annäherungsweise in Ein-

klang zu bringen. Sätze, die in der gesamten Rechtswissenschaft von der mannigfaltigsten Anwendung und von dem verschiedensten Einflusse sind, wenn sie auch nur das Heil, nicht aber den Weg zu diesem Heile bestimmen und mithin nicht so, wie die Grundsätze des Rechts, unbedingte Pflichten begründen können.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der schützenden Gerechtigkeit.

22. Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit geht von der Thatsache aus, dafs der Mensch von Natur äufserlich frey sey, ohne die Ausnahmen und Einschränkungen zu berücksichtigen, welchen diese Thatsache in einzelnen Beziehungen oder in einzelnen Menschen unterworfen seyn kann, und, zu Folge der Erfahrung, wirklich unterworfen ist.

23. Es stehen aber der Wirksamkeit der Willenskraft, als einer Naturkraft, bald innere, bald äufsere Hindernisse im Wege; bald Hindernisse, welche in dem Menschen selbst, d. h. in den geistigen und körperlichen Kräften, durch welche der Mensch als ein organisirter Naturkörper besteht, bald Hindernisse, welche in der

Aufsenwelt liegen. — Die ersteren sind theils naturgemäfs, wie z. B. die Hülflosigkeit des Kindes, die Schwäche des Greisenalters; theils naturwidrig, wie z. B. die Krankheiten des Geistes und die Krankheiten des Körpers. — Die letzteren haben entweder in andern Menschen, in den Gewaltthaten oder Nachstellungen Anderer, oder schlechthin in Naturursachen, wie z. B. die Unbilden der Witterung, ihren Grund.

24. Bald steht es in der Macht der Menschen, bald nicht, entweder diesen Hindernissen zuvorzukommen, oder ihnen abzuhelfen, oder sie unschädlich zu machen. In dem erstern Falle kann derjenige, dessen äufsere Freyheit beeinträchtiget ist, entweder sich selbst gegen die Beeinträchtigung schützen, oder nur durch Andere oder mit Andern den Feind bekämpfen.

25. Wenn die Vernunft fordert, dafs es dem Menschen möglich seyn müsse, über die Natur zu gebiethen (§. 8.), so geht diese Forderung nicht darauf, dafs der Mensch der Anlage, sondern dafs er der Wirklichkeit nach äufserlich frey sey, nicht darauf, dafs der Mensch in der Idee, sondern dafs ein jeder einzelne Mensch das Vermögen habe, über die Natur zu herrschen. Wenn daher der äufseren Frey-

heit in der wirklichen Welt Hindernisse entgegenstehn, gegen welche sich der einzelne Mensch nicht durch eigene Kraft zu schützen vermag, so geht aus jener Forderung das Geboth hervor; dafs der Mensch in Nothfällen dieser Art die natürliche und rechtliche Freyheit anderer Menschen schützen solle. — So wie das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit die Menschen in Beziehung auf die rechtliche Möglichkeit, von ihrer natürlichen Freyheit Gebrauch zu machen, einander gleichstellt, so soll das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit, (denn mit diesem Nahmen kann man jenes Geboth bezeichnen,) die Menschen in Beziehung auf die physische Möglichkeit, von ihren Kräften einen willkührlichen Gebrauch zu machen, einander gleichstellen. Auch die Gleichheit also, welche dieses Gesetz bezweckt, hat nicht den Sinn, dafs ein Mensch so viel, als der andere, an angebohrnen und erworbenen Gütern besitzen soll, sondern nur den, dafs es dem einen Menschen, wie dem andern, physisch möglich seyn soll, über die Güter, die er hat, durch seine Willenskraft zu herrschen.

26. Auch das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit beruht auf einer doppelten thatsächlichen Voraussetzung. Erstens auf der,

dafs der Mensch gewisse seiner Thatkraft entgegenstehende Hindernisse nicht durch eigene Macht (weder durch seine Geburts- noch durch seine Erwerbsgüter) beseitigen kann. In wie fern er selbst Macht genug hat, seine äufsere Freyheit zu schützen, kommen jene Hindernisse in rechtlicher Hinsicht nur in so fern in Betrachtung, als er nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit ein jedes nach diesem Gesetze rechtmäfsige Mittel anwenden darf, um diesen Zweck zu erreichen. — Das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit geht zweytens von der thatsächlichen Voraussetzung aus, dafs die Hindernisse, die der Betheiligte nicht selbst bekämpfen kann, an sich durch die Thatkraft der Menschen (schlechthin oder beziehungsweise) bekämpft werden können. Denn das Unmögliche kann nicht der Gegenstand einer Pflicht seyn.

27. Aber auch mit diesen Einschränkungen, die in dem Gesetze der schützenden Gerechtigkeit selbst liegen, sind die Rechte und Pflichten, welche aus diesem Gesetze hervorgehn, nur unvollkommene, d. h. ihrem Gegenstande nach unbestimmte Rechte und Rechtspflichten. Denn das Gesetz bestimmt nur im allgemeinen, was geschehn soll, ohne die Art anzugeben, wie es geschehn soll; es stellt einen Zweck auf, ohne den

Weg vorzuzeichnen, welcher ausschliefslich zu dem Ziele führte. (§. 21.)

28. Jedoch die Hauptschwierigkeit bey diesem Gesetze ist die, dafs es mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit im Widerspruche steht. Denn das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit ermächtiget den Menschen, von Andern Beystand zu fordern, anstatt dafs nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit Andern nicht schon von Rechtswegen eine Leistung angesonnen werden kann. Nun ist das zwar keinesweges ein Grund, das Ansehn des Gesetzes selbst anzufechten. Denn da das Recht von gewissen Thatsachen ausgeht, und die Natur, um ihre Zwecke im Ganzen zu erreichen, im Einzelnen zu einem wenigstens scheinbar zweckwidrigen Verfahren genöthiget seyn kann, so können auch die verschiedenen Aussprüche der rechtlich praktischen Vernunft, unbeschadet ihrer Gültigkeit an sich, in wie fern sie sich auf verschiedene Thatsachen gründen, mit einander im Widerspruche stehn. Allemal aber ist das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit, in Betracht, dafs das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit die Grundlage alles Rechts überhaupt ist, nur als eine Ausnahme von der Regel in Anwendung zu

bringen, auch mit diesem Gesetze möglichst in Uebereinstimmung zu setzen.

29. Hieraus folgt: (und diese Folgerungen sind im Staate von der höchsten Wichtigkeit!) 1) Das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit geht an sich, d. h. abgesehn von dem Staate und von einem jeden Vertragsverhältnisse nur auf die angebohrnen Güter der Menschen. Denn Niemand kann Andern einseitig durch seine That eine Rechtsverbindlichkeit auferlegen. 2) Es ist im Zweifel nicht anzunehmen, dafs der Mensch eines fremden Beystandes zu seinem Schutze bedürfe. 3) Der Beystand, den ein Mensch dem Andern zu leisten hat, ist vor allen Dingen dahin zu richten, den Beystand selbst entbehrlich zu machen. 4) Die Last, welche den Menschen durch das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit auferlegt wird, ist theils nach dem Gesetze der Gleichheit zu vertheilen, theils den Einzelnen möglichst zu erleichtern.

30. Jedoch durch alle diese Sätze wird der Widerspruch zwischen beyden Gesetzen nur gemildert, nicht aufgehoben. Aufgehoben könnte er nur dann werden, wenn sich die Staatsgewalt durch das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit begründen liefse. Denn da die Staatsmacht auf der Macht der einzelnen Unterthanen beruht,

so würden unter dieser Voraussetzung die Pflichten der schützenden Gerechtigkeit in Pflichten der ausgleichenden Gerechtigkeit verwandelt, und selbst auf das erworbene Eigenthum der Menschen ausgedehnt werden. Im Stande der Natur, z. B. unter freyen Völkern, müssen die Ansprüche der schützenden Gerechtigkeit um so gewisser zu Streitigkeiten führen, je mehr selbst die §. 29. aufgestellten Regeln eine nähere Bestimmung durch Gesetz oder Uebereinkunft bedürfen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der austheilenden Gerechtigkeit.

31. Angenommen, dafs die Natur den sittlichen Forderungen der Vernunft vollkommen entspräche, so müfste das Maafs der einem jeden einzelnen Menschen verliehenen äufseren Freyheit mit der Sittlichkeit eines jeden einzelnen Menschen, also Glück und Unglück mit Verdienst und Schuld, im Verhältnisse stehn. Denn die äufsere Freyheit ist ein Schatz, der nur dann seinen Werth hat, wenn er von der Tugend verwaltet wird. — Aber nach diesem Mafsstabe hat die Natur ihre Güter nicht vertheilt. Wenn sie nun

auch durch das Mifsverhältnifs zwischen Tugend und Glück, welches sie in dieser Welt bestehn liefs, den Blick des Menschen auf eine andere Welt und auf ein höheres Wesen richten wollen, so ist es doch schon in dieser Welt ein Geboth des Rechts, jenes Mifsverhältnifs möglichst auszugleichen. (Suum cuique!) Zwar kann und wird der Versuch, die Macht der Menschen über die Natur mit der Herrschaft, die ein Jeder über sich selbst ausübt, in Einklang zu setzen, nie ganz gelingen. Die austheilende Gerechtigkeit ist ihrem Wesen nach eine göttliche Gerechtigkeit. (Eine Wahrheit, welche auch deswegen von hoher Wichtigkeit ist, weil sie den Geist und Sinn so vieler Strafgesetze aufschliefst.) Gott allein kennt das Innere des Menschen vollkommen. Gott allein hat die Macht, ein jedes Mifsverhältnifs zwischen der innern und äufsern Freyheit des Menschen zu heben. Auf der austheilenden Gerechtigkeit Gottes beruht vorzugsweise der Glaube an die Unsterblichkeit unseres Geistes, ja der Glaube an die Gottheit selbst. Dennoch ist das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit, — das Gesetz, dafs das Gute belohnt, das Böse bestraft werden soll — auch an die Menschen gerichtet. Es ist nur ein desto heiligeres Gesetz, je mehr die Menschen

mit den Pflichten der austheilenden Gerechtigkeit gleichsam ein göttliches Amt üben.

32. Wenn das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit Gleichheit unter den Menschen zu halten gebiethet, so will dagegen das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit, dafs unter ihnen eine Ungleichheit eintreten, d. h. dafs die Vertheilung der Güter dieser Welt mit dem Verdienste oder der Schuld eines jeden einzelnen Menschen in Verhältnifs stehn soll. — Jedoch auch nach dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit sind die Menschen einander in dem Sinne gleich, dafs der eine, wie der andere, nach dem Maafse seines Verdienstes oder seiner Schuld, und nur nach diesem Maafsstabe belohnt oder bestraft werden soll.

33. Noch mehr: Auch nach dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit ist unter den Menschen in so fern Gleichheit zu beobachten, als gewisse Güter zu vertheilen sind, ohne dafs von dem Verdienste oder von der Schuld der Empfänger die Rede seyn kann. Denn unter dieser Voraussetzung vertritt die Anlage zur Sittlichkeit, in Beziehung auf welche die Menschen einander gleich sind, die Stelle des Verdienstes. Man kann daher auch sagen, dafs das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit zugleich ein Grundsatz

der austheilenden Gerechtigkeit sey, weil und in wie fern der Gebrauch, den die Menschen von ihrer Anlage zur Sittlichkeit machen, jenem Gesetze fremd ist. — Man deute jedoch das, was hier von der Gleichheit der Menschen nach dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit gesagt worden ist, nicht so, als ob dieses Gesetz eine jede Ungleichheit des Besitzstandes, welche nicht auf der Ungleichheit des Verdienstes beruht, in der Maafse für widerrechtlich erklärte, dafs es den Staat oder die einzelnen Menschen ermächtigte, diese Ungleichheit aufzuheben. Durch eine solche Deutung würde das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit vernichtet werden, welches doch die Grundlage alles Rechts überhaupt ist. Wenn dennoch gerade diese Folgerung so häufig aus dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit abgeleitet worden ist, — die Anfangesätze, z. B. (die leges agrariae,) welche in der Geschichte der meisten Freystaaten unter den mannigfaltigsten Gestalten vorkommen, wurden von jeher als Gebothe der austheilenden Gerechtigkeit angepriesen, — so war doch die austheilende Gerechtigkeit nur der Vorwand, durch welchen man bald ein Nothrecht, das aus dem Geiste der Staatsverfassung hervorgieng oder hervorzugehn schien, zu einem Rechte an sich zu erheben, bald eine ungebührliche Aus-

dehnung, die man dem Obereigenthume des Staates gab, (denn daraus, dafs der Staat einem Jeden das Seine zusichert, folgt nicht, dafs ein Jeder das Seine von dem Staate hat,) zu beschönigen suchte.

I. Von der lohnenden Gerechtigkeit.

34. Die Ansprüche, welche auf dem Gesetze der lohnenden Gerechtigkeit (dem Verdienste seine Kronen!) beruhn, sind nicht eben so rechtskräftig, wie die Ansprüche, welche aus dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit hervorgehn, theils weil eine Handlung aufhören würde, verdienstlich zu seyn, wenn man sie als einen Rechtsanspruch auf Belohnung geltend machen wollte, theils weil der Beweis des Verdienstes vor einem äufseren Gerichtsstande nie mit der erforderlichen Strenge geführt werden kann. Daher gebührt einer Regierung, welche das Verdienst belohnt, billig unser Lob. Daher berücksichtigen die Gesetze, wenn sie die gegenseitigen Zwangsrechte der Unterthanen bestimmen, nur selten oder doch nur in besondern Fällen Ansprüche dieser Art. So legen z. B. zwar mehrere Gesetzgebungen dem Empfänger eines Geschenkes gewisse Pflichten der Dankbarkeit auf [6]). Aber das

6) l. ult. C. de revocandis donationibus. Mehrere neuere Gesetzbücher haben die Verfügung dieses Gesetzes angenommen.

Gesetz der Athenienser, welches einem Jeden, der sich um einen Andern verdient gemacht hatte, eine Klage wegen eines ihm widerfahrnen Undankes gestattete 7), hat nur wenige Nachahmer gefunden.

35. Das Gesetz der lohnenden Gerechtigkeit ist 1) blos ein Mafsstab der Vertheilung, wenn und in wie fern der Staat oder der einzelne Mensch nach den Gesetzen der ausgleichenden oder der schützenden Gerechtigkeit eine Gabe zu verleihn hat, ohne dafs diese Gesetze die Art der Vertheilung bestimmen. Z. B. Bedürftige sind zwar in der Regel nicht nach dem Mafsstabe ihres Verdienstes, sondern nach dem Mafsstabe ihres Bedürfnisses zu unterstützen; wenn aber der Staat oder wenn ein einzelner Mensch seine Hülfe auf Einige beschränken mufs, so soll er den Würdigsten den Vorzug geben. Wenn ein unbewohntes Land unter die Einwanderer vertheilt wird, so ist bey der Vertheilung billig der Mafsstab der Gleichheit zu beobachten (§. 32.); siedelt sich hingegen ein Volk in einem Lande an, das es erobert hat, so haben diejenigen, welche sich bey der Eroberung oder in früheren Zeiten ein vorzügliches Verdienst um die Genossenschaft erworben haben, einen An-

7) S. Sam. Petiti leges Atticae (in dem Werke: Jurisprudentia Romana et Attica. T. III.) Lib. VII. tit. 8.

spruch auf ein gröfseres Loos. Zu Staatsämtern sind die Tauglichsten zu wählen; bey gleicher Tauglichkeit aber entscheidet das besondere Verdienst, das sich der eine oder der andere unter den Amtsfähigen um den Staat erworben hat.

36. Durch das Gesetz der lohnenden Gerechtigkeit wird 2) sowohl dem einzelnen Menschen als dem Staate die Pflicht auferlegt, sich die Belohnung des Verdienstes unmittelbar zum Zwecke zu machen. — Das Recht des einzelnen Menschen, diesem Zwecke gemäfs zu handeln, ist an sich nicht zweifelhaft. Denn das versteht sich von selbst, dafs man, um das Verdienst zu belohnen, nicht einem Andern das Seine nehmen oder sein Vermögen zum Nachtheile seiner Gläubiger schmälern darf [8]). — Desto schwieriger ist es, die Pflicht des Staates, sich die Belohnung des Verdienstes unmittelbar zum Zwecke zu machen, mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu setzen. Denn, was der Staat mit der einen Hand giebt,

---

8) Die Actio Pauliana des römischen Rechts, in Beziehung auf Schenkungen betrachtet, ist eine Beschränkung der austheilenden Gerechtigkeit der einzelnen Menschen nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit. — Der Pflichttheil des Römischen, und der Vorbehalt des Französischen Rechts, auch eine Beschränkung der austheilenden Gerechtigkeit der Einzelnen, beruht auf einem Nothstande. S. §. 20. dieses Buches.

nimmt er mit der andern. Es sind daher die Staaten auf den Ausweg verfallen, das Verdienst mit etwas, das dem Gemeinwesen nichts zu kosten schien und dennoch einen hohen Werth in der Meinung der Menschen hatte, mit Ehrennahmen und Ehrenauszeichnungen zu belohnen. Aber ist es denn auch wahr, dafs Belohnungen dieser Art Ausgaben ohne Aufwand sind? Und wäre diese Frage auch zu bejahn, so würde doch die Lösung der Schwierigkeit nicht allgemeingültig und mithin nicht befriedigend seyn, da nicht eine jede Verfassung, ihrem Geiste nach, Ehrenauszeichnungen dieser Art zuläfst. Sondern das Mittelglied, durch welches jene Pflicht, was den Staat betrifft, mit den Pflichten der ausgleichenden Gerechtigkeit in Einklang gesetzt wird, dürfte die schützende Gerechtigkeit seyn. Denn das Bestehn und Gedeihn der Staatsgewalt fordert dringend die Belohnung des Verdienstes. Am dringendsten ist diese Forderung, wenn sich der des Lohnes Würdige unmittelbar um den Staat verdient gemacht hat. Denn obwohl der Staat das: Humani nihil a me alienum esse puto, zu seinem Wahlspruche zu machen hat, so darf er doch, bey beschränkten Mitteln, das nähere Verhältnifs dem entfernteren vorziehn.

II. Von der strafenden Gerechtigkeit.

37. Nach dem Gesetze der strafenden Gerechtigkeit ist die äufsere Freyheit der Menschen in dem Verhältnisse zu beschränken, in welchem die Menschen diese Beschränkung durch ihre Schuld verwirkt haben. Dieses Gesetz steht an sich mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit keinesweges im Widerspruche. Denn das letztere betrachtet den Menschen nur in so fern, als er sittlich handeln kann, das erstere aber in so fern, als er sittlich oder unsittlich gehandelt hat. Auch nach Naturgesetzen ist ja die Einheit unseres Geschlechts mit der physischen Verschiedenheit der einzelnen Menschen vollkommen vereinbar.

38. Aber wie könnte sich der Mensch erkühnen, das Gesetz der strafenden Gerechtigkeit auf seine Mitmenschen anzuwenden? Die Schwierigkeit ist nicht etwa blos die, dafs von Natur ein jeder Mensch sein eigener Richter über Recht und Unrecht ist. Sondern sie liegt darin, dafs es dem Menschen an sich unmöglich ist, über die Gesinnungen anderer (ja über seine eigenen) also über Schuld und Unschuld mit Sicherheit zu urtheilen, dafs es mithin ungewifs bleibt, ob sie das Gesetz der strafenden Gerechtigkeit in einem

gegebenen Falle zu einer Abweichung von dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit ermächtiget. Und diese Schwierigkeit besteht auch dann in ihrer ganzen Stärke, wenn man sich die Menschen als unterworfen einem äufseren Richter, d. h. als Mitglieder eines Staatsvereines denkt. Denn allemal sind und bleiben es Menschen, welche die strafende Gerechtigkeit handhaben, wenn man anders nicht zu Gottesurtheilen seine Zuflucht nehmen will. Auch angenommen, dafs der Verbrecher selbst die ihm zuerkannte Strafe für rechtmäfsig erklärt, so kann doch durch eine solche Erklärung, da in ihr eine Verzichtleistung auf das unveräusserliche Recht eines guten Nahmens liegt, nicht die Rechtmäfsigkeit der Strafe an sich gerettet werden.

39. Auch hier aber (§. 36.) ist die schützende Gerechtigkeit das Mittelglied, durch welche die Strafgerechtigkeit des Staates (und eine jede andere) mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit zu vereinigen ist. Zu Folge des Gesetzes der schützenden Gerechtigkeit (und also mittelbar auch nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit §. 30.) ist der Staat befugt, den Ungehorsam gegen seine Gesetze und Verfügungen an den Ungehorsamen zu ahnden. Da nun eine solche Ahndung ihrem Wesen nach eine Strafe

ist, so ist sie auch ihren Bedingungen und ihrer Beschaffenheit nach mit dem Gesetze der strafenden Gerechtigkeit möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Mit andern Worten: Der Staat hat nicht vermöge des Gesetzes der strafenden Gerecktigkeit ein Recht zu strafen; aber er ist verpflichtet und mithin berechtiget, das Strafrecht, welches ihm vermöge des Gesetzes der schützenden Gerechtigkeit zusteht, nach den Grundsätzen der strafenden Gerechtigkeit auszuüben.

40. Da eine jede nach den Gesetzen des Rechts zuläfsige Handlung ein Recht zu nennen ist, so ist dem Verbrecher allerdings ein Recht auf die verwirkte Strafe beyzulegen. Oft hört man daher das Urtheil, dafs einem Verbrecher sein Recht widerfahren sey; oder es fordert wohl der Verbrecher selbst, wenn ihn der innere Richter verdammt, die Strafe als sein Recht. Dennoch wird dieses Recht nicht als ein Zwangsrecht geltend gemacht werden können, da sonst auch das Recht zu strafen unmittelbar auf dem Gesetze der strafenden Gerechtigkeit beruhen müfste.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verhältnisse unter den verschiedenen Arten der Gerechtigkeit.

41. Es ist von grofser Wichtigkeit, die Stelle gehörig zu bestimmen, welche einer Rechtsfrage, und mithin einer Aufgabe der Gesetzgebungswissenschaft in dem Rechtsgebiethe überhaupt zukommt, d. h. zu bestimmen, ob es die ausgleichende oder die schützende oder die austheilende Gerechtigkeit sey, nach deren Grundsätzen die Frage beurtheilt werden müsse. Denn je nachdem man diese Stelle so oder anders bestimmt, wird die Antwort auf die Frage verschieden ausfallen. Wie hätte man z. B. versuchen können, eine gewaltsame Ausgleichung des Grundeigenthumes oder ein Eigenthum an Staatsämtern und Hoheitsrechten nach Rechtsgrundsätzen zu vertheidigen, wenn man das hier in Frage stehende Verhältnifs gehörig gekannt hätte.

42. Stünde ein Staat unter der unmittelbaren Herrschaft Gottes, so würde die ausgleichende Gerechtigkeit die Grundlage seines Rechtes seyn. Die einzelnen Menschen und die Reiche dieser Welt müssen dagegen von dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit ausgehn und die

Gesetze der schützenden und der ausgleichenden Gerechtigkeit, in wie fern sie Zwangsgesetze sind, nur als Ausnahmen von der Regel in Anwendung bringen. Die schützende Gerechtigkeit ist der ausgleichenden, wie das Mittel dem Zwecke untergeordnet. Dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit gebührt zwar an sich, aber nicht als einem Gesetze der menschlichen Gerechtigkeit, die oberste Stelle.

VIERTES BUCH.

Von dem Wesen des Staates im Allgemeinen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff des Staates.

Es sind zwey Arten denkbar, wie das gegenseitige Rechtsverhältnifs der Menschen seiner Form nach bestimmt seyn kann. Entweder ist ein jeder einzelne Mensch der Herr seines Thuns und Lassens; oder es sind die Menschen einer äufseren Gewalt, d. h. einer Macht unterworfen, welche, in Beziehung auf diejenigen, die ihr unterworfen sind, physisch und rechtlich unbedingt ist.

So wie zur Vollziehung und mithin zur Form des Rechts theils das Urtheil, dafs in einem gegebenen Falle das und das Rechtens sey, theils die Rechtskraft dieses Urtheiles, mithin die Möglichkeit, das Urtheil durch Zwang geltend zu machen, gehört, so unterscheiden sich auch

jene beyden Fälle theils in so fern, als in dem erstern Falle ein jeder einzelne Mensch, in dem zweyten aber nur der Herrscher befugt ist, ein Urtheil über Recht und Unrecht zu fällen, theils in so fern, als in dem erstern Falle der einzelne Mensch auch das physische Vermögen haben mufs, seinem Urtheile die Kraft Rechtens zu ertheilen, dahingegen in dem zweyten Falle das Urtheil durch die Macht des Herrschers in Vollziehung zu setzen ist. Der eine und der andere Fall hat zwar seine eigene Schwierigkeit. Der erstere; weil, wenn man einem jeden einzelnen Menschen das physische Vermögen giebt, sein Urtheil über Recht und Unrecht geltend zu machen, Rechtsstreitigkeiten (wegen des Gleichgewichts der Kräfte) überall keinen Ausgang haben können, wenn aber nicht ein jeder einzelne Mensch dieses Vermögen hat, auch nicht ein Jeder sein eigener Herr in diesem Verhältnisse ist; der letztere, weil das Herrscherrecht mit der rechtlichen Freyheit der einzelnen unvereinbar zu seyn scheint; also der erstere in der Ausführung, der letztere dem Rechte nach. Allein hieraus folgt nur so viel, dafs weder in dem einen, noch in dem andern Falle, ein dem Rechte vollkommen entsprechendes Verhältnifs unter den Menschen besteht, nicht aber so viel, dafs jene beyden Ver-

hältnisse nicht die einzigen sind, in welchen die Menschen überhaupt in rechtlicher Hinsicht zu einander stehn können.

Wir wollen einstweilen die Thatsache, dafs die Menschen im Verhältnifs zu einander die Herren ihres Thuns und Lassens sind, den Stand der Natur, und die Thatsache, da sie einer äufsern Gewalt unterworfen sind, den Staat nennen [1]). Wir behaupten hiermit nicht, dafs die in der Erfahrung bestehenden Vereine, (oder wie man sonst den Gattungsbegriff bestimmen will,) welche man Staaten nennt, Thatsachen dieser Art sind. Wir behaupten eben so wenig, dafs die Menschen dem Rechte nach einer äufsern Gewalt unterworfen seyn dürfen oder sollen. Sondern wir behaupten nur, dafs der Stand der Natur und der Staat in der nur angegebenen Bedeutung dieser Worte die einzig möglichen Verhältnisse sind, in welchen die Menschen in rechtlicher Hinsicht zu einander stehn können.

---

1) Ueber das Wort, mit welchem die verschiedenen Sprachen diesen Begriff bezeichnen, lassen sich nicht uninteressante Bemerkungen machen. Z B. das deutsche Wort: Staat, kommt her von stehen. Die deutsche Sprache hebt also vorzugsweise das Merkmal des Beständigen oder Beharrlichen heraus. Das griechische Wort: πολις, welches Stadt und Staat zugleich bezeichnet, deutet auf den Einfluss hin, welchen die Vereinigung des Volks zu einer Stadtgemeinde auf die Ausbildung der griechischen Staaten hatte.

Wir können jedoch schon hier noch einen Schritt weiter gehn. — Es wäre ein Unternehmen, welches in sich selbst einen Widerspruch enthielte, wenn man die Beschaffenheit irgend einer gegebenen Thatsache, (sey diese eine rechtliche, oder eine Thatsache von einer andern Art,) unabhängig von der Erfahrung bestimmen wollte. Wenn und da aber der Mensch in einem jeden möglichen Rechtsverhältnisse entweder sein eigner Herr oder nicht sein eigner Herr seyn mufs, so kann man einem Jeden, welcher die Anwendbarkeit der obigen Begriffsbestimmung auf die in der Erfahrung bestehenden Staaten bestreiten will, den Wechselschlufs entgegenhalten: Entweder müfst ihr jene Begriffsbestimmung auf die bestehenden Staaten anwenden, oder ihr müfst in diesen einem jeden einzelnen Menschen das Recht zugestehn, ein rechtskräftiges Urtheil über Recht und Unrecht zu fällen. Nun ist es aber Thatsache, dafs den Menschen in dem Verhältnisse, welches man den Staat nennt, ein solches Urtheil nicht zugestanden wird; vielmehr ist das praktische Interesse der Frage: Was ist der Staat? gerade dieses, die rechtliche Zulässigkeit eines Zwanges zu erklären, welcher ohne oder gegen den Willen der Unterthanen ausgeübt wird. Mithin mufs man auch den in der Erfahrung bestehen-

den Staaten den Begriff eines unbedingten Zwangsrechtes unterlegen, wenn es überhaupt möglich seyn soll, sie nach Rechtsbegriffen zu beurtheilen.

Noch mehr: Angenommen, dafs nach Rechtsgesetzen die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen seyn sollen, so enthält der oben aufgestellte Begriff des Staates in sich selbst die Rechtfertigung seiner praktischen Gültigkeit, seiner Anwendbarkeit auf die in der Erfahrung bestehenden Staaten. Dann kann ein jeder einzelne Mensch, wenn er anders seinen Worten den erforderlichen Nachdruck geben kann, zu seinen Mitmenschen sagen: Ich bin euer Beherrscher, ihr seyd meine Unterthanen! Dann mufs eine jede Staatsregierung dieses Geboth entweder von sich ausgehn oder sich gefallen lassen. — Wie Des Cartes das Daseyn des Menschen auf den Satz gründete: Cogito, ergo sum! so kann man, unter jener Voraussetzung, von dem Staate behaupten: Impero, ergo sum! So wie man aus dem Begriffe eines Wesens, welches alle Vollkommenheiten in sich vereiniget, auf das Daseyn dieses Wesens geschlossen hat, so kann man, und mit besserem Rechte, aus dem oben aufgestellten Begriffe des Staates, mit Hülfe jener Voraussetzung, auf die unbedingte Anwendbarkeit dieses Begriffs auf die Erfahrung schliefsen. Ein jeder einzelne Mensch

ist alsdann befugt, sein Urtheil über Recht und Unrecht allgemein geltend zu machen, wenn er sich nicht genöthiget sieht, dem Urtheile anderer zu gehorchen.

Schon hier und ehe wir noch auf die Frage eingehn, wie das Rechtsverhältnifs, welches wir den Staat genannt haben, rechtlich möglich sey, ist einem Mifsverständnisse vorzubeugen, zu welchem der obige Begriff leicht Veranlassung geben könnte. Wenn oben der Staat eine Thatsache genannt worden ist, so ist das nicht so zu verstehn, als ob der Begriff des Staates aus der Erfahrung entlehnt wäre, oder als ob diese Thatsache je vollständig in der Erfahrung gegeben seyn könnte. Sondern der Staat ist nur die Idee der Thatsache, dafs die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen sind. Er ist eine Thatsache nur in dem Sinne, dafs die Idee, welche ihm zum Grunde liegt, auf die Erfahrung berechnet ist, und dafs ein in der Erfahrung bestehender Staat den Nahmen eines Staates in dem Grade mehr oder weniger verdient, in welchem er jener Idee, (das Abbild dem Urbilde) mehr oder weniger entspricht.

Es läfst sich leicht nachweisen, wie die Vernunft zu dieser Idee gelangt. Denn die Idee einer rechtlich und physisch unbedingten Herrschaft

ist die Vernunftvorstellung von dem Rechtsgesetze selbst, in wie fern das Ansehn dieses Gesetzes nur mittelst einer physisch unbedingten Macht aufrecht erhalten werden kann. — Dennoch ist es nichts weniger, als befremdend, wenn es, wie die Geschichte lehrt, einer besondern, ich mögte sagen, einer äufsern Veranlassung bedurfte, damit ein Volk den Staatsverein, in welchem es stand, aus dem Standorte jener Idee beurtheilte. Wenn sich auch die Menschen genöthiget sehen, die ihnen von der Natur verliehene Freyheit in einzelnen Fällen oder in einzelnen Beziehungen der Vorsorge für ihre Sicherheit zum Opfer zu bringen, so mufste ihnen doch eine äufsere Gewalt, welche ein jedes Opfer als ein Recht fordert und doch nur von Wesen ihrer Art gehandhabt wird, eben so unbegreiflich, als naturwidrig zu seyn scheinen.

Daher die sonst unerklärliche Erscheinung, welche in der Geschichte ungebildeter Völker so häufig vorkommt, dafs bey demselben Volke die roheste Willkühr des Oberhaupts in einzelnen Fällen mit der gröfsten Ungebundenheit Einzelner im Volke in andern Fällen gepaart war. Wie hätte nicht da, wo keine Gewalt und mithin kein Recht bestand, der Anführer und der Einzelne im Volke seine rechtmäfsigen oder vermeint-

lichen Ansprüche mit gleichem Eigenwillen geltend machen sollen? — Nur ein Beyspiel aus der Geschichte der Franken: Es sollte, erzählt Gregor von Tours [2]), die in dem Kriege gegen den Syagrius gemachte Beute zu Soissons vertheilt werden. „Ich bitte euch, tapfre Krieger," sprach der König (Ludwig I.), „lafst mir dieses Gefäfs" (es war aus einer Kirche geraubt worden) „aufser meinem Antheile an der Beute zukommen!" Der bessere Theil antwortete: „Alles, ruhmwürdiger König, was wir sehn, ist dein; wir selbst stehen unter deiner Herrschaft. Thue, was dir beliebt; denn Niemand kann deiner Gewalt widerstehn." Aber da schlug ein leichtfertiger, neidischer und vorlauter Franke mit seiner Streitaxt auf das Gefäfs und rief mit starker Stimme aus: „Nichs sollst du haben, als was dir das Loos giebt." Alle staunten; der König verschmerzte die Beleidigung. In dem folgenden Jahre entboth der König sein Heer auf das Märtzfeld zur Musterung. Als er hier zu jenem Franken kam, sprach er zu ihm: „Keiner hat so unscheinbare Waffen mitgebracht, als du; denn weder dein Spiefs, noch dein Schwerd, noch deine Streitaxt ist tauglich." Und dieses

---

2) Gregorii Turon. hist. Francor. II, 27.

sprechend nahm er ihm die Streitaxt und warf sie zur Erde. Als aber der Franke sich bückte, um sie wieder aufzuheben, da erhob der König seine Arme und spaltete mit seiner Streitaxt ihm den Kopf. „So," sprach er, „hast du es zu Soissons mit jenem Gefäfse gemacht!" — Aehnliche Züge schwebten wohl dem Tacitus vor, wenn er von der Zweydeutigkeit der königlichen Gewalt bey den Deutschen spricht [3]).

Dafs in der Volksherrschaft dem Willen der Gemeinde die Eigenschaft der Machtvollkommenheit zukomme, ist noch am ersten zu fassen. Desto schwieriger mufste es seyn, die Idee der Machtvollkommenheit, d. h. der Staatsgewalt, diese als das Recht eines bestimmten Selbststandes betrachtet, auf einen einzelnen Menschen anzuwenden. Es ist eben so wichtig, als anziehend, die Entwickelung dieser Idee in den einzelnen Einherrschaften an der Hand der Geschichte zu verfolgen. Hier kann nur das Allgemeine berührt werden. — Sobald man das Herrscherrecht des Fürsten auf die Religion, z. B. auf eine göttliche Vollmacht gründete, gebührte dem Fürsten, als dem Stellvertreter der Gottheit, die Eigenschaft der Machtvollkommenheit kraft gött-

3) Tac. Annal. XIII, 54. „In quantum Germani regnantur"

lichen Rechts. Bey den Völkern des mittleren und des südlichen Asiens, bey welchen, so weit die Geschichte reicht, von jeher Religion und Staat in der innigsten Verbindung mit einander standen, tritt daher schon in den ältesten Zeiten die Idee einer dem Fürsten zustehenden nur durch das göttliche Recht beschränkten Machtvollkommenheit, als Grundlage des Staatsrechts dieser Völker, hervor. Dieselbe Idee, ursprünglich den Deutschen fremd, wurde mit der christlichen Religion, durch die heiligen Schriften der Juden, auf welche sich diese Religion stützte, in die Kirche verpflanzt, welche die Deutschen auf den Trümmern des römischen Reiches errichteten 4). Hier aber trat der neuen Lehre die alte Sitte, dem göttlichen Rechte der Könige die Freyheitsliebe des Volks feindselig in den Weg, und es entstand ein Kampf, dessen Ausgang noch jetzt unentschieden ist. — Zuweilen wurde auch die Machtvollkommenheit des Fürsten, in der Idee und in der Wirklichkeit, durch den unbedingten Gehorsam begründet, welchen das Volk im Kriege seinem Anführer zu leisten hatte; insbesondere dann, wenn es der Fortdauer dieses Gehorsams

---

4) Man vergl. z. B. das Capitulare Ludovici Pii de a. 855. c. 2. und 13. mit den Zeiten des Stifters der fränkischen Monarchie!

bedurfte, um eine Eroberung, die das Volk gemacht hatte, zu sichern. Aber weniger ehrwürdig war dieser Ursprung der Machtvollkommenheit, strenger die Herrschaft. Wilhelm der Eroberer z. B. herrschte mächtiger und strenger in England, auch über seine Lehnsleute, als vielleicht irgend ein christlicher König der damaligen Zeit. — Nahe verwandt mit diesem Falle ist der, wenn ein glücklicher Heerführer, mit Hülfe des Heeres, die altfreye Verfassung seines Vaterlandes stürzt. Wenn er sich jedoch genöthiget sieht, das Volk um seine Freyheit gleichsam zu betrügen, so bricht die Idee der Machtvollkommenheit nur langsam aus der Hülle hervor, mit welcher sie den Herrscher selbst klüglich umgeben hat. Die beste Bestätigung dieses Satzes liegt in der Geschichte des römischen Kaiserreichs [5]). — Zuweilen war die Sache älter als der Nahme. Der Fürst hatte nach und nach die einzelnen Rechte der Staatsgewalt in seiner Person angehäuft, (ein Recht zog das andre an,) so dafs sich endlich die Idee der Machtvollkommenheit wie von selbst darboth. Dennoch wurde sie auch in diesem Falle selten ohne eine äufsere Ver-

5) Vergl. Bach hist. j. Rom. p. 265. (Lips. 1796.) Tac. Annal. I, 2. und 4.

Veranlassung Grundlage des Staatsrechts. Dennoch gieng auch in diesem Falle den Fürsten ein neues Licht, zuweilen ein Blendlicht, auf, wenn sie sich zuerst in der Eigenschaft eines unumschränkten Herrschers erblickten. Lange hatten die deutschen Fürsten die Landeshoheit in der That ausgeübt; aber sehr vieles wurde anders, seitdem im sechszehnten Jahrhunderte, nicht ohne den Einfluſs der Reformation und des römischen Rechts, der Nahme: Landeshoheit, und mit ihm die Idee eines in der Regel unumschränkten Herrscherrechts in Umlauf kam [6]).

So wie ein Volk das Recht des Herrschers bis zur Idee der Allgewalt steigert, so steigert es zugleich den Maafsstab auch für die rechtliche Beurtheilung der Wirklichkeit. In eine andere und höhere Ordnung der Dinge versetzt, bildet sich das Volk eine neue Wort- und Zeichensprache, welche, durch den Abstand zwischen der Idee und der Wirklichkeit, zwischen dem Urbilde und dem Abbilde, veranlafst, den Herrscher und die Unterthanen ihrer Pflichten erinnert. Die Herrscherrechte sind jetzt Rechte der Krone, Rechte des Thrones, Majestätsrechte. Durch eine Krönung, oder, wie in der Türkey, durch die

---

6) Pfeffingeri Vitriarius illustratus. L. III. tit. 15. §. 1.

Umgürtung mit einem Schwert, oder, wie auf der Insel Otaheite, durch die Bekleidung mit einem Schurze 7) u. s. w. wird das sterbliche Oberhaupt des Staates zum Stellvertreter eines unsterblichen geweiht. Um nur dem Irrthume vorzubeugen, als ob die Machtvollkommenheit einem Menschen, als solchem, zustehe, knüpfte man dieses Recht sogar an leblose Gegenstände. — In Japan ist der Nahme des jedesmaligen weltlichen Kaisers, so lange der Kaiser lebt, ein Geheimnifs 8), gleich als ob erst der Tod des Kaisers das Volk erinnern sollte, dafs es von einem Menschen beherrscht worden sey.

Da eine jede Idee einen unwiderstehlichen Reitz für das Gemüth des Menschen hat, und um so mehr, je näher sie der Grundvorstellung des Unbedingten überhaupt verwandt ist, so darf es nicht befremden, wenn die Grundsätze der unbeschränkten Herrschaft, (der Blüthe der Herrschergewalt,) von den scharfsinnigsten und von sehr

---

7) Er wird der Maro genannt, und besteht aus einer Netzarbeit, die mit rothen und gelben Federn eingefafst ist. S. James Wilson's Missionsreise in das südliche stille Meer in den J. 1796—1798, in dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXI. B. (Berlin, 1800. 8.) S. 431.

8) Bemerkungen auf einer Reise um die Welt, in den J. 1803—1807. Von G. H. v. Langsdorff. I. B. (Frkf. a. M. 1812. 4.) S. 211.

ehrenwerthen Männern mit einer gewissen Vorliebe entwickelt und vertheidiget worden sind. Ueber die Regelmäfsigkeit des Baues übersehen sie die Zweckwidrigkeit desselben. Zum Glücke jedoch sind die Menschen besser, als ihre Gedanken, oder ohnmächtiger, als ihr Wille 9).

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Verwandte Begriffe.

Bürgerliche Gesellschaft.

Die Verbindung, welche unter den Menschen um deswillen besteht, weil einer des andern bedarf, wird die menschliche Gesellschaft genannt. Die bürgerliche Gesellschaft ist dieselbe Verbindung, in wie fern sie unter den Mitgliedern eines und desselben Staates besteht. Wenn ein Staat die gesamte Menschheit umfafste, so würde die menschliche Gesellschaft nicht von der bürgerlichen unterschieden werden können. Da aber unser Geschlecht durch die Mehrheit der Staaten in meh-

9) Die in diesem Hauptstücke enthaltene Begriffsbestimmung des Staates hat das Eigenthümliche, dafs sie von dem Zwecke des Staates gänzlich absieht. Vergl. das 8te Buch, Einleit.

rere bürgerliche Gesellschaften getrennt ist, so ist die bürgerliche Gesellschaft von der menschlichen in dem Sinne zu unterscheiden, dafs, ungeachtet dieser Trennung, dennoch das menschliche Geschlecht durch das Band des gegenseitigen Bedürfnisses zu einem Ganzen vereiniget wird oder sich zu vereinigen strebt.

Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft, ob sie wohl dieselben Mitglieder zählen, unterscheiden sich dennoch dem Grunde nach, auf welchem sie beruhn. Der Staat besteht an und für sich durch die äufsere Gewalt, welcher die Mitglieder des Staates unterworfen sind, die bürgerliche Gesellschaft unmittelbar durch das Bedürfnifs des gegenseitigen Beystandes, welches die Mitglieder eines Staates, theils als Menschen überhaupt, theils wegen der ihnen eigenthümlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zusammenhält. Jener ist an sich nur gezwungen, diese ist eine freye Verbindung.

Aber wenn sich auch beyde ihrem Wesen nach scharf von einander sondern lassen, so sollen sie doch in der Wirklichkeit eben so scharf in einander eingreifen. Es ist ein Hauptzweck des vorliegenden Werkes, dieser Wahrheit, (dem eigentlichen Geheimnifs der Staatswissenschaft,) in

allen ihren verschiedenen Gestalten und Beziehungen nachzuforschen.

Volk. Stamm. Völkerstamm.

Der Staat ist die Einheit, welche unter den Menschen (unter allen oder unter mehreren) in so fern besteht, als sie einer und derselben äussern Gewalt unterworfen sind. Ein Volk ist die Einheit, welche unter den Menschen in so fern besteht, als ihnen, weil sie einer und derselben äufsern Gewalt unterworfen sind, ein einziger Wille beyzulegen ist. Staat und Volk unterscheiden sich also, wie Grund und Folge. Der Staat ist eine Einheit kraft der Einheit der Staatsgewalt, welcher die Unterthanen unterworfen sind. Ein Volk ist eine Einheit, weil und in wie fern der Wille des Staatsherrschers zugleich als der Wille der Unterthanen zu betrachten ist. Das Wesen des Staatsvereines besteht in dem Gegensatze zwischen dem Herrscher und den Unterthanen. Sobald von dem Volke die Rede ist, verschwindet dieser Gegensatz [10]). Ein Volk und ein einzelner Mensch sind in rechtlicher Hinsicht einander gleich-

10) Daher bedient man sich auch in den Verhandlungen zwischen Völkern des Ausdrucks: Mächte, puissances, um die Einheit des Herrschers und der Unterthanen in Beziehung auf das auswärtige Verhältnifs zu bezeichnen.

zusetzen. Wenn man von der Regierung und dem Volke spricht, so will man vielleicht die Regierungen an den bekannten Spruch erinnern: Vox populi, vox Dei!

Ein Geschlecht ist ein Inbegriff mehrerer Menschen, welche erweislich einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Ein Stamm ist ein Inbegriff mehrerer Geschlechter von gemeinschaftlicher Abkunft, ob sich wohl die Einheit ihrer Abkunft nicht erweisen, sondern nur aus gewissen Thatsachen, welche nur unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Abkunft erklärbar sind, z. B. aus der Einheit der Sprache, folgern läfst. Ein Völkerstamm (eine Nation,) ist ein Stamm, welcher in mehrere Völker und mithin in mehrere Staatsvereine zerfallen ist. Ein und derselbe Stamm kann sich wiederum in mehrere Aeste verbreiten, wenn die Stammesgenossen in Beziehung auf gewisse Merkmale der Stammeseinheit mehrere, gröfsere oder kleinere, Abtheilungen bilden. Der Stamm, aus welchem diese Aeste entsprossen sind, ist dann der Urstamm. Wenn sich verschiedene Stämme mit einander vereinigen, so dafs der eine Stamm theilweise die Eigenthümlichkeiten aller der Stämme hat, welche in ihm vereiniget sind, so entsteht ein gemischter Stamm.

Die Eintheilung der Menschen nach Geschlechtern und Stämmen ist an sich der Eintheilung der Menschen nach Staaten und Völkern fremd. Jene Eintheilung beruht auf einem physischen, diese auf einem Rechtsgrunde. Aber mittelst der mannigfaltigen Beziehungen, in welchen die Verwandschaft der Menschen nach Geschlechtern und Stämmen mit der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft steht, ist gerade diese Eintheilung für den Charakter und für die Schicksale der Staaten von entscheidender Wichtigkeit.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Eigenschaften des Staates in der Idee.

Der Staat ist eine Gemeinheit. (Universitas hominum.) Denn eine Gemeinheit oder eine Gemeinde ist ein Inbegriff von Menschen, welchen, weil sie einer und derselben äufsern Gewalt unterworfen sind, ein und derselbe Wille und mithin die Eigenschaft eines Selbststandes beyzulegen ist.

Der Staat gehört nicht etwa blos unter den Gattungsbegriff der Gemeinheiten, sondern er al-

lein ist schon von Rechtswegen eine Gemeinheit. Denn zu dem Wesen einer Gemeinheit gehört das Merkmal einer äufsern Gewalt. Da nun der Staat die Thatsache ist, dafs die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen sind, und da ein jeder Verein, in welchem die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen sind, ein Staat ist, so sind eine Gemeinheit und ein Volk [11]) an sich gleichbedeutend. Wenn man gleichwohl beyde Begriffe von einander unterscheidet, so geschieht es deswegen, weil theils nicht ein jedes Volk auch in Beziehung auf seine Staatsverfassung eine Gemeinheit bildet, theils in dem Staate noch andere Gemeinheiten (Zünfte, Innungen,) bestehn können. Allein, wenn ein Volk auch nicht seiner Verfassung nach eine Gemeinde ist, so ist ihm doch dem Völkerrechte nach diese Eigenschaft beyzulegen. Die Gemeinheiten aber, welche im Staate bestehn, sind die Staatsgemeinheit selbst in einzelnen Beziehungen, mit andern Worten, die Einheit derjenigen Unterthanen, welche eine Gemeinheit bilden, beruht auf der Gewalt, welche der Staatsherrscher diesen Unterthanen zusammen (d. h. der Mehrheit der Stimmen,) in Beziehung auf gewisse ihnen gemeinsame Angelegenheiten

11) Vergl. das 2te Hauptstück dieses Buches.

verliehen hat, so dafs eine jede Gemeinheit im Staate als eine Staatsbehörde (mithin z. B. auch das Gemeingut als Staatsgut [12]) zu betrachten ist. Daher kann man auch umgekehrt behaupten, dafs die Grundsätze, welche von den im Staate bestehenden Gemeinheiten gelten, eben sowohl auf Staatsbeamten anwendbar sind, mithin, dafs man den Vorgänger und den Nachfolger im Amte in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten hat [13].

An diese Eigenschaft des Staates kann man sofort den Satz reihen, dafs der Staat nicht eine Gesellschaft, das Staatsrecht nicht eine Art des Gesellschaftsrechtes sey. Denn da eine Gesellschaft eine freye Uebereinstimmung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes ist, da mithin der Wille der Gesellschaft, selbst angenommen, dafs die Gültigkeit der mehreren Stimmen beliebt worden ist, die einzelnen Gesell-

---

12) Jedoch folgt hieraus noch nicht, dafs dem Staate das gesamte Gemeinheitsgut anheimfalle, wenn er die Gemeinheit auflöst. Vielmehr fällt das Gut, das von besondern Stiftungen herrührt, (deficiente causa) billig an die Stifter zurück. S. Blackstone's commentairies on the laws of England. I. B. 18. Hptst. Vergl. auch l. 5. pr. D. de colleg. et corporibus.

13) Aus diesem Standorte betrachtet das englische Recht einen jeden Beamten, der eine eigene (und nicht blos eine übertragene) Amtsgewalt hat. Er bildet a sole corporation. Blackstone a. a. O.

schaften nur in so weit verpflichtet, als er dem Gesellschaftsvertrage entspricht, so unterscheidet sich eine Gesellschaft von einer Gemeinheit wesentlich dadurch, dafs ihr nicht die Eigenschaft der Willenseinheit, (und mithin nicht die Eigenschaft der rechtlichen Selbstständigkeit,) sondern nur die Eigenschaft der Einheit des Zweckes beygelegt werden kann. Daher irrten sich alle die, welche in dem Staatsrechte von dem Gesellschaftsrechte ausgiengen, schon in der Grundansicht. Die sogenannten ungleichen Gesellschaften, zu welchen sie die Staaten rechneten, sind überall nicht Gesellschaften in der rechtlichen Bedeutung des Worts.

Die Staatsgewalt in der Idee ist ein *an sich* unbedingtes Recht. Sie ist berechtiget, unbedingt zu gebiethen, wie das Rechtsgesetz, in dessen Nahmen sie gebiethet. Mithin 1) ein jedes Recht, das nur überhaupt erdacht und in Vollziehung gebracht werden kann, ist, und zwar von Rechtswegen, d. h. ohne dafs der Staatsherrscher einen besondern Rechtsgrund dafür nachzuweisen brauchte, in der Staatsgewalt enthalten. 2) Alle Rechte der Unterthanen beruhen auf einer Verleihung des Staates. 3) Die Staatsgewalt ist ein

untheilbares Recht. Scheide man irgend ein äusserlich-mögliches Recht als das Eigenthum eines Andern von der Staatsgewalt aus, so würde man einen Staat im Staate begründen. 4) Ein jeder Verein, in welchem eine äufsere Gewalt besteht, ist ein Staat. Es sind nicht zwey Vereine denkbar, welche, ungeachtet in beyden eine äufsere Gewalt bestünde, dennoch ihrem rechtlichen Wesen nach von einander verschieden wären. 5) Der Staat gebiethet von Rechtswegen, und nicht z. B. kraft eines Vertrages mit den Unterthanen. 6) Der Staatsgewalt gebührt dieselbe Würde, wie dem Rechtsgesetze, dieselbe Heiligkeit.

Die Staatsgewalt in der Idee ist in Beziehung auf die Verhältnisse des *Raumes* ein unbedingtes Recht. Die Eigenschaften des Raumes an sich kommen auch dem Staate in der Idee zu. Daher ist 1) die ganze Erde das Gebieth dieses Staates. 2) Sein Recht beschränkt sich nicht auf die Oberfläche der Erde; auch das Innere der Erde, auch die Luft und der Himmel, so weit nur die Menschen dringen und gebiethen können, ist sein Reich [14]). 3) Die Staatsgewalt, stätig

14) Mehreren Gesetzgebungen scheint die Ansicht zum Grunde zu liegen, als ob nur die Oberfläche der Erde das Eigenthum der einzelnen Menschen sey, das Innere und die Luft dem Staate gehöre. Beruht diese Ansicht vielleicht auf einem rechtlichen Grunde?

wie der Raum, erfüllt gleichsam ihr gesamtes Gebieth. Ueberall ist sie gegenwärtig; eine jede Freystätte, (ein jedes Asylum) unterhalb des Staatsgebiethes ist mit dem Wesen des Staates unvereinbar [15]).

Die Staatsgewalt in der Idee ist in Beziehung auf *Zeitverhältnisse* ein unbedingtes Recht. Die Eigenschaften der Zeit an sich kommen auch dem Staate in der Idee zu. Es ist daher der Staat 1) ein ewiger Verein. Nicht auf das lebende Geschlecht allein, auch auf die schon abgetretenen, so wie auf die künftigen Geschlechter erstreckt sich sein Recht. Er ist z. B. verpflichtet, auch die Ehre der Verstorbenen zu schützen, berechtiget, den Stiftungen, die sie gemacht haben, eine den veränderten Umständen angemessene Bestimmung zu geben. Er ist verpflichtet, auch für die Nachwelt Sorge zu tragen, berechtiget, auch der Nachwelt, z. B. durch öffentliche Anleihen, Verbindlichkeiten aufzuerlegen. Wenn die Darstellung der Idee in der Zeit einen Anfang hat, so ist dennoch dieser Anfang nicht auf das Recht der Staatsgewalt, sondern nur auf die

15) Aber die Priesterherrschaften trachteten von jeher, die Tempel in Freystätten zu verwandeln, damit sie irgendwo ausschliefslich herrschten.

Wirksamkeit dieses Rechts zu beziehn. Auch die früher begründeten Rechte und Verbindlichkeiten sind der Gewalt des Staates unterworfen. Ferner, wenn und wie auch die Verfassung des Staates sich verändere, die Rechte und Pflichten des Vereins bleiben immer dieselben. 2) Eine jede Unterbrechung der Staatsgewalt während einer gewissen Zeit ist mit der Idee des Staates unvereinbar. Unterliegt in der Erfahrung der Staatsherrscher dem allgemeinen Schicksale der Sterblichen oder der Uebermacht der Waffen, der Nachfolger, sey es dafs er dem Gesetze oder dem Siege die Herrschaft verdankt, tritt unmittelbar und von Rechtswegen an die Stelle des vorigen Oberhauptes.

Die Staatsgewalt in der Idee ist als eine unbedingte Macht zu denken. So weit sich das Recht des Staates erstreckt, so weit mufs sich auch seine Macht erstrecken. Der Staatsherrscher in der Idee ist allwissend, allmächtig. Ihm steht die Gesamtkraft der Menschen zu Gebothe.

An sich sind das unbedingte Recht und die unbedingte Macht des Staates nur eine und dieselbe Eigenschaft. Denn die Macht des Staates mufs unbedingt seyn, weil sein Recht unbedingt ist; und sein Recht mufs unbedingt, mufs das Recht an sich seyn, weil seine Macht unbedingt

seyn soll. Jedoch das unbedingte Recht des Staates ist ein Gesetz, die unbedingte Macht nur eine Forderung der Vernunft.

So hochfliegend auch die Begriffe des unbedingten Rechts und der unbedingten Macht des Staates zu seyn scheinen, dennoch blicken sie aus den Gesetzen und der Geschichte der Staaten überall hervor. Wenn sich z. B. die europäischen Fürsten „von Gottes Gnaden" schreiben, wenn den Königen und Kaisern der europäischen Staaten die Eigenschaft der Majestät beygelegt wird, wenn nach dem Englischen Rechte die Krone nie auf Ausbleiben verurtheilt werden kann [16], wenn dasselbe Recht den Tod des Königes unter dem Ausdrucke der Niederlegung der Krone verhüllt [17], so sind alle diese Gesetze und Gewohnheiten auf jene Begriffe zurückzuführen. Dieselben Begriffe enthalten den Schlüssel zu dem Kampfe zwischen Staat und Kirche, zu dem Streite über die Verbindlichkeit des verfassungsmäfsigen Fürsten, die Regierungshandlungen des Eroberers, der ihn verdrängt hatte, anzuerkennen [18]. Auch die Erscheinung, dafs die Regie-

16) Blackstone. I, 7.

17) The elemise of the crown. Blackstone a. a. O.

18) Meine Schrift über die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen des Eroberers für den rechtmäfsigen Fürsten etc. Heidelb.

rungen die Grenzen des Staatsgebiethes unaufhörlich, oder bis dafs das Land eine gewisse räumliche Vollkommenheit erlangt hat [19], zu erweitern streben, steht mit der Idee des Staates im Zusammenhange. Zur Ehre der Menschheit darf man auch von dem Eroberer annehmen, dafs er, begeistert von dieser Idee, nur der rechtlichen Bedingungen vergafs, unter welchen sie allein ins Werk gesetzt werden soll.

Jedoch vollkommen können die Begriffe von dem unbedingten Rechte und von der unbedingten Macht des Staates auf keinen in der Erfahrung gegebenen Staat angewendet werden. Das Recht des Staates in der Idee ist unbedingt, weil und in wie fern die Verwaltung der Staatsgewalt als schlechthin gerecht und weise gedacht wird. Aber in der Wirklichkeit darf das Recht des Staatsherrschers nicht unbedingt seyn, weil die Staatsgewalt, in den Händen der Menschen, aus Unwissenheit oder Muthwillen gemifsbraucht werden kann. Dem Staate in der Idee gebührt eine unbedingte Macht. Aber dürfte auch in der Wirklichkeit das Recht des Staatsherrschers

---

1816. 8. Pfeiffer: In wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäfsigen Regenten nach dessen Rückkehr verpflichtend? Kassel, 1818. 8.

19) Geschlossene, ungeschlossene Länder. Arrondirungssystem.

unbedingt seyn, dennoch könnte den Regierungen, kraft der Schranken, welche dem Menschen die Natur gesetzt hat, nicht eine unbedingte Macht zu Gebothe stehn. Der Staat in der Idee ist ein die gesamte Menschheit umfassender Verein. Aber in der Wirklichkeit (so wollte es die Natur!) bestehen mehrere Staaten neheneinander. — Und so ist denn kein wirklicher Staat der Staat schlechthin. Ueberall erblicken wir in der Staatenwelt nur einen Kampf, in welchem der eine Theil für, der andere gegen die Anwendbarkeit der Idee auf die Wirklichkeit streitet.

Auf der andern Seite ergeben sich aus den Eigenschaften des Staates, wenn sie auf die wirklichen Staaten angewendet werden und in wie fern sie auf diese Staaten anwendbar sind, eigenthümliche Folgerungen, d. h. Folgerungen, welche aus jenen Eigenschaften nur unter der Voraussetzung bestimmter Thatsachen abgeleitet werden können. Wenn z. B. ein Staat mit einem andern (im Wege des Rechts oder der Gewalt) vereiniget wird, oder wenn ein Staat in mehrere zerfällt, so dauert im erstern Falle der Theil in dem Ganzen und in dem zweyten das Ganze in seinen Theilen fort. Als daher in unsern Tagen das deutsche Reich aufgelöfst wurde, so behauptete man mit Recht, dafs ein jeder einzelne deutsche Landesfürst

fürst an die Stelle des Kaisers und des Reiches getreten sey. Auch die berüchtigte Streitfrage über die rückwirkende Kraft der Gesetze ist aus dem Standorte der Idee des Staates zu entscheiden [20]). Das Recht an sich ist ewig und unveränderlich. Es kann daher eben sowohl das aufgehobene Gesetz für die Zukunft, als das neue Gesetz für die Vergangenheit auf Gültigkeit Anspruch machen; und die einzig mögliche Auflösung dieses Widerspruchs dürfte die seyn, dafs der Gesetzgeber die Zweyfälle, die bey einem jeden Wechsel der Gesetze unausbleiblich eintreten, einzeln auf die dem rechtlichen Vortheile der Unterthanen, und mithin dem ewigen Rechte am meisten entsprechende Weise zu entscheiden habe.

---

20) Man wird finden, dafs ein Theil der Schriftsteller über diese Lehre sich auf die Seite des aufgehobenen, ein anderer sich auf die Seite des neuen Rechts hinneigt, dafs es kaum einen Rechtsfall dieser Art giebt, über dessen Entscheidung nicht die Rechtsgelehrten, welche die Frage für wissenschaftlich entscheidbar halten, getheilter Meinung wären; — Erscheinungen, die sich aus der im Texte gegebenen Ansicht sehr wohl erklären lassen. Vergl. F. Brauer's und meine Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Grofsherzogthums Baden. I. B. Heidelberg, 1813. 8. S. 127. —

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Verfassung — Verwaltung des Staates.

Die Verfassung des Staates ist die Art, wie der Urstand der Staatsgewalt in der Erfahrung bestimmt ist. Sie ist der Körper, mit welchem die Idee der Staatsgewalt umgeben werden muſs, wenn sie überhaupt in die wirkliche Welt eingreifen soll. Sie ist das Beharrliche, an welches allein der Wechsel der Erscheinungen, die Staatsgewalt in ihren mannigfaltigen Verrichtungen und Anwendungen, geknüpft werden kann.

Man unterscheidet zwischen der Beherrschungs- und der Regierungs-Form des Staates, da bey der Verfassung theils von dem Rechte, theils von der Ausübung der Staatsgewalt die Rede ist. Diese Unterscheidung ist vollkommen richtig, wenn man unter dem Selbstherrscher denjenigen Urstand versteht, von welchem eine jede Gewalt, die im Staate ausgeübt wird, abgeleitet ist, ohne daſs die ihm selbst zustehende Gewalt von einer andern im Staate abgeleitet werden darf. Hingegen ist auch der Selbstherrscher nur der Stellvertreter einer Idee, so daſs in Beziehung auf den Staat in der Idee auch die Beherrschungsform nur eine Regierungs-

form zu nennen ist [21]). Bemerkenswerth ist es daher, dafs die heutige Staatssprache häufiger die Regierungen als die Herrscher nennt.

Die Staatsverwaltung oder die Regierung ist die Ausübung der Staatsgewalt. Sie unterscheidet sich von der Staatsverfassung, wie die Handlung von dem Handelnden. — In der engern Bedeutung bezeichnen jene Worte die Ausübung der vollziehenden Gewalt, so dafs die Staatsverwaltung oder die Regierung der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege entgegengesetzt wird. Denn nur durch die vollziehende Gewalt greift der Staat unmittelbar in die wirkliche Welt ein, anstatt dafs die Gesetzgebung und die Gerechtigkeitspflege an sich nur wissenschaftliche Arbeiten sind [22]).

---

21) In diesem Sinne gebraucht Rousseau (du contrat social) das Wort: gouvernement.

22) In einer noch engern Bedeutung nehmen einige französische Schriftsteller das Wort: Administration, so dafs sie darunter die Vollziehung der Gesetze überhaupt (also mit Ausschlufs der besondern Verwaltungszweige,) in den einzelnen Abtheilungen des Staatsgebiethes verstehn. S. z. B. Principes d'Administration publique etc. Par C. J. Bonnin. II. Ed. Paris, 1809. 8.

FÜNFTES BUCH.

Das Staats-Recht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Idee betrachtet.

Die Staatsgewalt, von ihrer rechtlichen Seite betrachtet, ein unbedingtes Zwangsrecht, kann nur die Gesamtheit der Rechte seyn, welche überhaupt kraft des Rechtsgesetzes ausgeübt werden können.

Wäre nun die Staatsgewalt weiter nichts, als die Idee eines unbedingten Zwangsrechts, so würde die Rechtfertigung der Staatsgewalt schon in und mit der Idee des Rechtsgesetzes gegeben seyn. Aber der Staat ist die Idee der Thatsache, dafs in der Erfahrung eine physisch unbedingte Macht besteht, welcher ein unbedingtes Zwangsrecht zukommt, oder (wie man auch, nach dem so eben Gesagten, diese Thatsache bezeichnen

kann,) dafs das Rechtsgesetz mittelst einer angemessenen physischen Macht dargestellt (gleichsam vergegenständiget und verselbstständiget) wird. Fragt man also nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, so ist die Frage die:)Aus welchem Grunde sind die Menschen rechtlich verpflichtet, das Rechtsgesetz mit einer angemessenen äufseren Macht, gleichsam mit einem Körper zu bekleiden?

Die Antwort auf diese Frage ist schon oben vorbereitet worden [1]). — Von Natur d. h. von aller That ist ein jeder Mensch sein eigner Herr. Von Natur also ist ein jeder Mensch befugt, nach seiner Ueberzeugung und nach seinem Urtheile alle Andere einem Zwange zu unterwerfen. Aber aus demselben Grunde ist ein Jeder, welcher einem Zwange unterworfen wird, von Natur befugt, diesen Zwang gemäfs seiner Ueberzeugung und nach seinem Urtheile von sich abzuwehren. Von Natur also stehen die Rechte der Menschen überhaupt (denn ohne Zwang kein Recht,) mit einander im Widerspruche; mit andern Worten, der Stand der Natur in der rechtlichen Bedeutung, d. h. der Zustand, in welchem ein jeder Mensch sein eigener Herr ist,

---

1) B. I. Hptst. 3. §. 18. ff.

ist ein Zustand der Rechtlosigkeit, ein Zustand, auf welchen das Rechtsgesetz in Ermangelung eines Richters überall nicht anwendbar ist. Der dem Naturstande entgegengesetzte Stand ist nun, in wie fern man den Staat in der Idee vor Augen hat, der bürgerliche. Wenn also überhaupt Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen herrschen soll, so ist es Pflicht, den Stand der Natur zu verlassen, d. h. eine Staatsgewalt anzuerkennen.

Diese Rechtspflicht beruht nicht auf der Gemüthsart, welche die Menschen im Verhältnisse zu einander an den Tag legen. Nicht deswegen sind die Menschen rechtlich verpflichtet, eine äufsere Rechtsgewalt über sich anzuerkennen, weil sie, feindseligen Gemüthes, Sicherheit wegen der Beobachtung des Rechtsgesetzes einander zu leisten haben. Sondern deswegen, weil ein jeder einzelne Mensch, als ein endliches Wesen, das Rechtsgesetz nach dem ihm verliehenen Maafse der geistigen Kraft auf seine eigene Weise auslegt und von Natur auszulegen berechtiget ist. Wollte man jene Pflicht auf die erstere Weise begründen, so könnte dem Staate auch in der Idee nicht ein unbedingtes Zwangsrecht, sondern nur die Eigenschaft eines unumschränkten Schutz- und Trutzbündnisses beygelegt werden. Denn

er würde dann, wenn man anders sein Recht nicht auf seine Macht bauen wollte, doch immer, sobald es dem Urtheile über Recht und Unrecht gälte, nur auf dem Fufse der Gleichheit mit seinen Unterthanen stehn. — Allerdings entsteht die Nothwendigkeit, physischen Zwang im Staate anzuwenden, nur daher, dafs die Menschen nicht so gesinnt sind, wie sie gesinnt seyn sollen. Wären die Menschen sittlich vollkommene Wesen, so würde der Staat nur eine schiedsrichterliche, nur gleichsam eine wissenschaftliche Anstalt seyn. Aber das Recht und die Möglichkeit eines unbedingten Zwanges liegt schon in der Idee des Staates als des Gegensatzes des Naturstandes. Denn dieser Stand ist nicht schon deswegen rechtlos, weil die Menschen verschiedener Meinung über Recht und Unrecht sind, sondern deswegen, weil von Natur ein Jeder befugt ist, das Urtheil, das er gefällt hat, es mag an sich rechtmäfsig seyn oder nicht, als rechtskräftig zu betrachten; und es mufs daher der Staat, als der Gegensatz dieses Zustandes, die einzelnen Menschen nicht blos über das, was Rechtens ist, belehren, sondern er mufs zugleich das Recht und die Macht haben, dem Urtheile der Einzelnen die Kraft Rechtens zu entziehn. — Wenn dennoch die hier bestrittene Begründung der Staats-

gewalt so viele Vertheidiger gefunden hat, so geschah das wohl nur deswegen, weil man die Rechtsfrage mit der geschichtlichen verwechselte.

Es ist oben zwischen der ausgleichenden, der schützenden, der lohnenden und der strafenden Gerechtigkeit unterschieden worden. Die hier in Frage stehende Rechtspflicht geht aus den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit hervor. Denn vermöge dieser Gerechtigkeit ist ein jeder Mensch sein eigener Herr. Nichts desto weniger ist das Recht des Staates ein unbeschränktes Recht. Denn da der Staat einer physisch-unbedingten Macht bedarf, um das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit zu handhaben, und da er zur Begründung dieser Macht die äussere Freyheit der Unterthanen gegen die ihr entgegenstehenden Hindernisse schützen, das Verdienst belohnen, die Schuld bestrafen mufs, so verwandeln sich im Staate die Pflichten der schützenden und der austheilenden Gerechtigkeit in Pflichten der ausgleichenden [2]).

---

2) B. I. §. 30. 36. 39. Aus diesen §§. kann man zugleich den Grund abnehmen, warum ich den Beweis nicht darauf gestellt habe, dafs zur Ausübung eines jeden Rechts ein rechtskräftiges Urtheil vorausgesetzt wird.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Wirklichkeit betrachtet.

Es ist unmöglich, die Idee des Staates oder den Staat, wie er seyn soll, mit andern Worten, die Herrschaft des Rechtsgesetzes, in der Erfahrung schlechthin darzustellen.

Es ist schon deswegen unmöglich, weil überhaupt Ideen nicht vollkommen in der Erfahrung verwirklichet werden können, weil es doch immer nur Menschen sind und bleiben, durch welche die Idee ausgeführt werden kann.

Es ist insbesondere 1) deswegen unmöglich, weil auch im Staate nicht das Recht an sich, sondern nur die Ansicht, welche der Herrscher von dem Rechte hat, dem Zwange, welcher die Regierung über die Unterthanen oder ein Unterthan gegen den andern durch die Regierung ausübt, zur Regel dient und allein zur Regel dienen kann. Ein Gott müfste es seyn, welcher über die Menschen herrschte, wenn der Staat in der Wirklichkeit dem Staate in der Idee vollkommen entsprechen sollte. Aber sey es, dafs ein einzelner Mensch, oder dafs eine Genossenschaft im Volke, oder dafs das Volk das Gesetz giebt,

allemal fehlt es wenigstens an einer Gewährleistung für die Uebereinstimmung des Gesetzes mit dem Rechte an sich. Zwar hat man behauptet, dafs in der Volksherrschaft der Wille der Mehrheit nothwendig mit dem Rechte an sich in Uebereinstimmung steht [3]). Allein wenn auch der Wille der Mehrheit in einer nothwendigen Uebereinstimmung mit dem gemeinsamen Besten des Volkes stehen sollte, so würde doch unter diesem gemeinsamen Besten nicht das, was an sich recht und zweckmäfsig ist, sondern nur das, was diesem Volke recht und zweckmäfsig zu seyn scheint, zu verstehn seyn, und es beruht daher die Gültigkeit der mehreren Stimmen auch in einer Volksherrschaft doch nur auf einem Umstande, d. h. nur auf der Unmöglichkeit, die bessere Meinung unbeschadet der Fortdauer des Staates auf eine andere Weise auszumitteln, da an sich nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die bessere Meinung entscheiden sollte. — Jedoch wäre es auch möglich, das, was an sich Rechtens ist, durch das geschriebene Recht zu bekräftigen, so sind es doch wiederum nur Men-

3) Rousseau du contrat social, II, 3. Jedoch hat Rousseau nicht sowohl das Recht an sich, als den Vortheil des Volkes vor Augen. Auch sagt er: Jamais on ne corrompt le peuple, mais souvent on le trompe.

schen, welchen die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle überlassen werden mufs, also Wesen, welche selbst bey dem besten Willen, selbst wenn sie ohne Vorurtheile sind, doch allemal dem Irrthume, sowohl bey der Auslegung des Gesetzes, als bey der Beurtheilung der Thatsache, welche unter das Gesetz zu bringen ist, unterworfen sind. Diese Schwierigkeit erkennend hat man z. B. in einer jeden rechtlich-ausgebildeten Verfassung mehrere Gerichtsstufen angeordnet, damit die Rechtssachen, der Beurtheilung mehrerer und verschiedener einsichtsvoller Männer unterworfen, desto richtiger entschieden würden. Dennoch ist das letzte Urtheil nicht deswegen das letzte, weil es gerecht ist, sondern es ist gerecht, weil es das letzte ist. — Endlich, würde auch einem Volke das (nach Plato) beneidenswerthe Loos, dafs Philosophen seine Gesetze schrieben, Philosophen seine Angelegenheiten leiteten, so würde dennoch auch der gehorchende Theil des Volkes aus Weisen bestehn müssen, wenn es eine vollkommene Gesetzgebung erlangen sollte. Denn der Gesetzgeber mufs die Vorurtheile des Volkes schonen, damit er nicht unter dem Vorwande des Rechts die Menschen einer unleidlichen Strenge unterwerfe.

2) Es ist unmöglich, dafs in der Wirklichkeit dem Staatsherrscher eine physisch unbedingte Macht zu Gebothe stehe. Es ist unmöglich, weil die Menschen überhaupt nicht die allmächtigen Herren der Natur sind. Es ist unmöglich, weil die einzelnen Staatsglieder die ihnen zu Gebothe stehende Macht, welche doch die Grundlage der öffentlichen ist, auch gegen den Staat wenden können, und, verleitet durch den Hang zur Unabhängigkeit, nur zu leicht zu wenden geneigt sind. Es ist unmöglich, weil dem Staate in der Wirklichkeit andere Staaten feindselig gegenüber stehn, deren Machtverhältnifs aufser seinem Berufe ist.

3) Aber auch angenommen, dafs ein Volk über das, was an sich recht und zweckmäfsig ist, vollkommen aufgeklärt, dafs ferner die Macht des Staates physisch unbedingt wäre, so würde doch, wenn der Staat in der Wirklichkeit mit dem Staate in der Idee im Einklange stehn sollte, noch eine dritte Forderung, die unerreichbarste, übrig seyn, dafs sowohl der Herrscher, als die Beherrschten sittlich vollkommene Wesen seyn müssen. — Eine rechtliche Gewährleistung gegen den Mifsbrauch der Herrschermacht ist, sobald man den Staat in der Wirklichkeit nach der Idee des Staates,

also nach der Idee eines unbeschränkten Herrscherrechts beurtheilt, geradezu ein Widerspruch. Nur die Sittlichkeit des Staatsherrschers kann gegen den Mifsbrauch der Herrschermacht unbeschadet des Wesens des Staates, sichern. Aber auch für die Besseren und für die Besten ist Macht ein verführerisches Geschenk. Denn selbst diese verleitet der Wunsch, die Ideenwelt in der wirklichen, dem Unverstande und der Bosheit zum Trotze, darzustellen, nur zu leicht zu Ungerechtigkeiten. Ausgezeichnete Köpfe waren von jeher zu einer willkührlich strengen Herrschaft geneigt. Ist das selbst bey den Besseren und den Besten der Fall, wohin kann, wohin mufs es führen, wenn die Herrschenden ihren sonderlichen Vortheil dem öffentlichen mehr oder weniger vorziehn? Eine jede Verfassung, die mit den rechtlichen Ansprüchen des Volkes, nach Mafsgabe seines Zustandes und seiner Verhältnisse, im Widerspruche steht, bedarf einer willkührlich strengen Herrschaft, um ihr künstliches Daseyn zu fristen. Sogar dahin kann es kommen, dafs sie in der Tugend der Unterthanen ihren Feind erblicken mufs. — Auf der andern Seite aber wird der Staatsherrscher auch bey dem besten Willen strenger gebiethen müssen, wenn ihn nicht die Sittlichkeit der Unterthanen unter-

stützt. Denn mit dem Widerstande ist die Kraft zu vermehren, welche jenen zu überwältigen bestimmt ist. Auch wird der Kampf, den der Staat mit der Natur oder mit auswärtigen Feinden zu bestehn hat, desto schwieriger, je weniger der Staat auf Unterstützung von seinen Unterthanen rechnen kann.

Die Ursachen, aus welchen die Staaten in der Wirklichkeit von dem Staate in der Idee mehr oder weniger abweichen, enthalten zugleich die Naturgesetze, nach welchen sich in der Erfahrung der rechtliche Werth der Staaten richtet. Kein Staat kann aus diesem Kreise heraustreten. Je mehr der Geist über den Körper, die Vernunft über das Schicksal, die Freyheit über die Nothwendigkeit herrscht, desto mehr wird und mufs sich ein Staat der Vollkommenheit nähern.

Alles andere gleichgesetzt, wird der rechtliche Weg der Gesetzgebung und Regierung eines Staates mit der Aufklärung des Volkes (der Regierung und der Unterthanen) im Verhältnisse stehn. — Wenn z. B. die dermalige Verfassung und Verwaltung der Europäischen Staaten entschie-

dene Vorzüge vor der ehemaligen hat, so gebührt das Verdienst davon wohl weit eher den Fortschritten, welche die Wissenschaft, als den Fortschritten, welche die Sittlichkeit bey der Europäischen Menschheit gemacht hat. (Die Menschen bleiben wohl so ziemlich die alten!) Und noch jetzt dürften die Aussichten in die Zukunft am sichersten auf die allerdings erlaubte Hoffnung gegründet werden, dafs die Staatswissenschaft an innerer Vollkommenheit, ihr Gebieth an äufserem Umfange zunehmen werde.

Alles Andere gleichgesetzt, wird die Gesetzgebung und Regierung eines Staates in *dem* Verhältnisse einen gröfseren oder geringeren rechtlichen Werth haben, in welchem der Staat mehr oder weniger mächtig ist. — Je mächtiger der Staat ist, desto besser kann er die Unterthanen gegen innere und äufsere Feinde schützen, desto kräftiger die Selbstständigkeit der innern Staatsverwaltung gegen die Einmischung anderer Regierungen (z. B. wenn von der Freyheit der Presse die Rede ist,) vertheidigen. Je reicher das Volk ist, desto weniger braucht der Staat zu Plackereyen seine Zuflucht zu nehmen, um die öffentlichen Ausgaben zu decken.

Alles Andere gleichgesetzt, mufs ein Staat insbesondere in *dem* Verhältnisse der Idee des Staates mehr oder weniger entsprechen, in welchem es ihm leichter oder schwerer ist, auswärtige Feinde von sich abzuwehren. Je ungünstiger das Verhältnifs ist, in welchem die Macht der Feinde zu der seinigen steht, desto mehr mufs die Herrschermacht in einen einzigen Punkt zusammengedrängt, desto mehr die gesamte Verfassung und Regierung auf den Zweck der äufsern Sicherheit berechnet, desto mehr die Kraft der Unterthanen angestrengt, mit einem Worte, desto mehr das Volk wie ein Heer geordnet und geführt werden. Denn das erste, was dem Staate Noth thut, ist äussere Sicherheit. Dieser Rücksicht mufs billig eine jede andere weichen.

Alles Andere gleichgesetzt, mufs ein Staat in *dem* Verhältnisse der Idee des Staates mehr oder weniger entsprechen, in welchem das Volk im Ganzen besser oder schlechter ist. — Man kann den Staat, in Beziehung auf die Macht, die ihm über seine Unterthanen zu Gebothe stehn mufs, mit einer Zuchtanstalt vergleichen. Aber die Strenge der Zucht steht billig

mit

mit der Widerspenstigkeit des Zöglings, die Strenge der Herrschaft billig mit der Unsittlichkeit des Volkes im Verhältnisse 4). Und wie könnte sich die Regierung von dem sittlichen Verderben der Unterthanen frey erhalten, da man die Achtung für die Menschheit und mithin die Achtung für sich selbst verliehren mufs, wenn man über verächtliche Menschen gebiethet. Tiberius und andere Unmenschen, welche den Römischen Kaiserthron entehrten, wären vielleicht ganz andere und selbst treffliche Herrscher gewesen, wenn sie nicht die Verächtlichkeit der Menschen, über welche sie gebothen, an der Achtung für die Menschheit irre gemacht hätte. „O der knechtischen Menschen!" soll Tiberius ausgerufen haben, so oft er die Kurie verliefs 5).

Es kann nicht leicht der Fall eintreten, dafs die Menschen, von welchen die rechtliche Vollkommenheit der Staaten abhängt, in einem und

4) Malthus (essay on the principle of population. London. III. Ed. 1806. II. Vol.) B. IV. Kap. 6. zeigt ausführlicher, wie das sittliche Verderben des Volkes, insbesondere das des gemeinen Mannes, zu einer weniger freysamen Verfassung und Regierung führen müsse.

5) Tac. Annal. III, 65. „Memoriae proditur, Tiberium, quoties curia egrederetur, Graecis verbis in hunc modum eloqui solitum: O homines ad servitutem paratos! scilicet etiam illum, qui libertatem publicam nollet, tam projectae servientium patientiae taedebat."

demselben Staate entweder insgesamt zum Vortheile, oder insgesamt zum Nachtheile des Staates wirkten. — Der Mangel an Aufklärung wird nicht selten durch Einfalt der Sitten unschädlich gemacht; und umgekehrt kann auch ein verdorbenes Volk, wenn es über seinen wahren Vortheil aufgeklärt ist, eine Verfassung und Regierung ertragen, die sein Verdienst bey weitem übersteigt. Ist die Regierung ohnmächtig, so sieht sie sich genöthiget die Freyheit der Einzelnen desto mehr zu schonen. Mufs sie die ganze Kraft der Nation in Bewegung setzen, um den auswärtigen Feinden die Spitze zu biethen, so wird theils der Geist der Ordnung, welcher die Seele der Kriegsverwaltung ist, auch die übrigen Zweige der Staatsverwaltung durchdringen, theils der Kriegsmuth der Nation über kurz oder über lang auch als Freyheitsmuth hervortreten. In dem Staate, wie in dem Menschen, wie in den organischen Körpern überhaupt, hat eine jede Kraft, ein jedes System, ein jedes Glied ein eigenes Leben. Lange kann eine gute Verfassung die Sitten der Nation überleben, lange kann eine schlechte Verfassung den Forderungen und dem Streben des bessern Geistes, der in dem Volke aufgelebt ist, widerstehn. — Und so geschieht es denn, dafs die Staaten (ganz so wie die einzelnen

Menschen,) weder so fehlerhaft sind, als sie seyn könnten, noch so vollkommen, als sie seyn sollten.

Aber, so weit auch die wirklichen Staaten hinter der Idee zurückbleiben mögen, so folgt doch daraus nicht so viel, dafs die wirklichen Staaten überall keine rechtliche Gewährleistung für sich hätten oder für sich haben könnten. Die Pflicht, den Stand der Natur zu verlassen und mithin in eine Staatsverbindung zu treten, ist nichts desto weniger unbedingt. Schon der Versuch, sich der Idee des Staates zu nähern, ist dem Stande der Natur, als einem schlechthin rechtlosen Zustande, in rechtlicher Hinsicht unbedingt vorzuziehn. Dieser Versuch kann bis ins Unbestimmbare vervollkommnet werden; der Stand der Natur (in der oben bestimmten rechtlichen Bedeutung des Worts) ist überall keiner Vervollkommnung fähig. Ein Verbrechen, welches keine Entschuldigung irgend einer Art zuläfst, begeht der, welcher auf das Aufhören aller Herrschaft, (auf Anarchie) auf die Wiederherstellung des Naturstandes hinarbeitet. Wir sind Menschen, weil wir Bürger sind.

Sondern nur das folgt aus dem Abstande zwischen der Wirklichkeit und der Idee, dafs die

wirklichen Regierungen nur in so fern befugt sind, kraft des Rechtsgesetzes zu gebiethen, als die Gesetze, welche sie in Vollziehung setzen, beziehungsweise gerechtfertiget werden können, dafs mithin irgend ein in der Erfahrung bestehender Verein nicht schon von Rechtswegen, sondern nur kraft einer besonderen Thatsache (oder mehrerer) auf diejenige Heiligkeit Anspruch machen kann, welche dem Staate in der Idee gebührt. — Die weitere Ausführung dieser Folgerung im siebenten und im zwanzigsten Buche dieses Werkes.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der Staatsgewalt.

Die Worte: Rechte der Staatsgewalt, Hoheitsrechte, Majestätsrechte, Rechte der Machtvollkommenheit, Herrscherrechte, Regalien, bezeichnen einen und denselben Gegenstand, jedoch mit dem Unterschiede, dafs in den drey ersteren die Staatsgewalt an sich, in den drey letzteren aber die Staatsgewalt als das Recht eines bestimmten Urstandes betrachtet wird.

Das Wort: Majestätsrechte hat jedoch auch eine engere Bedeutung. Man unterschei-

det nehmlich zwischen wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechten, und nennt die erstern vorzugsweise Majestätsrechte. Zwar ist ein jedes mögliche Zwangsrecht schon in dem Wesen der Staatsgewalt enthalten. Aber defswegen ist noch nicht die Ausübung eines jeden möglichen Rechts zum Bestehn des Staates in der Erfahrung nothwendig [6]). — In der engsten Bedeutung nennt man das Recht des Staates, die Rechte eines einzelnen Unterthanen dem Wohle des Ganzen in Zweyfällen aufzuopfern, das Majestätsrecht, um durch den Nahmen an den Geist zu erinnern, in welchem dieses so gefährliche Recht auszuüben ist.

Auch das Wort: Regalien, hat aufser jener weiteren Bedeutung noch eine engere. Man bezeichnet — oder bezeichnete wenigstens ehemals — mit diesem Nahmen die Hoheitsrechte, vermöge welcher der Landesfürst gewisse Abgaben oder Einkünfte, ohne Zustimmung der Landstände, zu erheben befugt ist. Einst

---

6) Eine ähnliche engere Bedeutung hat das Wort: Souveränitäts- oder Hoheitsrechte in Deutschland seit der Zeit erhalten, da durch die Auflösung des deutschen Reichs mehrere ehemals reichsunmittelbare Fürsten und Grafen der Herrsehergewalt ihrer ehemaligen Mitstände unterworfen worden sind. Es werden jenen Rechten die standesherrlichen Regierungsrechte entgegengesetzt.

Vorrechte der deutschen Königskrone, wurden sie, den Landesfürsten anheimgefallen, dem fürstlichen Stammguthe dem Rechte und der Verwaltung nach gleichgestellt. Die meisten Fürstenthümer Deutschlands haben sich, (wie so manche andere Einherrschaften,) von einer privatrechtlichen Verfassung erst zu einer staatsrechtlichen emporarbeiten müssen. Mehrere stehen noch jetzt auf einer Mittelstufe der Ausbildung 7).

Die Rechte der Staatsgewalt sind wesentlich verschieden von den Rechten eines Volkes, (oder von den Rechten eines Staatsvereins, von den Rechten der Gemeinheit.) Die ersteren gründen sich auf das Verhältnifs zwischen dem Herrscher und den Unterthanen, die letzteren auf die Einheit des Volkes, als einer Gemeinheit. Nur die ersteren sind unbedingte Rechte, die letzteren sind auch in dieser Beziehung den Rechten der einzelnen Menschen gleichzustellen. Die ersteren gehören in das Staatsrecht, die letzteren in das Völkerrecht. — Jedoch ist der Satz, dafs die Gemeinheitsrechte des Staates in das Völkerrecht gehören, nicht so zu verstehn, als ob diese Rechte schlechthin nicht bey der Bestimmung der in-

7) II. F. 56. Carpzov de regal. Cap. I. sub fin. Boehmer princ. j. feud §. 62. Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Von C. F. Hüllmann. Frankf. a. d. O. 1806. 8.

nern Rechtsverhältnisse des Staates zu berücksichtigen wären. Weil und in wie fern der Staat eine Gemeinheit und mithin ein Selbststand ist, hat er dieselben Rechte und Pflichten im Verhältnisse zu der Staatsgewalt, wie der einzelne Mensch; und es mufs daher z. B. das bürgerliche Recht eben sowohl von dem Staatsvermögen, als von dem Vermögen der einzelnen Unterthanen handeln. Aber es kommen doch, was die innere Staatsverwaltung betrifft, diese Gemeinheitsrechte nicht (wie in dem Völkerrechte,) als selbstständige Rechte, sondern nur in so fern, als sie der Staatsgewalt untergeordnet sind, in Betrachtung.

Was von der Staatsgewalt oder von der Machtvollkommenheit überhaupt gilt, das ist auch auf ein jedes einzelne Hoheits- oder Herrscherrecht anwendbar. Es ist daher z. B. ein jedes einzelne Herrscherrecht unveräufserlich. Denn die Machtvollkommenheit beruht auf einer Pflicht. Niemand aber kann gezwungen werden, statt seines Schuldners einen andern anzunehmen. Wenn daher in einem wirklichen Staate, (wie z. B. in den meisten Staaten des deutschen Bundes,) gewisse Hoheitsrechte, gleich als ob sie ein Sondereigenthum seyn könnten, von Unterthanen ausgeübt werden; so ist dennoch, dem Rechte nach,

der Fürst als die einzige Quelle dieser Rechte, der Unterthan, welcher sie ausübt, als ein fürstlicher Beamter, und das Befugnifs, ein solches Recht erblich auszuüben, nur als ein Vorrecht zu betrachten.

Man findet in den Schriften über die Staatswissenschaft mannigfaltige Versuche einer wissenschaftlichen und mithin vollständigen Eintheilung und Aufzählung der Hoheitsrechte. Auch hier mag ein solcher Versuch seine Stelle finden. Zur Rechtfertigung desselben werde ich jedoch, um den Leser nicht zu ermüden, nur einzelne Winke geben.

Die Rechte der Staatsgewalt sind:

I. Formale, oder allgemeine Rechte, welche sich aus dem Begriffe eines unbedingten Zwangsrechtes überhaupt (als eines der äufsern Freyheit entgegengesetzten Rechtes) ergeben. — Dahin gehört:

A) Die gesetzgebende Gewalt. (Ein Ausflufs derselben ist das jus privilegiorum.)

B) Die vollziehende Gewalt. — Nach den Regeln der Logik ist die richterliche Gewalt als begriffen unter der vollziehenden zu betrachten. Aber aus Rechtsgründen, d. h. weil das Gesetz auf Fälle

eines streitigen Rechts mit besondern Förmlichkeiten anzuwenden ist, hat man zu unterscheiden:

1) Die richterliche Gewalt.

2) Die vollziehende Gewalt in der engeren Bedeutung.

II. Materiale oder besondere Rechte, welche sich aus der Anwendung der formalen oder allgemeinen Hoheitsrechte auf die Pflichten und Bedürfnisse des Staates ergeben. — Sie sind:

A) entweder gegenständliche (objektive) Rechte, welche die Vollziehung der Rechtspflichten des Staates zum Gegenstande haben. Sie sind;

I) Innere Regierungsrechte, (jura interna s. immanentia) welche sich auf die innere Staatsverwaltung beziehn. — Dahin gehört:

1) Die Staatsgewalt in Beziehung auf die ausgleichende Gerechtigkeit in der weitern Bedeutung.

a) Die StG. in Beziehung auf die ausgleichende Gerechtigkeit in der engern Bedeutung oder die bürgerliche Gewalt. (Potestas civilis.)

b) Die StG. in Beziehung auf die schützende Gerechtigkeit oder das Recht der Sicherheits-Polizey. (Das Schutz- und Schirmrecht oder die vogteyliche Gewalt des Staates.)

2) Die Staatsgewalt in Beziehung auf die austheilende Gerechtigkeit.

a) Die StG. in Beziehung auf die lohnende Gerechtigkeit.

b) Die StG. in Beziehung auf die strafende Gerechtigkeit oder die Strafgewalt.

II) Aeufsere Regierungsrechte, (jura externa s. transeuntia,) welche sich auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates beziehn. — Dazu gehört:

1) Die Staatsgewalt in Beziehung auf das Völkerrecht oder das Recht des Krieges und des Friedens.

2) Die Staatsgewalt in Beziehung auf das Weltbürgerrecht.

B) oder urständliche (subjektive) Rechte, welche den Bedürfnissen der Staatsmacht entsprechen, mittelst welcher die Staatsmacht verwirklichet wird. — Dahin gehört:

I) Das Recht den Staat zu organisiren, damit der Staat als ein Selbststand in der Erfahrung bestehe.

II) Das Recht der Oberherrschaft, damit der Staat über die erforderlichen Kräfte gebiethe. — Es begreift dieses Recht unter sich:

1) Die Oberherrlichkeit des Staates, das Recht die körperlichen und geistigen Kräfte der Unterthanen zu seinen Zwecken zu verwenden. — Es enthält:

a) Das Recht für die Erhaltung und Vermehrung dieser Rechte zu sorgen.

b) Das Recht, Dienste von den Unterthanen zu fordern.

2) Das Obereigenthum des Staates, das Recht, das Vermögen des Volkes zum Besten des Staates zu verwenden. — Es enthält:

a) Das Recht, für die Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes der Unterthanen zu sorgen.

b) Das Recht, aus dem Vermögen der Unterthanen, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen [8]).

III) Das Recht der Oberaufsicht, damit der Staat wisse, was er zu thun habe.

Es ist vielleicht eben so wichtig, die Verschiedenheit, welche unter den Rechten der Staatsgewalt (ihrem Grunde und ihren Gesetzen nach) eintritt, als den Zusammenhang zu kennen, in welchem sie unter einander als Theile oder Anwendungen eines und desselben Grundrechtes stehn. Ein und derselbe Gegenstand (wie z. B. die Armenpflege) gehört nicht selten in das Ge-

---

8) Die Kunstsprache ist, insbesondere was die unter der „Oberherrschaft des Staates" begriffenen Rechte betrifft, noch sehr schwankend. Vergl. H. Eschenmayer, über das formelle Prinzip der Staatswirthschaft als Wissenschaft und Lehre. Heidelberg, 1815. 8. Ich habe daher billig die Sache selbst, ohne Kunstwörter zu bezeichnen gesucht. — Uebrigens könnte man vielleicht die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen das Staatsobereigenthum überhaupt auszuüben ist, am besten die Lehre von der öffentlichen Wirthschaft nennen.

bieth mehrerer und verschiedenartiger Hoheitsrechte zugteich. Eine Veränderung, die in einem Theile der Verfassung oder Verwaltung eines Staates vorgenommen wird, kann oft auf den gesamten Staat oder auf einen Gegenstand, der mit der getroffenen Veränderung in gar keiner Verbindung zu stehn schien, den entschiedensten Einfluſs haben. Welche Wunder erzählen die Griechen von den Folgen, die oft eine Neuerung in der Musik für das gesamte Seyn und Leben eines Volkes hatte? 9) Welchen Einfluſs auf den gesamten Zustand von Europa hat das Gesetz gehabt, welches Zinsen von einem Darlehen zu nehmen verboth? 10) Wie vieles wurde anders, als die Europäischen Fürsten anfiengen, stehende Heere zu halten?

---

9) Montesq. Esprit des lois IV, 8. Barthélémy sur la partie morale de la musique, in dessen Voyage du jeune Anacharsis en Grèce. T. III. p. 96. (Par. 1789.)

10) Vergl. tit. X. de usuris.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Das Staats-Recht.

Die Aufgabe des Staatsrechtes — des Rechtes, welches im Staate bestehn soll [11], — ist die: Wie ist der Staat, also die Verfassung und Verwaltung des Staates mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung zu setzen? Es hat also das Staatsrecht theils von dem Urstande, welchem die Staatsgewalt zustehn kann, theils von den in der Staatsgewalt enthaltenen Rechten zu handeln, nicht, um blos die rechtlichen Folgen zu entwickeln, welche in dem Begriffe einer gewissen Verfassung oder in den verschiedenen Hoheitsrechten enthalten sind, [12] sondern um zugleich die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen der Staat entweder an sich, oder unter einer gegebenen Voraussetzung mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung steht.

Oft und viel hat man über das Verhältnifs zwischen dem Staatsrechte und der Staatsklug-

11) Das öffentliche Recht ist nur ein Theil des Staatsrechtes, das letztere Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen.

12) Sonst wäre das Staatsrecht nur eine analytische Wissenschaft.

heit (oder der Politik) gestritten [13]). — Gälte es bey diesem Streite blos der Bestimmung der Begriffe, so möchte er sehr leicht zu entscheiden seyn. Die Staatsklugheitslehre soll die Mittel in der Erfahrung nachweisen, durch welche irgend eine Verfassung oder irgend ein Zweck des Staates am vollkommensten verwirklichet werden kann. Da ihr also die Frage: Nach welchem Ziele der Staat zu streben habe? gänzlich fremd ist, so kann sie mit den Grundsätzen des Rechts eben sowohl in Uebereinstimmung als in Widerspruch stehn. In Uebereinstimmung wird sie mit dem Rechte stehn, wenn ihr das Ziel, auf welches sie hinarbeiten soll, durch die Rechtswissenschaft gesetzt ist, wenn sie also darauf berechnet ist, die Rechtswissenschaft da, wo sie nur die Aufgabe und nicht die Auflösung enthält, zu ergänzen, oder den besseren Weg in der Erfahrung nachzuweisen, da wo nicht blos ein einziger Weg zum Ziele führt, [14]) oder wo es überall unmöglich ist, ein streng rechtliches Verhältnifs

---

13) S. die Schriften über diesen Gegenstand in der Literatur der Staatslehre, von Joh. Wilh. Placidus. I. Abth. Strasburg, 1798. 8. S. 39 ff.

14) Der Weg des Rechts ist allemal der einzig mögliche. Vielleicht hat daher auch das Recht seinen Nahmen. Eine gerade Linie ist zwischen zwey Punkten die einzige, welche ohne Umwege zum Ziele führt.

in der Erfahrung zu begründen. Im Widerspruche in dem entgegengesetzten Falle. In dem erstern Falle ist es sogar oft schwer, die Grenzscheide zwischen beyden Wissenschaften zu bestimmen; oder es wird sich wenigstens die Staatsklugheitslehre in dem Grade der Würde der Rechtswissenschaft nähern, in welchem die Rathschläge der Klugheit zweckmäfsiger und sicherer sind. — Jedoch die Streitfrage ist mehr die: Ob und in wie fern sich der Staat, wenn es die Umstände erheischen, Ausnahmen von den Grundsätzen des Rechts erlauben dürfe? Alsdann aber liegt der Schlüssel zu ihr ganz allein in dem, was oben [15]) über das Nothrecht gesagt worden ist. Es können in der Erfahrung Fälle eintreten, in welchen es nach Naturgesetzen unmöglich ist, das Rechtsgesetz auf die Erfahrung anzuwenden. Alsdann nun und nur alsdann ist es erlaubt, ja nothwendig, das Rechtsgesetz zu verlassen, und, damit der Abweg kein Irrweg werde, zu der Staatsklugheit seine Zuflucht zu nehmen. Mit einem Worte, die Staatsklugheit ist alsdann, und in Beziehung auf jene Frage, das, was oben das Nothrecht genannt worden ist.

Das

15) B. III. Hptst. 2. §. 19. 20.

Das im Staate bestehende Recht begreift das Privat- oder Sonderrecht und das öffentliche Recht unter sich. Das erstere ist das Recht der einzelnen Menschen, als solcher, in so fern es von der Staatsgewalt einem Jeden zuzubilligen ist, also das bürgerliche Recht, das Schutz- und Schirmrecht, (das Recht der Sicherheits-Polizey,) das Straf- und Belohnungsrecht; das letztere ist das Recht, welches den Menschen als Mitgliedern des Staatsvereines (als Gemeindegliedern) gebührt. Das eine geht nicht etwa von andern Rechtsgrundsätzen aus, als das andere; sondern nur der Stoff ist verschieden, welcher nach den Grundsätzen des Rechts auszubilden ist; das erstere hat die äufsere Freyheit der einzelnen Menschen theils in dem Verhältnisse zu der äufseren Freyheit anderer Menschen, theils an sich zum Gegenstande, das letztere die Staatsgewalt (das: salus reipublicae suprema lex esto,) in Beziehung auf die äufsere Freyheit der Gemeindeglieder als solcher. Jedoch ist das Sonderrecht zugleich ein Theil des öffentlichen Rechts; weil und in wie fern es die Grundsätze enthält, nach welchen die Staatsgewalt in Beziehung auf die Rechte der einzelnen Menschen (z. B. die bürgerliche Gewalt des Staates) auszuüben ist.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Staats-Sittenlehre oder von der Staatsmoral [16])

Es ist hier die Rede nicht davon, ob die Staatsgewalt die Zwecke, welche die Sittenlehre dem Menschen zur Pflicht macht, als die ihrigen zu verfolgen, mithin die sittliche Bildung und die Wohlfarth der Unterthanen mit der ihr zu Gebothe stehenden Macht zu befördern habe. Von dieser Frage im siebenten Buche.

Noch weniger kann hier die Rede davon seyn, ob und in wie fern der Staat befugt sey, die Rechte einzelner Unterthanen dem Besten des Ganzen oder (durch einen sogenannten Staatsstreich) die bestehende Verfassung höheren Rücksichten aufzuopfern. Denn diese Frage gehört überall nicht für die Sittenlehre, sondern für die Rechtswissenschaft.

Sondern davon ist die Rede, ob es dem Staate erlaubt sey, um seinen Endzweck, die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu verwirklichen, auch an sich unsittliche Mittel anzuwenden? ob er also die Unterthanen täuschen oder in der Un-

---

16) Von der Völkermoral weiter unten.

wissenheit erhalten dürfe, wenn er sie nur auf diese Weise für seine Absichten gewinnen oder sich nur auf diese Weise ihres Gehorsams versichern kann? ob er Bestechungen anwenden, oder zum Verrathe aufmuntern dürfe, wenn er sich nur auf diese Weise in den Besitz eines ihm unentbehrlichen oder doch vortheilhaften Geheimnisses setzen kann? ob er sogar die Sittlichkeit der Unterthanen überhaupt absichtlich verderben dürfe, wenn er sich nicht anders gegen den Widerstand, den er von ihnen (z. B. von den Einwohnern eines eroberten Landes) zu fürchten hat, sichern kann? Fragen, über welche der Staatsmann und der Sittenlehrer von jeher getheilter Meinung waren, [17]) jener für die eiserne Nothwendigkeit, dieser für die Würde der Menschheit rechtend; Fragen, welche unter den die Zweyfälle der Pflichten betreffenden, überhaupt den schwierigsten der Wissenschaft,) leicht die schwierigsten seyn dürften, da hier, um die eine Pflicht zu erfüllen, nicht blos etwas Gebothenes zu unterlassen, sondern selbst etwas Verbothenes zu thun ist.

---

17) S. die Schriften über diese Fragen in der beym 4ten Hauptstücke A. 3. angeführten Literatur der Staatslehre. S. 39 ff.

Unter den nun angegebenen Fällen ist der dritte offenbahr der bedenklichste. Der Staat, bestimmt, die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu begründen und so das Interesse der innern Freyheit zu befördern, tritt hier in das gerade entgegengesetzte Verhältnifs zu dieser Freyheit. Dennoch ist dieser Fall nicht ohne Beyspiele in der Geschichte [18]). Sehr nahe kommt ihm der zweyte; was anfangs blos in einzelnen Fällen und mit Schüchternheit geschieht, wird bald allgemeiner und unverhohlner geübt; der Vorgang des Staates bleibt nicht ohne Nachfolge von Seiten der Unterthanen. Dagegen mögten es, was den ersten Fall betrifft, Manche sogar für Pflicht halten, die Unterthanen, wenn es das Beste des Staates fordere, bey ihrer Unwissenheit oder bey ihren Vorurtheilen zu lassen oder selbst eine heilsame Täuschung unter ihnen zu verbreiten. Die Mutter täuscht ja das Kind, der Erzieher den Zögling, der Arzt den Kranken. Täuschung ist die Loosung in

18) Cyrus soll dieses Mittel gegen die Lydier angewendet haben, damit sie ihrer verlohrnen Selbstständigkeit und ihres Waffenruhmes vergäfsen. S. Montesquieu esprit des lois. X, 12. Auch die Römer gedachten wohl dieses Mittels, wenn sie mit ihren Sitten auch ihre Laster den rohen Völkern, die sie besiegten, mittheilten. Und allen Eroberern wird man ähnliche Vorwürfe machen können. Schon darin, dafs sie ein bisher freyes Volk unterjochen, liegt ein Grund dazu.

dem Verhältnisse zwischen beyden Geschlechtern. Aller gesellschaftliche Verkehr würde aufhören, wenn sich die Menschen zeigten, wie sie sind. Mundus vult decipi, ergo decipiatur! Warum sollte man dem Staate verargen, was in so vielen Verhältnissen für erlaubt gehalten wird? Und was ist Wahrheit? [19]

Durchblicke kühn die alte graue Decke
Der Vorurtheile; rufe laut und wecke
Den Nebenwandler aus dem Traume;
Doch störtest du ihm seine gute Reise,
Und rücktest ihn gewaltsam aus dem Gleise,
So gieb der alten Weise Raum.

Seume.

Wenn es wahr ist, dafs die Menschen, der Gewalt des Staates entlassen, einander, wetteifernd mit den Thieren, zerfleischen, (und die Geschichte der Revolutionen bestätiget es nur zu sehr, dafs der Mensch eine Anlage zur Wildheit habe, welche durch die Fesseln des Staates nur mühsam gebändiget wird,) so mufs auch dem Staate erlaubt seyn, zu den äufsersten Mitteln zu greifen, wenn er nur so dem Aeufsersten vorbeu-

19) Die Berliner Akademie der Wissenschaften stellte (im Jahre 1778) die Preifsfrage auf: S'il est utile aux hommes, d'être trompés? Eine Beantwortung derselben von Condorcet, s. in der Biblioth. de l'homme publique. T. VI. (Par. 1790. 8.) p. 1.

gen kann. [20]) Nur auf die Bedingungen, unter welchen der Staat von dieser Erlaubnifs Gebrauch machen darf, ist die Untersuchung zu richten.

Also erstens: Nur dann wird der Staat von jener Erlaubnifs Gebrauch machen dürfen, wenn sonst das Daseyn des Staates unmittelbar oder mittelbar gefährdet seyn würde. Ist z. B. ein Aufstand oder ein Anschlag auf die äufsere Selbstständigkeit des Staates im Werke, oder ist das Verbrechen bereits vollzogen worden, so mag er dem Angeber Belohnungen verheifsen. Aber wehe dem Staate, der auch bey geringeren Staatsverbrechen oder bey allen Vergehungen überhaupt auf das Angeben einen Preifs setzte. [21]) In Zeiten innerer Gährung oder während eines Krieges kann eine sogenannte geheime Polizey ein nothwendiges Uebel seyn. Dieselbe Mafsre-

---

20) Je supplie V. M. de vouloir se fortifier de plus en plus contre les scrupules; se remettant devant les yeux qu'elle ne peut être coupable devant dieu, si elle suit (aux occassions qui se présenteront de difficile discussion pour ce qui regarde sa conscience) l'advis de son conseil, confirmé par celui de quelques bons théologiens non suspects, au fait dont il s'agira. Richelieu testament politique.

21) Im J. 1806 machte man in England die niederschlagende Entdeckung, dafs Polizeybeamte, um den Preifs des Angebers zu gewinnen, arglose Menschen zu Verbrechen (zum Falschmünzen,) selbst verführt hatten.

gel ohne Einschränkung angewendet, ist ein eben so gefährliches, als schändliches Mittel. Schurken brauchen, heifst Schurken machen.

Zweytens: Nur dann kann es dem Staate erlaubt seyn, selbst zu unsittlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, wenn er in dem gegebenen Falle verpflichtet ist, den Zweck zu verfolgen, zu welchem er diese Mittel anwenden will. Der Eroberer, der ohne Noth ein Nachbarvolk unterjochte, kann sich nicht auf diese Erlaubnifs berufen, wenn er das besiegte Volk zu entsittlichen trachtet, um es zu entmuthigen. Der Staatsherrscher nicht, wenn er die schmäligsten Mittel anwendet, um eine Verfassung aufrecht zu erhalten, die er abändern könnte und sollte.

Drittens: Nur dann darf der Staat zu unsittlichen Mitteln greifen, wenn ihm überall keine andere zu Gebothe stehn, und auch dann ist er verpflichtet, sich so wenig, als möglich, von dem Wege der Tugend und des Rechts zu entfernen. Wenn z. B. die Büchercensur, (als ein Mittel, das Volk geistig zu bevormunden,) von der Seite der Sittlichkeit vertheidiget werden soll, so kann es nur so geschehn, dafs man die Freyheit der Presse auch dann als unvereinbar mit der Sicherheit des Staates dar-

stellt, wenn der Schriftsteller oder der Verleger für den Inhalt des Buches verantwortlich gemacht wird. Und wenn sie sich auch auf diese Weise vertheidigen läfst, so wird doch immer noch die Milde oder Strenge, mit welcher sie ausgeübt wird, über ihren gröfsern oder geringern sittlichen Werth oder Unwerth entscheiden.

Freylich bleibt bey der Anwendung dieser Regeln noch sehr viel dem Gewissen überlassen. Aber so ist es in Gewissenssachen überhaupt. Auch deswegen ist die sittliche Beschaffenheit der Mafsregeln, die eine Regierung ergreift, der Spiegel, in welchem man den Geist der Verfassung, zuweilen auch den sittlichen Zustand des Volkes erkennen kann.

SECHSTES BUCH.

Andere Meinungen über den Rechtsgrund der Staatsgewalt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Einleitung.

So wie man anfieng, den Staat zu einem Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen, mufste sich auch von selbst die Frage darbiethen: Welches ist der Rechtsgrund der Staatsgewalt? Denn wie hätte man bey jenen Untersuchungen die rechtliche Ansicht des Staates, und bey dieser die Grundfrage des Staatsrechts übersehn können? Und diejenigen Ereignisse, welche von jeher die dringendste Veranlassung zur Bearbeitung der Staatswissenschaft gaben, Staatsumwälzungen, mufsten ganz besonders zu dieser Frage zurückführen.

Gleichwohl haben auch diejenigen Schriftsteller, welche sich über das Ganze dieser Wis-

senschaft verbreiten, nicht insgesamt, wenigstens nicht den Worten nach, der Staatsgewalt eine rechtliche Grundlage gegeben.

Einige, und nahmentlich die Griechischen Weltweisen, [1]) gründen den Staat auf die Vortheile, die er der Hülfsbedürftigkeit der Menschen gewährt; den Ursprung der Staaten in der Erfahrung, mit dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt abwechselnd. Da die Griechen in allen ihren Untersuchungen über den Staat weniger die rechtliche, als die sittliche Seite desselben vor Augen hatten, [2]) da sie in dem Staate eine das gesamte sittliche Interesse des Menschen umfassende Anstalt erblickten, so mufste die Frage nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt allerdings in den Hintergrund treten.

Andere Weltweise, denen Freyheit und Naturnothwendigkeit, die geistige und die Körperwelt, eins sind, können von einem Rechtsgrunde der Staatsgewalt eben so wenig, als überhaupt von Tugend und Gerechtigkeit, wenigstens im Geiste und in der Wahrheit sprechen. Nur die Aeufserungen eines Einzigen unter

---

1) Plat. Lib. II. de repbl. Lib. III. de legibus. Arist. Polit. I, 1.

2) Vergl. Schneider's Vorrede zu seiner Ausgabe der Politik des Aristoteles. (Frankf. a. d. O. 1809. II. B. 8.)

ihnen über die vorliegende Aufgabe will ich hier anführen, die des Benedikt von Spinoza, d. h. desjenigen unter diesen Weltweisen, welcher vor vielen andern Freunden dieser Lehre [3]) den Vorzug haben dürfte, dafs er seine Meinung furchtlos, unumwunden und bestimmt ausspricht. Aus dem Begriffe einer Sache, sagt Spinoza, [4]) kann man noch nicht auf das Daseyn derselben schliessen. Sondern der Grund, vermöge dessen irgend eine Sache besteht, kann nur aufserhalb derselben und nur in der Gottheit, als dem allein durch sich selbst bestehenden Wesen, gesucht werden. Schon hieraus aber ergiebt sich, was man unter dem Naturrechte zu verstehn habe. Denn da Gott ein unbeschränktes Recht auf alle Dinge hat, und da dieses Recht nichts anders ist, als die Macht Gottes, in so fern diese als unbeschränkt betrachtet wird, so folgt, dafs ein jedes Naturwesen von Natur so viel Recht, als Macht,

---

3) Schmelzing, über das Verhältnifs des sogenannten Naturrechts zum positiven Rechte. Bamb. 1815. 8. Betrachtungen über Staatsverfassungen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Frankf. I. Abth. 1814. 8. — S. auch Luden's Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Jena. I. Abth. 1811. 8.

4) Das Folgende ist aus dem Hauptwerke des Spinoza (geboh- ren den 24. Novbr. 1632. † 1677.) über die Staatswissenschaft, dem tractatus politicus entlehnt. Benedicti de Spinoza opera quae supersunt omnia. Ed. Paulus. Jen. II. Vol. 1802. 1803. 8. Dies Abh. steht im IIten Bande.

habe. Das Naturrecht ist daher der Inbegriff der Naturgesetze, in so fern dadurch die Macht und mithin die Rechte der einzelnen Naturwesen bestimmt werden. Handelten die Menschen blos nach den Grundsätzen der Vernunft, so würde die Vernunft auch das Maafs ihrer Rechte seyn. Aber auch Begierden und Leidenschaften sind Bestimmungsgründe der menschlichen Handlungen und mithin der Maafsstab der Rechte des Menschen. Alles, was der Mensch thut, wissentlich oder unwissentlich, ist dem Naturrechte nach erlaubt. Der Mensch verliehrt sein Recht an einen Andern, wenn er der That nach der Macht eines Andern unterworfen wird. Die Menschen sind von Natur einander feind; denn sie werden von Leidenschaften beherrscht. Daher das Bedürfnifs einer Staatsverbindung. Aber der Staat hat deswegen und nur deswegen ein Recht über seine Unterthanen, weil er sie in seiner Macht hat u. s. w. — Welch eine Lehre! und doch vielleicht die einzige, zu welcher man sich bekennen kann, wenn man, nicht hörend auf die äussere Erfahrung, welche uns der Bescheidenheit, noch auf die innere, welche uns des Stolzes auf unsere Würde erinnert, von oben herab, statt von unten hinauf, das Gebäude der menschlichen Erkenntnisse aufzuführen versucht.

Endlich gehören auch diejenigen hieher, welche, den Menschen von den Thieren nur als das klügere Thier unterscheidend, alle Begriffe von Tugend und Recht erst mit und in dem Staate, diesen aber aus dem Naturtriebe der Selbsterhaltung entstehen lassen. [5] Diese zu widerlegen, würde eine undankbare Mühe seyn. Denn durch Vernunftgründe kann der Glaube an die Würde des Menschen nicht geweckt, der Unglaube nicht widerlegt werden. Das Bedenklichste bey dieser Meinung ist, dafs es nach derselben an irgend einer festen Grundlage für Wissenschaft und That gebricht.

Auf der andern Seite hat man, um die Staatsgewalt rechtlich zu begründen, keinen von den Wegen unversucht gelassen, welche nun überhaupt zu diesem Ende eingeschlagen werden können. Bald hat man sich auf eine höhere und göttliche Abkunft der Staatsgewalt, bald auf eine Rechtspflicht, bald auf das Eigenthum an Grund und Boden, bald auf einen Vertrag, bald auf die väterliche Gewalt, bald auf das Recht des Krieges und des Sieges, berufen. Von einer jeden von

---

5) Mandeville the fable of the bees, or private vices publik benefits. Lond. 1724. II. Vol. 8. Eine ausführlichere Darstellung und die Prüfung dieser Meinung s. in L. Ch. F. Schmid's Versuch einer Moralphliosophie. (II. Aufl. Jena, 1762. 8.) §. 46. 47.

diesen Meinungen, (die zweyte ausgenommen, welche in dem vorigen Buche auseinander gesetzt und vertheidiget worden ist,) soll jetzt in einem eignen Hauptstücke die Rede seyn.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit.

Menu sprach zu den Weisen, die sich ihm genaht hatten, seine Offenbahrungen zu hören: [6]) Da die Welt ohne König nach allen Seiten hin beben würde aus Furcht, so hat der Lenker des Weltalls einen König erschaffen, damit er das göttliche Gesetz in geistlichen und weltlichen Dingen aufrecht erhielte; er hat ihn aus unsterblichen Theilen, aus Theilen von dem Wesen der Götter, zusammengesetzt. Und daher mufs er alle Sterbliche an Würde übertreffen. Wie die Sonne brennt er das Auge und das Herz; ja kein menschliches Geschöpf auf Erden kann zu ihm aufblicken. Er ist Feuer und Luft; Er ist bey-

6) Institutes of Hindu Law: or the ordinances of Menu etc. Translated by Sir William Jones. Calcutta and London. 1796. 8. Chap. VII. On government.

des, Sonne und Mond; Er ist der Gott der strafenden Gerechtigkeit; der Genius des Reichthums; der Herr der Wasser, der Herr des Himmelsgewölbes! Ein König, auch wenn es ein Kind ist, darf nicht leicht genommen werden, gleich als wäre er blos ein Sterblicher. Nein, er ist eine mächtige Gottheit, die in menschlicher Gestalt erscheint. Feuer brennt nur den, der sich ihm sorglos nähert; aber das Feuer eines Königes in Zorn verzehrt ein ganzes Geschlecht, mit allen seinen Kindern und Gütern. Seinen Beruf, seine Macht, seine Stelle, und die Umstände durchschauend, nimmt er abwechselnd alle Gestalten an, um Gerechtigkeit zu handhaben. Wahrlich in ihm mufs das volle Wesen der Majestät seyn, in ihm, durch dessen Gunst der Ueberflufs aus seinem Lotos emporwächst, in ihm, in dessen Stärke Eroberung, in dessen Unwillen Tod liegt.

Alle Gewalt, sagt das römisch-katholische Kirchenrecht, 7) ist von Gott. So wie Gott am Himmel zwey grofse Lichter aufgesteckt hat, das eine, das den Tag, das andere, das die Nacht regiere, so hat er auf Erden zwey Gewalten geordnet, die Gewalt der Kirche und die Gewalt

---

7) C. 10. 11. dist. 96. c. 6. X. de majoritate et obedientia. Vergl. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts. Th. I. S. 46 ff.

des Staates, jene, dafs sie über den Geist, diese, dafs sie über den Körper gebiethe. Er hat seinen Vertretern zwey Schwerter übergeben, das geistliche und das weltliche; das eine, dafs es die Menschen in der Furcht Gottes, das andere, dafs es die Menschen in äufserer Zucht und Ordnung erhalte. So wie die Sonne glänzender scheint, als der Mond, die Seele mehr ist, als der Körper, so steht auch die geistige Gewalt höher, als die weltliche. Wohl scharf ist das Schwerdt, welches Gott den Fürsten verlieh; aber sie sollen es nur zum Besten der Kirche, nur gemäfs seinem Worte und Willen ziehn, nicht vergessend des Gehorsames, welchen sie den Vorstehern der Kirche, den Auslegern seiner Gebothe, schuldig sind.

Diese Lehre, wenn auch unter den mannigfaltigsten Gestalten und Wendungen, war von jeher und ist noch jetzt vielleicht bey den meisten Völkern des Erdbodens die herrschende, sowohl bey gebildeten (z. B. bey den Bewohnern des mittleren und südlichen Asiens,) als bey ungebildeten Völkern, z. B. bey den alten Deutschen, [8]) auf mehreren Inseln der Südsee. — Und wie könnte es anders seyn? Zuförderst ist diese Lehre

8) Taciti Germ. c. 7. 11.

Lehre *an sich* vollkommen richtig. So gewifs die Gottheit schlechthin der Herr der Welt und der Menschheit ist, so gewifs das gesamte Thun und Lassen der Menschen auf den Endzweck zu beziehn ist, den Gott mit den Menschen hat, so gewifs mufs auch eine jede Gewalt, die von Menschen und über Menschen ausgeübt wird, mithin auch die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers von der Allgewalt Gottes abgeleitet, der Staat als eine in den Endzweck der Schöpfung verflochtene Anstalt betrachtet werden. Ferner, gerade *diese* Ansicht mufs sich dem Menschen, auch dem roheren, und besonders diesem, am ersten darbiethen. Es liegt doch allemal etwas Befremdendes, etwas Unnatürliches darin, dafs ein Mensch über den andern, der Gleiche über den Gleichen, gebiethe. Am Unleidlichsten mufs ein solches Verhältnifs dem rohen Naturmenschen zu seyn scheinen; ihm, der noch nicht durch die Verschiedenheit der Glücksgüter an die Abstufung der Macht gewöhnt ist. Leichter unterwirft er sich, wenn ihm im Nahmen der geheimnifsvollen Mächte, die er ahnend scheut, gebothen wird. Und sollte ihm das Geheimnifsvolle, das auch für den denkenden Kopf im Staate liegt, so ganz fremd bleiben, dafs er nicht auch deswegen geneigt wäre, das Sichtbare mit dem Unsichtba-

ren zu gatten? Daher findet man auch gerade bey rohen und freyheitsstolzen Völkern die auffallendsten Beyspiele von dem Einflusse dieser Lehre. Gering war bey den alten Deutschen der Könige Macht; die Priester übten selbst das Recht über Leben und Tod. Auf mehreren Inseln der Südsee waltet ein ganz eigener geistlicher Bann, (Tahbu,) die Macht der Fürsten ergänzend oder ersetzend. 9) Als Amerika entdeckt wurde, hatten die meisten Südamerikanischen Stämme nur im Kriege einen Anführer oder Kaziken, im Frieden gebothen die Priester; bey vielen besteht diese Verfassung noch jetzt 10). Endlich ist es diese Lehre, welche als Grundlage des Staatsrechts mehr, als eine jede andere, sowohl dem Fürsten, als den Unterthanen, leistet oder verheifst. Dem erstern, weil sie die Unterthänigkeit adelt, den Gehorsam heiliget, und, wo menschliche Macht aufhört, noch den guten Willen der Unterthanen fesselt oder in Anspruch nimmt. Den letzteren, weil sie den Fürsten

---

9) Die besten Nachrichten davon habe ich in den: Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803—1807. Von G. H. von Langsdorff. I. B. Frankf. a. M. 1812. 4. S. 112. gefunden.

10) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXIX. B. Berlin, 1808. 8. (Reise in den östlichen Theil von Terrafirma. Von Depons.)

an seine Würde und an seine Ohnmacht, an den Unterschied zwischen dem Fürsten und dem Menschen, an den Zusammenhang zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Welt mahnt. Auf wessen Seite der gröfsere Vortheil sey? dürfte schwer zu entscheiden seyn. Gewifs aber ist es eine eben so unwürdige als geschichtlich falsche Ansicht, wenn man jene Lehre nur als eine Stütze oder einen Vorwand der Herrscherwillkühr betrachtet.

Wenn jedoch diese Lehre für vollkommen vernunftmäfsig erklärt worden ist, so wird mit dieser Behauptung nicht die in dem vorigen Buche versuchte Begründung der Staatsgewalt zurückgenommen oder dieser Begründung eine andere an die Seite gestellt. Die vorliegende Lehre, diese an sich oder blos als eine philosophische Theorie betrachtet, führt schlechterdings nicht zu andern rechtlichen Folgen, als die in dem vorigen Buche auseinander gesetzte. Denn wenn man auch die Machtvollkommenheit aus einem göttlichen Auftrage ableitet, so kann man doch, sobald man den mittelbaren Grund und das eigenthümliche Wesen der Staatsgewalt nach Vernunftprincipien bestimmen will, nur zu der in dem vorigen Buche aufgestellten Theorie, wenn diese anders an sich die richtige ist,

seine Zuflucht nehmen. Denn die ganze Lehre von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit ist dann nur eine besondere — die weltbürgerliche oder religiöse — Ansicht einer Theorie.

Anders verhält sich freylich die Sache, wenn die Lehre von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit mit einer Offenbahrung in Verbindung gesetzt wird; — und mit einer Offenbahrung mufs sie in Verbindung gesetzt werden, wenn sie mit Kraft als eine Angelegenheit des Glaubens und des Gemüthes, in die Wirklichkeit eingreifen soll. Alsdann kann sie, das Richteramt des Gewissens und die Schrecken einer andern Welt in die Hände des Herrschers legend, selbst dem unleidlichsten Drucke zum Vorwande und zur Stütze dienen. Alsdann aber liegt die Prüfung derselben jenseits der Grenzen der vorliegenden Untersuchung.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden, als einem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Das Eigenthumsrecht an einer Sache, verhältnifsweise betrachtet, ist das Recht, einen jeden Andern von einem jeden Gebrauche der Sache auszuschliefsen. In dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden liegt daher unmittelbar das Recht, einem jeden Andern den Aufenthalt auf dem Grunde und Boden zu verwehren, welcher der Gegenstand des Eigenthumsrechtes ist.

Ist aber der Eigenthümer der Erdoberfläche oder irgend eines Theiles derselben berechtiget, einem jeden Andern den Aufenthalt darauf zu versagen, so ist er auch, wenn er Andern den Aufenthalt auf seinem Grunde und Boden aus gutem Willen verstattet, befugt, die Bedingungen dieser Vergünstigung willkührlich zu bestimmen. Nun kann er zwar, in der Fülle seines Rechts, mehr oder weniger harte Bedingungen vorschreiben; nicht ein jeder freye Grundeigenthümer ist daher auch der That nach ein Herrscher. Wohl aber darf sich der Grundeigenthümer schon von Rechtswegen zum Oberhaupte aller derer aufwerfen,

welche ihren Aufenthalt auf seinem Grunde und Boden haben oder nehmen. Ja noch mehr; das Eigenthum an Grund und Boden ist sogar der einzige Rechtsgrund, auf welchem die Staatsgewalt das ist ein unbedingtes Zwangsrecht, beruhen kann. Denn ein Staatsherrscher, der nicht zugleich Landesherr wäre, müfste in einem jeden Augenblicke dem weichen, welcher sich das Land bereits zugeeignet hätte oder noch zueignen wollte.

Uebrigens kann das Grundeigenthum einer jeden möglichen Beherrschungsform zur Grundlage dienen. Je nachdem nur ein Einziger, oder Einige im Volke, oder alle Familienhäupter ein selbstständiges Grundeigenthum haben, wird die Verfassung des Staates eine Einherrschaft, oder eine Mehrherrschaft, oder eine Volksherrschaft seyn. Eine gemischte Beherrschungsform kann auf diese Grundlage, z. B. durch die ungleiche Vertheilung des Landes oder durch die Spaltung des Eigenthumes in das obere und in das nutzbare, gebaut werden [11]).

---

11) Von den Grundsätzen dieses Systemes gehen sehr viele Schriftsteller über das deutsche Landesstaatsrecht aus. S. auch eine Darstellung desselben in K. L. v. Haller's Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf ergründeten allg. Staatsrechts und der allg. Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur. Winterthur, 1808. 8. — Dasselbe System scheint in dem Geiste der Lehre

Aber so fest auch auf den ersten Blick diese Grundlage der Staatsgewalt zu seyn scheint, so unhaltbar zeigt sie sich doch bey einer genaueren Prüfung. Denn 1.) steht ihr schon das entgegen, dafs sie nicht auf alle und jede Staatsverbindungen, und nahmentlich nicht auf Völker ohne feste Wohnsitze, (die Nordische Geschichte des Mittelalters kennt sogar Seekönige, Könige, deren ganzes Reich eine Flotte war!) anwendbar ist, dafs sie also entweder einem jeden Vereine, welcher, so wie er in der Erfahrung besteht, nicht aus dem Grundeigenthume abgeleitet werden kann, die Eigenschaft eines Staates willkührlich absprechen oder ihre eigene Unzulänglichkeit eingestehn mufs. 2.) Es setzt diese Theorie das Eigenthum an Grund und Boden in der Eigenschaft eines Rechtes voraus, welches ein jeder Mensch schon von Rechtswegen und auch unabhängig von dem Staate erwerben kann. Wie aber, wenn das Eigenthumsrecht nur auf einem Nothstande beruhte? Und was kann diese Theorie denen entgegensetzen, welche entweder alles Eigenthum überhaupt, oder doch das Eigenthum an Grund

---

zu liegen, welche die Physiokraten oder Oekonomisten in Frankreich aufstellten. Jedoch scheinen diese absichtlich die Lehre von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt im Dunkel gelassen zu haben. Vergl. die Encyclopédie methodique, Economie politique et diplomatique Paris, 1784. ff. IV. T. 4. m. contrat social und économiste.

und Boden erst im Staate und erst durch den Staat entstehn lassen? Endlich, 3.) die Haupteinwendung: es enthält diese Theorie nicht eine selbstständige Grundlage der Staatsgewalt, sondern am Ende nur eine eigenthümliche Wendung derjenigen Theorie, nach welcher der Staat auf einem Vertrage beruht. Denn in dem Eigenthume an Grund und Boden liegt unmittelbar doch nur so viel, dafs der Eigenthümer allen Andern den Aufenthalt auf seinem Grunde und Boden verwehren darf, nicht aber so viel, dafs er Andern gebiethen kann, diesen Aufenthalt zu nehmen. Ist er daher auch berechtiget, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er Andere bey sich aufnehmen oder dulden will, so steht es doch dem andern Theile eben sowohl frey, diese Bedingungen entweder anzunehmen oder auszuschlagen; und es beruht daher der Verein, wenn er zu Stande kommt, auch nach dieser Theorie auf einem (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrage. Alles das also, was gegen die Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag weiter unten erinnert werden wird, ist auch gegen die vorliegende Theorie gültig.

Gleichwohl wird auch die schärfste Beurtheilung dieser Lehre nicht im Stande seyn, den Schein ganz zu zerstören, der diesen Rechtsgrund

der Staatsgewalt umgiebt. Die Staatsgewalt und das Grundeigenthum kommen in dem Merkmale des Unbedingten mit einander überein. Entscheidend und allseitig ist der Einfluſs, den das Grundeigenthum, z. B. ob die Einzelnen ein solches Eigenthum haben? wie es vertheilt ist? unter welchen Bedingungen es besessen wird? auf das Recht und auf die Macht des Staates hat. So viele Staaten der Vorzeit und der Gegenwart, z. B. die deutschen Bundesstaaten, beruhten und beruhn ihrem geschriebenen Rechte nach auf dieser Grundlage. Endlich, die Hauptsache, es liegt dieser Theorie in der That eine Rechtsidee zum Grunde, wenn schon der Gebrauch, der hier von dieser Idee gemacht wird, auf einem Irrthume beruht — die Idee des Staatsgebiethes.

Das Staatsgebieth ist der Erdboden oder ein Theil desselben, in wie fern er als erfüllt durch die Staatsgewalt betrachtet wird; oder, es ist die Staatsgewalt selbst, als eine Kraft betrachtet, welche den Erdboden oder einen Theil desselben, (auf der Oberfläche, unter und über derselben,) erfüllt. — Das Staatsgebieth ist also die Idee der Staatsgewalt selbst, bezogen auf die Verhältnisse des Raums und insbesondere auf den Erdboden, als den Wohnsitz der Menschen; es

ist gleichsam die räumliche Darstellung oder das räumliche Gemeinbild dieser Idee, das Unbedingte in einem gegebnen Raume.

Kein Zweifel, dafs man, dieser Ansicht gemäfs, der Staatsgewalt ein Eigenthumsrecht am Staatsgebiethe beylegen kann. Denn Eigenthümer des Bodens ist der, welcher über den Boden schlechthin gebiethen kann.

Kein Zweifel ferner, dafs man die Unterthanenpflicht aus diesem Eigenthumsrechte des Staates an seinem Gebiethe ableiten kann. Aber nur um deswillen, weil dieses Eigenthumsrecht die Staatsgewalt selbst, obwohl nur beziehungsweise ist, nur in so fern, als man die Staatsgewalt an sich schon anderweit rechtlich begründet hat.

Aber man kehrt die Ordnung der Begriffe um, wenn man die Staatsgewalt aus dem Eigenthume an Grund und Boden hervorgehn läfst. Und indem man die Staatsgewalt zu einem Beystücke des Grundeigenthumes macht, mufs man entweder die Menschen für Beystücke des Bodens erklären, (und leider hat man nicht selten diesen Ausweg ergriffen,) oder das Wesen der Staatsgewalt, als eines schlechthin unbedingten Rechtes, aufgeben.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der rechtlichen Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag.

Unter allen den Theorien, welche zur rechtlichen Begründung der Staatsgewalt aufgestellt worden sind, hat keine, insbesondere bey den neueren Bearbeitern der Staatswissenschaft, so vielen Beyfall gefunden, als die vorliegende [12]). Und in der That scheint sie die Aufgabe eben so ungesucht, als genügend zu lösen. Der Staat ist ein Verein, also ein Vertrag. Der Staat ist ein Vertrag, mithin ist sein Recht mit dem Willen der Staatsglieder in Uebereinstimmung zu setzen.

Es weichen jedoch die Vertheidiger dieser Theorie, wenn sie nach derselben die rechtliche

---

12) Zuerst wurde diese Lehre in England, zur Zeit der Englischen Revolution, (im 17ten Jahrhunderte) wenn auch nicht aufgestellt, doch ausgebildet. In diesem Geiste schrieben Locke (two treatises of government,) Algernon Sidney, (discourses on government; übers. mit Anm. von Ch. D. Erhard. Lpz. II. B. 1793. 8.) Hobbes. Derselben Lehre sind auch die neuern Englischen Schriftsteller, wenigstens die vorzüglichern, treu geblieben, z. B. Francis Hutcheson (system of moral philosophy,) Joseph Pristley. (Essay on the first principles of government. Lond. 1768.) Ihr huldigen in Grofsbrittannien alle Freunde der Revolution, welche die Stuarts des Thrones entsetzten. Auch in Frankreich ist sie, durch Rousseau's Ansehn, so wie bey den Deutschen Schriftstellern die herrschende geworden.

Entstehung und das Recht des Staates genauer bestimmen, nicht wenig von einander ab.

Nach Einigen (und diese möchten leicht am folgereichsten verfahren,) beruht zwar ein jeder Staat in so fern auf einem einzigen und auf einem und demselben Vertrage, als in einem jeden Staate ein Herrscher bestehn mufs und daher die Bedingung des einem gewissen Herrn zu leistenden Gehorsams zu dem Wesen eines jeden Vertrages gehört, durch welchen der Staatsverein rechtlich begründet werden soll. Hingegen läfst dieser Vertrag nicht nur in so fern, als er zwischen dem Staatsoberhaupte und den gesamten Unterthanen abgeschlossen wird, sondern auch in so fern, als er von dem Staatsoberhaupte auch mit einzelnen Unterthanen abgeschlossen werden kann, ganz so wie ein jeder andere Vertrag, eine jede den Betheiligten beliebige Bedingung und Nachbestimmung zu, so dafs, wenn man einen Staat rechtlich zu beurtheilen hat, ganz allein die gegebene Beschaffenheit des Falles, die Absicht, welche hier von den Partheyen ausdrücklich oder stillschweigend erklärt worden ist, in Betrachtung zu ziehn ist. Denn woher anders, fragen die Vertheidiger dieser Theorie, als aus der Erfahrung, d. h. aus der Willenserklärung der Partheyen, kann man, sobald von einem Vertrage

die Rede ist, die Rechte und Pflichten der Partheyen entlehnen? Warum sollte, wie dürfte man bey dem Staatsvertrage einen andern Weg, als bey andern Verträgen, einschlagen? Warum sollte hier der Willkühr der Partheyen ein geringerer, oder der Willkühr des Auslegers ein grösserer Spielraum verstattet seyn? [13])

Nein! — antworten die übrigen Vertheidiger dieser Theorie — durch besondere, bald so, bald anders bestimmte Verträge kann man der Staatsgewalt die erforderliche rechtliche Grundlage nicht sichern. Die Aufgabe ist nicht die, was in diesem oder jenem gegebenen Staate zu Folge der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft der Betheiligten Rechtens sey, sondern die, was in einem jeden Staate Rechtens seyn soll oder sollte. Das Wesen des Staatsvertrages mufs daher aus dem Wesen des Menschen, aus den Bedürfnissen, den Anlagen, den Verhältnissen unseres Geschlechts, entwickelt werden, ehe man irgend einen gegebenen Staat nach Rechtsbegriffen beurtheilen kann. Man mufs einen ursprünglichen und allgemein gültigen Staatsvertrag nachweisen, schon um einen rechtlichen Mafsstab für

---

13) Durchgeführt ist diese Theorie in Haller's beym vorigen Hauptstücke Anm. 11. angeführten Werke.

die einzelnen Erscheinungen der Staatenwelt zu haben.

Jedoch indem die Vertheidiger eines einzigen und allgemein-gültigen Staatsvertrages den Inhalt des Vertrages genauer bestimmen, entsteht eine neue Spaltung.

Einige, unter welchen Hobbes [14]) vorzugsweise zu nennen ist, betrachten den Staatsvertrag, der Sache nach, [15]) als einen Unterwerfungsvertrag, d. h. als einen Vertrag, durch welchen sich die Menschen einem gemeinschaftlichen Oberherrn, — sey es einem einzelnen Menschen oder einer besondern Genossenschaft, oder dem Willen der Mehrheit — ergeben. Andere, unter welchen Rousseau [16]) eine besondere Auszeichnung verdient, stellen den Staatsvertrag als einen Vereinigungsvertrag für die Gleichheit des Rechts, d. h. als einen Vertrag dar, durch welchen ein Jeder sein gesamtes angebohrnes und erworbenes Eigenthum unter die oberste Leitung

---

14) Das Hauptwerk dieses achtungswerthen Denkers sind die Elementa philosophica de cive. Vergl. auch dessen Leviathan. (Geb. 1588. gest. 1679.)

15) Dem Worte nach läßt Hobbes den Staat allerdings ex unione voluntatum entstehn. Aber m. vgl. de cive. Cap. V. p. 7. Cap. VI. §. 20.

16) Geb. 1712. gest. 1750. Sein Hauptwerk über diesen Gegenstand ist: Du contrat social ou principes du droit politique.

des allgemeinen (durch die Mehrheit der Stimmen auszulegenden) Willens stellt und dagegen das gesamte Eigenthum aller Uebrigen, als welche mit ihm schlechthin eine Gemeinheit bilden, zum Ersatze erhält. Nach der erstern Ansicht gehört nur ein Herr, nach der letztern eine Herrschaft, die gerecht ist, zum Wesen des Staates. Nach jener ist die Regierung, nach dieser die Verfassung die Hauptsache. Nach jener ist bedingungsweise eine jede Verfassung, nach dieser ist nur die Volksherrschaft rechtmäfsig.

Eine dritte Meinung, welche, die beyden ersteren vereinigend, zwey Verträge, einen Vereinigungs- und einen Unterwerfungsvertrag, annimmt, führe ich, da sie in der That das Unvereinbare zu vereinigen strebt, nur der Vollständigkeit wegen an [17]). Einige nehmen sogar drey Staats-Grund-Verträge an, den Vereinigungs-, den Verfassungs- und den Unterwerfungsvertrag, als ob ein Staatsherrscher ohne eine bestimmte Staatsverfassung gedacht werden könnte.

---

17) Und doch hat diese Meinung, auch bey den Staatsrechtslehren in Deutschland, villeicht auf Pufendor's Ansehn, (vergl. Sam. L. B. a. Pufendorf de jure nat. et gent. L. VII. C. II. de interna civitatum structura) vielen Beyfall gefunden. Allein nach der zweyten Theorie kann (wie Rousseau richtig behauptet,) die Regierung, (le gouvernement) nur durch eine Vollmacht des Staatsherrschers, d. h. des Volkes begründet werden.

Vergleicht man nun diese Meinungen zuförderst nach ihrem verhältnifsmäfsigen Werthe, so hat diejenige, nach welcher einem jeden Staate ein und derselbe Vertrag zum Grunde zu legen ist, vor der entgegengesetzten allerdings den Vorzug, dafs nach ihr und nach ihr allein von einem allgemeinen Staatsrechte oder von einem Staatsrechte schlechthin die Rede seyn kann, anstatt dafs nach der andern Alles in einzelne Verträge und in Fragen, welche mehr die That als das Recht betreffen, zersplittert. Jedoch gerade dieser Vorzug dürfte in einer andern Beziehung der Hauptfehler jener Meinung seyn. Denn wenn man einmal den Rechtsgrund der Staatsgewalt in eine Thatsache, und zwar in eine freywillige Uebereinkunft setzt, so läfst sich doch nicht wohl absehn, wie man diese Thatsache, diese Uebereinkunft auf eine für alle und jede Staatsverbindungen gültige Weise bestimmen will. Der Staat ist im Geiste der gesamten vorliegenden Theorie als eine Gesellschaft zu betrachten. Was würde aber, was dürfte eine jede andere Gesellschaft sagen, wenn man ihr, ohne die Gesellschaftsglieder und zwar Mann für Mann zu befragen, einen bestimmten Zweck unterlegen und nach diesem Zwecke ihre Rechte und Pflichten bestimmen wollte? Und warum sollte der Staat eine Ausnahme

nahme von dieser Regel machen? Offenbahr also ist es die Idee des Staates oder die in dem vorigen Buche aufgestellte Theorie, welche die Vertheidiger der zweyten Hauptmeinung stillschweigend zum Grunde legen, wenn sie einen allgemeingültigen Staatsvertrag nachweisen zu können glauben; und die Spaltung, welche dennoch unter ihnen eintritt, hat wohl eben darin ihren Grund, dafs die einen (Hobbes) das Merkmal der unbedingten Macht, und die andern (Rousseau) das Merkmal des unbedingten Rechts — Merkmale, welche in der Idee des Staates wesentlich vereiniget sind — ausschliefsend vor Augen hatten. So wie daher die Aufgabe: Was ist der Staat an sich oder welches ist an sich der Rechtsgrund seiner Gewalt? von der erstern Hauptmeinung in der That für unauflöslich oder vielmehr für in sich selbst widersprechend erklärt wird, so gelangt dagegen die zweyte nur auf einem Schleichwege zur Auflösung derselben.

Und wie könnte es anders seyn? Wie wäre es auch nur möglich, die Staatsgewalt durch einen Vertrag rechtlich zu begründen? Ein jeder Vertrag, durch welchen der eine Theil seiner Selbstständigkeit beraubt wird, ist wesentlich nichtig. Der Staatsvertrag aber müfste ein Ver-

trag dieser Art seyn. Denn die Staatsgewalt ist ein unbedingtes Zwangsrecht.

Die Unhaltbarkeit der ganzen Theorie verräth sich auch dadurch, dafs sie sich immer und ewig in dem Kreise stillschweigender Verträge herumdreht. Aus dem blosen Stillschweigen läfst sich noch überall nicht, aus Thatsachen aber nur in so fern auf eine Einwilligung schliefsen, als diese Thatsachen Erzeugnisse der freyen Willkühr sind. Die Thatsachen nun, aus welchen man auf einen Staatsvertrag schliefsen will, sind gewifs nicht von dieser Art. Im Staate ist überall Zwang und Mufs. Selbst die ausdrückliche Mifsbilligung dieses angeblichen Vertrages wird nicht gehört, wohl selbst geahndet. Mag auch der Staat und dieser oder jener Zweck, den man ihm unterlegen kann, den Willen der Mehrheit für sich haben, folgt denn daraus, dafs auch ein jeder Einzelne der Staatsgewalt zu gehorchen verbunden sey? Dem allgemeinen Gesellschaftsrechte nach hat ja der Widersprechende das bessere Recht. (Melior est prohibentis conditio!) Mit einem Worte, in dieser ganzen Theorie ist etwas Unrühmliches; ewig nimmt sie ihre Zuflucht zu Dichtungen.

Der Grund, warum diese Lehre so viele Vertheidiger und so vielen Beyfall gefunden hat,

ist der, dafs man ihrer zur Begründung des Satzes zu bedürfen glaubte: Der Staat ist gemäfs dem Willen der Mehrheit der Bürger zu verwalten! Aber dieser Satz läfst sich eben sowohl, ja allein, aus der Lehre ableiten, die in dem vorigen Buche über den Rechtsgrund der Staatsgewalt aufgestellt worden ist. Und, streitet man nicht für die Würde des Staates, wenn man ihm eine Idee, einen Zweck, der ewig und immer derselbe ist, zum Grunde legt?

Jedoch als ein Schlüssel zu dem urkundlichen Rechte und nahmentlich zu dem Deutschen verdient die vorliegende Lehre eine besondere Aufmerksamkeit. Wie weiter unten gezeigt werden wird, hatten die Deutschen schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Ansicht vom Staate, dafs er auf einem Vertrage beruhe. Dieselbe Ansicht leuchtet aus der gesamten Geschichte dieses Volksstammes hervor; sie ist noch jetzt bey diesem Volksstamme, wie bey keinem andern, verbreitet; sie ist vorzugsweise von den Schriftstellern dieses Volksstammes zu einer wissenschaftlichen Lehre ausgebildet worden. Man kann jene Ansicht wissenschaftlich als den Gegensatz der Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt betrachten. Und auch von dieser Seite betrachtet, verbreitet sie ein helleres Licht

über die Geschichte der Verfassungen deutschen Ursprungs. So wie sich die Deutschen zu dem Christenthume bekannten, wurden sie von der Kirche, in einer ihnen ganz neuen Lehre, in der Lehre von dem göttlichen Rechte der Könige, unterrichtet. Sie staunten und schwankten. Sie wurden mit sich uneins und sind es wohl noch, welche von beyden Ansichten oder ob eine dritte den Vorzug verdiene?

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der väterlichen Gewalt, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Im Stande der Natur ist allerdings der Vater, kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt und so lange diese Gewalt dauert, auch in dem Sinne der Herr seiner Kinder, dafs er Recht und Gerechtigkeit unter ihnen und über sie handhabt. Denn die väterliche Gewalt ergreift eben so, wie die Kirchengewalt, den gesamten Menschen, den Menschen in allen seinen Verhältnissen. Aber ein mehr als gewagter Versuch scheint es zu seyn, defshalb die Staatsgewalt schlechthin durch die väterliche rechtlich begründen zu wollen. Die

väterliche Gewalt hört ja von Rechtswegen auf, sobald der Zweck derselben erreicht, die Erziehung der Kinder vollendet ist. Allein nicht blos über Kinder, auch über Erwachsene, und über diese vorzugsweise, gebiethet die Staatsgewalt.

Und gleichwohl ist dieser Versuch gewagt worden; bald weil die vielen Beyspiele von Völkern, welche von Stammesfürsten (von Aeltesten, von Grauen,) beherrscht werden, zu diesem Versuche aufzufordern schienen, bald weil man auf diesem Wege der Einherrschaft die Eigenschaft einer rechtmäfsigen Verfassung ausschliefslich zu erringen hoffte [18]).

Abgesehn von den Gründen, welche in heiligen Urkunden und Ueberlieferungen für diese Theorie enthalten seyn können, [19]) läfst sich ihr wohl nur in so fern ein beachtungswerther und eigenthümlicher Sinn unterlegen, als man, die Pflichten eines Vaters dem Fürsten anmuthend, auch die Rechte eines Vaters dem Fürsten bey-

---

18) Diese Absicht hatte Robert Filmer, welcher diese Theorie zur Zeit der Englischen Revolution durchführte, jetzt nur noch durch die Schriften seiner Gegner (Locke, Sidney,) bekannt. Rolust Filmer's Patriarcha or from the natural power of kings. Lond. 1680.

19) Der nur genannte Filmer suchte besonders durch Gründe dieser Art die Theorie zu unterstützen. Er berief sich auf Adam's Oberherrschaft über die gesamte Erde etc.

legt. Denn die Ansicht, dafs die väterliche Gewalt ein Eigenthumsrecht an den Kindern sey, und eben so, wie dieses, übertragen und vererbt werden könne, verdient nicht erst einer Widerlegung. Wollte man aber das Haufsherrenrecht mit dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden in Verbindung setzen, um die Staatsgewalt durch die haufsherrliche zu begründen, so würde man mit der vorliegenden Theorie nur eine andere schon oben geprüfte wiederhohlen.

Nun ist allerdings das Bild eines Vaters das erhabenste und zugleich das freundlichste, unter welchem man sich einen Fürsten denken kann. Auch ist diese Ansicht von dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und den Unterthanen in so fern vollkommen richtig, als jener mit der Sorgsamkeit eines Vaters das Beste seines Volkes fördern, diese mit der Liebe des Kindes an dem Staatsherrscher hängen sollen. [20]) Wenn aber die väterliche Gewalt als der Rechtsgrund der Staatsgewalt betrachtet, und diesem Rechtsgrunde gemäfs der Umfang der Pflichten und Rechte als Staatsherrscher bestimmt werden soll, wenn man also jene Ansicht nicht blos auf die Gesinnung bezieht, in welcher der Fürst

---

20) Seneca de clement. I, 14

von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch machen soll, so mufs man auch die Staatsgewalt auf dieselbe Voraussetzung, wie die väterliche, gründen, d. h. annehmen, dafs die Unterthanen Kinder — mundtod oder unmündig — sind. Es liegt daher in dieser Lehre, so einschmeichelnd sie sich auch ankündiget, in der That der Vorwand zu der drückendsten Ausübung der Herrschergewalt, die Beschönigung einer Verfassung, bey welcher von staatsbürgerlicher oder bürgerlicher Freyheit überall nicht, wenigstens nicht als von einem Rechte, die Rede seyn kann.

Gleichwohl kann auch hier der Fall eintreten, dafs das urkundliche Recht eines Volkes die Unterthanenpflicht schlechthin oder hülfsweise auf die väterliche Gewalt des Staatsherrschers gründet. So geht z. B. die Chinesische Gesetzgebung vorzugsweise von diesem Grundsatze aus. So beruhen alle stammväterliche oder patriarchalische Verfassungen auf derselben Ansicht.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte des Stärkeren, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Man mag nun die Züge zur Schilderung des Menschen im Stande der Natur entweder von dem Charakter, den der Mensch selbst im Staate, unter den Fesseln und Schrecken der Gesetze, verräth, oder von der Handlungsweise entlehnen, welche die Völker (d. h. einzelne Menschen nach einem vergröfserten Mafsstabe) in Krieg und Frieden gegen einander beobachten, so mufs man die Menschen als ein von Natur feindseliges Geschlecht und den Stand der Natur als einen Zustand betrachten, in welchem ein Mensch von dem andern das Aeufserste zu befürchten hat. Nun ist aber gegen den Feind selbst der Kampf auf Leben und Tod erlaubt. Wie viel mehr mufs es erlaubt seyn, den Sieg, den man über den Feind davon trägt, oder das Uebergewicht, das man über ihn hat, zur Begründung einer Herrschaft zu benutzen, die nur dann in ihrer ganzen Stärke bestehn kann, wenn sie auch für den Besiegten vortheilhaft ist?

Und sind nicht viele, vielleicht die meisten Staaten durch das Machtwort des Sieges entstan-

den? Sagt nicht schon eine der ältesten Urkunden des Menschengeschlechts: Es waren auch, als sich die Menschen mehrten, Tyrannen auf Erden; denn da die Kinder Gottes die Töchter der Menschen beschliefen, wurden daraus Gewaltige in der Welt, und berühmte Leute. [21]) Bestanden nicht von jeher alle Staaten mehr oder weniger durch die Macht des Schwerdtes, ohne dafs man defswegen an ihrer Rechtmäfsigkeit gezweifelt hätte? Hat man nicht von jeher in dem Eroberungsrechte einen gnügenden Rechtsgrund für die Herrschergewalt zu finden geglaubt?

Gleichwohl hält gerade diese Grundlage der Staatsgewalt am wenigsten die Prüfung aus. Man kann die Vordersätze, von welchen diese Theorie ausgeht, zugeben. Aber, wenn auch der Stand der Natur ein Zustand ewiger Feindseligkeiten ist und seyn mufs, wenn auch gegen den Feind selbst das Aeufserste erlaubt ist, kann defshalb dem Sieger eine Gewalt über den Besiegten beygelegt werden? Seine Macht kann unbedingt seyn, aber defswegen ist es noch nicht sein Recht. Wenn auch der Besiegte sich unterwerfen mufs, so bleibt ihm doch das Urtheil, ob er mit Recht oder mit Unrecht das Spiel verlohren hat. In dieser Be-

21) 1. B. Mos. VI, 4.

ziehung stehen beyde Theile, ganz so wie vor dem Kampfe, auf dem Fufse der Gleichheit. Mit einem Worte, der Sieg oder das sogenannte Recht des Stärkeren giebt überall kein Recht, sondern kann nur das Recht, für welches man die Waffen ergriff, bestätigen. Es müfste also das Recht des Zuvorkommens, von welchem diese Theorie in der That ausgeht, schon an sich ein unbedingtes Recht seyn, wenn diese Grundlage der Staatsgewalt haltbar seyn sollte [22]).

---

22) Eine ausführliche Widerlegung dieser Theorie s. in Locke's treatises of govérnment, in Rousseau's contrat social, I, 3.

SIEBENTES BUCH.

Von den Bedingungen, unter welchen die Idee des Staates auf einen in der Erfahrung gegebenen Verein anwendbar ist.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf einen gegebenen Verein ist nicht durch die Art bedingt, wie dieser Verein entstanden ist.

Nicht die Art, wie ein in der Erfahrung bestehender Verein entstanden ist, nur die Beschaffenheit desselben kann für oder wider die Anwendbarheit der Idee des Staates auf den gegebenen Fall entscheiden. Mag auch eine Vereinigung, welche man ihrer Beschaffenheit nach einen Staat zu nennen berechtiget ist, durch List oder Uebermacht gegründet worden seyn, in so fern sie ihrer Beschaffenheit nach als eine Darstellung der Idee des Staates betrachtet wer-

den kann, hat sie kraft der Rechtspflicht, welche aus dem Stande der Natur in einen Staatsverein zu treten gebiethet, eine gleichsam selbstständige Beglaubigung für sich.

So urtheilten auch von jeher die Regierungen über ihre Vergangenheit. Eine grofse Anzahl Völker haben den Ursprung ihrer Staatsverbindung den Göttern beygemessen, damit die Heiligkeit dieses Ursprungs dem nimmer rastenden Vorwitze ein Ziel setzte oder der Frage über Mein und Dein erst diesseits dieser Grenze Raum gäbe. Hat eine Revolution die Verfassung plötzlich umgestaltet, so ist die Regierung auf alle Weise bemüht, die Erinnerung an diese Begebenheit auszulöschen, damit sie nicht der Vergänglichkeit, wie Alles, was in der Zeit entstanden ist, anzugehören scheine. — So ist der Mensch ein Mensch, nicht weil, sondern wenn er als Mensch gebohren ist.

Und in der That, welche Verfassung hätte eine rechtliche Bürgschaft für die Zukunft, wenn sie diese Bürgschaft von der Vergangenheit entlehnen müfste?

Man fürchte nicht, dafs dieselbe Lehre auch zur Vertheidigung eines jeden Versuchs, eine Verfassung gesetzwidrig umzuändern, gemifsbraucht werden könne. Nur von einer schon be-

stehenden Verfassung und überhaupt nur von einer der Bedingungen, von welchen die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf die Erfahrung abhängt, ist hier die Rede.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Ein jeder Staat mufs auf Uebermacht und Furcht beruhn.

Zum Wesen des Staates, diesen in der Idee betrachtet, gehört eine unbedingte Macht. Es kann mithin, sey es einem einzelnen Menschen oder einer Genossenschaft, nur in so fern die Eigenschaft des Staatsherrschers beygelegt werden, als ihnen eine Macht zu Gebothe steht, welche, von einer jeden andern menschlichen Macht unabhängig, einen jeden Widerstand der Unterthanen vereiteln kann.

Man kann daher, dem Staatsrechte nach, auch was die wirklichen Staaten betrifft, nicht zwischen dem rechtmäfsigen und dem wirklichen Staatsherrscher in dem Sinne unterscheiden, dafs ein und derselbe Staat zu einer und derselben Zeit ein doppeltes Oberhaupt, das eine dem Rechte, das andere der That nach haben könnte. Ist ein

Staatsherrscher durch eine innere oder eine äussere Staatsumwälzung (von seinen Unterthanen oder von dem Feinde) seiner Macht beraubt worden, so kann er einstweilen überall nicht — auch nicht dem Rechte nach — als der Beherrscher dieses Staates betrachtet werden. Ein König, der in Gefangenschaft gerathen ist, kann z. B. nicht im Nahmen seines Volks einen Vertrag eingehn [1]).

Eben so wenig kann man zwischen Unterthanen, die es blos dem Rechte, und zwischen Unterthanen, die es der That nach sind, unterscheiden. Wenn sich z. B. ein Unterthan, der innerhalb des Staatsgebiethes ein Verbrechen verübt hat, ins Ausland flüchtet, so kann zwar die Auslieferung des Flüchtlings gefordert werden; aber nicht, als ob dieser fortdauernd der Unterthan derjenigen Regierung wäre, die ihn in Anspruch nimmt, sondern weil gegen ihn, als gegen einen Feind, ein Kriegsrecht begründet ist.

Man kann daher allerdings sagen, dafs ein jeder Staat auf Uebermacht beruhe; wo bliebe

---

1) La souveraineté ne peut être dans les mains de celui, qui est divorcé de son peuple, qui est exilé ou qui s'exile. Il ne peut pas stipuler pour son peuple, qui ne lui obéit pas, dont il ne peut pas garantir les actions; il ne peut faire alliance ou traité obligatoire, parceque l'obligation ne seroit pas reciproque. Lettres de B. de Gagern à Lord Castlereagh, du 24. Oct. 1815. V. Pièces relatives au dernier traité avec la France. Francf. 1816. 8. S. 55.

der Gehorsam, wenn es keine Furcht gäbe? Nicht aber, als ob Uebermacht der Rechtsgrund der Staatsgewalt wäre, sondern weil sie die allgemeine Erwerbungsart der Machtvollkommenheit ist; nicht als ob gerade ein jeder Staatsherrscher durch Zwang und Furcht herrschte und herrschen müfste, sondern weil ein jeder Staatsherrscher mächtig genug seyn mufs, um nöthigenfalls Gehorsam zu erzwingen, weil Furcht ohne Liebe etwas, Liebe ohne Furcht nichts ist, weil der Fürst, so lieb ihm sein Recht ist, auf seine Macht Bedacht zu nehmen hat [2]). — Man kann ferner behaupten, dafs in den wirklichen Staaten bald eine göttliche Vollmacht, bald die Idee der väterlichen Gewalt, bald das Eigenthum am Lande der Herrschermacht zum Grunde liegt; aber nur in dem Sinne, dafs das theils besondere Erwerbungsarten der Machtvollkommenheit, theils Mittel sind, dem Staatsherrscher die erforderliche Macht zu sichern. — Alle diese angeblichen Rechtsgründe der Staatsgewalt beruhen also, als solche, auf einer Verwechselung der Erwerbungsarten der Machtvollkommenheit mit den Rechtsgründen der Staatsgewalt.

---

2) Machiav. il Principe. c. 17. 19.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

In einem Staate mufs die Herrschermacht gemäfs dem Willen der Mehrheit ausgeübt werden.

Der Staat in der Idee hat nicht defswegen ein unbedingtes Recht, weil seine Macht unbedingt ist, sondern er hat eine unbedingte Macht, weil sein Recht unbedingt ist. Und sein Recht ist unbedingt, weil er in Vollmacht des Rechtsgesetzes gebiethet.

Eben so kann ein in der Erfahrung gegebener Verein nicht schon defswegen auf die Idee des Staates zurückgeführt werden, weil in diesem Vereine eine selbstständige und beziehungsweise unwiderstehliche Macht über die Einzelnen gebiethet; sondern nur in so fern, als diese Macht auch dem Rechte nach als unbedingt betrachtet werden kann. Denn sonst müfste man auch den einen Staatsherrscher nennen, der eine Anzahl Sklaven durch Fesseln oder Martern, oder eine Heerde Wilde durch Feuergewehr zum Gehorsam zwänge.

Nun kann zwar ein Jeder, dem die erforderliche Macht zu Gebothe steht, sich schon von Rechtswegen zum Herrn seiner Mitmenschen aufwerfen,

werfen, wenn er die ihm zu Gebothe stehende Macht dem Rechtsgesetze gemäfs ausübt; und es ist mithin ein jeder Verein, in welchem eine selbstständige und beziehungsweise unwiderstehliche Macht über die Einzelnen gebiethet, schon von Rechtswegen als ein Staatsverein zu betrachten, wenn diese Macht dem Rechtsgesetze gemäfs ausgeübt wird.

Allein davon, ob die Macht, die einem einzelnen Menschen oder einer Genossenschaft in der Erfahrung zu Gebothe steht, dem Rechtsgesetze gemäfs ausgeübt werde, also, ob ein gegebener Verein in der That und Wahrheit mit der Idee des Staates in Uebereinstimmung stehe? kann die Beantwortung der vorliegenden Frage schlechterdings nicht abhängig gemacht werden. Denn theils ist es überall unmöglich, die Idee des Staates, eben defswegen, weil sie eine Idee, d. h. ein den Menschen unerreichbares Musterbild, ist, vollkommen darzustellen, theils würde es bey diesem Mafsstabe als einem äufsern Merkmale fehlen, nach welchem man über die Anwendbarkeit der Idee auf einen gegebenen Fall urtheilen könnte. — Zwar darf ein jeder Gesetzgeber, der sich einer göttlichen Offenbahrung rühmen kann, von seiner Gesetzgebung behaupten, dafs sie an sich oder den gegebenen Um-

ständen nach vollkommen sey. Sie ist in der That vollkommen, wenn sie göttlichen Ursprungs ist. Aber das ist eben die Frage, ob sie göttlichen Ursprungs sey.

Sondern, da auf der einen Seite die Bedingung, unter welcher eine bestehende Macht schlechthin auch dem Rechte nach als unbedingt, mithin als Staatsgewalt, zu betrachten seyn würde, in der Erfahrung nicht gegeben werden kann, und da es gleichwohl auf der andern Seite eine Rechtspflicht ist, die Idee des Staates in der Erfahrung darzustellen, so ist der einzige Ausweg übrig, dafs die Macht, ohne welche die Idee des Staates nicht in der Erfahrung dargestellt werden kann, mit der Freyheit der Einzelnen so wenig, als möglich, in Widerspruch, und so mit dem Rechte an sich so sehr, als möglich, in Einklang zu setzen, so ist, mit andern Worten, derjenige und nur derjenige Verein als ein Staat zu betrachten, welcher nach dem Willen der Mehrheit beherrscht wird.

Der Wille der Mehrheit mufs in einem Staate Gesetz seyn. Nicht als ob der Wille der Mehrheit schon von Rechtswegen entschiede; sondern weil diese Art der Entscheidung, da einmal über Recht und Unrecht entschieden werden mufs, vor einer jeden andern in rechtlicher Hinsicht

den Vorzug verdient. Aus einem doppelten Grunde; theils weil diese Entscheidungsart den einzelnen Staatsgliedern am meisten die Aussicht gewährt, nur mit ihrem Willen gehorchen zu dürfen, theils weil die Meinung der Mehrheit auf jeden Fall beziehungsweise die am wenigsten drückende seyn mufs.

Daher sind auch nicht blos die Stimmen eines gewissen Standes, wenn diese auch in Beziehung auf die sämtlichen Staatsglieder die Mehrzahl ausmachten, sondern die Stimmen aller einzelnen stimmfähigen Staatsglieder zu zählen, damit ein Jeder in einem jeden einzelnen Falle die Hoffnung habe, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Und noch überdiefs mufs einem jeden Einzelnen freystehn, den Staatsverein, sobald er nicht die Gesetze desselben verletzt hat, willkührlich zu verlassen, damit der Wille der Mehrheit theils als der fortdauernde Wille eines jeden Einzelnen, der mit der Mehrheit stimmte, theils und mittelbar auch als der Wille der übrigen betrachtet werden könne. Ein Staat, welcher seinen Unterthanen die Freyheit der Auswanderung versagt, ist in der That ein grofses Gefängnifs, ein Grundstück mit Menschen besetzt, die an die Scholle gebunden sind, und nicht ein Staat. Das Recht der Auswanderung ist auch

defswegen das heiligste, weil mit ihm die Rechtmäfsigkeit der Staatsgewalt selbst angetastet wird.

Man kann den Satz, dafs in einem jeden Staate die Herrschermacht nach dem Willen der Mehrheit auszuüben sey, allerdings auch so ausdrücken, dafs ein jeder wirkliche Staat auf einem Vertrage beruhe. Nur hat man den Satz nicht so zu deuten, als ob dieser Vertrag den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich oder auch (nach der Rechtsregel,[3]) dafs Niemand sich selbst ein Unrecht anthun könne,) in der Erfahrung enthielte. Er ist so wenig der Rechtsgrund der Staatsgewalt, dafs er (oder die Mehrheit der Stimmen) nur vermöge der Idee des Staates als gültig betrachtet und nur in Beziehung auf diese Idee seinem äufsern und innern Wesen nach bestimmt werden kann; dafs, ungeachtet eine in der Erfahrung bestehende Herrschermacht auf dem Willen der Mehrheit beruht, dennoch die Pflicht der Einzelnen, dieser Macht Gehorsam zu leisten, nur auf den Grundsätzen des Nothrechtes beruht.

Daher ist auch der Sinn dieser Lehre nicht etwa der, als ob ein Verein erst von der Zeit an als ein Staatsverein betrachtet werden könne, da

---

3) Volenti non fit injuria!

wegen der Herrschermacht ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden, oder nur in so fern, als die Ausübung der Herrschermacht der Verfassung nach an die Beschlüsse oder an die Zustimmung des Volkes gebunden ist. Vielmehr, sobald und so lange eine Macht auf der Zustimmung der Unterthanen, der ausdrücklichen oder der stillschweigenden, beruht, ist sie eine Rechtsmacht, eine Staatsgewalt. Denn nur davon ist hier die Rede, die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf einen gegebenen Fall durch den guten Willen der Unterthanen zu vermitteln.

Wie läfst sich aber, wenn die Verfassung nicht ein förmliches Stimmrecht dem Volke ertheilt, die Frage ausmitteln, ob das Volk den Einrichtungen und Mafsregeln der Regierung seine Zustimmung gebe? Das Stillschweigen der Unterthanen ist noch kein Beweis für ihre Einwilligung. Auf die Beschaffenheit der Verfassung und Verwaltung kann man eben so wenig die Nothwendigkeit der Einwilligung gründen. Ein äufseres Kennzeichen ist das, was wir suchen.

Die einzig mögliche Antwort auf diese Frage scheint die zu seyn: Diejenige Verfassung und Regierung mufs — in der Regel — die Zustimmung des Volkes (der Mehr-

heit) für sich haben, welche man nicht ungestraft antasten kann; und umgekehrt, eine Verfassung und Regierung, welche von irgend einem Unterthanen (ohne äufsere Hülfe) mit bleibendem Erfolge angegriffen werden kann, hat die Zustimmung der Mehrheit und mithin eine rechtliche Gewährleistung *nicht* für sich.

Denn in der Regel ist es unmöglich, dafs irgend ein Mensch oder irgend eine Genossenschaft anders, als kraft des Willens der Mehrheit, wenigstens auf die Dauer, gebiethen könne, und eben so unmöglich, dafs dem Herrscher seine Macht ohne die Zustimmung der Mehrheit entrissen werde. Durch eine weise Einrichtung der Natur, durch das von Natur beschränkte physische Vermögen des einzelnen Menschen, sind in der Regel die Macht des Herrschers über das Volk und die Abhängigkeit des Herrschers von dem Volke so wesentlich eins, dafs Niemand herrschen kann, ohne den Willen der Mehrheit für sich zu haben, und dafs derjenige über lang oder über kurz herrschen wird, welcher den Willen der Mehrheit für sich hat, dafs der einzelne Mensch, so wie er wegen der Unvollkommenheit seiner Einsichten verpflichtet ist, den

Willen Anderer bey der Einrichtung und Verwaltung des Staates zu berücksichtigen, eben so durch die Schranken seiner Macht überhaupt genöthiget ist, diese Rücksicht zu nehmen. Ich sage jedoch: In der Regel. Denn es giebt künstliche Mittel, die Herrschermacht gegen den Willen der Mehrheit (wenigstens eine Zeit lang) zu halten und zu stützen. Was den Freunden oder den Feinden des Herrschers an Zahl abgeht, kann durch Kraft und Zusammenhang ersetzt werden.

Hieraus folgt: 1.) Nicht eine einzelne Art von Verfassungen, z. B. nicht die Volksherrschaft allein, sondern eine jede Verfassung, welche auf der Zustimmung des Volks beruht, ist rechtmässig; es mag übrigens die Verfassung dem Volke ein förmliches Stimmrecht ertheilen oder nicht. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Verfassung der einen und der andern Art ist nur der, dafs man, wenn die Verfassung dem Volke ein Stimmrecht förmlich zusichert, schon im Wege Rechtens zur Gewifsheit von dem Willen der Mehrheit gelangen kann.

2.) Da es für das Recht des Herrschers und für das Bestehn der Verfassung gleichgültig ist, ob das Volk seine Zustimmung förmlich oder

durch die That ertheilt, so bedarf der Staatsherrscher in demselben Verhältnisse der einen mehr oder weniger, in welchem er auf die andere mehr oder weniger rechnen kann. 4) Die Geschichte kennt gar manche Fürsten, die, obwohl der Verfassung nach unumschränkt, dennoch in einem sehr freysamen Geiste regierten, weil sie der Liebe ihres Volkes bedurften oder zu bedürfen glaubten. Ein Fürst, der die Liebe und Achtung seiner Unterthanen hat, braucht seine Macht nicht durch Stände oder durch Abgeordnete des Volkes zu beschränken; und wenn er durch die Verfassung schon auf diese Weise beschränkt ist, so kann er wenigstens in einem Kampfe mit den Ständen oder den Abgeordneten des Volks des Uebergewichts gewifs seyn. Gerade unter einem guten Fürsten läuft eine solche Verfassung am meisten Gefahr.

3) Eine widerrechtliche Verfassung, d. h. eine Verfassung, auf welche nicht die Idee des Staates angewendet werden kann, ist nur die zu nennen, welche durch künstliche Mittel, z. B.

---

4) Als der König Ferdinand VII. aus der französischen Gefangenschaft nach Spanien zurückkehrte, rief an vielen Orten das Volk: Fort mit den Cortes! fort mit der Nation! wir wollen keine Nation! — Ich will nicht artig seyn! antwortete mir einst mein Sohn, ein Knabe von 3 Jahren.

durch ein aus Fremdlingen bestehendes Heer, gegen den Willen der Mehrheit aufrecht erhalten wird. Ganz so bestimmten auch die Griechischen Staatslehrer den Unterschied zwischen einer rechtmäfsigen und einer widerrechtlichen Verfassung. Ein Tyrann war ihnen z. B. ein Fürst, welcher seine Mitbürger ihrer Selbstständigkeit beraubt hatte und seine Herrschaft durch gewaltsame Mittel gegen den Willen der Mehrheit aufrecht erhielt [5]).

4) Selbst einer Verfassung, welche dem Volke ein förmliches Stimmrecht gewährt, kann ein besonderer Verein, als ein künstliches Mittel zum Angriffe auf die Verfassung, gefährlich werden. Je mehr oder je weniger daher eine Verfassung in sich selbst die Kraft hat, sich ihrer Feinde zu erwehren, desto eher oder desto weniger wird sie Vereine dieser Art dulden oder selbst benutzen können. Die Einherrschaft ist unter allen Verfassungen die an sich selbst kräftigste. Sie kann daher z. B. von einem stehenden Heere oder von einer mächtigen Priesterschaft sogar die bedeutendsten Vortheile ziehn.

---

5) Arist. Polit. III, 5. Vgl. Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Von Drumann. Berlin, 1819. 8. (2te Aufl.)

5) In einem und demselben Staatsgebiethe kann beziehungsweise sowohl ein Staatsverein, als ein blos physisches Verhältnifs zwischen der Macht und der Ohnmacht bestehn. Besonders dann kommt dieser Fall vor, wenn sich die Sieger in dem eroberten Lande niederlassen. Beyspiele sind das von Cyrus gestiftete Perserreich, der Spartanische Freystaat, die Slavischen Länder, welche von den Deutschen erobert wurden.

6) Auch kann auf einen und denselben Verein die Idee des Staates mehr oder weniger anwendbar seyn. Denn eine jede einzelne Einrichtung, eine jede einzelne Mafsregel der Regierung ist an dem Mafsstabe der Zustimmung der Mehrheit zu prüfen. Doch entscheidet billig eben so die Mehrheit des Guten im Ganzen, wie die Mehrheit der Stimmen in dem einzelnen Falle.

Die Haupteinwendung, die sich der Lehre dieses Hauptstücks entgegenstellen lassen dürfte, ist wohl die: Wenn der Staatsherrscher schlechthin an die Zustimmung der Mehrheit gebunden seyn soll, so darf er auch dann nicht zur Herrschermacht seine Zuflucht nehmen, wenn das Volk aus Unwissenheit, oder aus Vorurtheil, oder aus Trägheit, oder aus Verderbnifs seinen

wahren Vortheil verkennt oder verschmäht; er darf mithin in keinem Falle seiner eignen Ueberzeugung, auch nicht der geprüftesten folgen, sobald sie von der Meinung der Mehrheit abweicht.

Allein der Staatsherrscher würde vergessen, dafs er über Menschen gebiethe, wenn er den Weg der Gewalt dem (wenn auch längeren und mühevolleren) Wege der Güte, also dem Wege der Belehrung, der Erziehung, der Ermahnung, der Ermunterung, wenn auch dieser der längere ist, vorziehn wollte. Er würde vergessen, dafs der Erfolg seiner Mafsregeln doch allemal in der Hand des Zufalles stehe, wenn er die Zustimmung des Volks als gleichgültig betrachtet.

Wohl könnte man den Fall von der Regel ausnehmen, wenn der Fürst in seinem Gewissen überzeugt ist, dafs das Volk über kurz oder über lang das genehm halten werde, was für jetzt die Meinung der Mehrheit gegen sich hat. Jedoch die Wissenschaft mufs desto strenger gegen die Menschen seyn, je nachsichtiger die Menschen gegen sich selbst sind. Und wie viele Mittel stehen der Regierung zu Gebothe, die öffentliche Meinung aufzuklären? 6)

---

6) S. oben III. B. 2. Hst. §. 21.

Eine andere Einwendung ist die: dafs es oft schwer, ja (und vielleicht in den meisten Fällen) unmöglich sey, den Willen der Mehrheit bestimmt zu erkunden. — Ich bin weit entfernt, diese Schwierigkeit zu verkennen oder zu verkleinern. Aber ist ein Grundsatz deswegen ein Irrthum, weil er in der Anwendung mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat? oder ist die Mehrheit der Stimmen ein Maafsstab, welcher so unmittelbar angelegt werden könnte, wie der Maafsstab des Mefskünstlers? Billiger beschränkt man jene Einwendung auf die Folgerung, dafs die Regierung bedenklicher im Verändern als im Erhalten seyn soll.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Dem Staate in der Wirklichkeit mufs schon ein für sich nothwendiger und bleibender Verein — die menschliche Gesellschaft — zum Grunde liegen.

Ein Verein, in welchem die Mehrheit oder über welchen ein Anführer nach dem Willen der Mehrheit gebiethet, ist deswegen noch kein Staat. Sonst könnte man auch eine Räuberbande einen

Staat nennen, 7) oder man könnte auch dann, wenn sich eine Anzahl Menschen auf eine gewisse Zeit und zu einem besondern Zwecke einen Anführer wählt, (z. B. wenn sich die im nördlichsten Amerika zerstreut lebenden Wilden zu einer Jagd vereinigen,) die Idee des Staates für anwendbar halten.

Sondern ein Verein, welcher den in den vorhergehenden beyden Hauptstücken aufgestellten Forderungen entspricht, ist dennoch nur in so fern ein Staat, als er auf den wesentlichen Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft und auf der Ewigkeit dieser Gesellschaft beruht 8). Denn nur unter dieser Voraussetzung liegt schon in dem Wesen des Vereines eine Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Vereines, d. h. für die Richtung des Willens der Mehrheit auf die Begründung eines rechtlichen Zustandes; nur unter dieser Voraussetzung können Menschen über Menschen auf die Dauer gebiethen. Auf eine ähnliche Weise kann eine sichtbare Kirche nur unter der Vor-

---

7) Bemerkenswerth ist jedoch, dafs selbst in Räuberbanden ein dem Staate ähnlicher Verein besteht. So mächtig spricht der Trieb der Selbsterhaltung dem Rechte das Wort.

8) Der Mensch ist ein geselliges Thier! Dieser Satz enthält die Grundlage der Staatswissenschaft und der Staatskunst. Mit ihm begannen die Griechischen Philosophen ihre Untersuchungen über den Staat. S. z. B. Arist. Polit. I, 1.

aussetzung eines von der Willkühr der Menschen unabhängigen Vereinigungsgesetzes, (einer Offenbahrung,) bestehn.

Der Staat in der Idee setzt nur die Möglichkeit eines Rechtsverhältnisses unter den Menschen voraus. Der Staat in der Wirklichkeit beruht auf der Geselligkeit und Ungeselligkeit der Menschen; er beruht ferner auf der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit der Menschen, auf der erstern, in wie fern sich die Menschen einander nähern, auf der letztern, in wie fern sie einander (als Landthiere) nicht unbedingt meiden oder verlassen können 9).

Der Staat in der Idee fordert, dafs das Rechtsgesetz, immer und ewig dasselbe, immer und ewig über die Menschen gebiethe. Die Ewigkeit und Stätigkeit des Staates in der Wirklichkeit hat die Natur dadurch vermittelt, dafs sich die Menschengattung durch Zeugungen und allmälig erneuert. Diese Grundlage, welche die Natur der Ewigkeit den Staaten gegeben hat, können und sollen die Menschen durch das Erbrecht verstärken oder in eine rechtliche verwandeln,

---

9) Ich erinnere mich gelesen zu haben, dafs Friedrich II, König von Preufsen, befürchtete, die Erfindung der Luftbälle könne dereinst die Bande des bürgerlichen Gehorsams gefährden.

durch das Erbrecht, welches das Leben der einzelnen Menschen jenseits der Wiege und jenseits des Grabes erstreckt. Wir finden überall, dafs der Inhalt dieses Rechts in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Beschaffenheit der bestehenden Staatsverfassung steht. Die Fortdauer der Verfassung beruht auf der Fortdauer der Familien- und Eigenthumsverhältnisse, aus welchen sie hervorgieng.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Mehrheit der Staaten.

So wie überhaupt ein Verein aus den wesentlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft hervorgehn mufs, wenn ihm die Eigenschaft eines Staates zukommen soll, so soll auch von Rechtswegen die Mehrheit und Verschiedenheit der Staaten auf demselben Grunde, d. h. darauf beruhn, dafs die menschliche Gesellschaft ihrem Wesen nach wieder in mehrere besondere Gesellschaften zerfällt.

Man kann die Grundlagen, auf welchen die Spaltung der menschlichen Gesellschaft in mehrere und verschiedenartige Gesellschaften beruht,

in natürliche und willkührliche eintheilen. Zu den erstern gehört die verschiedene Beschaffenheit der Erdoberfläche, in so fern dadurch die Menschen bald von einander gesondert, bald mit einander mittelst gewisser örtlicher Bedürfnisse oder Vortheile näher verbunden werden. Auch die Verschiedenheit der Abstammung, in wie fern sie sich durch die Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und der Gemüthsart der Menschen beurkundet, kann zu den Grundlagen der erstern Art gerechnet werden. Zu denen der zweyten Art gehört insbesondere die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, auch die Mehrheit der Staaten. Die Mehrheit der Staaten in so fern, als die Macht und Willkühr das an sich Vereinigte trennen kann.

Die wirklichen Staaten sind entweder natürliche oder künstliche Staaten, je nachdem die bürgerliche Gesellschaft, die sie umschliefsen, auf einer natürlichen Grundlage beruht, oder nicht. Die natürlichen Staaten sind entweder Stammesgenossenschaften oder örtliche Verbindungen. Die erstern dauern in den Sprösslingen des Stammes, die letztern in den Landeskindern fort. Die Stammesverbindung ist unter allen Verbindungen die wesentlichste und mithin die feste-ste. Sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach die ursprüng-

sprüngliche Grundlage der Verschiedenheit der Staaten.

So wünschenswerth es wäre, dafs die Vielheit der Staaten allein und überall auf der Theilung der menschlichen Gesellschaft in Sprachstämme und Landesgemeinde beruhte, so hat doch die Natur des Krieges zu andern Zwecken bedürfend, nur wenig für eine Gliederung der menschlichen Gesellschaft gethan, welche der Mehrheit der Staaten in einer jeden Beziehung zur Grundlage dienen könnte. Und auch die Grenzen, welche etwa die Natur den Staaten gegeben oder vorgezeichnet hat, durchbricht nur zu leicht die Herrsch- und Eroberungssucht der Menschen, in der Hoffnung, dafs es in der Macht der Menschen stehe, das Ungleichartige in ein Gleichartiges zu verwandeln. Ein wesentlicher Grund, warum die wirklichen Staaten so weit hinter der Idee zurückbleiben; ein Grund, mit welchem in der Staatenwelt die mannigfaltigsten Erscheinungen in Verbindung stehn.

Jedoch, die in der Erfahrung bestehenden Staaten mögen natürliche oder künstliche Vereine seyn, allemal ist die Frage die, ob und wie sich irgend ein gegebener Staat, da keiner, so wie der Staat in der Idee, die gesamte Menschheit umfafst, keiner die gesamte Erde zu seinem Ge-

biethe hat, dennoch auf die Idee des Staates zurückführen lasse? Denn wie läfst sich das Beschränkte dem Unbeschränkten gleichstellen? — Drey Wege biethen sich dar, diese Aufgabe zu lösen. Erstens: Man kann annehmen, dafs nur ein bestimmter in der Erfahrung gegebener Staat mit der Idee des Staates übereinstimme, dafs sich also, wenn auch nicht die Macht, dennoch das Recht dieses Staates über die gesamte Menschheit und über die gesamte Erde erstrecke. Diese Ansicht der Wirklichkeit liegt besonders denjenigen Staatsherrschern sehr nahe, welche kraft eines göttlichen Auftrages zu gebiethen behaupten; und die Geschichte enthält mehrere Beyspiele, dafs Staatsherrscher dieser Art (die Päbste, die Khalifen,) auf Weltherrschaft Anspruch machten. Zweytens: Man kann die wirklichen Staaten einzeln, jedoch nur beziehungsweise auf die Idee des Staates zurückführen; so dafs man einem jeden wirklichen Staate für sich, jedoch nur in Beziehung auf das Volk und das Land, über welches er gebiethet, die Eigenschaften des Staates in der Idee beylegt, das gegenseitige Verhältnifs unter den wirklichen Staaten aber nach den Grundsätzen des Naturrechts beurtheilt. Diese Ansicht ist in der Geschichte bey weitem die vorherrschende. Drit-

tens: Man kann die gesamten wirklichen Staaten, einzeln und im Verhältnisse zu einander, als Abtheilungen eines einzigen, die gesamte Menschheit umfassenden Staates betrachten. Diese Ansicht scheint dem Europäischen Völkerrechte seit den Zeiten des Mittelalters zum Grunde zu liegen. — Die Beantwortung der Frage: Welche von diesen Ansichten die richtigere sey? bleibt einer andern Stelle dieses Werkes, dem Völkerrechte, vorbehalten.

ACHTES BUCH.

Von dem Zwecke des Staates.

Einleitung.

Ein Zweck für die That oder ein Zweck schlechthin [1] ist in seiner engern und eigentlichen Bedeutung die Vorstellung von einem Gegenstande, in wie fern sie den Menschen kraft eines Pflichtgebothes zur Verwirklichung dieses Gegenstandes bestimmen soll [2].

Man begeht einen Grundfehler, wenn man die Staatswissenschaft mit der Untersuchung über den Zweck des Staates beginnt. Von dem Zwecke des Staates, des Staates in der Idee, kann und sollte überall nicht die Rede seyn, sondern nur von dem Zwecke der Staaten, d. h. der wirk-

1) Ein Naturzweck ist die Vorstellung von einem Gegenstande, in wie fern sie als die Ursache eines Naturkörpers oder einer Thatsache gedacht wird.

2) Nur zu oft verwechselt man Zweck und Absicht. Aber sie unterscheiden sich wie Pflicht und Vortheil.

lichen Staaten. Die Idee des Staates ist ja nichts anders, als die Vorstellung von einem Zwecke. Aber die wirklichen Staaten, diese einstweilen blos als Zwangsanstalten betrachtet, gestatten und fordern die Beantwortung der Aufgabe: Was ist ihr Zweck? oder richtiger, welchen Zustand der Dinge dürfen und sollen die Menschen durch Zwang verwirklichen?

Der Zweck der wirklichen Staaten ist die Darstellung der Idee des Staates in der Erfahrung. Dahin also sollen die Menschen trachten, indem sie Andern ein Zwangsrecht über sich einräumen, oder Andere einem Zwange unterwerfen, dafs Gerechtigkeit unter ihnen herrsche, dafs diese Herrschaft auf der erforderlichen Macht ruhe.

Jedoch, steht irgend ein Zweck des Menschen vereinzelt da? Soll nicht der Mensch in einem jeden einzelnen Zweck die Gesamtheit seiner Zwecke einschliefsen? das, was er unmittelbar nur für den einen Zweck thut und schafft, mittelbar zugleich auf die übrigen berechnen?

Man hat daher den Zweck der Staaten in den unmittelbaren oder innern und in den mittelbaren oder äufsern Zweck der Staaten einzutheilen. Jener ergiebt sich aus der Idee des St[illegible]s für sich, dieser aus dem Ver-

hältnisse dieser Idee zu den Pflichten des Menschen überhaupt. Von dem ersteren wird in den ersten drey Hauptstücken dieses Buchs, von dem letzteren in dem vierten Hauptstücke gehandelt werden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck der Staaten ist, die Herrschaft der Gerechtigkeit zu gründen.

Das Endziel, auf welches das Streben der Menschen im Staate gerichtet seyn soll, ist — dafs gerecht regiert werde. Nicht die Verfassung ist die Hauptsache, sondern die Verwaltung des Staates. Nicht defswegen hat z. B. die Verfassung, welche den Fürsten bey der Gesetzgebung an die Zustimmung der Volksabgeordneten bindet, einen Werth, weil dann von Vielen über Recht und Unrecht entschieden wird, (der Wille der Mehrheit ist doch nicht schon seinem Wesen nach der beste,) sondern defswegen, weil sie das Gesetz dem Rechte an sich zu nähern verspricht oder doch das Gesetz nur der Minderzahl aufdringt. Die unumschränkte Einherrschaft würde sogar von allen Verfassungen die vollkommen-

ste seyn, wenn ein Gott an der Spitze des Staates stände. Seitdem in dem neueren Europa die Staatswissenschaften zu einer gewissen Stufe der Vollkommenheit gebracht worden sind, haben die Europäischen Regierungen an Macht gewonnen oder verlohren, je nachdem sie, die Belehrungen der Wissenschaften beachtend oder verachtend, das Bedürfniſs einer zweckmäſsigen Verfassung entbehrlicher oder dringender machten.

Deſswegen lege man jedoch auf die Rechtlichkeit der Verfassung nicht einen geringeren Werth. Nicht oft genug kann man es wiederhohlen, nicht tief genug kann man sich's einprägen, daſs das Recht, ein lebendiges Ganze, in keinem seiner Theile verletzt werden kann, ohne daſs zugleich die übrigen Theile mehr oder weniger leiden. Besteht denn nicht der Staat aus den einzelnen Menschen, die seine Glieder sind? und kann sich in dem einzelnen Menschen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit paaren, eine Liebe und Haſs? So manche Thatsachen auch gegen die wesentliche Einheit der Gerechtigkeit angeführt worden sind, so beweisen sie doch nur höchstens so viel, daſs, wenn auch eine Gattung der Gesetze mit den Grundsätzen des Rechts im Widerspruch steht, deſswegen noch nicht eine jede andere in gleichem Maaſse verdorben ist; nicht

aber so viel, dafs man in einem Fache der Gesetzgebung den Forderungen der Gerechtigkeit vollkommen Genüge leisten könne, wenn man in irgend einem andern ihnen Hohn spricht. Man hat z. B. behauptet, dafs das Gesetz die bürgerliche Freyheit in demselben Verhältnisse beschränken müsse, in welchem es die staatsbürgerliche begünstige, oder dafs umgekehrt das vollste Maafs der ersteren nur mit dem Verluste der letzteren erkauft werden könne. Man leitete diesen Satz aus der Vergleichung der Griechischen Freystaaten, insbesondere des Spartanischen, mit den Reichen des neueren Europa ab. Aber, abgesehn von den Einwendungen, die sich gegen diese Beyspiele für sich erheben lassen, widerfährt nicht in den Nordamerikanischen Freystaaten, sowohl der öffentlichen, als der sonderlichen Freyheit ihr Recht? und vollständiger, als einst in Griechenland oder in dem heutigen Europa?

Die Forderung, dafs Recht und Gerechtigkeit im Staate herrsche, beschränkt sich nicht etwa darauf, dafs der einmal begründete Rechtszustand erhalten und einem Jeden das gesichert werde, was er den bestehenden Gesetzen nach hat oder erwirbt; sondern sie geht zugleich und zuförderst dahin, dafs einem Jeden das werde, was ihm von Rechtswegen gebührt.

Ja noch mehr! Wenn auch Rechte, ohne die Möglichkeit, sie zu schützen, ein leerer Nahme sind, so würde doch eine Verfassung, welche die Menschen der Wirksamkeit für ihre Rechte gänzlich überhöbe, der Freyheit eher nachtheilig, als vortheilhaft seyn. „Wenn," sagt ein englischer Schriftsteller, [3] „öffentliche Einrichtungen, berechnet auf die Sicherung der Freyheit, anstatt den Bürger aufzufordern, dafs er für sich selbst handle, selbst seine Rechte schütze, eine Sicherheit gewährten, die von seiner Seite keine persönliche Aufmerksamkeit oder Anstrengung erheischte, so dürfte diese scheinbare Vollkommenheit der Verfassung leicht die Bande der Gesellschaft erschlaffen und, Unabhängigkeit bezweckend, die verschiedenen Stände, welche sie doch vereinigen sollte, trennen und einander entfremden."

Nicht oft und nicht laut genug kann man den Irrthum rügen, dafs der Staat schon dann der öffentlichen Gerechtigkeit Genüge leiste, wenn er einen Jeden bey seinem Besitzthume schütze. Vielen, vielleicht den meisten Menschen, (denn alle werden zur Erde niedergezogen,) geht Ruhe über Alles, so dafs sie eher alles andere, als den

3) Ferguson: History of civil society. S. 289. (der Basler Ausg.)

Kampf wagen, ohne welchen die äufsere Freyheit in keiner ihrer Beziehungen behauptet werden kann. Die Regierungen, für ihre Macht oder für die äufsere Sicherheit des Staates fürchtend, wenn das Volk durch die Verfassung zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten aufgeregt wird, theilen oft und begünstigen jenen Irrthum. Und doch sollten die Regierungen wenigstens der Thatsache nicht uneingedenk seyn, dafs Völker, die sich in einem Zustande innerer Aufregung befanden, ja Völker, die, in Partheyungen gespalten, eines jeden Widerstandes gegen auswärtige Feinde unfähig zu seyn schienen, verhältnifsmässig die gröfsten Kriegsthaten verrichtet haben. Die im Innern unruhigsten Zeiten des Atheniensischen Freystaates waren zugleich die siegreichsten nach aufsen. Unter den heftigsten Partheykämpfen erstarkte die Macht der Römer. Und brauche ich erst an die vereinigten Niederlande, an England, an Frankreich zu erinnern? Seitdem Frankreich zu einer Verfassung gelangt ist, deren Seele und Leben Partheyungen sind, möchte es leicht drohender, als je, dem übrigen Europa gegenüber stehn.

Der Zweck der Staaten überhaupt und der vorliegende insbesondere beschränkt sich auf die Verfassung und Verwaltung eines jeden Staates

für sich. Nicht Staat und Staat, sondern Volk und Volk stehen in einem gegenseitigen Rechtsverhältnisse. — Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob die Staatsgewalt nicht schlechthin, sondern nur innerhalb ihres Gebiethes für die Herrschaft des Rechtsgesetzes Sorge zu tragen hätte. Zur Vollziehung der Gesetze ist die Regieruug nur innerhalb des Staatsgebiethes berechtiget. Aber unter dem Gesetze stehen von Rechtswegen alle und jede Rechtsverhältnisse der Unterthanen, sie mögen in der Zeit begründet worden seyn, wo und wann es sey 4).

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck des Staates ist, die Herrschaft des Rechtsgesetzes durch äufsere Macht zu gründen.

Damit Recht und Gerechtigkeit im Staate herrsche, mufs der Regierung theils im Verhältnisse zum Volke, theils im Verhältnisse zu andern Regierungen eine angemessene Macht zu Gebothe stehn. Auch in dem letzteren Verhält-

4) S. Buch IV. Hptst. 3.

nisse. Denn der Staat ist verpflichtet, die einzelnen Staatsglieder gegen den auswärtigen Feind zu vertheidigen, weil er sie in dieser Beziehung wehrlos macht. Er ist verpflichtet, seine Selbstständigkeit zu vertheidigen, damit er die Selbstständigkeit seiner Bürger rette.

Sowohl die Verfassung als die Verwaltung des Staates ist auf diesen Zweck zu berechnen; die eine und die andere in allen ihren Theilen. So sind z. B. die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum nicht die einzigen Rechte, welche bey der Verfolgung dieses Zweckes in Betrachtung kommen; auch die bürgerliche und die Strafgewalt und alle andere Hoheitsrechte sind, je nachdem sie verwaltet werden, der öffentlichen Macht entweder förderlich oder nachtheilig. Indem die Regierung einem bürgerlichen Rechtsstreite durch Vermittelung oder sonst vorbeugt, verhindert sie einen Bürgerkrieg. Eine unnöthige Strafe ist eine unnöthige Staatsausgabe.

Der vorliegende Zweck fordert allemal gewisse Opfer von den einzelnen Staatsgliedern; es kann ihm sogar die Deutung gegeben werden, als ob die Regierung alle Schritte und Tritte der Bürger leiten und meistern müsse, damit sie sich ein Volk bilde, das den öffentlichen Lasten gewachsen sey.

Jedoch schon aus allgemeinen Gründen läfst sich erwarten, dafs das mächtigere Volk dasjenige verhältnifsmässig seyn werde, dessen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände, die rechtmäfsigere ist. Denn hat nicht das Recht die Herrschaft des Menschen über die Natur zum Zwecke? Ist nicht das Recht der Staaten die Lehre von der öffentlichen Macht? — Aber auch Thatsachen in Menge bestätigen diese Erwartung. Die auffallendste möchte die seyn, dafs die Kriegsmacht, deren die Regierungen gegen auswärtige Feinde bedürfen, wenn sie auch zuweilen gegen die Unterthanen gerichtet wurde, dennoch im Ganzen die kräftigste Schutzwehr der öffentlichen Freyheit war. Im auswärtigen Verhältnisse stehn die Regierung und das Volk dem Rechte nach für einen Mann; in der That und Wahrheit aber nur in so fern, als die Regierung auch bey der inneren Staatsverwaltung die Sache des Volkes zu der ihrigen macht.

Auf jeden Fall ist es ein Hauptgeschäft der Staatswissenschaft, das Band, welches den Zweck der öffentlichen Gerechtigkeit und den der öffentlichen Macht mit einander vereiniget, sichtbarer und kenntlicher zu machen. (Und schon hat insbesondere die Lehre von der öffentlichen Wirth-

schaft einen guten Theil dieses Geschäftes gethan!) Denn was der öffentlichen Macht frommt, frommt defswegen noch nicht einem Jeden, welcher die öffentliche Macht zu der seinigen zu machen trachtet.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Dafs der Zweck der Staaten nicht die Wohlfarth der Menschen überhaupt sey.

Es ist eine bekannte Streitfrage, ob der Staat die gesamten Zwecke des Menschen zu den seinigen zu machen, 5) oder ob er seinen Zweck auf die äufsere Bekräftigung des Rechtsgesetzes zu beschränken habe?

Die Asiatischen Gesetzgebungen umfassen die gesamten Pflichten und Ansprüche des Menschen. Auch die Griechischen Freystaaten ergriffen den ganzen Menschen, sie erfafsten ihn in allen seinen Verhältnissen; und, in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit, setzten die Griechischen Weltweisen den Endzweck der Staaten in die Be-

5) Man drückt diesen Zweck nur mit andern Worten aus, wenn man die Glückseligkeit oder die Sittlichkeit oder die Vollkommenheit der Menschen zum Zwecke macht.

förderung der Wohlfarth der Menschen überhaupt. [6] Ja es dürfte sich sogar überall kein gebildeteres Volk in der Geschichte nachweisen lassen, welches nicht von derselben Ansicht ausgegangen wäre, die christlichen Völker allein ausgenommen.

Und in der That — je umfassender man den Zweck des Staates bestimmt, desto mehr scheint man die Würde, desto mehr das geistige Leben der Staaten zu steigern. Warum dürfte, warum sollte der Staat die Gewalt, die ihm denn doch zu Gebothe steht, nicht für alles das in Bewegung setzen, was an sich gut und was dem Staate erreichbar ist? Wenn man ein Werk vollenden kann, soll man sich mit einem Bruchstücke begnügen? Und kann eine Gewalt andere Grenzen haben, als die, welche ihr durch die Einheit und Ausführbarkeit der zu ergreifenden Mafsregeln gesetzt sind? — Gründe genug, den Staat als eine Anstalt für die Erziehung oder die Wohlfarth der Menschen überhaupt zu betrachten.

Gleichwohl sind alle diese Gründe nur Scheingründe. Man glaubt die Würde, das geistige Leben der Staaten zu erhöhn, je mehr man den Wirkungskreis des Staates erweitert.

---

6) Plato de rep. L. II. Arist. Polit. III, 3. ff. VII, 1

Aber was ist denn der Staat? Ein Verein von Menschen. Je höher man diesen Verein als solchen stellt, desto tiefer sinken die einzelnen Menschen, als Einzelne, desto mehr verliehren sie von ihrer Selbstständigkeit, von ihrer Würde. Und kann das Ganze leben und weben, wenn das Leben der Einzelnen in den allgemeinen Formen der Gesetze erstarrt? Der Staat zehrt nur von fremdem Gute. Je mehr man von ihm fordert, desto mehr mufs man ihm geben. Die, welche ihres Vortheils am besten wahrzunehmen glauben, wenn sie von dem Staate recht viel verlangen, gleichen den Gästen, die zu einem Freyessen geladen zu seyn glauben und doch am Ende die Kosten des Mahles bezahlen müssen. Es ist bey der vorliegenden Frage davon und nur davon die Rede, wie weit sich das Zwangsrecht des Staates erstrecke? Nun ist Zwang allemal ein Uebel. Es ist also nicht davon die Rede, ob man von zwey Gütern das höhere, sondern davon, ob man von zwey Uebeln das kleinere zu wählen habe? Wohl wird der Staat, da ihm eine Gewalt zu Gebothe steht, seine Wirksamkeit bis an die Grenzen aller Wirksamkeit zu erweitern streben. Aber, wenn es dem Menschen schon schwer ist, den Kampf gegen dieses Streben, (den Kampf gegen die eigene Herrschsucht,) zu bestehn, ungeachtet

achtet man die Idee des Staates und mit ihr die Wirksamkeit der Staaten nach Rechtsbegriffen begrenzt, — wie denn, wenn man, den Staat vergötternd, selbst die Kraft zum Widerstande lähmt?

Jedoch, umfafst nicht der Zweck der Staaten auch denn, wenn man ihn den Worten nach auf die Bekräftigung des Rechtsgesetzes durch äufsere Macht beschränkt, in der That die gesamten Zwecke des Menschen? Denn, worauf beruht die Macht der Staaten, oder worauf soll sie wenigstens, (wie in dem vorigen Hauptstücke gezeigt worden ist,) beruhn? Beruht sie nicht auf der Macht des Volkes, d. h. der einzelnen Staatsglieder? und diese — besteht sie nicht in der geistigen-sittlichen und körperlichen Vollkommenheit, so wie in dem Wohlstande der einzelnen Staatsglieder? mithin in einem Zustande des Volkes, welcher den gesamten Zwecken des Menschen entspricht? Wenn also die Staaten, kraft der oben aufgestellten Idee des Staates verpflichtet und berechtiget sind, die Erhaltung und Vergröfserung ihrer Macht zu bezwecken, so sind sie, mit andern Worten, verpflichtet und berechtiget, die gesamten Zwecke des Menschen als die ihrigen zu verfolgen, so scheint der ganze

Streit, welcher hier verhandelt wird, in der That ein bloser Wortstreit zu seyn.

Noch mehr! Wenn nun einmal, auch nach der Grundansicht, welche in dem Staate nur eine Anstalt zur äufseren Bekräftigung des Rechtsgesetzes erblickt, den Zweck der Staaten, (wenn auch nur mittelbar) auf die gesamten Zwecke des Menschen auszudehnen ist, stimmt es nicht mit der Würde des Staates und der Menschheit weit besser überein, wenn man die Wohlfarth der Menschen unmittelbar zum Zwecke der Staaten macht? Darf man das Höhere dem Niederern, das Allgemeine dem Besonderen unterordnen?

Diese Einwendung hat nun allerdings in so fern ihre Richtigkeit, als nur darüber gestritten wird und gestritten werden kann, ob die Wohlfarth der Menschen unmittelbar oder nur mittelbar, ob sie als Zweck der einzelnen Menschen, oder nur als Bedingung der Staatsmacht, ob sie kraft eines objektiven, oder nur kraft eines subjektiven Hoheitsrechts 7) in dem Staatszwecke enthalten ist? Gleichwohl gelangt man zu wesentlich verschiedenen Folgesätzen, je nachdem man von der einen oder von der andern Voraussetzung

---

7) S. Buch V. Hptst. 3.

ausgeht. Gleichwohl beruht die Uebereinstimmung der Staaten mit den gesamten Zwecken der Menschen eben darauf, dafs sich die Regierungen die Wohlfarth der Menschen nur mittelbar zum Zweck setzen.

Denn, ist die Wohlfarth der Menschen unmittelbar der Zweck der Staaten, so hat sich die Regierung sowohl überhaupt, als in einem jeden einzelnen Falle nicht die Frage vorzulegen, ob sie für die Wohlfarth der Unterthanen zu sorgen habe, sondern nur die, wie dieser Zweck am vollkommensten zu erreichen sey? In dem entgegengesetzten Falle aber ist die vorläufige Frage, so oft eine Regierungshandlung nicht schon nach den Gesetzen der Gerechtigkeit zu vertheidigen ist, die, ob den gegebenen Umständen nach die Macht des Staates gefährdet sey, wenn einem jeden Einzelnen die Herrschaft über sich und sein Vermögen gelassen werde? — In dem erstern Falle ist eine jede auf das gesamte Wohl der Unterthanen unmittelbar berechnete Mafsregel *an sich* rechtmäfsig; nur über die Zweckmäfsigkeit der Mafsregel mag gestritten werden. In dem letztern Falle läfst sich eine jede Mafsregel dieser Art nur nach den Grundsätzen des Nothrechtes vertheidigen; so dafs auch die zweckmäfsigste nur mit zagender und schonender

Hand in Vollziehung zu setzen seyn wird. — Unter der erstern Voraussetzung darf die Regierung über einen jeden einzelnen Unterthan alles das beschliefsen, was dieser über sich selbst beschliefsen darf; unter der letztern Voraussetzung aber verbleibt dem Menschen auch im Staate ein Gebieth, dessen Grenzen er mit Eifersucht bewachen und mit Nachdruck vertheidigen mag.

Nun lasse man auch alles das unberücksichtiget, was im Verlaufe dieser Schrift über den Staat in der Idee gesagt worden ist. Schon nach den bekanntesten Rechtsbegriffen verdient die zweyte Ansicht den Vorzug. — Mensch gegen Mensch, mag einer den andern einem Zwange unterwerfen, ausgenommen von Rechtswegen oder in Nothfällen? Auch im Staate aber stehn Menschen und Menschen einander gegenüber. Woher käme nun der Mehrzahl das Recht, die mindere Zahl oder einen einzelnen Menschen unbedingt zu Handlungen zu nöthigen, welche ihrem Wesen nach dem Gewissen oder der Willkühr der Einzelnen anheimgestellt sind? Hört denn der Mensch auf, ein Mensch zu seyn, weil ihm die Macht zum Gebiethen oder das Loos des Gehorsames geworden ist? — Es ist schon oben bemerkt worden, dafs, wenn man den Zweck der Staaten und den Zweck der Menschheit für ein und dasselbe

hält, auch diejenigen Verfassungs- und Regierungsarten vertheidiget werden können, welche mit der gemeinen Freyheit am wenigsten vereinbar sind. Anstatt also, dafs man auf der einen Seite der Herrschsucht, und auf der andern dem Knechtssinne der Menschen (diesem vielleicht vorzugsweise) entgegenarbeiten sollte, stellt man mit jener Ansicht eine Lehre auf, welche den Herrschmuth in demselben Verhältnisse aufrichtet, in welchem sie den Muth zum Widerstande niederdrückt.

Die Verschiedenheit der Ansichten, von welchen hier die Rede ist, würde sich in der That ausgleichen, wenn unsere Erfahrungserkenntnifs vollkommen wäre. Eine vollkommene Erfahrungserkenntnifs würde uns gewifs belehren, dafs der Staat die Vortheile der Menschen am meisten fördere, wenn er sie am wenigsten zu befördern scheine. Aber eben defswegen, weil unsere Erfahrungserkenntnifs mangelhaft ist, weil dennoch die Menschen nur zu geneigt sind, der Erfahrung blindlings zu folgen, weil unser Blick insbesondere in diesem Falle so leicht (durch Herrschsucht, durch Eigendünkel, durch Liebe zur Gemächlichkeit,) getrübt wird, — eben defswegen ist es von hoher Wichtigkeit, den Staat auf den bescheidenern Wirkungskreis einer Rechtsanstalt,

zur Warnung für Verstand und Herz zu beschränken.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

In wie fern die Wohlfarth der Menschen überhaupt dennoch als der unmittelbare Zweck der Staaten betrachtet werden könne?

Wenn man den Zweck der Staaten auf die äufsere Bekräftigung des Rechtsgesetzes beschränkt, so hat diese Behauptung nur den Sinn, dafs ein jeder Zwang, welchem irgend ein Mitglied des Staates von der Regierung unterworfen wird, nur kraft dieses Zweckes gerechtfertiget werden kann.

Wenn hingegen die Regierung die Unterthanen besser, einsichtsvoller, kräftiger, wohlhabender machen kann, ohne ihnen irgend ein Opfer anzusinnen, ohne gegen sie irgend eine Zwangsmafsregel zu ergreifen, so ist sie schlechthin berechtiget und verpflichtet, diesen Zweck zu verfolgen.

Denn so sehr man auch geneigt ist, den wirklichen Staaten ein eigenthümliches Leben, ein Daseyn, das von dem Thun und Lassen der

einzelnen Staatsglieder unabhängig ist, beyzulegen, so ist denn doch die Regierung nur die Gesamtheit der einzelnen Menschen, durch welche die Staatsgewalt ausgeübt wird, so gelten mithin von den Pflichten und Rechten der Regierung dieselben Grundsätze, wie von den Pflichten und Rechten der einzelnen Menschen. Soll aber der Mensch nicht in einem jeden seiner Verhältnisse das Wohl seiner Mitmenschen und die Entwickelung ihrer Anlagen unmittelbar oder mittelbar bezwecken?

Diese Pflicht, als Pflicht der Regierenden betrachtet, ist um so dringender, je tiefer der Staat in das gesamte Seyn und Leben der Menschen eingreift, und je weniger die Regierung den Gehorsam der Unterthanen zu erzwingen braucht, wenn es ihr gelingt, das Volk aufgeklärter und besser zu machen. Wenn der Fürst durch sein Beyspiel und durch Belehrung und Warnung, durch Lob und Tadel den Gesetzen Achtung verschafft, so ist der Gewinn doppelt. Es steigt der äufsere und zugleich der innere Werth der Bürger.

Und wie viele Gelegenheiten und Mittel stehen den Regierungen zu Gebothe, dieser Pflicht Genüge zu leisten! Oft bestimmt das Recht nur den Zweck, welcher, und nicht die Art, wie

er zu erreichen ist. Und ist die Freyheit der Wahl auch noch so sehr durch die Grundsätze des Rechts beschränkt, das Gewand, der Ausdruck, überhaupt das Aeufsere bleibt dennoch der Berechnung der Menschen mehr oder weniger überlassen. So kann z. B. ein Gesetz, unbeschadet seines Inhaltes, so oder anders gefafst, auf sich selbst oder auf Gründe gestützt seyn; und, je nachdem es so oder anders eingekleidet ist, wird es den Geist und das Gemüth des Volkes auf eine verschiedene Weise erregen. Die Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland spielt eine sehr wichtige Rolle in der Geschichte des geistigen Lebens der Deutschen. An diese Begebenheit knüpfte sich unmittelbar die Nothwendigkeit, die Sprache, die Geschichte und die Einrichtungen des altrömischen Reichs zu erlernen.

Auf jeden Fall sollte die Regierung eine jede Mafsregel, die sie zu ergreifen gedenkt, zuförderst nach den Vortheilen und Nachtheilen prüfen, die sich davon für die innere und äufsere Wohlfarth der Unterthanen erwarten lassen. Damit die Urtheilskraft desto gewisser vor Fehlschlüssen bewahrt werde, ist es gut, den Standort des Urtheilenden zu verändern, das Einzelne in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen zu

betrachten, den Verstand durch das Gewissen zu schärfen, das Weltliche (wie sich die römisch-katholische Kirche ausdrückt,) dem Geistlichen unterzuordnen.

Es ist mehr als sonderbar, wenn man, das Heer von Uebeln bejammernd, welches die Staaten (angeblich oder in der That) über die Menschen gebracht haben, den Stand der Natur zurückwünscht. 8) Eitler Wunsch! Der Mensch kann den Fesseln des bürgerlichen Gehorsams eben so wenig, als dem Tode, entgehn.

Aber das ist erlaubt, die Staaten, in Vergleichung mit einander, nach dem wohlthätigen oder nachtheiligen Einflusse zu richten, den sie auf die Wohlfarth, insbesondere auf die geistige und sittliche Bildung der Menschen gehabt haben. Was fesselt den Blick der Nachwelt an die Geschichte der Griechischen Freystaaten? des Römischen? Warum fiel Venedig kaum bedauert — aufser etwa von den Freunden der Alterthümer? 9)

---

8) S. Rousseau: des causes de l'inégalité parmi les hommes.

9) Vgl. zu diesem Buche meine Schrift: Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800. 8.

NEUNTES BUCH.

Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Anwendung auf die Staatenwelt.

Einleitung.

Man kann die Lehre von den Ursachen und Gesetzen, auf welchen die Erscheinungen in der Staatenwelt beruhn, (die Naturwissenschaft der Staaten,) die Beschreibung und die Geschichte der Staaten unter dem allgemeinen Nahmen der Naturlehre der Staaten zusammenfassen. Die beyden ersteren Theile dieser Naturlehre bilden die Wissenschaft, welche man die Staatenkunde oder die Statistik genannt hat. [1])

Die Naturlehre der Staaten hat entweder die Staatenwelt überhaupt oder einen bestimmten Staat zum Gegenstande; sie ist, mit andern Wor-

1) Vgl. A. F. Lüder's Kritik der Statistik und Politik. Braunsch. 1812. 8. Ebend. kritische Gesch. der Statistik. Cött. 1817. 8. De statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Praes. J. F. Wallenio prop. Fr. Rönbäck. Åbo. 1815. 4.

ten, in die allgemeine und in die besondere Naturlehre der Staaten einzutheilen.

Die allgemeine oder philosophische Naturlehre der Staaten ist ein Gegenbild zur Naturlehre der Körperwelt. Diese Vergleichung ist nicht blos ein Spiel des Witzes. Von der Naturlehre der Körperwelt kann man oft die Kunstwege lernen, auf welchen die Naturlehre der Staaten zu vervollkommnen ist.

Die allgemeine Naturwissenschaft der Staaten [2]) kann eben so, wie die Naturwissenschaft der Körperwelt, nur durch Versuche begründet und erweitert werden. Ein Hauptgrund, warum die erstere Wissenschaft, als Wissenschaft der letztern nachsteht, ist daher der, dafs jene Wissenschaft nicht so, wie diese, Versuche willkührlich machen und wiederhohlen kann. Sie mufs sich damit begnügen, die Geschichte als eine Sammlung von Versuchen über die Gesetze der Staatenwelt zu betrachten und zu benutzen. Eine jede Mafsregel sollte in dem Geiste eines wissenschaftlichen Versuchs entworfen und ausgeführt werden; auf jeden Fall hängt der Erfolg von denselben Bedingungen ab, wie das

---

2) Ein Hauptschriftsteller über diese Wissenschaft ist Montesquieu de l'esprit des lois.

Gelingen oder Mifslingen eines naturwissenschaftlichen Versuchs. — Die allgemeine Beschreibung — die Lehre von den Arten und Ordnungen — der Staaten, 3) kann wenigstens dasselbe Fachwerk gebrauchen, wie die Beschreibung der Naturkörper oder die sogenannte Naturgeschichte. Und wenn auch die erstere noch ihren Linné erwarten mögte, so steht sie doch schon jetzt der letzteren in Beziehung auf wissenschaftliche Vollkommenheit näher, als die Naturwissenschaft der Staaten ihrem Gegenbilde. — Die natürliche Geschichte der Staaten, 4) ein Theil der Geschichte der Menschheit, 5) hat in mehr als einer Beziehung mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die Geschichte unseres Erdkörpers. Wir kennen die Hauptgesetze, welche in der

---

3) Hauptschriftsteller über diesen Theil der allgemeinen politischen Naturlehre sind: Arist. Polit. Lib. III. K. L. v. Haller, Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. Winterthur, 1808. 8. Ebend. Restauration der Staatswissenschaft. III. B. Winterthur. 1818. 8.

4) Vorzüglich die Britten haben sich um die natürliche Geschichte der Staaten verdient gemacht. Z. B. H. Home Untersuchungen über die moralischen Gesetze der Gesellschaft. A. d. E. Lpz. 1774. 8. An essay on the history of civil society. By Ad. Ferguson. Basel. 1789. 8. The origin of the distinction of ranks. etc. By J. Millar. IV. Ed. Lond. 1806. 8. S. auch Lüder's Entwickelung der Veränderungen der menschlichen Gesellschaft.

5) Die Schriftsteller über die Geschichte der Menschheit s. bey Beck's Anleitung zur genauern Kenntnifs der allgem. Welt- und Völkergeschichte. 11te Aufl. I. Th. 1. Hälfte. Lpz. 1813. 8. S. 46.

Menschenwelt die Reihenfolge der Begebenheiten bestimmen, — das Gesetz, dafs der Trieb der Selbsterhaltung, im Kampfe mit äufseren Schwierigkeiten, die Menschen unaufhörlich zur Vervollkommnung ihres Zustandes nöthiget, ferner das Gesetz, dafs die Werke und Einrichtungen der Menschen einen Keim des Verderbens in sich tragen, — aber im Dunkel schwebt die Wiege unseres Geschlechts, so wie die Entstehung des Weltkörpers, den wir bewohnen. Die Naturforscher konnten zu den von der Natur selbst errichteten Denkmälern der Vorzeit (zu den Gebürgsarten, den Versteinerungen u. s. w.) ihre Zuflucht nehmen, um den Mangel an Zeugen der Urzeit zu ergänzen; und gleichwohl streiten sie noch immer selbst über die Grundursache, durch welche die Erde ihre Bildung erhielt. Was Wunder, wenn der Mensch in seinem ursprünglichen Zustande von Einigen (welchen die heiligen Sagen der Völker Urkunden der Urzeit sind,) als nahe den Göttern verwandt, von Andern (welche die ungebildeten Völker der Gegenwart als Denkmäler der Urzeit betrachten,) als kaum über das Thier erhaben geschildert wird? [6])

6) Die Schriftsteller über die Beschaffenheit und die Vortheile des Naturstandes s. b. Beck a. a. O. S. 462. und in des Prof. Carus nachgelassenen Werken. VI. Th. (Lpz. 1809. 8.) S. 158.

Doch genug, und vielleicht schon zu viel über den Plan und Geist der Naturlehre der Staaten. So neugierig auch die Menschen sind, das innere Triebwerk der Begebenheiten kennen zu lernen, so verweilen sie doch in den Wissenschaften lieber bey der Ausführung, als bey dem Plane.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Mechanik der Staaten.

Alles, was im Raume besteht und wirkt, ist den allgemeinen Gesetzen der Bewegung unterworfen; auch der Mensch, auch der Staat. Die Staatsgewalt, eine abstofsende Kraft, in wie fern sie eine jede Beschränkung von sich abzuwehren, eine anziehende, in wie fern sie eine jede Kraft in sich zu vereinigen sucht, bewegt sich oder ruht nach denselben Gesetzen, wie der Körper, der leblos den Raum erfüllt.

Schon die Entstehung der Staaten kann man sich unter dem Bilde vorstellen, welches die Mechanik des Himmels von der Entstehung des Weltalls entwirft. Der Naturstand gleicht dem Chaos, aus welchem die Weltordnung hervor-

gieng. So wie sich aus der verschiedenen Beschaffenheit der Urstoffe, aus der Verschiedenheit der Dichtigkeit und mithin der Anziehungskraft dieser Stoffe erst Weltkörper, dann Sonnensysteme, endlich ein Weltsystem bildete, 7) so müssen sich aus der Ungleichheit der Menschen, d. h. aus der Abstufung der in ihnen vereinigten Anziehungs- und Abstofsungskräfte, erst verschiedenartig gestaltete Familienverbindungen, dann Staaten, endlich Staatensysteme entwickeln. Nur ist jene Schöpfung vollendet, diese im Werden.

Da wo der Schwerpunkt eines Staatsvereines ist, d. h. die Macht, da ist auch die Machtvollkommenheit. So entstehn, nach der Verschiedenheit der Umstände, Einherrschaften, Mehrherrschaften, Volksherrschaften. Sobald sich der Schwerpunkt des Staates verändert, mufs über kurz oder über lang auch die Verfassung eine Abänderung erleiden. Bey einigen Völkern scheint sich sogar die Idee der Machtvollkommenheit auf die Weise entwickelt zu haben, dafs die Mehrheit der Regierungsrechte, die einer gewissen Person zustand, auch die übrigen an sich zog. 8) — Jedoch ist bey der Anwendung dieser

7) Nach Kant, in der Theorie des gestirnten Himmels.

8) Vgl. v. Gagern die Resultate der Sittengeschichte. Erster Theil. Die Fürsten. (Frf. a. Mayn. 1808. 8.) S. 97.

Theorie ins besondere nicht der Einfluſs zu übersehn, den die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, mit welcher die zerstreuten Kräfte der einzelnen Menschen an demselben Orte vereiniget werden können, auf den Schwerpunkt des Staates haben muſs. In einem Staate, dessen Bevölkerung über einen groſsen Flächenraum verbreitet ist, kann schon deſswegen keine reine Volksherrschaft bestehn, weil es so gut wie unmöglich ist, daſs sich das Volk auch nur von Zeit zu Zeit an einem und demselben Orte vereinigte.

Die einzelnen Unterthanen gravitiren nach dem Schwerpunkte des Staates, d. h. sie sind genöthiget, der Richtung zu folgen, die ihnen die Staatsgewalt giebt. Aber ein jeder Unterthan strebt zugleich, vermöge der in ihm wohnenden Abstoſsungskraft, sich von der Staatsgewalt unabhängig zu machen. So entsteht ein Kampf zwischen Centripetal- und Centrifugalkräften, welcher die mannigfaltigsten Erscheinungen in der Staatenwelt hervorbringt. So entstehn z. B. Verfassungen, welche in dem Fürsten die Sonne, und in den verschiedenen Ständen, die sich in immer weitern Kreisen (nach dem Verhältnisse ihrer Macht) um diese Sonne herumbewegen, die Planeten darstellen.

Es

Es verhält sich jedoch die Macht des Staatsherrschers nicht wie die Anzahl derer, welchen die Machtvollkommenheit zusteht; also nicht wie die Masse des Staatsherrschers. Vielmehr wird die Herrschaft durch die Mehrheit der Herrschenden geschwächt; und das wegen der einem jeden einzelnen Menschen inwohnenden Abstossungskraft, wegen seines Strebens nach Selbstständigkeit.

Der Staat kann auch durch ein Gleichgewicht der Kräfte, wie am Himmel die Doppelsterne, bestehn. So kann z. B. die Macht der Krone und der Wille des Volkes um die Herrschaft streiten, und der Schwerpunkt des Staates gleichsam in der Mitte schweben.

Der Schwerpunkt der Regierung ist der Ort, von welchem die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeht oder ausgehn soll. Am besten ist wohl dieser Ort veränderlich, damit der Staat einem Kunstwerke gleicht, welches sich durch die Veränderlichkeit seines Schwerpunktes unabläfslich in Bewegung erhält. Mit den Deutschen Staaten des Mittelalters würde es noch weit schlechter bestellt gewesen seyn, wenn die Fürsten nicht bald da bald dort Hof gehalten hätten. Zugvölker haben sich vielleicht auch defswegen so oft durch Eroberungen furcht-

bar gemacht, weil der Schwerpunkt der Regierung bey ihnen beweglich war. In der Ausführung stehen jedoch dem Wandern der Regierung so viele Schwierigkeiten im Wege, dafs alle Völker mit festen Wohnsitzen über kurz oder über lang einen unbeweglichen Schwerpunkt der Regierung oder eine Hauptstadt erhalten. Und dann ist es für das gesamte Schicksal des Staates entscheidend, welcher Ort zur Hauptstadt gewählt wird? (Man denke z. B. an Rom, an Konstantinopel!) Die Stelle, welche durch die Grundsätze der Mechanik unmittelbar als der Schwerpunkt der Regierung bezeichnet wird, ist der Schwerpunkt des Staatsgebiethes, d. h. der Punkt des Staatsgebiethes, auf welchem, wenn er gehörig unterstützt wäre, dieser Theil der Erdoberfläche im Gleichgewichte schweben würde. Jedoch der Staatskörper ist zugleich und vorzugsweise als ein Verein von Menschen zu betrachten. Einen andern Schwerpunkt kann daher z. B. die Art, wie die Bevölkerung im Lande vertheilt ist, die Verschiedenheit der Stämme, aus welchen der Staatsverein besteht, bezeichnen. Auch ist schon nach den Grundsätzen der Mechanik zugleich das auswärtige Verhältnifs des Staates zu berücksichtigen. Es kann daher, z. B. vortheilhaft seyn, zwey Hauptstädte, die eine für

das auswärtige Verhältnifs, die andere für die innere Staatsverwaltung (wie etwa in Rufsland) zu wählen. — Aus allem diesen ergiebt sich übrigens von selbst, dafs, so bald sich die Ausdehnung des Staatsgebieths, oder das auswärtige Verhältnifs des Staates bedeutend verändert, auch der Sitz der Regierung an einen andern Ort zu verlegen ist.

Die Macht der Regierung steht an einem jeden einzelnen Orte innerhalb des Staatsgebiethes in umgekehrtem Verhältnisse mit der Entfernung dieses Ortes von dem Sitze der Regierung. Daher mufs es für einen jeden Staat eine Grenze der Ausdehnung geben, mit welcher die Centrifugalkraft der Unterthanen das Uebergewicht über die Schwerkraft der Regierung erhält, eine Grenze, jenseits welcher der Staat seine Herrschaft nicht mit Erfolg erstrecken kann. Daher kann sich die Macht der Staaten gegenseitig nicht verhalten, wie die Masse ihres Gebieths. Daher mufs, alles andere gleichgesetzt, die Freyheit der Einzelnen mit der Entfernung von dem Sitze der Regierung, und überhaupt mit der Gröfse des Staatsgebieths zunehmen. Wenn in irgend einem Falle, so dürfte man in diesem die Macht der Staaten der Rechnung unterwerfen können. Jedoch darf man nicht die künstlichen Mittel übersehn, durch welche

entweder die Entfernung abgekürzt oder der Schwerpunkt der Regierung gleichsam vervielfältiget werden kann. (Kunststrafsen, Posten, Telegraphen — Provinzialregierungen, Vicekönige etc.) Und eben so wenig darf man auf der andern Seite die Hindernisse aus der Acht lassen, welche die Beschaffenheit des Bodens (insbesondere Berge) der Macht der Regierung in den Weg legen können. Auch in dieser Hinsicht kann man mit dem Dichter sagen: Auf den Bergen wohnet die Freyheit!

Eine jede Bewegung eines Körpers kann zugleich als ein Entgegenkommen der Körper, nach welchen er sich hinbewegt, betrachtet werden. Eben so kann z. B. ein Volk nur dann willkührlich beherrscht werden, wenn es sich knechtisch dem Herrscher hingiebt. — Keine Wirkung ohne eine Gegenwirkung. Ein Machtstreich z. B. kann leicht der Macht, die ihn geführt hat, den Untergang bereiten. — Und so möchten auch alle andere Gesetze der Mechanik eine Anwendung auf den Staat zulassen; das einzige etwa ausgenommen, dafs ein jeder Körper in seinem Zustande, in dem Zustande der Ruhe oder der Bewegung, beharrt, wenn er nicht durch eine äufsere Ursache genöthiget wird, diesen Zustand zu verlassen. Wenigstens kann man die Regierungen

nicht oft genug vor dem Wahne warnen, als ob Alles beym Alten bleibe, wenn nur von ihrer Seite Alles beym Alten gelassen werde.

Dieselben Gesetze sind auch für das gegenseitige Verhältnifs der Staaten entscheidend. Wer erinnert sich z. B. nicht der Idee und des Versuches, einen bleibenden Friedenszustand unter den Völkern, insbesondere unter den Europäischen, mittelst eines Gleichgewichts der Staaten zu stiften? oder wie man, als Frankreichs Uebergewicht auf dem festen Lande entschieden zu seyn schien, von einem Centralstaate etc. sprach oder träumte? In der That dreht sich die gesamte auswärtige Staatskunst um die Anziehungs- und Abstofsungskraft, welche ein Staat in Beziehung auf den andern hat. Nur ein Beyspiel! Nachbarstaaten sind schon nach den Gesetzen der Mechanik einander feind; denn in der Nähe ist die Anziehungskraft eines jeden Staates am stärksten. Aber der Staat, der an den Nachbarstaat grenzt, ohne unser Land zu berühren, ist von Natur unser Freund. Endlich die Kriegswissenschaft ist zum Theil geradezu eine angewendete Mechanik.

Indem sich die menschliche Gesellschaft in mehrere bürgerliche Gesellschaften spaltet, treten die Zieh- und Fliehkräfte, auf deren Spiele

das Schicksal eines jeden einzelnen Staates beruht, in eine neue Beziehung. Der Staat, der Nationalgeist, die Liebe zum Stamme, zum Vaterlande trennt die Völker; aber das Bedürfnifs, die weltbürgerliche Denk- und Sinnesart der Menschen verhindert die gänzliche Spaltung.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Chemische Ansicht des Staates.

Auch die Lehre von den Verwandschaften der Körper, die Grundlehre der Chemie, kann man auf den Staat anwenden.

Die chemische Verwandschaft ist das Streben ungleichartiger Körper, sich kraft ihrer innern Beschaffenheit mit einander zu vereinigen. Alle Körper stehen gegenseitig in dem Verhältnisse der Verwandschaft, wenn auch in sehr verschiedenen Graden. 9) Eine Vereinigung oder Mischung unter ihnen kommt aber nur dann zu Stande, wenn sie die Hindernisse zu überwinden vermögen, die ihrer Verwandschaft entgegenstehn.

9) Nach Bertholet. (Recherches sur les lois de l'affinité.)

Diesem allgemeinen Streben ungleichartiger Körper nach Vereinigung entspricht in den Menschen der Trieb zur Geselligkeit. So entsteht die menschliche Gesellschaft; so entstehn, indem einige Menschen eine gröfsere Verwandschaft zu einander, als zu den übrigen haben, (am häufigsten ist es eine Verwandschaft des Bluts,) bürgerliche Gesellschaften.

Nach demselben Gesetze bilden sich wieder in den einzelnen Staaten Stände, Partheyen. Diejenigen, welche, unbeschadet der Verwandschaft, kraft deren sie Mitglieder eines und desselben Staates sind, sey es durch ihre Lebensart oder durch ihr öffentliches Interesse einander näher verwandt sind, vereinigen sich wieder zu besondern, bald enger, bald loser verbundenen Körperschaften.

Um zwey chemisch vereinigte Stoffe von einander zu scheiden, mufs man einen dritten hinzusetzen, welcher zu dem einen eine gröfsere Verwandschaft hat, als zu dem andern. — Will man ein Band, das Menschen zusammenhält, schwächen oder lösen, so erwecke man ein Interesse, das nur Einige von den Verbundenen anzieht. (Divide et impera!) Als Gregor VII. das Cölibatgesetz den Geistlichen auflegen wollte, verfolgte er weislich zu gleicher Zeit den Investitur-

streit, damit die Geistlichen, durch diesen Streit von den Layen gesondert, desto leichter unter das Joch dieses Gesetzes gebeugt werden könnten.

Um zwey Körper, die keine unmittelbare Vermischung zulassen, mit einander chemisch zu vereinigen, mufs man einen dritten hinzusetzen, welcher zu beyden eine genugsame Verwandschaft hat. — So hat man in der Einherrschaft zwischen den Fürsten und den Abgeordneten des Volks ein Oberhaus gestellt, welches, dem Fürsten und dem Volke verwandt, beyde zu einem gemeinsamen Streben vereinigte.

Wenn ein Theil des Volkes zu einem auswärtigen Staate eine gröfsere Verwandschaft hat, als zu dem eigenen, so ist zu fürchten, dafs dieser Theil des Volkes über kurz oder über lang dieser Verwandschaft folgen werde.

Völkerbündnisse sind desto fester, je gröfser die Verwandschaft unter den Bundesgenossen ist, d. h. je mehr die Bundesgenossen sowohl im Innern, als nach aufsen nur ein und dasselbe Interesse haben. Daher suchten einst im Peloponnesischen Kriege die Athenienser, so oft sie Sieger waren, die demokratische, und die Spartaner, wenn sie die Oberhand erhielten, die aristokratische Verfassung in den Staaten, welche der Leitung des einen oder des andern Theiles folgen

mufsten, einzuführen. Aehnliche Erscheinungen haben wir in unseren Tagen erlebt.

Man rechne diese und ähnliche Bemerkungen nicht zu den blosen Spielwerken des Witzes. Das Geheimnifs, auf dessen Lösung am Ende alle Wissenschaften abzwecken, (in der That ein göttliches Geheimnifs!) ist die Einheit aller Erscheinungen. Eine jede Andeutung, die mit der Beantwortung dieser Aufgabe in Verbindung steht, ist wo nicht ein Gewinn, doch eine Hoffnung!

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Der Staat als ein organisirter und organischer Körper betrachtet.

Ein Staat, er mag auch eingerichtet seyn, wie er will, kann doch allemal als ein organisirter, wenn auch nicht immer als ein organischer Körper betrachtet werden. Sein Daseyn und Wesen kann nur mittelst einer Idee oder eines Zwecks begriffen werden. Er ist in Beziehung auf seine Verfassung ein mehr oder weniger regelmäfsig gestalteter Körper. Es ist daher wenigstens erlaubt, die Gesetze der organischen Schöpfung auch auf die Staatenwelt anzuwenden.

So wie in der Körperwelt die organisirende Kraft oder der Bildungstrieb, bedingt durch die Verschiedenheit des Stoffes, die mannigfaltigsten Gebilde, diese jedoch nach derselben Regel, in einem stetigen Fortschreiten zum Zusammengesetzteren, zum Geistigern hervorbringt, so herrscht dieselbe Mannigfaltigkeit, dieselbe Einheit und Stetigkeit der Formen in der Staatenwelt. Daher sind die verschiedenen Staatsverfassungen und die organischen Geschöpfe wohl billig nach derselben Regel zu ordnen. Daher ist die einfachste Verfassung eben so wenig die vollkommenste, als z. B. das Thier von dem einfachsten Baue das vollkommenste ist.

Das Thier wächst heran, es ist in seiner Kraft, es wird schwächer und schwächer, es stirbt. Denselben Kreis beschreibt im natürlichen Laufe der Dinge ein jedes einzelne Volk. Jedoch der Mensch ist mächtiger als sein Schicksal. Auch verjüngen kann sich ein Volk, von aufserordentlichen Umständen begünstiget. Aber Beyspiele dieser Art sind in der Geschichte nur selten. Aufhalten konnte die christliche Religion den Fall des Römischen Reichs, aber nicht ein neues Leben dem Volke einhauchen.

Vielleicht ist die Behauptung nicht zu gewagt, dafs die Idee, welche einer Verfassung

oder irgend einer öffentlichen Einrichtung zum Grunde liegt, sogar eine für sich bestehende, eine von den handelnden Personen gleichsam unabhängige organisirende Kraft habe. — Weder der Stifter des Jesuitenordens, noch der Stifter der Brüdergemeinde scheint ein ausgezeichneter Kopf gewesen zu seyn. Aber sie hatten eine grofse und ausführbare Idee gefafst, welche sich unter den Nachfolgern dieser Männer wie von selbst entwickelte. Doch das bey weitem glänzendste Beyspiel ist die christliche Kirche. Wie grofsartig und lebendig entwickelte sich die Verfassung dieser Kirche, obwohl Christus die Idee eines solchen Vereines seinen Schülern kaum angedeutet hatte! — Daher ist auch bey einer jeden Neuerung die Hauptsache die, eine einzige, übrigens ausführbare Grundidee in dem Plane niederzulegen. Die Entwickelung kann man sodann der Zukunft, der Nachwelt überlassen. — Diese organisirende Kraft, die in einem gewissen Grade in einer jeden Verfassung wirkt, zeigt sich insbesondere auch dadurch, dafs sie die der Verfassung fremdartigen Theile entweder ausstöfst oder auf eine dem Geiste der Verfassung entsprechende Weise umgestaltet. Z. B. wie ganz eigenthümlich entwickelte sich in den Europäischen Staaten deutschen Ursprungs die Verfassung der Städte,

unter dem Einflusse des auf Landes- und Lehensherrlichkeit gegründeten Rechts dieser Staaten.

Die organische Schöpfung ist eine Schule für den Staatsmann. Die Weisheit der Natur sey seine Klugheit. So wie z. B. die Natur mit Wenigem viel ausrichtet, so soll auch er mit Wenigem viel auszurichten trachten.

Eine Verfassung ist mechanisch vollkommen, wenn in dem Staate eine einzige, einfache und unbeschränkte Kraft besteht, welche das Ganze, (die Regierung und das Volk,) in Bewegung setzt, und wenn dieses Ganze durch diese Kraft leicht und auf eine der Richtung der Kraft genau entsprechende Weise in Bewegung gesetzt werden kann. — Die mechanisch-*vollkommenste* Beherrschungsform ist die unumschränkte erbliche Einherrschaft. Eine jede andere Beherrschungsform steht ihr in so fern nach, als die Kraft, durch welche die übrigen Beherrschungsformen das Ganze in Bewegung setzen, zusammengesetzt und nicht eine Naturkraft, sondern selbst ein Kunstwerk ist. Woraus gefolgert werden kann, dafs eine jede andere Beherrschungsform in dem Verhältnisse mechanisch-vollkommener ist, in welchem sie sich der unumschränkten erblichen Einherrschaft nähert. — Die *Regierungsform* ist mechanisch-

vollkommen, wenn der öffentlichen Stellen verhältnifsmässig nur wenige sind, wenn die Geschäfte von einzelnen Menschen (und nicht gesamtheitlich) besorgt werden, wenn ein jeder einzelne Beamte in seinem Wirkungskreise die gesamte Staatsgewalt und unmittelbar unter dem Fürsten oder der obersten Staatsbehörde zu verwalten hat, wenn gleichwohl alle wichtigere Angelegenheiten dem Fürsten oder dessen unmittelbaren Vertretern vorbehalten sind, wenn das Gesetz einem jeden Beamten das, was er zu thun oder zu lassen hat, bestimmt vorzeichnet, wenn gleichwohl diese gesetzliche Ordnung in einem jeden Augenblicke von dem Fürsten abgeändert werden kann, wenn ein jedes Amt nur ein jederzeit widerruflicher Auftrag ist. — Hiermit wird nicht behauptet, dafs irgend eine Verfassung in allen diesen Beziehungen zugleich mechanisch vollkommen seyn könne; vielmehr scheinen gewisse mechanische Vollkommenheiten überall nicht mit einander vereinbar zu seyn. Man vergleiche das Türkische Reich mit dem Chinesischen. Beyden ist eine gewisse mechanische Vollkommenheit nicht abzusprechen, und dennoch welch ein Unterschied zwischen beyden!

Eine Verfassung ist organisch vollkommen, wenn das Leben, d. h. die zweckmässige

Thätigkeit des gesamten Staatsvereines durch das Leben der einzelnen Staatsbürger und Staatsbeamten, das Leben der Theile durch das Leben des Ganzen bedingt ist. In einer mechanisch-vollkommenen Verfassung, in so fern sie eine solche ist, giebt es nur eine, eine gleichsam äufsere Kraft und ausser dieser nur Werkzeuge. Eine organische Verfassung besteht als solche nur aus Kräften, ihr Leben geht aus der zusammenstimmenden Wechselwirkung dieser Kräfte hervor. Ich will nicht bey den einzelnen Kennmahlen dieser Verfassung verweilen. Sie sind das Gegentheil von den oben angegebenen mechanischen Vollkommenheiten.

Wenn hier die mechanische und die organische Vollkommenheit der Staatsverfassungen als Gegensätze betrachtet worden sind, so hat das nicht den Sinn, als ob beyde Arten der Vollkommenheit nicht in einer und derselben Verfassung vereiniget werden könnten und sollten. Vielmehr, so wie das Daseyn und die Vollkommenheit der organischen Naturkörper auf dem Zusammenwirken mechanischer und organischer Kräfte beruht, so kann auch eine Staatsverfassung nur in so fern gedeihn, ja nur in so fern bestehn, als sie beziehungsweise den Gesetzen des Staats-Mechanismus und denen des Staats-Organismus

zugleich entspricht. Nur die Art, wie beyde Arten der Vollkommenheit mit einander zu vereinigen sind, ist die Aufgabe der Verfassungslehre. Nur die Verschiedenheit der Arten, wie diese Aufgabe gelöfst werden kann oder gelöfst worden ist, begründet den Unterschied zwischen den möglichen oder den bestehenden Verfassungen.

Im Allgemeinen ist es wohl nur die verschiedene Beschaffenheit der Regierungsgeschäfte, welche, wenn zwischen einer organischen und mechanischen Vollkommenheit zu wählen ist, nach Mafsgabe der Denk- und Handlungsweise der Menschen überhaupt entscheiden mufs. In Beziehung auf einen gegebenen Staat hat man noch aufserdem die auswärtigen Verhältnisse, den Umfang des Gebiethes und die Einwohnerzahl, die eigenthümliche Denk- und Gemüthsart des Volkes, und die Einheit der Verfassung zu berücksichtigen. Ein Volk, das von mächtigen Nachbarvölkern bedroht ist, mufs auf die mechanische Vollkommenheit der vollziehenden Gewalt besonders Bedacht nehmen. (In Zeiten der Gefahr ernannten die Römer einen Diktator.) Dasselbe gilt von einem Staate mit einem weitausgedehnten Gebiethe. Je selbstständiger die Einzelnen im Volke als Menschen sind, desto organischer

kann die Verfassung dieses Volkes seyn. Endlich, in der Verfassung überhaupt oder doch in den einzelnen Theilen derselben für sich mufs sich eine und dieselbe Grundgestalt durch alle Glieder hindurch entfalten.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Das Klima.

Schon Herodot macht die Bemerkung, — da wo er von den Aegyptern handelt, [10] — dafs das Klima einen wesentlichen Einfluſs auf die Gesetze und Gewohnheiten der Völker habe. Besonders aber ist dieser Einfluſs in den neuern Zeiten, nahmentlich von Bodin [11] und dann von Montesquieu [12] herausgehoben worden. Einige Schriftsteller über diesen Gegenstand [13] gehen sogar

10) Herod. L. II.

11) Les six livres de la republique de Jean Bodin. (Die erste Ausg. Paris. 1576. Lat. von dem Verf. selbst. übers. 1601. und dann öfterer.) Liv. IV.

12) De l'esprit des lois L. XIV. ff.

13) Ein Verzeichniſs von diesen Schriftstellern s. in Krünitzen's ökonomisch-technologischer Encyclopädie W. Klima. Hier findet man zugleich eine sehr ausführliche Abh. über diesen Gegenstand.

gar so weit, dafs sie die letzten Ursachen aller Erscheinungen der Menschenwelt in dem Klima zu finden scheinen.

Fragt man aber, (und das ist doch die vorläufige Frage,) was denn dieses Klima sey, welchem man eine so wundersame Kraft beylegt, so setzen jene Schriftsteller entweder den Begriff des Klima als bekannt voraus, oder sie bestimmen ihn doch bald so, bald anders, allemal aber ohne von einem obersten Grundsatze auszugehn. Oft scheinen sie sogar das physische Klima mit dem geographischen, [14]) von welchem hier doch nicht die Rede seyn kann, zu verwechseln. Mit einem Worte, schon wenn man der Grundlage der ganzen Untersuchung nachforscht, verliehrt man sich leicht immer tiefer und tiefer.

Jedoch die Sache ist die: Man mag die Geisteswelt auch noch so weit von der Körperwelt trennen, die Selbstständigkeit und Macht des Geistes auch noch so hoch anschlagen, so nöthigt uns doch schon die gemeinste Erfahrung, der Körperwelt irgend einen Einflufs auf die Geisteswelt beyzulegen. Diesen vorausgesetzt, mufs man aber am Ende zu den Urkräften und Urstof-

14) Das geographische Klima ist die Entfernung eines Orts von dem Aequator, der Breite des Orts.

fen der Körperwelt hinaufsteigen, um ihn befriedigend zu erklären.

Die Lehre von dem Einflusse des Klima auf die Erscheinungen der Geisteswelt enthält nun, der Sache nach, den Versuch, diese Erscheinungen ganz oder zum Theil aus den Urkräften und Urstoffen der Körperwelt abzuleiten. Man glaubte das Licht, die Wärme, die Luft, das Wasser als die Grundstoffe der Körper oder doch als die wirksamsten Naturkräfte betrachten zu können. Zwar mufste man die Hoffnung aufgeben, die Erscheinungen der Geisteswelt unmittelbar und auf dem Wege der Synthesis aus diesen Grundkräften entwickeln zu können. Aber die Erfahrung lehrte, dafs diese Grundkräfte an verschiedenen Orten von verschiedener Beschaffenheit oder nach einem verschiedenen Maafsstabe vertheilt wären. Mit dieser örtlichen Verschiedenheit jener Grundkräfte traf, zu Folge mehrerer Erfahrungen, eine Verschiedenheit in den Erscheinungen der Geisteswelt zusammen; eine Verschiedenheit, welche, nicht anders, oder nicht befriedigender, als aus jener Verschiedenheit erklärbar zu seyn schien. Da man nun die örtliche Beschaffenheit und Verschiedenheit der Grundkräfte der Körperwelt das Klima nannte, so führte man die Erscheinungen der Geisteswelt, so weit man sie auf diesem Wege

verfolgen konnte, auf das Klima, als auf ihre Ursache, zurück.

Allerdings lassen sich dieser Theorie die erheblichsten Einwendungen entgegensetzen. — Man müfste die Grundkräfte der Körperwelt vollständig und vollkommen kennen, wenn man im Stande seyn sollte, die Erfahrung über den Einfluſs dieser Kräfte auf die Menschenwelt gehörig zu befragen. Man müfste über das Verhältniſs vollkommen belehrt seyn, in welchem diese Kräfte an sich und an einem jeden einzelnen Orte zu einander stehn. Man müfste den Einfluſs, den eine jede von diesen Grundkräften für sich auf das Gemüth des Menschen hätte, durch Versuche geprüft haben, wie man z. B. gefunden hat, daſs das Einathmen des oxydirten Stickgases den Menschen in eine Art von Entzückung versetzt. [15]) Aber wie weit ist unsere Naturwissenschaft noch hinter diesen Forderungen zurück! — Ferner: Der Sache nach geht diese Theorie darauf aus, die gesamten Grundkräfte also mittelbar die gesamten Erscheinungen der Körperwelt zur Erklärung der Erscheinungen der Geisteswelt anzuwenden. Aber in der Ausführung vermag sie nicht,

15) L. W. Gilbert's Annalen der Physik. VI. Bd. (Halle. 1800. 8.) S. 105. H. Davy's chemical and philosophical researches, chiefly concerning nitrous oxide. Lond. 1800.

diesem zu stolzen Plane treu zu bleiben. Sie mufs dann den Menschen, ja die Erde mit ihren Geschöpfen überhaupt, schon als etwas Gegebenes betrachten und sich auf die Bestimmung des Einflusses beschränken, den die Verschiedenheit des Klima, d. h. die Thatsache auf den Menschen hat, dafs nach der Verschiedenheit der Länder oder Orte, der Tag länger oder kürzer, die Wärme gröfser oder geringer, die Luft leichter oder schwerer, der Dunstkreis trockener oder feuchter, die Witterung beständiger oder veränderlicher ist. — Endlich, wenn man auch die Aufgabe auf diese Weise nothdürftig beschränkt, so scheint doch das Klima wenigstens in dem gegenwärtigen Zeitalter unserer Erde weder so schnell, noch so stark auf die Organisation des Menschen zu wirken, dafs man hinreichende Beobachtungen über diesen Einfluſs des Klima (also über den Haupttheil der Theorie) anstellen könnte. Zu einer Zeit, bis zu welcher keine Geschichte hinaufreicht, mag sich allerdings die Verschiedenheit der Menschenrassen durch die Einwirkung des Klima gebildet haben. Aber z. B. die Nachkommen der Europäer, die sich vorlängst in andern Erdtheilen ansiedelten, sind noch jetzt nach einer Reihenfolge von Zeugungen, dem Körper und dem Geiste nach Europäer; und

die Beobachtung, welche man in Neu-Süd-Wallis gemacht haben will, dafs die Kinder, welche dort von Eltern Englischer Abkunft erzeugt werden, mehrere auffallende geistige Eigenthümlichkeiten haben, steht noch zu vereinzelt da, um für die fortdauernde Macht des Klima über den Menschen zu entscheiden. Auch giebt es vielleicht auf der ganzen Erde keinen Menschenstamm, der seinen ursprünglichen Wohnsitz nicht verändert hätte.

Jedoch schon wegen der Idee, welche der Untersuchung über den Einflufs des Klima auf den Menschen zum Grunde liegt, verdient diese Theorie, bey allen ihren Mängeln, noch eine genauere Darstellung.

Fürs erste also hat man dem Klima einen entscheidenden Einflufs auf die Organisation des Menschen beygelegt, und aus diesem Einflusse die Verschiedenheiten in der Denk- und Gemüthsart und mithin in der Handlungsweise der Menschen unmittelbar abzuleiten versucht. Der Südländer, behauptete man z. B., ist leidenschaftlicher, zorniger, rachsüchtiger, als der Nordländer; nur durch eine strenge Herrschaft kann er gebändiget werden. Daher lastete von jeher das eiserne Joch des Despotismus auf den Völkern des Südens. Der Südländer ist wollü-

stig; daher mifsbrauchte er seine körperliche Stärke, um das Weib zur Sklavinn seiner Lüste herabzuwürdigen; daher die Vielweiberey im Süden mit allen ihren mannigfaltigen Verzweigungen. Die Organe des Südländers sind schwächer, länger behalten sie einen einmal empfangenen Eindruck. Daher z. B. im mittleren und südlichen Asien die Ewigkeit der Sitten und Gewohnheiten u. s. w.

Gleichwohl dürfte gerade dieser Theil der Theorie, wenigstens für jetzt noch, den erheblichsten Einwendungen unterworfen seyn. — Zuförderst kann man die Thatsachen, aus welchen jene Folgerungen gezogen werden, theils bestreiten, theils durch eben so erhebliche Thatsachen entkräften. Der stolze Araber und der harmlose Hindu leben ohngefähr unter demselben Klima. Der Abstand zwischen dem Bewohner des südlichen Asiens und dem Afrikaner ist aufser allem Verhältnisse mit der Verschiedenheit des Klima. In Neukalifornien, erzählt Langsdorf, [16] im 38sten Grade, wo die ursprünglichen Bewohner in einem gemäfsigten Klima leben, wo sie keinen Mangel an Nahrung, keine Sorge für Wohnung

16) In s. Bemerkungen auf einer Reise um die Welt. II. Bd. (Frkf. a. M. 1812. 4.) S. 145.

und Kleidung haben, wo sie sich von der Jagd, von Wurzeln und Früchten, von Fischen und Seeprodukten reichlich ernähren können, sind sie häfslich, klein, übelgebaut, dumm; dahingegen andere Völker an derselben Küste, z. B. die Kaluschen im 58. und 59sten Grade starke, wohlgebaute und so verschmitzte Menschen sind, dafs sie schon oft die Europäer überlisteten. Sodann aber lassen sich auch die Thatsachen, welche man für den Einflufs des Klima auf die Handlungsweise der Menschen mittelst der Organisation anführt, wenigstens die vorzüglichsten darunter, auch auf eine andere Weise erklären; wovon gleich hernach.

Mit allem diesen soll jedoch nicht die Sache selbst verworfen, sondern nur vor Uebereilung im Schliefsen gewarnt werden. Vieles läfst sich jetzt blos ahnen, was vielleicht eine vollkommnere Naturwissenschaft dereinst zur Ueberzeugung erheben wird. In der Geschichte kommen so manche Begebenheiten vor, (z. B. die Reformation, die französische Revolution, und andere Erschütterungen in der Staatenwelt, die sich urplötzlich mittheilen,) bey welchen man an einen gerade in der Luft verbreiteten Ansteckungsstoff denken mögte.

Jedoch zweytens: Mit besserem Rechte läfst sich schon jetzt behaupten, dafs das Klima, wenn man auch den Einflufs, den es auf die Beschaffenheit unserer geistigen Anlagen unmittelbar hat oder gehabt hat, an seinen Ort gestellt seyn läfst, dennoch in so fern, als es diese Anlagen bald so, bald anders anregt, als es die Befriedigung unserer Bedürfnisse bald mehr bald weniger, bald auf diese bald auf eine andere Weise erleichtert oder erschwert, eine erhebliche Verschiedenheit in der Art, wie sich die geistige Kraft äussert und so mittelbar in der Beschaffenheit dieser Kraft selbst zur Folge haben mufs. [17])

Das Klima kann ein gewisses Bedürfnifs des Menschen mehr oder weniger dringend machen. — In einem heifsen Klima ist Ruhe in einem höhern Grade Bedürfnifs, als in einem gemäfsigten. Daher spielt z. B. die Seligkeit des beschaulichen Lebens eine so grofse Rolle in den Religionen des Morgenlandes. Auch liegt schon darinne ein Grund, warum der Bewohner des südlichen Asiens so fest an seinen Gewohnheiten hängt: Die Liebe

17) Das Klima, sagt Orme (Historical fragments of the Mogul Empire. Lond. 1805. 4.) macht nicht die Menschen; aber in dem einen nehmen sie leichter gewisse Gewohnheiten an, als in dem andern.

zum Alten ist Liebe zur Ruhe. — Die verschiedene Länge der Tage und Nächte nach der verschiedenen geographischen Breite der Länder und Orte mufs auch in so fern von Einflufs auf die Menschenwelt seyn, als sie den Schlaf hier mehr dort weniger zum Bedürfnisse macht. Wir würden ja überhaupt eine andere Geschichte haben, wenn es auf dieser Erde keinen Tag gäbe, oder keinen von der Natur selbst gebothenen Waffenstillstand, (keinen Gottesfrieden,) d. h. keine Nacht.

Das Klima kann die Gegenstände des Bedürfnisses bald so, bald anders bestimmen, hier einfacher, dort mannigfaltiger machen. — Nur eine weniger nahe liegende Bemerkung zur Bestätigung: Schon die Beständigkeit oder Unbeständigkeit der Witterung, der mildere oder schroffere Wechsel und Abstand der Jahreszeiten mufs für die geistige Bildung und Thätigkeit der Menschen entscheidend seyn. Je lebhafter der Kampf der Elemente, desto regsamer das Leben im Inneren; theils deswegen, weil die Witterung in das gesamte Streben und Treiben der Menschen auf das genaueste verflochten, sobald sie einem oftmaligen Wechsel unterworfen ist, unaufhörlich zu Wahrscheinlichkeitsrechnungen auffordert, theils deswegen, weil

der Wechsel der Witterung auch in der Wahl der Schutzmittel gegen die Witterung die mannigfaltigsten Veränderungen nothwendig macht. Nun denke man, wie Vieles sich wieder an jenes Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung und an dieses Wechseln und Wählen der gegen die Witterung zu treffenden Vorkehrungen anschliefst, und man wird einen neuen Grund finden, warum z. B. unter dem beständigern Himmel des südlichen Asiens Sitten und Gewohnheiten, Grundsätze und Meinungen bleibender sind, als unter dem unsrigen. [18])

Das Klima erleichtert oder erschwert den Menschen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, die Erreichung ihrer Absichten. — Man erinnere sich nur des Einflusses, den das Klima auf die Erzeugnisse und die Fruchtbarkeit des Bodens und so auf die Lebensart und den Wohlstand der Völker hat; ferner des Zusammenhangs, in wel-

---

18) Die Witterungskunde, eine Wissenschaft, welche nur durch eine dauernde Verbindung mehrerer an verschiedenen Orten lebender Beobachter vervollkommnet werden kann, verdiente wohl einer thätigern Theilnahme der Regierungen. Das Beyspiel der Churpfälzischen Regierung, welche eine eigene Gesellschaft für diesen Zweck stiftete, ist fast ohne Nachahmung geblieben. Vgl. Ephemerides societatis metereologicae Palatinae. Mannh. 1783 ff. 4. Von den bisherigen Versuchen über längere Voraussicht der Witterung. Von Ans. Ellinger. München. 1815. 4.

chem es (z. B. in Ostindien die Regenzeit) mit den Zeiten des Krieges hat. Ferner: Es ist eine genugsam beglaubigte und ziemlich allgemeine Thatsache, dafs das weibliche Geschlecht im Süden früher reift, und früher verblüht, als im Norden. Nun trachtet zwar überall das Weib nach Herrschaft über den Mann, so wie der Mann nach Herrschaft über das Weib. Da aber das Weib der Waffen, denen es allein den Sieg verdanken kann, im Süden früher, als im Norden, beraubt wird, da es im Süden leicht schon verblüht ist, wenn sein Geist erst reift, den Sieg zu benutzen und zu sichern, so mufs der Kampf im Süden zu einem ganz andern Ausgange, als in gemäfsigten oder kältern Ländern führen. Und so liegt denn in der Verschiedenheit des Klima allerdings eine Ursache, (obwohl nicht die einzige,) warum im Süden die Vielweiberey herrschender ist, als im Norden, und daher (denn das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern ist die Grundlage eines jeden andern,) eine Hauptursache von der Verschiedenheit der Gestaltung aller häufslichen und bürgerlichen Verhältnisse im Süden und im Norden. — Zuweilen haben auch einzelne klimatische Erscheinungen, in so fern sie dem Beginnen der Menschen förderlich oder hinderlich sind, einen wichtigen Einfluſs

auf die Schicksale der Menschen, z. B. ein heftiger Regen, ein Ungewitter. Bailly, Maire von Paris, beym Anfange der französischen Revolution, macht in seinem Tagebuche mehr als einmal die Bemerkung, dafs ein heftiger Regen die Ruhe der Stadt erhalten habe. Als das Englische Heer kurz vor der Schlacht bey Belle-Alliance eine rückgängige Bewegung machte, wurde es gegen die Nacheile des Feindes nicht wenig durch den gefallenen Regen geschützt. Es ist im Grofsen, wie im Kleinen!

Indem das Klima den Absichten der Menschen bald förderlich bald hinderlich ist, kann es der Thätigkeit der Menschen eine eigenthümliche und verschiedene Richtung geben. — Je strenger das Klima ist, desto mehr ist der Mensch, sobald er sich nicht durch körperliche Bewegung erwärmt, genöthiget, ein Obdach zu suchen. Unter einem nördlichen Himmel kann daher das Leben nicht so öffentlich seyn, wie unter einem südlichen; auch nicht das Leben des Staates. Wie könnte man unter einem nördlichen Himmel ein zahlreiches Volk, wenigstens zu einer jeden Jahreszeit versammeln? wie eine jede öffentliche Angelegenheit öffentlich verhandeln? Und wie viele Folgen müssen sich schon

an diese klimatische Verschiedenheit reihen? Auch aus dieser Ursache waren die deutschen Reichsstädte etwas ganz anders, als die Griechischen und Italischen Freystaaten der Vorzeit. Auch diese Ursache hatte ihren Antheil, wenn das Volk nach und nach von den Reichstagen der Staaten deutschen Ursprungs verdrängt wurde.

ZEHNTES BUCH.

Ueber den Bau des Himmels und der Erde in staatswissenschaftlicher Hinsicht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Erde als ein Theil des Sonnensystemes betrachtet.

Die Erde ist einer von den Sternen, welche in abgemessenen Räumen und in einer bestimmten Zeit (ihrem Sonnenjahre) die Sonne umkreisen. Der Mond, die Leuchte der Nacht, ist der treue Begleiter der Erde auf ihrer unfreywilligen Bahn. Ein ungezähltes Heer von Sternen, auf den ersten Blick nur ein Schmuck der uns umgebenden Himmelswölbung, läfst den tiefeindringenden Geist die Unermefslichkeit des Weltalls und die Kleinlichkeit menschlicher Dinge ahnen.

Wüfsten wir von den übrigen Planeten (von ihren Bestandtheilen, Erzeugnissen, Bewohnern etc.) auch nur so viel, als wir von unserer

Erde wissen, wir würden vielleicht, durch Vergleichungen belehrt, mit Wahrheit sagen können, dafs unser Schicksal unter dem Einflusse der Sterne stehe. [1])

Wir messen die Zeit an dem Umlaufe der Erde um ihre Axe und um die Sonne, an dem Laufe des Mondes. Die Messung der Zeit, mit allen menschlichen Verhältnissen auf das genaueste verwebt, forderte schon früh die Menschen auf, den Bau des Himmels zu erforschen; und die geheimnifsvolle Lehre von den Stellungen und Bewegungen der himmlischen Körper, nahe verwandt mit der Kunde von göttlichen Dingen, wurde oft Veranlassung zur Priesterherrschaft oder doch die festeste Grundlage dieser Herrschaft, z. B. am Ganges, am Nil. Aber dieselbe Wissenschaft ist zugleich des Aberglaubens und seiner Freunde gefährlichster Feind. Was hat z. B. den blinden Glauben an das Ansehn der Kirche mächtiger erschüttert, als die Entdeckung, dafs nicht, wie die Kirche lehrte, die Sonne um die Erde, sondern die Erde um die Sonne laufe?

Der Wechsel der Jahre und der Jahreszeiten bringt in das gesamte Leben und Streben der

---

1) Vgl. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. I. Theil.

Menschen eine gewisse Ordnung und Regel. An diese Regel reiht sich die Ordnung der Arbeiten und der Feste, der Kreislauf des öffentlichen und des häuslichen Lebens. Die gröfsere oder geringere Mannigfaltigkeit jenes Wechsels, die kürzere oder längere Dauer und die Beschaffenheit einer jeden einzelnen Jahreszeit nach der Verschiedenheit der Erdstriche, hat einen mehr oder weniger entscheidenden Einflufs auf das Schicksal der Bewohner eines jeden Erdstrichs. — So spielt in der Geschichte von Europa eine wichtige Rolle der Winter, eine längere oder kürzere Waffenruhe in den meisten Europäischen Ländern gebiethend. Wie oft ist schon während dieser Ruhezeit der Friede eingeleitet oder abgeschlossen worden? Denn so wie der Kampf ruht, erkaltet in einem gewissen Grade das Feuer der Zwietracht; über einen Zornigen hat man schon viel gewonnen, wenn man es dahin bringt, dafs er sich setzt. [2]) Die Ueberlegung, die Furcht tritt in ihre Rechte. Auch läfst dieser Waffenstillstand dem geschlagenen Feinde Zeit, sich zu besinnen und zu erhohlen; oder es findet der schwächere Theil schon in der Strenge der Jahreszeit einen mächtigen Bundesgenossen gegen den unvorbereiteten Sieger.

2) Wie Kant in seiner Anthropologie bemerkt.

Sieger. Und so ist der Winter eine von den Ursachen, (und nicht die letzte,) warum die Europäische Völkergeschichte so wesentlich verschieden von der Asiatischen ist. Die Kriegskunst und das Kriegsglück der Römer scheiterte an den Wintern Germaniens; und wer erinnert sich nicht des Schicksals, das die Franzosen im Jahre 1812 in Rufsland überraschte? — So wie die Arbeiten des Krieges, so haben auch die Geschäfte des Friedens ihre Zeiten. Die alten Deutschen hielten ihre Zusammenkünfte, wenn Neulicht oder Vollmond war, [3]) die Franken im Frühlinge. Jetzt hält man in Europa die Reichs- und Landtage gewöhnlich im Winter, ungeachtet an sich der Vorzug dem Frühlinge gebühren dürfte.

Ein Volk mufs irgend eine bestimmte Regel für das Zählen der Jahre (eine Aera) haben, wenn es ihm möglich seyn soll, auf der Bahn der Bildung kräftiger fortzuschreiten. Denn, wenn es keine solche Regel hat, wird seine Vergangenheit, (der Keim seiner Zukunft,) unentfaltet gleichsam zusammenschwinden und nur vereinzelte Begebenheiten werden, wie Inseln, aus dem Meere der Vergangenheit hervorragen. „Die Mandingo's," erzählt Mungo Park in seiner Reise in das

3) Tac. de mor. Germ. c. XI.

Innere von Afrika, „berechnen die Jahre ihres Lebens nach den Regenzeiten, deren es jährlich nur eine giebt, und sie bezeichnen ein jedes Jahr mit einem besondern Nahmen, der sich auf eine merkwürdige Begebenheit während dieses Jahres bezieht. So hörte ich das Jahr des bambarranischen Krieges etc. nennen, und ich zweifle nicht, dafs das Jahr 1796 an vielen Orten das Jahr der Reise des Weifsen heifsen wird.“ — Es ist bedeutsam und nicht ohne Folgen, nach welcher Regel ein Volk die Jahre zählt, ob nach einer ihm eigenthümlichen Begebenheit (wie z. B. die Griechen nach Olympiaden, die Römer nach der Gründung ihres Staates,) oder nach einer mehreren Völkern heiligen Urzeit, wie die christlichen Völker nach Christi Geburth, die Bekenner des Islams nach der Flucht Mohammeds von Mekka. Das Leben eines Volkes, das seine eigene Jahrzählung hat, ist in sich selbst geschlossener. Aber eine von mehreren Völkern angenommene Jahrzählung erleichtert den Verkehr unter diesen Völkern. Dasselbe gilt von dem Kalender oder von der Eintheilung des Jahres. Jedoch man braucht sich nur des neuen Kalenders zu erinnern, welcher in Frankreich vom 22sten September 1792 bis zum 31sten December 1805 be-

stand, 4) und es werden sich die verschiedenen Seiten, von welchen der vorliegende Gegenstand betrachtet werden kann, von selbst darbiethen.

Die meisten Völker versetzten und versetzen noch ihre Götter und ihre Todten, die Gegenstände ihrer Verehrung und ihrer Liebe, in den Himmel. Mehrere Religionen, z. B. die der Brahminen, die des Zoroaster, können sogar geradezu als eine sinnbildliche Darstellung der Himmelskunde betrachtet werden. Und wer ahnete nicht die Gottheit und das Göttliche in seiner Brust, wenn er in der schauerlichen Stille der Nacht sein Auge zu dem gestirnten Himmel erhebt? Wer könnte sich eines geheimen Grauens erwehren, wenn er ungewöhnliche Erscheinungen am Himmel, z. B. einen Kometen, erblickt? Und so hatte dann schon der Anblick des Himmels, anregend und ahnungsvoll, so hatte die Sterndeuterey, oft die Gefahren herbeyführend, die sie weifsagte, so hatte die Sternkunde, als die Lehre von göttlichen Dingen, von jeher und überall den mächtigsten Einfluſs auf die Denk- und Handlungsweise der Menschen. Erd' und Himmel flossen in einander, so daſs sie der Geschichtsfor-

4) J. M. Schmidt vom deutschen und französ. Kalenderwesen. Würzb. 1797. 8.

scher kaum zu sondern vermag. Am meisten im mittleren und südlichen Asien; da, wo die Sternkunde [5]) die gebildetern Religionen und unser Geschlecht selbst (oder doch die edelste Rasse desselben) ihren Anfang gehabt zu haben scheinen.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Oberfläche der Erde. *)

Wenn von dem Staate, einem äufseren Verhältnisse, die Rede ist, so mufs man den menschlichen Geist vor allen Dingen als eine Kraft betrachten, welche den menschlichen Körper von einem Orte zum andern bewegen kann. Diese Kraft ist die Grundlage aller unserer Rechtsverhältnisse. Auf dieser Kraft beruht die Möglichkeit über andere zu herrschen, die Möglichkeit,

---

5) Voyage de Humboldt et Bonpland. Premiere partie. Relation historique. Atlas pittoresque. Paris, 1810. gr. Fol. S. 125. 308. Mehrere Abhandlungen in den zu Calcutta herauskommenden Asiat. Researches.

*) Précis de la géographie universelle. Par Malte-Brun. Die Erdkunde im Verhältnisse zu der Natur und zur Geschichte des Menschen oder allgemeine vergleichende Geographie. Von Karl Ritter. Berlin. I. Th. 1817. 8.

sich der Herrschaft Anderer zu entziehn. Durch diese Kraft geschiet es, dafs sich die Menschen in Städte und Dörfer zusammendrängen, in vorübergehende Versammlungen vereinigen, und dafs so alle die Reibungen herbeygeführt werden, welche mit einem jeden Zusammentreffen der Menschen unausbleiblich verbunden sind.

Der Mensch ist ein Landthier. Nur auf einer festen Oberfläche kann er sich wenigstens auf die Dauer bewegen. Diese Oberfläche ist von Natur das Land, oder das feste Land, in so fern man dieses dem Wasser und der Luft entgegensetzt. 6) Erst die Kunst hat ihn gelehrt, schwimmende Inseln zu baun, auf welchen er das Wasser und selbst die Luft beschifft.

Vergleicht man den Menschen mit andern Landthieren und nahmentlich mit den vierfüfsigen, so ist die Schnelligkeit, mit welcher er sich durch eigene Kraft von einem Orte zum andern bewegen kann, verhältnifsmässig nur gering. Oft genug hemmen noch äufsere Hindernisse (Gebürge, Sümpfe, dichte Wälder) seinen Lauf. Doch die meisten von diesen Hindernissen kann er durch

---

6) Noch immer hängt unsere Erdbeschreibung an der Eintheilung des Landes in festes Land und in Inseln. Es wäre Zeit, dafs sie sich endlich von einer Eintheilung losmachte, welche schlechthin willkührlich ist.

Kunst besiegen; die eigne Kraft kann er durch die Geschöpfe und Erzeugnisse der Natur verstärken. So würde er sogar freyer, als die Thiere des Waldes, auf der Erde herumstreifen können, wenn ihn nicht bald gesellige Verhältnisse, bald die Furcht vor seinen Mitmenschen, bald der Hunger, bald die Gewohnheit an seine Heimath fesselten.

So verdient aber schon die Oberfläche der Erde, als der Schauplatz, auf welchem sich der Mensch — hier leichter, dort mit Schwierigkeiten kämpfend, hier abgeschiedener, dort in lebhafterem Verkehre mit seinen Mitmenschen — bewegt, die Aufmerksamkeit dessen, der die Verhältnisse und Schicksale der Menschen bis zu ihren Endursachen zu verfolgen strebt. 7)

Die Oberfläche der Erde besteht aus Wasser und Land, zu dem gröfseren Theile — ohngefähr

---

7) Man hat erst in unseren Tagen angefangen, denjenigen Theil der Erdbeschreibung, welcher blos die Oberfläche der Erde zum Gegenstande hat, unter dem Nahmen der reinen Geographie, als eine für sich bestehende Wissenschaft zu bearbeiten. Vgl. Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältnifs zur Geschichte und Statistik. Von A. L. Bucher. Lpz. 1812. 8. und die daselbst angeführten Schriften. — Schon hat man mehrere Anwendungen von dieser Lehre gemacht. Vgl. z. B. Versuch eines Handbuchs der reinen Geographie, als Grundlage zur höhern Militär-Geographie. Von F. Kunz. Stuttg. u. Tüb. 1812. 8.

zu zwey Drittheilen 8) — aus dem ersteren. Das Land wird überall von dem Meere, nicht dieses von jenem umschlossen, so dafs der trockene Boden auf einer Menge gröfserer oder kleinerer, so oder anders gestalteter Inseln besteht. Der Mensch lebt also auf einer Inselwelt. Die beyden gröfsten Inseln sind das sogenannte feste Land der alten und das der neuen Welt. Die eine und die andere Insel wird durch eine Landenge, die eine bey Sury, die andere bey Panama, jedoch die eine in einer andern Richtung, als die andere, gehälftet. Um diese Hauptinseln herum liegen eine Menge anderer Inseln, die gröfsten in der Südsee.

Von Natur ist das Meer die schärfste Grenzscheide zwischen den Wohnplätzen der Menschen, die stärkste Schutzwehr, die ein Volk gegen die Angriffe anderer Völker haben kann, das sicherste Mittel, ein Volk bey seiner Eigenthümlichkeit zu erhalten. Daher wählten auch die Schriftsteller, welche das Ideal eines Staates mit Rücksicht auf die wirkliche Welt zu entwerfen versuchten, (z. B. Thomas Morus, Franz Baco, Charrington,) fast ohne Ausnahme eine Insel zum Wohnplatze für ihr Volk. Aber mit der Vervollkomm-

8) Zimmermann's Geschichte des Menschen. III, 27.

nung der Schifffarth tritt leicht das umgekehrte Verhältnifs ein. Die Landenge, die Nord- und Südamerika verbündet, ist, wie Humboldt bemerkt,9) das Bollwerk, welches die Unabhängigkeit von Japan und China schützt. Aehnliche Bemerkungen lassen sich über die Landenge von Sury machen. Aber die Behauptung Montesquieu's, dafs ein Inselvolk seine Selbstsändigkeit leichter behaupte,10) ist nur mit grofsen Einschränkungen gültig.

Auf einer jeden von jenen Inseln für sich ist der Verkehr fast nirgends (durch unübersteigliche Bergrücken, oder durch schroffe Abgründe, oder durch reifsende Ströme,) schlechthin unterbrochen. Die Bewohner einer und derselben Insel sollten sich schon auf ihrem Boden befreunden und bekriegen. Allerdings aber ist die Gestalt des Bodens diesem Verkehre hier mehr, dort weniger günstig. Ein Gebürgsland (wie z. B. Tyrol,) oder ein Land, das ein hoher Bergrücken umgürtet, (wie z. B. Böhmen,) ist eine Insel auf einer Insel. Ein Landstrich, den (wie z. B. Italien oder wie die Halbinsel jenseits der Pyräneen) von der einen Seite ein Bergrücken, und von

9) A. a. O. S. 8.

10) Esprit des lois XVIII, 5.

den übrigen Seiten das Meer begrenzt, ist auch in politischer Beziehung ein Ganzes für sich. Eine solche Halbinsel wurde leicht der Tummelplatz der verschiedenartigsten Völker, des regsten und mannigfaltigsten Lebens. Wandernde Stämme wagten sich über die Berge, Abentheurer landeten an den Küsten. Man konnte nicht so leicht ausweichen, nicht so leicht umkehren. Aus wie vielen und verschiedenartigen Stämmen war daher z. B. die (unserer Geschichte nach) ursprüngliche Bevölkerung von Italien zusammengesetzt; und als sich die Deutschen über das Römische Reich ergossen, wie manche Stämme drängten sich da wieder in dieser Halbinsel zusammen! — Gleichwohl sind der Fälle, dafs auf den beyden Halbinseln der Erdgebürge entweder für sich, oder in Verbindung mit dem Meere bestimmte Grenzscheiden für die Wohnplätze der Völker bilden, so wenige, dafs man an eine von der Natur getroffene Voreintheilung des Bodens zum Behufe der Sonderung der Staaten schlechterdings nicht denken kann.

Will man das Land — irgend eine gröfsere oder kleinere Insel — blos in Beziehung auf die Beschaffenheit des Bodens, wieder in kleinere Flächen eintheilen, so kann man nur entweder die Art, wie sich das Land muthmafslich gebil-

det, z. B. wie es sich an die Berge, die zuerst über das Wasser emporragten, nach und nach angesetzt hat, oder die Abdachung des Landes nach dem Meere zur Grundlage wählen. Der letztere Eintheilungsgrund, (welcher allein mit Sicherheit verfolgt werden kann,) hält sich an die Stammgebiethe, so dafs er das Gebieth eines jeden Stromes, d. h. die ganze Landfläche, aus welcher der Strom seinen Wasserschatz zieht, oder auch das Gebieth mehrerer Ströme, in wie fern sie einem und demselben Meere zufliefsen, als ein besonderes Land (als eine Abtheilung der Insel) betrachtet, wenn er auch diejenigen Flächen, die, sey es in der Ebne oder auf einem Bergrücken, keine bemerkbare Abdachung nach dem Meere haben, oder nicht zu dem Gebiethe eines Stromes gehören, aufzählen mufs. [11]) Nach diesem Eintheilungsgrunde kommen die Gebürge und Bergrücken nur als Grenzscheiden der Stromgebiethe oder als Hochebnen, in Betrachtung, wenn man ihm anders nicht, aus Rücksicht auf das politische Interesse der Aufgabe, (d. h. um

11) S. Bucher a. a. O. Man mufs bey dieser Abtheilung von den zufälligen (z. B. den politischen) Eintheilungen und Benennungen des Landes gänzlich absehn. Eine Warnung, welche auch dieser Schriftsteller nicht immer beachtet hat; nahmentlich da nicht, wo er eine Grenze zwischen Europa und Asien sucht.

natürliche Grenzen für die Staaten zu finden,) einen fremdartigen Zusatz giebt. So wichtig aber auch die Eintheilung des Landes nach Stromgebiethen als Grundlage einer selbstständigen Erdbeschreibung seyn mag, so wenig scheint sie doch zu einem Mafsstabe tauglich zu seyn, nach welchem der Erdboden unter die verschiedenen Völker der Erde zu vertheilen wäre. Man nehme z. B. eine Charte von Europa und versuche es, nach diesem Grundsatze oder auch zugleich nach dem Streichen der Gebürge den Boden in verschiedene Staatsgebiethe zu vertheilen, und man wird eine politische Eintheilung von Europa erhalten, welche noch weit bunter und unzweckmäfsiger, als die wirklich bestehende, ist. Der Vorwurf, den man den Versuchen dieser Art gemacht hat, dafs sie nur zu leicht der Eroberungssucht zum Vorwande dienen, ist in der That nicht ungegründet. [12])

In anderen Beziehungen jedoch spielt die äufsere Gestalt unserer Inselwelt eine desto wichtigere Rolle in der Geschichte unseres Geschlechts.

---

12) The land-marks are blotted out, the cupidity of the conqueror is inflamed, and Europe is prepared, by the statistical lecturer, for the new subdivisions of a rapacious invader." The annual review and history of literature. Arthur Aikin, Editor. Lond. 1808. 8. S. 350.

— Schon die verschiedene Gröfse der Inseln ist von Wichtigkeit. Auf einer Insel, z. B. die das Gebieth eines einzigen Staates ist, können manche Einrichtungen gedeihen, die in einem Lande, das an andere Länder grenzt, entweder gar nicht oder doch nicht so vollkommen ausführbar sind. Die Englische Zollverfassung kann von einem Staate der letztern Art nur unvollkommen nachgeahmt werden. — Gebürgige Länder lassen sich leichter vertheidigen, als Ebnen. Ein Bergvolk hängt fester an seiner Heimath, als ein Volk, das die Ebne bewohnt, sey es, dafs jenes seine Sitten mehr dem Boden aneignen mufs, oder dafs es, abgeschiedener von der Welt, weniger von der Welt angezogen wird, oder dafs der Eindruck, den die Gegend auf das jugendliche Gemüth macht, dort stärker ist. Daher z. B. findet man in Gebürgsländern (auf dem Kaukasus, zu beyden Seiten der Pyräneen etc.) Ueberbleibsel von Völkern, deren Nahme in den Ebnen schon längst verhallt ist. — Schon oben ist bemerkt worden, dafs die Freyheit die Gebürgsländer liebe. Da reiben sich die Menschen weniger an einander, da erheischt schon der Kampf mit der Natur ihre ganze Kraft, da sind sie muthiger und stolzer, da kann, da soll weniger regiert werden. Andere Erscheinungen werden sich auf dem ebnen Lande (abgesehn

von allen andern Umständen) darbiethen. Da können wenigstens, da müssen oft die Menschen kräftiger beherrscht werden. Da können, wenn die Ebne grofs ist, leichter grofse Reiche, mit allem, was in dem Gefolge derselben ist, entstehn. [13])

Die See ist die Reichsstrafse der Völker; die Flüsse sind die Landstrafsen, auf welchen die Bewohner des Binnenlandes zu einander und zum Meere gelangen. Und was reiht sich nicht alles an die verschiedene Beschaffenheit jener Reichsstrafse, an die Art, wie sie um die verschiedenen Inseln geführt ist, an das Verhältnifs, in welchem die einzelnen Theile des Landes ihr näher oder von ihr entfernter sind, und eben so an die Beschaffenheit, die Richtung und die Zahl dieser Landstrafsen, welche die Natur selbst gebaut hat? Der Gang des Handels, [14]) die Richtung und der Ausgang der Kriege, selbst der Landwege, den die Völker auf ihren Zügen nahmen, und so mehr oder weniger die gesamte Geschichte der Entwickelung unseres Geschlechts. So hat an der vielseitigen Bildung der Europäer auch

---

13) Montesq. esprit des lois XVII, 6. S. jedoch unten das Hptst. dieses Buches.

14) S. Heeren Ideen zur Geschichte der Völker der alten Welt. I, 107.

das seinen Antheil, dafs sich Europa in mäfsiger Breite, durch Meerbusen und Buchten mannigfaltig ausgezackt und eingebogen, in die See hinausstreckt, dafs es verhältnifsmässig am meisten von Flüssen durchschnitten ist. Wie viele Erinnerungen der Asiatischen Vorzeit sind nicht an den Euphrat, an den Tigris, an den Ganges geknüpft? Und was wäre Aegypten ohne seinen Nil? Daher ferner der in der Geschichte unverkennbare Drang der Völker, sich eines Theils der Seeküste zu bemeistern, oder ihr Gebieth bis an einen nahen Strom oder bis zur Mündung eines Flusses auszudehnen; sey es, um sich unabhängiger zu machen, oder um eine geheimere Sehnsucht zu stillen.

Es giebt Länder, welche der Mensch unaufhörlich gegen die Natur vertheidigen mufs. Man sollte erwarten, dafs er sich hier einer desto grösseren Freyheit von Seiten des Staats erfreuen müfste, damit er nicht den mühevollen Kampf aufgäbe. [15]) Dennoch bestand in Aegypten, einem Lande dieser Art, eine Verfassung, welche unter allen vielleicht die drückendste ist, die Kastenverfassung. So behutsam mufs man seyn, in der

---

14) Montesq. a. a. O. XVIII. 6.

Geschichte auf eine einzelne Ursache Alles zu baun.

Am tiefsten mögte die Beschaffenheit der Erdoberfläche in die Erscheinungen der Staatenwelt in so fern eingreifen, als der Erdboden hier diese, dort eine andere Art des Anbaues und der Benutzung fordert oder gestattet, oder als er dieselben Erzeugnisse hier reichlicher, dort kärglicher gewährt. Im Grofsen biethet sich dieser Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Erdoberfläche und den Schicksalen der Menschen von selbst dar. Schwieriger ist es, ihn ins Einzelne zu verfolgen, oder die Verschiedenheit zwischen ähnlichen Fällen zu entdecken. Um so schwieriger ist dieses, je mehr jener Zusammenhang durch die Herrschaft des Menschen über die Natur im Verlaufe der Zeiten gestört oder verdunkelt wird. Eine Hauptursache, zum Beyspiel, warum der Grund und Boden, hier so dort anders, unter die Einzelnen vertheilt ist, liegt unstreitig in der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, in der Verschiedenheit der Landesart. Aber wie schwer ist es, den Einflufs dieser Ursache im Einzelnen nachzuweisen, da die Vertheilung des Grundes und Bodens eben so wohl durch die Gesetze der Menschenwelt bedingt ist? So beruht, um einen einzelnen Fall anzufüh-

ren, die Untheilbarkeit der Grundstücke bald auf den Verhältnissen der Landwirthschaft, bald auf dem Vortheile der Verfassung.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Eindrucke, den die Gegend auf das Gemüth des Menschen macht.

Wer hätte nicht diesen Eindruck an sich selbst gefühlt? und an sich selbst kann und mufs man die Geschichte der Menschheit erforschen.

Am kenntlichsten spiegelt sich dieser Eindruck in der Dichtkunst und in den heiligen Sagen der Völker. Ossians Lieder sind düster, wie die Nebelberge des Schottischen Hochlandes. Unter dem heiteren Himmel des südlichen Asiens war der Sterndienst von jeher einheimisch.

Vor allem mufste der Anblick des Weltmeeres einen mächtigen Eindruck auf das Gemüth der Menschen machen. Schon Plutarch [15]) macht die Bemerkung, dafs der Anblick des Meeres zur Frey-

15) In vita Themistoclis. Die 30 Tyrannen veränderten den Sitzungsort eines Gerichts, welches nach der See die Aussicht hatte, so, dafs die Aussicht nach dem festen Lande gieng. Vgl. die Anmerkung Dacier's zu dieser Stelle.

Freyheit ermuthige. Doch ich will einen neuern Schriftsteller sprechen lassen. „Stundenlang," sagt Schultes in seinen Briefen über Frankreich, [16] „safsen wir hier (in Cette) auf den Klippen, horchten dem Rauschen der Wogen, sahen wie Woge über Woge herzog aus der blauen Ferne, um endlich in weifsem Schaume an unsern Füfsen zu zerschellen, staunten den ewigen Kampf der Meeresfluth mit dem Lande an und die Siegestrophäen der Kämpfer. Jetzt erst verstehe ich den Sinn der Worte in meinem Plinins: O vare! o littora! Man ist ein anderer Mensch, wenn man dasteht am Ufer, und die Erde peitschen sieht vom Meere, und diese dem Meere sich entgegendämmen. — Alle Völker, die einst den Nationen gebothen, Griechen, Römer, Saracenen, Spanier, wohnten am Ufer des Meeres. Ideen und Werke der Bewohner der Binnenländer verhalten sich zu den Ideen und Werken der Völker am Meere, wie die Wassermassen ihrer Flüsse und Seen zum Oceane. Eine Nation, die ihre Meeresufer verliehrt, hat alles verlohren; denn sie hat den Begriff der Gröfse verlohren. Wo sind die Werke und Thaten des zahlreichsten Volkes, das immer nur im Binnenlande lebte, die

16) I. Theil (Lpz. 1815. 8.) S. 214 ff.

sich mit den Grofsthaten der Handvoll Genueser, Portugiesen, Belgier, Dänen, Schweden, vergleichen liefsen? Ein Mensch, der nie am Meere war, bleibt so beschränkt, wie es der Horizont auf dem festen Lande gegen den unermefslichen Gesichtskreis am Meere ist.“ Einiges in dieser Stelle ist allerdings auf die Rechnung des ersten Eindrucks zu setzen. Aber in den geschichtlichen Betrachtungen, welche diese Stelle enthält, ist Wahrheit.

Nicht minder bedeutend ist der Eindruck, den eine einsame Gegend auf das Gemüth der Menschen macht. „Das Nord-Kap,“ erzählt Acerbi,[17]) „ist ein ungeheurer Felsen, welcher weit in den Ocean hinausragt, und, der ganzen Wuth der Wellen und den Unbilden der Witterung ausgesetzt, jedes Jahr mehr und mehr in Ruinen zerfällt. Hier ist alles einsam, alles unfruchtbar, alles traurig und herabstimmend. Der schattige Wald schmückt nicht länger die Höhen der Berge, der Gesang der Vögel, welcher selbst die Gehölze Laplands belebt, wird nicht länger auf diesem Schauplatze der Verwüstung gehört; die Schrofheit des schwarzgrauen Felsens

17) Travels through Sweden, Finland and Lapland to the North Cape. By Joh. Acerbi. II. Vol. Lond. 1801. 4.

ist nicht mit einem einzigen Strauche bedeckt; die einzige Musik ist das dumpfe Gemurmel der Wellen, die immer und ewig ihre Angriffe auf die ungeheure Masse, ihren Feind, erneuern. Die nördliche Sonne, die um Mitternacht kaum den Horizont verläfst, und der unermefsliche Ocean in scheinbarer Berührung mit den Wolken, bilden den grofsen Hintergrund in dem erhabenen Gemälde, das sich dem erstaunten Zuschauer darbiethet. Des ewigen Sorgens und Treibens der ängstlichen Sterblichen erinnert man sich, wie eines Traumes; die verschiedenen Formen und Kräfte der belebten Natur sind vergessen; die Erde betrachtet man nur nach ihren Grundstoffen und als einen Theil des Sonnensystems.“ — Dieser Eindruck, den die Gegend macht, spiegelt sich in der Gemüthsart der Völker. Ernst und eintönig ist der Araber, wie seine Wüsten. Der Bewohner der Tyroler- und der Schweizer Alpen, hochsinnig und freyheitliebend, ist dem Hochgebürge seines Heimlandes verwandt.

Es wäre schön, wenn man die Fürsten, wenn man Staatsmänner und Heerführer verpflichten könnte, dafs sie von Zeit zu Zeit fern von den Wohnplätzen der Menschen die Einsamkeit aufsuchten, damit sie dem Schweigen der Natur oder in dem Brausen des Sturmes die Stimme der Zeit,

die Mahnung an die Hinfälligkeit menschlicher Dinge, vernähmen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Staatsgebiethe.

Soll irgend eine Anzahl Menschen einer und derselben äufsern Herrschaft — also einer und derselben Staatsgewalt — gehorchen, so mufs diese Anzahl in einen gewissen Raum zusammengedrängt seyn, damit die Herrschaft gegen die Einzelnen und gegen die Gesamtheit wirksam sey, sey es dafs das Volk einen gewissen Theil des Erdbodens ein für allemal angenommen hat, oder dafs es seinen Aufenthalt von Zeit zu Zeit verändert.

Je mehr oder je weniger nun die Einzelnen der Entschlufs kostet, diesen Theil des Erdbodens zu verlassen, je stärker oder je schwächer also die Banden der Neigung oder des Eigennutzes sind, welche an den Stamm, an das Vaterland fesseln, desto strenger oder gemäfsigter kann und wird oft die Herrschaft seyn. Die Ka-

stenverfassung, eine Verfassung, welche alles Recht vom Zufalle der Geburth abhängig macht, finden wir am Ganges, am Nile, also da, wo die Religion die Menschen an dem Boden gleichsam fest machte. So wie der anfangs gemeinsame Boden das Eigenthum der Einzelnen geworden war, würde der Freyheit die letzte Stunde geschlagen haben, wenn nicht dieselbe Begebenheit zugleich die Macht (die Abstofsungskraft) der Einzelnen vermehrt hätte. Jedoch können die festeren Bande, welche an den Stamm oder an das Vaterland fesseln, zuweilen auch zur Milderung der Herrschaft führen oder benutzt werden. Wenn die Bürger das Leben aufserhalb des Vaterlandes nicht für ein Leben achten, so kann die Landesverweisung eine eben so wirksame Strafe, als die Todesstrafe seyn, so kann der Angeschuldigte ohne Gefahr bis zum Endurtheile auf freyem Fusse gelassen werden.

Je nachdem der Entschlufs, den Stamm oder das Vaterland zu verlassen, leichter oder schwerer ausführbar ist, kann und wird oft die Herrschaft milder oder strenger seyn. Viel kommt in dieser Beziehung auf die Umgebungen des Staates an: Ob der Staat an das Meer grenzt? ob an unwirthbare Gegenden? wie die Nachbar-

völker den Fremdling aufnehmen? Seitdem die Europäischen Regierungen gegen Ankömmlinge aus der Fremde mifstrauisch strenger geworden sind, hat sich in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Europäer gar Manches verändert! — Aber es stehen auch einer jeden Regierung für sich, besonders wenn das Volk einen festen Wohnsitz hat, gar manche Mittel zu Gebothe, den Einzelnen die Auswanderung zu erschweren. Die Regierung kann das Staatsgebieth mit Wächtern umstellen, Abgaben oder Strafen auf die Auswanderung setzen, Verträge mit andern Regierungen wegen der Auslieferung der Flüchtlinge schliessen. Diese und ähnliche Mafsregeln sind freylich nicht Zeichen oder Förderungen der Freyheit. Aber der Staat kann sich zuweilen genöthiget sehn, den Mangel an Vaterlandsliebe durch Furcht zu ersetzen. In dem neueren Europa, welchem solche Mafsregeln vorzugsweise bekannt sind, hat jedoch das Uebel noch andere Ursachen.

Je mehr in einem gegebenen Staatsgebiethe oder an einem gewissen Orte innerhalb eines Gebieths die Menschen zusammengedrängt sind, desto mehr ist in diesem Gebiethe oder an diesem Orte die Dazwischenkunft der Regierung Bedürfnifs, desto weiter kann

und wird sich hier die Macht der Regierung erstrecken. Denn die Reibungen unter den Menschen sind hier häufiger und mannigfaltiger; hier hat ein jeder immer und überall seinen Wächter. Daher wird z. B. in China mehr regiert, als in Rufsland; in den Städten mehr, als auf dem Lande.

Die erste, vielleicht die allein wesentliche Forderung, die man an ein Staatsgebieth machen kann, ist Stetigkeit.

Diese Stetigkeit besteht zuförderst in der physischen Möglichkeit eines ununterbrochenen Verkehrs zwischen allen einzelnen Theilen des Gebiethes. Die äufserste Grenze, bis zu welcher sich ein Staat ausdehnen kann, ist daher von Natur das Meer. Und wenn schon die Schifffarthskunst diese Grenzen zu besiegen vermag, so bleibt doch die künstliche Vereinigung mehrerer durch die See von einander getrennter Länder unter dieselbe Herrschaft in dem Grade unsicherer, in welchem der Verkehr unter diesen Ländern zur See langsamer oder schwieriger ist; so kann doch, wenn man die Kräfte der Staaten gegenseitig vergleicht, das Gebieth und die Bevölkerung eines solchen Staates (also z. B. Grofsbri-

tanniens) schon wegen jener Trennung nicht unbedingt in Anschlag gebracht werden.

Die Stetigkeit des Staatsgebieths besteht zweytens in der rechtlichen Möglichkeit eines ununterbrochenen Verkehrs zwischen allen einzelnen Theilen des Gebieths. Diese Eigenschaft gehört so ganz zu dem innersten Wesen eines Staatsgebiethes, dafs sich selbst die Idee eines Staatsgebiethes ursprünglich nur aus dem Bedürfnisse entwickelt zu haben scheint, die Einheit der Stromesverbindung gegen andere Völker zu vertheidigen. Nun können zwar auch mehrere Länder, deren ein jedes für sich ein stetiges Staatsgebieth bildet, die aber durch die Gebiethe anderer Staaten von einander getrennt sind, einer und derselben Staatsgewalt unterworfen seyn. Allein, so wie eine solche Vereinigung nur als eine künstliche zu betrachten ist, (daher sie überall, wo sie in der Erfahrung bestand oder besteht, erst spätern Ursprungs war, auch nirgends als bey den künstlichen Europäern angetroffen wird,) so sind Länder, welche auf diese Weise vereiniget sind, doch allemal von der Regierung mehr oder weniger als verschiedene Staaten zu behandeln; nicht nur in so fern, als die auswärtigen Verhältnisse in die Staatsverwaltung eingreifen, sondern auch in so fern, als mit jener Spaltung des Staats-

gebieths oft eine Verschiedenheit in den Gesinnungen und Interessen der Bewohner verbunden ist.

Je gröfser der Theil der Erdoberfläche ist, über welchen ein Staat gebiethet, desto nothwendiger ist es, das Staatsgebieth in gewisse Bezirke (Gemeinden, Aemter, Kreise etc.) abzutheilen, damit theils die Regierung durch die über einen jeden Bezirk verordneten Beamten und durch die Stufenfolge dieser Beamten überall und unterbrochen wirksam seyn könne, theils ein jeder Einzelne im Volke, ungeachtet der Wandelbarkeit seines Aufenthaltes, dennoch, was sein Verhältnifs als Bürger und als Unterthan betrifft, einer festen örtlichen Regel und Ordnung unterworfen sey. Man würde sich jedoch irren, wenn man bey einer solchen Eintheilung blos die Gleichheit der Theile (sey es nach dem Flächeninnhalte oder nach der Bevölkerung) und die formelle Vollkommenheit der Verfassung, welche man den einzelnen Theilen, für sich und nach ihrer Stuffenfolge gäbe, berücksichtigen wollte. Sondern die Hauptsache ist die, dafs diejenigen, welche zu einem und demselben Bezirke geschlagen werden, unabhängig von dieser Eintheilung ein gemeinsames örtlich-bestimmtes Interesse haben, dafs also die gesetzliche Eintheilung des

Gebieths auf den natürlichen Unterabtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft (z. B. nach Sprache, Sitten, Beschaffenheit des Landes,) beruht, damit ein jedes Glied, wie an einem organischen Körper, sein eigenes Leben habe. Daher ist es allemal sehr bedenklich, eine Abtheilung des Gebieths, die von Alters her bestanden hat, durchgreifend abzuändern. Denn eine wenn auch ursprünglich blos zufällige Verbindung wird doch mit der Zeit mehr oder weniger eine Verbindung des Herzens oder des Bedürfnisses. Bey sehr vielen Völkern (z. B. bey den Deutschen, bey den Chinesen, bey den Japanern,) scheint die Art, wie das Volk, vielleicht als es noch nicht feste Wohnsitze hatte, eingetheilt war, (nach Zehnern oder Hunderten,) späterhin der Abtheilung des Gebieths zur Grundlage gedient zu haben. Bey manchen (z. B. bey den Schweden und Engländern) ist der ursprüngliche Grund und Sinn dieser Eintheilung im Verlaufe der Zeit fast unkenntlich geworden. Aber um den alten Stamm schlangen sich neue Verhältnisse und mannigfache Erinnerungen. Nur dann, wenn eine ganz neue Schöpfung Zweck oder Bedürfnifs ist, (z. B. wenn mehrere kleinere Länder plötzlich zu einem einzigen Lande vereiniget werden,) mag das entgegengesetzte Verfahren räthlich seyn.

Wenn ein jedes Volk als ein Heer, und der Boden, auf welchem es lebt, als das — befestigte oder unbefestigte — Lager dieses Heeres zu betrachten ist, so mufs die Figur des Staatsgebiethes für die auswärtigen Verhältnisse eines jeden Volkes entscheidend seyn. [18] Aber auch darauf: Ob die Einwohner eines Landes leichter oder schwerer mit einander verkehren können? ob sie mehr oder weniger unter sich in allseitiger Berührung sind? ob es mehr oder weniger in der Macht der Regierung steht, eine künstliche Scheidewand zwischen dem In- und Auslande aufzurichten etc.? hat die Grenzgestalt des Gebieths den erheblichsten Einfluſs. Man vergleiche nur Frankreich und Preufsen und es werden sich von selbst eine Menge Beyspiele zur Erläuterung dieser Sätze darbiethen.

Die festeste Scheidewand zwischen zwey Völkern ist ein hoher Bergrücken. Das Glück der Saracenen scheiterte, als sie die Pyräneen überschritten, und eben so ist es den Franzosen nie gelungen, bleibende Eroberungen jenseits der

---

18) Dieser Theil der militärischen Geographie ist auch für den Staatsmann von der gröſsten Wichtigkeit. Denn er ist die Grundlage, auf welcher die auswärtige Politik eines Staates allein mit Sicherheit ruhn kann. Eine treffliche Abhandlung über die (damaligen) militärischen Grenzen der Europäischen Staaten steht in den Mémoires militaires et politiques du général Lloyd.

Pyräneen zu machen. — Ein Gebirgsland ist eine gefährliche Nachbarschaft für die daran grenzenden Ebnen. Das beweist die Geschichte des südlichen Asiens, das die Geschichte Italiens. Die Ursache der Gefahr liegt schon in den Vortheilen, die ein solches Land dem zum Angriffe herabziehenden Heere gewährt. — Wenn ein Theil eines Staatsgebiethes ein Gebirgsland ist, so fordert es eine eigene Behandlung von Seiten der Regierung, oft auch eine eigene Verfassung. Belege zu diesem Satze enthält die Geschichte Tyrols, die Geschichte der Schweiz, eines Theiles des deutschen Reichs.

Es hängt von mannigfaltigen Umständen ab, ob es für die äufsere Sicherheit eines Staates vortheilhafter oder nachtheiliger ist, wenn sein Gebieth an die See grenzt, Seit Jahrhunderten ist Frankreich in seinen Fortschritten zu Lande dadurch gehemmt worden, dafs es, zur Hälfte seiner Grenzen vom Meere umflossen, seine Macht zwischen den Land- und Seekrieg theilen mufste. Allemal aber eröffnet sich mit der Lage eines Staatsgebiethes an der See auch für die Regierung eine neue Welt. Die Seehandlung, die Seeschifffarth, eine Seemacht fordern ein eigenes Recht, eigenthümliche Mafsregeln und Anstalten. Der Staat tritt in neue und mannigfaltigere Verhält-

nisse nicht nur mit den die See befahrenden Völkern, sondern auch (z. B. wegen des Durchgangshandels) mit den benachbarten Landstaaten.

Ein Staat, dessen Gebieth eine Insel ist, könnte sich, besonders wenn die Insel von bedeutendem Umfange und reich an Erzeugnissen ist, in seiner natürlichen Abgeschiedenheit leicht von der übrigen Welt und ihren Händeln sondern, wenn er nicht durch die immer wachsende Volksmenge genöthiget würde, seinen Blick nach aufsen zu richten. Auch ist das Element, das sein Gebieth umgiebt, das seine Flotten schnell an ferne Gestade trägt, nur zu verführerisch. Allemal aber werden sich in einem solchen Staate zwey Partheyen bilden, von welchen die eine den Staat auf sich selbst zu beschränken, die andere ihn in die Händel der Landstaaten zu verflechten suchte, jene, die augenfällige Lage des Landes, diese die tiefer liegenden Bedürfnisse des Volkes berücksichtigend. So in Grofsbritannien. Der Gesetzgeber der Kretenser suchte die Uebervölkerung durch Kraftmittel zu verhindern, damit er sein Inselvolk unabhängiger vom Auslande machte. [19]

19) Er erlaubte die Knabenliebe, begünstigte die Ehescheidungen. Vgl. Manso's Sparta. Siebente Beylage.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von grofsen und kleinen Staaten.

Es ist etwas anderes, wenn man zwey oder mehrere Staaten in Beziehung auf ihre Gröfse (in Beziehung auf den Umfang ihres Gebiethes) mit einander vergleicht, etwas anderes, wenn man einen Staat grofs oder klein nennt. In dem letztern Falle legt man einen allgemein gültigen Maafsstab der Gröfse zum Grunde, sey es, dafs man diesen Maafsstab aus der Vergleichung unter mehreren in der Erfahrung gegebenen Staaten oder aus der Idee des Staates, weil und in wie fern diese einen gewissen Umfang des Gebiethes fordert, entlehnt hat. [20]) Freylich ist und bleibt dieser Maafsstab allemal unbestimmt. Aber auch die folgende Untersuchung wird sich eben so wenig von dieser Ansicht gänzlich frey machen, als sich einer jeden Rücksicht auf die verhältnifsmäfsige Bevölkerung der Staaten enthalten können.

Ein Land ist in dem Verhältnisse leichter oder schwerer zu vertheidigen, in welchem es gröfser oder kleiner ist. Denn in demselben Verhältnisse kann es von mehreren oder wenigern

20) Kant's Kritik der Urtheilskraft. S. 79 ff.

Seiten und Orten her angegriffen werden; in demselben Verhältnisse ist es schwieriger oder leichter, die gesamte Kriegsmacht auf einer Stelle zu vereinigen. Gleichwohl, je kleiner der Staat ist, desto mehr steht selbst sein Daseyn bey einem Kriege auf dem Spiele. Eine jede Niederlage setzt ihn der Gefahr aus, von dem Feinde überschwemmt zu werden, anstatt dafs in einem gröfseren Lande die Macht des Feindes mit einem jeden Schritt, den er vorwärts thut, geschwächt wird. So stand das Römerreich länger durch seine Last, als durch seine Kraft. — Die Gefahr steigt, wenn ein kleiner Staat an unverhältnifsmässig gröfsere grenzt oder mit diesen in Berührung kommt. Man setze in einen Teich eine Anzahl Raubfische von verschiedener Gröfse; bald werden die kleineren von den gröfseren aufgezehrt seyn; dann werden sich die gröfsern an einander selbst machen! Ein Bild der Völkergeschichte! Zwar kann der kleinere Staat in der Eifersucht der gröfseren oder in Bündnissen seine Stütze finden. Aber trügend ist jede Macht, die nicht auf sich selbst ruht. Und zwey Uebeln wird er doch nicht entgehn, dem Uebel, dafs er in seinen Verhandlungen mit andern Staaten nur selten offen und fest auftreten kann, und dem vielleicht noch gröfserem, dafs er die Winke oder Forde-

rungen anderer Regierungen zum Maſsstabe seiner innern Verwaltung zu machen hat. Der Satz: Das Recht ist die beste Klugheit! gilt leider nur von grofsen Staaten.

Je gröfser das Land ist, das ein Volk bewohnt, desto weniger eignet sich für ein Volk die Volksherrschaft, desto mehr die Herrschaft eines Einzelnen; [21]) ein Grundsatz, der so fest steht, wie kaum ein anderer in der Staatsklugheitslehre, ein Grundsatz, zu welchem sich auch die Griechen, diese Kenner der Freystaaten, bekannten. [22]) Je gröfser das Land ist, desto schwerer ist es, dafs sich das gesamte Volk an einem und demselben Orte vereinige, dafs ein Jeder im Volke alle andere so genau kennen lerne, wie es für den Ausschlag der Volkswahlen nothwendig ist, dafs ein Jeder alle andere bewache, damit Keiner die eigene Macht der Herrschaft des Gesetzes vorziehe, dafs sich eine öffentliche Meinung durch unaufhörlichen Austausch der Ideen bilde, dafs Alle ein und dasselbe Interesse belebe. Und diese Schwierigkeiten mehren sich noch, wenn man mit der Ausdehnung des Gebieths auch die Bevölkerug

21) Montesquieu esprit des lois VIII, 16 — 18.

22) Aristot. Polit. VII, 4 ff.

völkerung verhältnifsmässig steigen läfst. Wie kann sich in einer überzahlreichen Versammlung der Redner Allen vernehmbar machen? Wie kann sich, wenn die Volkszahl grofs ist, in einem jeden Einzelnen das Gefühl entwickeln, dafs das Wohl des Ganzen unzertrennlich mit dem seinigen verbunden sey? — Man berufe sich gegen den obigen Grundsatz nicht auf den Römischen Freystaat. Wenn auch die Römer schon ein sehr ausgebreitetes Gebieth hatten, als ihre Verfassung noch eine Volksherrschaft war, so war doch der Freystaat (bis zu dem Kriege mit den Bundesgenossen) auf die Stadt Rom beschränkt, so war doch die Verfassung des Römischen Staatsgebiethes eine Mehrherrschaft, der herrschende Körper allein die Bürgerschaft der Stadt Rom, und so beweist doch auch die Geschichte dieses Freystaates, dafs nur in der Herrschaft eines Einzelnen diejenige Kraft liegt, durch welche die Einheit des Ganzen gegen den Kampf der Partheyen und gegen die Widerspenstigkeit der Partheyen auf die Dauer vertheidiget werden kann. — Nun hat zwar die Erfindung der Buchdruckerkunst, der Kunst, die den Gedanken beflügelte, mehrere von den Hindernissen beseitiget, welche die Ausdehnung des Staatsgebiethes an sich der Volksherrlichkeit in den Weg legt. Aber der

Fuſs, der Körper des Menschen bleibt doch immer an den Boden gefesselt. Nur das konnte diese Königinn der Erfindungen leisten, daſs Verfassungen gediehen, in welchen sich ein zahlreiches und weitverbreitetes Volk durch seine Abgeordneten regieren oder doch bey der Gesetzgebung vertreten läſst.

Jedoch, wenn auch die staatsbürgerliche Freyheit der Einzelnen im Volke mit der Gröſse und Bevölkerung des Staates im umgekehrten Verhältnisse steht, so liegt doch schon in dem Wesen eines groſsen Staates so Manches, was der Willkühr der Regierung einen Damm setzt. Denn je gröſser und volkreicher der Staat ist, desto mehr muſs der Fürst, schon damit er als Mensch der Last der Geschäfte gewachsen sey, nach allgemeinen Grundsätzen handeln, desto schwerer kann die Regierung in den Fehler des zu viel Regierens verfallen, desto eher wird der Stand der öffentlichen Beamten, der mit der Gröſse und Bevölkerung der Staaten an Zahl und Gewicht zunimmt, die verfassungsmäſsige Vertheilung der Gewalt, (sein eigenes Interesse,) vertheidigend, eine Art von Volksvertretung bilden. Es dürfte daher die strengere Herrschaft eines Einzelnen, die von jeher auf den Asiatischen Reichen lastete, am wenigsten aus der Gröſse dieser Reiche,

sondern weit mehr aus den Glaubensmeinungen und aus den Familienverhältnissen jener Völker abzuleiten seyn. Und doch hat die Macht des Herrschers auch dort in der öffentlichen Meinung (der Religion) und in der Eifersucht der Beamten ihre Schranken. — Aber von einer Seite droht den gröfseren Staaten allerdings die Gefahr willkührlicher Herrschaft. Je gröfser der Staat ist, desto kräftiger mufs die Regierung seyn; je kräftiger die Regierung seyn mufs, desto mehr mufs die Macht in den Händen einzelner Beamten (der Prokonsulen, der Passas, der Präfekten etc.) vereiniget werden. [23]) Aber je gröfser der Staat ist, desto schwieriger mufs es für das Staatsoberhaupt seyn, die über die einzelnen Theile des Landes gebietenden Beamten zu übersehn und zu zügeln. Und so kann es denn geschehn, dafs sich zwischen dem allgemeinen Staatsoberhaupte und zwischen den Befehlshabern, die über die einzelnen Abtheilungen des Gebieths geordnet sind, ein Kampf entspinnt, der den einen oder den andern Theil zu willkührlichen Maafsregeln verleiten oder nöthigen wird, ein Kampf, der für die Unterthanen in dem Grade drückender seyn wird, in

---

23) Rousseau du contrat social. Encyclopédie méthodique m. gouvernement.

welchem die Macht ihrer unmittelbaren Herren unsicherer ist, ein Kampf, der leicht mit der gänzlichen Auflösung des Staates endigen kann. Die beste Erläuterung hierzu liefert die Geschichte der grofsen Asiatischen Reiche (z. B. des Alt-Persischen, des Reiches der Kaliphen, des Türkischen,) auch die Geschichte des deutschen Reichs. Wenn die deutschen Fürsten ihre Unterthanen schon in der Vorzeit weit milder beherrschten, als z. B. die Fürsten des Alt-Persischen Reichs die ihrigen, so geschah es auch defswegen, weil jene ihrer Gewalt weit sicherer waren, als diese. — Es ist jedoch die Gefahr, von welcher hier die Rede ist, nicht ohne Gegenmittel. Eins der kräftigsten ist, dafs man den Befehl über die Kriegsmacht von der Leitung der übrigen Regierungsangelegenheiten trennt, ein Mittel, das sich schon in so vielen grofsen Reichen, (z. B. einst in dem Alt-Persischen, seit Constantin in dem Römischen, in unseren Tagen in Frankreich und Rufsland,) vollkommen bewährt hat. Ein zweytes Mittel besteht darinn, dafs man die geistliche Macht der weltlichen gegenüber stellt; ein Mittel, dessen Vortheile und Nachtheile z. B. aus der Geschichte der Europäischen Staaten deutschen Ursprungs erlernt werden können. Ein drittes Mittel sind Kreistage etc., auf welchen das

Volk seine Beschwerden und Anliegen durch Abgeordnete vortragen und an das Staatsoberhaupt gelangen lassen kann. Auch dieses Mittel, vorzüglich geschickt, einen freyern und lebendigern Geist in die Verfassung zu legen, ist mannigfaltig und mit Erfolg versucht worden, z. B. schon in dem alten Fränkischen Reiche, in Frankreich nach seiner jetzigen Verfassung. Ein viertes Mittel endlich ist die Eintheilung des Reiches in einige grofse Statthalterschaften oder Unterkönigreiche. Nur kann dieses Mittel, (wie schon die Geschichte des Römischen Reiches lehrt,) leicht innere Unruhen und selbst die Zerstückelung des Reiches herbeyführen.

Auf jeden Fall stehen in einem gröfseren Staate der Regierung mehrere Hülfsquellen zu Gebothe, als in einem kleineren. In einem grösseren Staate ist die Auswahl bey der Besetzung der öffentlichen Stellen gröfser. [24]) Die Abgaben tragen sich leichter, da die Ausgaben nicht mit der Gröfse der Staaten verhältnifsmässig zunehmen, dieselbe Last aber, unter mehrere vertheilt,

---

24) In dieser Beziehung sollte man in kleinern Staaten das Einwandern am wenigsten (z. B. durch Indigenatsrechte) erschweren. Eben so wenig das Auswandern; damit die Unterthanen bey ihrer Bildung etc. eine desto freyere Aussicht hätten. Aber oft ist gerade das Gegentheil der Fall, weil man einen Staat dieser Art wie ein Hauswesen zu behandeln versucht ist.

weniger auf die Einzelnen drückt. Daher sind auch grofse und nützliche Unternehmungen und Anlagen, die einen bedeutenden Aufwand fordern, leichter in einem gröfseren Staate ausführbar. In Zeiten der Noth oder des gestörten Verkehres mit dem Auslande ist ein solcher Staat eine Welt für sich. Mit einem Worte, die Regierung eines kleinern Staates mufs sich durch hohe Weisheit auszeichnen, wenn sie die natürlichen Vortheile eines grofsen Staates in Vergessenheit bringen will.

Jedoch alles ist zu seiner Zeit und an seinem Orte zweckmäfsig. — Wenn der Naturzweck der Staaten in die Erziehung unseres Geschlechts zu setzen ist, so wird die Erziehung, die das bürgerliche Leben einem Volke giebt, in einem kleinen Staate der häufslichen, und in einem grofsen der öffentlichen Erziehung der Jugend zu vergleichen seyn. Die Vortheile und die Nachtheile, welche die häufsliche Erziehung hat, sind auch die Vortheile und die Nachtheile kleiner Staaten. Grofse Staaten haben die Vortheile und die Nachtheile der öffentlichen Erziehung. So wie z. B. bey der häufslichen Erziehung in dem Kinde die Liebe zu den Seinigen fester wurzelt, so wird auch in kleinen Staaten der Einzelne fester an dem Stamme oder an dem Vaterlande hängen. Aber

sowohl die häufsliche Erziehung, als das Leben in einem kleinen Staate haben eine gewisse Einseitigkeit zur Folge. Jedoch so wie für das Knabenalter die häufsliche, und für das Jünglingsalter die öffentliche Erziehung die angemessenere seyn dürfte, so ist auch die Frage: Ob kleine oder grofse Staaten den Vorzug verdienen? nach der Verschiedenheit der Bildungsstufen, auf welcher eine Nation steht, bald für die ersteren, bald für die letzteren zu entscheiden. Daher in der Geschichte so viele Beyspiele, dafs sich die Anzahl der Staaten innerhalb der Grenzen eines gewissen Landes in demselben Verhältnisse verminderte, in welchem die geistige Bildung innerhalb dieser Grenzen zunahm. So wie aber die häufsliche und die öffentliche Erziehung nur in Verbindung mit einander dem Ideale einer vollkommenen Erziehung entsprechen, so wird auch nur derjenige Staat der vollkommenste zu nennen seyn, welcher in einem weitausgedehnten Gebiethe eine Menge verschiedenartig gestellter Körperschaften, ein Spiel des regsten und mannigfaltigsten Lebens umfafst, und so die Vortheile grosser und kleiner Staaten in sich vereiniget. In der That man vergleiche irgend eine Freystadt des gefeyerten Griechenlands, z. B. Athen mit einem in diesem Geiste organisirten grofsen Staate, z. B.

mit Grofsbritannien; ist nicht schon der erste Eindruck zum Vortheile des letzteren?

Endlich sind auch die auswärtigen Verhältnisse, so wie sich diese in der Erfahrung gestaltet haben, bey dem Urtheile über den verhältnifsmässigen Werth grofser und kleiner Staaten zu berücksichtigen. Ist die Lage der Sache die, dafs nur gröfsere Staaten ihre Selbstständigkeit behaupten können, so verkümmert unter dem Drucke, unter welchem die kleineren stehn, auch der Geist und Sinn ihrer Bürger. Mit der Macht des Atheniensischen Freystaates sank auch der Geist seiner Bürger. Man mufs etwas zu thun vermögen, wenn das Vermögen, etwas zu thun, lebendig erhalten werden soll.

ELFTES BUCH.

Von den Gütern dieser Erde oder von den verschiedenen Lebensarten der Menschen.

Einleitung.

Schon bey den Griechischen Schriftstellern über die Staatswissenschaft,[1]) findet man die Bemerkung, dafs die Lebensart eines Volkes (die eigenthümliche Art, wie es sich die Güter dieser Erde verschafft,) von dem entschiedensten Einflusse auf den Staat sey. Und wie hätte man diesen Einfluſs übersehn können, da sowohl einzelne Menschen, als ganze Völker in einem so scharfen Gegensatze nach Maſsgabe der Verschiedenheit ihrer Lebensart stehn? da die Geschichte in so manchen Beyspielen zeigt, wie sich, wenn ein Volk plötzlich zu einer andern Lebensart übergieng, auch sein gesamter öffentlicher Zustand

1) Z. B. bey Arist. Polit. VI, 2.

auf einmal umgestaltete? [2]) da man, je tiefer man in die Geschichte eindringt, desto mehr versucht wird, in dem Erwerbtriebe der Menschen, seinen verschiedenen Gestalten und Verhältnissen, den Hauptschlüssel der Begebenheiten zu finden?

Die Darstellung jenes Einflusses, der Gesetze, nach welchen er sich richtet, ist der Gegenstand des vorliegenden Buches. Man kann bey dieser Untersuchung entweder eine jede einzelne Lebensart für sich nach ihrem Einflusse auf den Staat in Betrachtung ziehn, oder aber von den verschiedenen Beziehungen ausgehn, in welchen überhaupt die verschiedenen möglichen Lebensarten auf die Staatenwelt stehn. Hier soll der letztere Weg eingeschlagen werden. [3])

---

2) Arist. Polit. VII, 10. Dionys. Halic. I, 35. Die Indianer, welche die Gegend um St. Jago bis an die Magellanische Meerenge bewohnen, haben nichts mehr von dem Charakter der ehemaligen Amerikaner, welche durch die Waffen der Europäer bezwungen wurden. Die Pferde, die sie der Ansiedelung der Europäer verdanken, und die sich in den unermefslichen Wildnissen jener Gegenden unglaublich vermehrten, haben diese Völkerschaften in wahre Beduinen verwandelt. La Perouse Entdeckungsreise in den J. 1785 — 1788. I. B. S. 180. in dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XVI. Bd. Berlin. 1799. 8. — Vgl. auch unten XVI. B. IV. Hptst. II. Abth. n. 1.

3) S. über den Gegenstand dieses Buches die oben B. IX. H. 1. Anm. 6. Ingleichen die in A. Vogt's Geist der Böhmischen Gesetze

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Lebensart auf das Daseyn der Staaten.

Vermögen, Reichthum ist Abhängigkeit. Es würde überall keine Staaten geben, wenn der Mensch nicht der Güter dieser Erde bedürfte.

Denn erstens: So freygebig auch die Natur für die Bedürfnisse des Menschen gesorgt hat, so ist doch diese Vorsorge nicht die Vorsorge einer Mutter für ihr unbehülfliches Kind. Wenn auch die Natur einige Mittel in Bereitschaft hält, durch welche die Bedürfnisse des Menschen und zwar die dringendsten (das Bedürfnifs der Nahrung und der Bedeckung,) unmittelbar befriediget werden können, so bedürfen doch die meisten Naturkörper einer gewissen Bearbeitung, wenn sie zum Gebrauche entweder überhaupt oder auf das vollkommenste tauglich seyn sollen, so bedürfen doch auch die übrigen meist

---

(Dresden, 1788. 4.) S. 19. n. Schriften. Ferner: Neues Götting. histor. Magazin von Meiners und Spittler. I. B. (Hanov. 1794. 8.) S. 340. Kurze Geschichte der Entsteh. und Fortbildung des Ackerbaues. II. B. (Ebend. 1795.) S. 654. Kurze Gesch. der Hirtenvölker. Robertson's history of America. Vol. II. Basil. 1790. 8.

einer gewissen Pflege, wenn sie die Natur in gnügender Fülle oder Vollkommenheit hervorbringen soll. So ist nun das Leben des Menschen ein Kampf mit der Natur, damit sie den Bedürfnissen des Menschen dienstbar sey. Und da dieser Kampf die mannigfaltigsten Waffen, d. h. die verschiedenartigsten Arbeiten fordert, da die Verschiedenheit der Menschen nach Anlagen und Neigungen und schon das Maafs der den Einzelnen verliehenen Kraft die Vertheilung dieser Waffen oder doch den Kampf in Gemeinschaft vortheilhaft, oft zum Bedürfnisse macht, so mufs sich die menschliche Gesellschaft im Drange dieses Kampfes von selbst zu einem Heere oder wegen örtlicher Verhältnisse in verschiedene Heerhaufen vereinigen. Kein Heer aber kann ohne eine gewisse Ordnung und Regierung bestehn. Auch diese Heerhaufen also müssen sich, schon als solche, gewissen Gesetzen, einer gewissen Leitung unterwerfen. Und so sind denn die verschiedenen Staaten, in welche die menschliche Gesellschaft zerfällt, so viele Vereine, um den einzelnen Genossen in dem Kampfe mit der Natur den Sieg zu erringen oder zu sichern.

Zweytens: Aber indem die Natur die Menschen zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse zwang, damit sie ihr desto kräftiger gebiethen,

legte sie zugleich den Grund zu einem Kampfe unter ihnen selbst. Wie immer, wuchs aus demselben Stamme Eintracht und Zwietracht hervor. Der Mensch will lieber gewinnen, als erwerben; und scheut er auch nicht Arbeit und Mühe, so geräth er doch unaufhörlich in Zweyfälle mit seinen Mitwerbern. Um jenes erstere Bündnifs zu retten, mufsten daher die Menschen in ein zweytes Schutz- und Trutzbündnifs treten, ihre gegenseitigen Verhältnisse bestimmen und sichern.

Drittens: Dennoch würde das eine oder das andere Bündnifs (oder die Staatsverbindung) wohl nicht zu Stande gekommen seyn, — denn wer brächte gern seine Freyheit zum Opfer? — wenn nicht derselbe Erwerbtrieb die Menschen an einen bestimmten Aufenthaltsort gefesselt hätte. So sehen sich die Menschen genöthiget, stehende Bündnisse zu errichten, der Einzelne, auch einer drückenden Herrschaft zu gehorchen. Der Gehorsam erhielt an einem jeden Orte seinen Preifs, hier einen gröfsern, dort einen geringern; den geringsten da, wo man sein Vermögen in Geld oder Wechsel umsetzen kann.

Daher wird z. B. da, wo die Menschen ihren Bedarf nur mit vereinter Kraft der Natur abgewinnen können, der Staatsverein schon defs-

wegen eine besondere Festigkeit erlangen. So scheint die Jagd, an sich eine ungesellige Lebensart, dennoch nicht selber die Grundlage zu einem bleibenden, selbst strengen Oberbefehle geworden zu seyn, wenn entweder reifsende Thiere zu bekämpfen waren, oder gemeinschaftliche Jagden (wie im Innern von Afrika) eine desto reichlichere Ausbeute versprachen. So haben vielleicht in keinem andern Lande Priester und Könige so gewaltig geherrscht, als einst in Aegypten, einem Lande, das mit Heereskraft gegen die Natur vertheidiget werden mufste.

Daher sind die Genossen eines Staatsvereines desto vielseitiger und fester mit einander verbunden, je mehr die Erwerbsarbeiten unter ihnen vertheilt, die Besitzthümer verschiedenartig sind. Die Reiche, welche die deutschen Völkerschaften auf den Trümmern des Römischen Reichs errichtet hatten, wären fast in sich selbst zerfallen, weil in denselben die Vertheilung der Erwerbsarbeiten unter verschiedene freye Stände so gut wie unbekannt war. Erst die Entstehung der Städte rettete sie aus dem Mittelzustande zwischen ungebundener Freyheit und willkührlicher Herrschaft. Und wie hätten die Reiche des neueren Europa den innern und äufsern Stürmen, denen sie fast insgesamt ausgesetzt gewesen sind, wider-

stehn können, wenn ihnen nicht der innere Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft eine den Asiatischen Reichen unbekannte Festigkeit gegeben hätte?

Daher mufs der Staatsverein in dem Verhältnisse fester oder loser seyn, in welchem das Volk reicher oder ärmer ist. — Bey Völkerschaften, die von der Jagd leben, ist die Staatsverbindung oft wenig mehr, als ein Schutz- und Trutz-Bündnifs gegen auswärtige Feinde. Denn was hätten sie, das die Mühe des Herrschens oder den Zwang des Gehorchens lohnte? — Ein Volk, bey welchem Reichthum und Armuth in einem grellen Widerspruche nebeneinander bestehn, ist der Sache nach ein Doppelvolk. Denn führt ein Theil des Volkes mit dem andern einen offenen oder geheimen Krieg; die Reichen für die bestehende Ordnung der Dinge kämpfend, die Armen nach Freyheit von dem unvergüteten Gehorsame ringend; der Schlüssel zu so manchen plötzlichen oder langsamen Veränderungen in der Staatenwelt. Werden die Engländer bey dem Heere von Armen, das sie unterhalten müssen, noch lange ihre freyere Verfassung zu behaupten vermögen?

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Lebensart auf das Recht der Einzelnen im Volke.

Die Lebensart eines Volkes entscheidet zuförderst über den Inhalt und Umfang seines bürgerlichen Rechts. Denn durch die Lebensart werden die Verhältnisse bestimmt, welche das bürgerliche Gesetz zu ordnen, die Zweyfälle, die es zu entscheiden hat.

Ein jeder Gebrauch, den ein Mensch von einer Sache macht, schliefst alle Andere von dem Gebrauche derselben Sache aus. Nie aber würde der Mensch auf den Gedanken verfallen seyn, schon wegen des dereinst von einer Sache zu machenden Gebrauchs alle Andere von dem Gebrauche derselben Sache auszuschliefsen, wenn er nicht den Umständen nach hätte befürchten müssen, sonst die Früchte seiner Arbeit einzubüfsen, oder dereinst die Sache vergeblich aufzusuchen, wenn er sie zu seinem Gebrauche bedürfen würde. Alles Eigenthum an Sachen ist ein Kind der Noth. Mit dem Bedürfnisse des Eigenthumes, das hier so, dort anders, hier mehr, dort weniger waltet, mufs sich das Eigenthumsrecht

recht hier so, dort anders gestalten, hier mehr, dort weniger entwickeln.

Man wird nicht leicht einen Menschenstamm finden, welchem die Idee des Eigenthumes gänzlich fremd wäre; wohl aber Stämme, welche vom Handel und Wandel kaum einen Begriff haben. Aber das Eigenthumsrecht mufs doch in der Regel, über kurz oder über lang, auf einen Handelsverkehr, und zwar zuerst auf einen Tauschverkehr führen, da die Natur der einen Gegend diese, der andern andere Gaben verliehn hat, der eine Mensch diese, der andere andere Arbeiten besser oder leichter verrichtet, da Reichthum und Arbeit im Gefolge des Eigenthumsrechtes zu seyn pflegen. Und schon mit diesem Fortschritte, so einfach er ist, müssen sich neue Rechtsverhältnisse bilden, Verhältnisse, die, zu mannigfaltigen Zweyfällen führend, einer schon genauern Bestimmung durch Gesetz oder Gewohnheit bedürfen. — Eine neue Zeit beginnt für die bürgerliche Gesetzgebung, wenn bey einem Volke ein Geld, d. h. eine Waare von einem allgemeinen Tauschwerthe eingeführt wird. Nun kann z. B. auch der Aermere seinen Lebensunterhalt gewinnen, ohne defshalb genöthiget zu seyn, seine Selbstständigkeit für immer aufzugeben. Nun können Grundstücke veräufsert werden, ohne dafs man

sie statt des Kaufgeldes mit Zinsen und Frohnen zu belasten braucht. Nun kann ein Jeder von allen Gütern dieser Erde den Antheil erhalten, der seiner Geschicklichkeit und seinem Fleifse gebührt, wenn auch seine Arbeit nur für Wenige einen Werth haben sollte. Nun heben sich mit einem Worte die Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Besitzthümer und die natürliche Ungleichheit der Menschen auch der Gleichheit des Rechts in den Weg legt. 4) — Ein weiterer Fortschritt, den der Handelsverkehr machen kann, (vielleicht der letzte,) ist der, dafs der Handel mit einem künstlichen Gelde, (z. B. mit einem Papiergelde) betrieben wird, so dafs er, wie in dem ersten Zeitabschnitte, in der That ein unmittelbarer Tausch zwischen Waaren von einem besondern Tauschwerth, oder zwischen diesen und Arbeiten ist, wobey jenes Geld nur als eine Anweisung auf eine noch zu liefernde Waare oder auf eine noch zu leistende Arbeit zu betrachten ist. Alsdann nur bilden sich wieder neue oft sehr verwickelte Verhältnisse, welche einer Be-

4) J. G. Büsch Abh. Vom Geldumlaufe. I. B. 3. Abschn. Natürliche Veränderungen in dem Zustande eines Volkes, bey welchem die edlen Metalle einen allgemein beliebten Werth zu bekommen anfangen. In dessen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. III. Th. Hamb. u. Kiel. 1784. 8. Luden Staatsweisheit oder Politik. I. Abth. Jena. 1811. 8. S. 299.

stimmung durch die bürgerlichen Gesetze bedürfen. Man erinnere sich nur des Wechselrechts!

Eben so entscheidend ist die Lebensart eines Volkes für das Familienverhältnifs, d. h. für das Verhältnifs zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herr und Diener. Ein jedes von diesen Verhältnissen ist ein Kampf für Herrschaft auf der einen, und für Freyheit auf der andern Seite; und die Lebensart der Menschen bestimmt die Hülfsmittel und mithin den Ausgang dieses Kampfes. Die Macht des Mannes über sein Weib, des Vaters über seine Kinder wird beschränkter bey einem Jäger-, ausgedehnter bey einem Hirtenvolke seyn. Denn der Jäger kann weniger über seine Frau und seine Kinder wachen, weniger ihnen biethen oder verweigern, als der Hirt, wenn auch bey diesem zugleich die Art der Viehzucht, die er treibt, zu berücksichtigen ist. Aus denselben Gründen wird bey einem Jägervolke die Knechtschaft unbekannt oder doch weniger drückend seyn, als bey einem Hirtenvolke. [5] So wie der Ackerbau den Menschen überhaupt die goldne Mittelstrafse zwischen Ungebundenheit und Knechtschaft zu halten gelehrt hat, so macht er auch das eheliche Verhältnifs,

5) Montesq. esprit des lois, XV, 16.

und eben so die Abhängigkeit der Kinder von den Eltern, der Diener von den Herren auf der einen Seite dauernder, auf der andern milder. Zur Bestätigung dieses Satzes kann das ursprünglich deutsche Familienrecht benutzt werden. 6)

Eben so steht das Schutz- und das Straf-Recht unter dem Einflusse der Lebensart.

Das Bedürfnifs eines Schutz- (oder Polizey-) Rechtes beruht sogar vorzugsweise auf dem Besitze äufserer Güter. Erst die Vorsorge für das Erworbene, die Liebe zum Genusse zähmt den Menschen in dem Grade, dafs er die Fesseln ertragen lernt, die ihm das Schutzrecht auferlegt. Ferner, mit dem Nationalreichthum steigt auch die Ungleichheit der Vermögensumstände der Einzelnen, (schon defswegen, weil der eine fleissigere und sparsamere Vorfahren hat, als der andere,) mit dieser Ungleichheit aber die Gefahr, welcher überall die Reichen von Seiten der Armen, auch die Armen von Seiten der Reichen ausgesetzt sind. Auch steigt mit den Künsten zugleich die Kunst Andere zu täuschen.

---

6) Tacit. German. c. 18. 25. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto, Holm. 1672. 4. L. II. C. I. II.

Ein ganz eigenes Schutzrecht findet man nicht selten bey denjenigen Völkern, welche nur unvollkommene Begriffe vom Sondereigenthume haben. — Auf mehreren Inseln der Südsee ist es ein heiliger Bann, (Tahbu genannt,) welcher bald die Benutzung des Gemeingutes gewissen Schranken unterwirft, bald den Einzelnen den ausschliefsenden Gebrauch einer gewissen Sache zusichert. So sind z. B. auf der Insel Nuckasirva die Fische in der See eine gewisse Zeit des Jahres hindurch (wahrscheinlich während der Laichzeit,) tahbu. So ist auf derselben Insel der Brodfruchtbaum, der dem Kinde bey der Geburt angewiesen wird, (ein solcher Baum ist zum Unterhalte eines Menschen hinreichend,) ebenfalls tahbu. 7)

Das Strafrecht steht zuförderst in so fern unter dem Einflusse der Lebensart, als diese auf die Gemüthsart der Menschen wirkt. — So ist z. B. das zwischen Eltern und Kindern bestehende Verhältnifs eine von den Ursachen, welche den Geist der Strafgesetzgebung bestimmen. 8) Jenes

---

7) Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803 — 1807. Von G. H. v. Langsdorff. I. B. Frkf. a. M. 1812. 4. S. 112.

8) Man vgl. über den Zusammenhang zwischen den Erziehungs- und den öffentlichen Strafen: Zöllner über Nationalerziehung. I. Th. Berlin. 1804. 8. S. 336.

Verhältnifs aber richtet sich nach der Lebensart des Volkes.

Eben so hat die Lebensart auf die Beschaffenheit der Strafen Einflufs. Manche Strafen, z. B. Gefängnifsstrafen sind nur unter der Voraussetzung einer gewissen Lebensart ausführbar, andere z. B. Vermögensstrafen nach der Verschiedenheit der Lebensart, bald mehr, bald weniger wirksam. Eine von den Ursachen, aus welchen die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs ein so fehlerhaftes Strafrecht im Mittelalter hatten, war die, dafs das ältere deutsche Strafrecht, hauptsächlich auf Vermögensstrafen gegründet, durch die veränderten Vermögensumstände der deutschen Völkerschaften unwirksam geworden war. Es ist allemal bedenklich, eine Vermögensstrafe in Geld auszudrücken.

Je nachdem die Lebensart und der Verkehr eines Volkes beschaffen ist, hat die Gesetzgebung bald diese bald andere Handlungen als Verbrechen zu bestrafen, oder dasselbe Verbrechen bald mehr, bald weniger zu ahnden. — So entsteht mit der Einführung eines Papiergeldes eine neue Art von Verbrechen. So hat die Gesetzgebung eines Volkes, für welches die Handlung einen besondern Werth hat, Vergehungen, welche den Handels-

glauben antasten, mit vorzüglicher Strenge zu ahnden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Lebensart, in Beziehung auf die Verfassung des Staats.

Reichthum ist Macht, wenn auch nicht ausschliefslich, wenn auch nur in so fern als er gesichert ist.

Reichthum ist Macht. Denn da der Mensch arbeiten mufs, um die Natur seinen Bedürfnissen dienstbar zu machen, da es sogar, wenn bey einem Volke schon Alles seinen Herrn hat, dem Einzelnen an Gegenständen fehlen kann, auf welche er seine Arbeit verwenden darf, so ist Reichthum das Vermögen, über die Kräfte Anderer und zwar aller derer zu gebiethen, welchen man Arbeit ersparen oder verschaffen kann.

Reichthum ist Macht. Denn er weckt in dem Menschen jenes Gefühl der Unabhängigkeit, jenen Stolz, in welchem der Beruf zum Herrschen liegt.

Reichthum ist Macht. Denn so wie er ursprünglich nur durch eine Ueberlegenheit an

Kraft, insbesondere an Geisteskraft, erworben werden kann, so gewährt er, auch wenn er ererbt ist, den Vortheil, dafs der Reiche mehr für seine geistige Ausbildung thun, den öffentlichen Geschäften ungestörter obliegen kann.

Reichthum ist nicht der einzige, nicht ein ursprünglicher Anspruch auf Macht, aber der bleibendste. Die Kraft des Geistes oder des Körpers erlischt mit dem Leben des Menschen, zuweilen noch früher. Die Söhne grofser Männer sind oft sehr mittelmäfsige Menschen. Aber Reichthümer sind erblich; sie sind ein Stamm, der, gehörig gepflegt, sogar durch innere Kraft seine Aeste immer weiter und weiter verbreitet.

Jedoch nicht eine jede Art des Vermögens ist in gleichem Grade Macht. Am meisten kommt diese Eigenschaft dem Grundeigenthume zu. Denn Grund und Boden ist in einer jeden Beziehung ein beharrlicher Gegenstand, ein Gut, das vorzugsweise aus eigner Kraft wuchert, ein Gut, das durch die Gesetze am leichtesten auch den Nachkommen des Erwerbers gesichert werden kann. — Es gewährt ferner der Reichthum und eine jede einzelne Art desselben nach Zeit und Umständen bald eine gröfsere, bald eine geringere Macht. Z. B. So lange einem Volke die Vertheilung der Arbeiten, (nahmentlich die Trennung

der Staatswirthschaft von der Landwirthschaft,) die Verfeinerung und Vervielfältigung der Bedürfnisse und Genüsse so gut wie unbekannt ist, giebt ein bedeutendes Grundeigenthum eine weit gröfsere Macht, als bey der entgegengesetzten Lage der Dinge. Der reiche Grundherr kann dann seinen Ueberfluſs nur auf die Unterhaltung eines zahlreichen Gefolges verwenden, der Nichtangesessene nur dadurch sein Auskommen gewinnen, daſs er sich in den Schutz eines Grundherrn begiebt. 9) Was hat die Macht des Adels in den Europäischen Reichen deutschen Ursprungs so sehr gebrochen, als die veränderte Richtung, welche die Vervielfältigung der Bedürfnisse, die Verfeinerung des Hoflebens dem Prachtaufwande dieses Standes gab?

Wenn Reichthum Macht ist, und zwar die bleibendste, so müssen die bey einem Volke bestehenden Eigenthumsverhältnisse die Hauptgrundlage der Beherrschungsform des Staates seyn. — Die Staatsverfassung eines Volkes, welchem das Sondereigenthum so gut wie unbekannt ist, oder bey welchem die Vermögensumstände der Einzel-

---

9) Vgl. die beym 2ten Hptst. dieses Buches Anm. 1. v. Sch. Ad. Smith Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes. III. B. 4 Kap.

nen ohngefähr gleich sind, mufs fast nothwendig eine Volksherrschaft seyn. Denn wer hätte die Macht, sich und den Seinigen die Herrschaft über die Uebrigen zuzueignen? ausgenommen etwa, wenn er das geheime Grauen der Menschen vor den unsichtbaren Mächten zu seinem Vortheile zu benutzen wüfste. Mit der Ungleichheit der Besitzthümer entstand dagegen überall die Herrschaft der Reichern (ursprünglich zugleich der persönlich Ausgezeichnetern) über die Aermern. Eine besonders wichtige Rolle spielte hierbey das Rofs. Diejenigen Grundeigenthümer, welche auf eigene Kosten zu Pferde dienen konnten, erhoben sich nicht selten z. B. bey den Griechen, [10]) bey den Deutschen, [11]) zum Adel des Volkes. Und wenn hätte ein Mann unmittelbarer das Gefühl seiner Kraft, als wenn er ein Rofs bändiget. Auch die Einherrschaft, obwohl von der Natur selbst durch die väterliche Gewalt vorbereitet, entwickelte sich häufig (z. B. in den Ländern des ehemaligen deutschen Reiches) aus dem Sonder-

---

10) Arist. Polit. IV, 3.

11) Ritterstand, Rittergüther! — Vgl. Nordens Staatsverfassung etc. Von Tyge Rothe. A. d. Dän. übers. von Ch. G. Reichel. Kopenhagen und Leipzig. II. Th. 1784. 1789. 8. den 1sten Theil. S. auch die Lobrede auf das Pferd in v. Gagern's Resultaten der Sittengeschichte. II. Th. Aristokratie. S. 35.

reichthume eines gewissen Geschlechts; und überall ist der Sonderreichthum der Krone oder des Herrschergeschlechts wenigstens eine Hauptstütze der Königlichen Macht. Daher läuft der Vorschlag, den man in Deutschland so oft angepriesen, in einigen Europäischen Reichen (in England und in Frankreich) ausgeführt hat, der Vorschlag, die Güter der Krone oder des Herrschergeschlechts zu veräufsern, in der That darauf hinaus, den Fürsten abhängiger von dem Volke zu machen. Daher hat in allen Europäischen Reichen die Freyheit des Volkes durch die Abgaben gewonnen, welche der Fürst, wegen der Unzulänglichkeit seines Kammerguthes, von den Unterthanen zu fordern genöthiget war. Daher sind Staatsschulden die Hauptstütze einer Verfassung, welche dem Fürsten eine Volksvertretung beyordnet.

Wenn Reichthum Macht ist, so mufs sich, so wie bey einem Volke die Vermögensverhältnisse eine bedeutende und bleibende Veränderung erleiden, auch die Verfassung des Staates über kurz oder über lang umgestalten. Wie viel änderte sich in den Europäischen Staaten, als die Geistlichkeit zu grofsen Besitzthümern gelangte? als sich der Bürgerstand durch Handel und Gewerbe bereicherte? — Daher sind die Gesetzge-

ber, wenn sie anders den Geistesmuth hatten, ihren Einrichtungen das Siegel der Unvergänglichkeit aufzudrücken, von jeher darauf bedacht gewesen, den Erschütterungen, mit welchen ihr Werk von dieser Seite bedroht wurde, möglichst vorzubeugen. Eine grofse Anzahl der Spartanischen Gesetze waren darauf berechnet, die ursprüngliche Gleichheit der Besitzthümer zu erhalten. So suchte z. B. Lykurg seine Spartaner dem innern und äufsern Handelsverkehre möglichst zu entfremden, wohl wissend, dafs in der Handlung ewig Ebbe und Fluth ist, dafs der Geldreichthum einen jeden andern in seine Strudel zieht. So bewacht die Chinesische Regierung mit mifstrauischem Auge den auswärtigen Handel, (vielleicht würde sie besser ihn gänzlich untersagen,) hauptsächlich in der Furcht, dafs er ihrer hausväterlichen Staatsverwaltung und mit dieser der Staatsverfassung den Untergang drohe. So bestehn in den Europäischen Staaten deutschen Ursprungs so viele Gesetze, durch welche den adlichen Geschlechtern das Stammguth auf ewige Zeiten gesichert werden soll. [12]) So kann eine

---

12) Aus diesem Grunde können auch die Gesetze vertheidiget werden, welche dem Adel die Handlung untersagen. Vgl. Montesq. esprit des lois. XX, 21.

Verfassung, welche auf der Eintheilung des Volks nach Kasten beruht, als ein Versuch betrachtet werden, die einmal bestehenden Vermögensverhältnisse zu verewigen oder wenigstens den Wechsel derselben dem Staate unschädlich zu machen. — Daher sind bey einer jeden Veränderung, die in der Staatshaushaltung gemacht wird, die Folgen in voraus in Anschlag zu bringen, welche die Mafsregel auf die Verfassung haben dürfte. [13] — Daher hat ein jedes von den verschiedenen Systemen, welche über die öffentliche Haushaltung aufgestellt werden können, auch in Hinsicht auf die Staatsverfassung seinen eigenthümlichen Geist. So dürfte z. B. das physiokratische System, streng durchgeführt, für ausschliefsende Herrschaft der Grundeigenthümer sprechen, wenn auch die Vertheidiger desselben diese Folgerung nicht zugestehn wollten. [14]

Die Staatsverfassung ist ein Aufwand, den ein Volk an Geld oder Arbeit zu machen hat.

---

13) Am meisten in einem Freystaate. Vgl. Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Von A. H. L. Heeren. III. Th. I. Abth. Gött. 1812. 8. S. 321.

14) Encyclopédie méthodique. Economie politique et diplomatique. IV. T. Par. 1784. ff. m. Economiste und Contrat social.

Hieraus folgt: 1) Je ärmer ein Volk ist, desto einfacher mufs seine Verfassung seyn. Ein reiches Volk kann nach dem Maafse seines Reichthums eine mehr oder weniger zusammengesetzte Verfassung ertragen. Die Schweiz hat sich auch defswegen in ihrer beneidenswerthen Freyheit erhalten, weil sie zu arm war, den Prunkaufwand einer königlichen Hofhaltung zu bestreiten. Die Verfassung der deutschen Länder hat sich in demselben Verhältnisse mehr und mehr entwickelt, in welchem der Wohlstand dieser Länder gestiegen ist. — Daher mufs ein Staat von einem geringen Umfange schon defswegen, weil er verhältnifsmässig ärmer ist, eine einfachere Verfassung haben, als ein gröfserer. Als sich die freye Stadt Frankfurt im Jahre 1816 eine neue Verfassung gab, wurde mit gutem Grunde die vollständige Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden, wegen der Kostspieligkeit der Mafsregel, aufgegeben.

2) Die Beschaffenheit der Güter, welche dem Herrscher zu Gebothe stehn, ist eine von den Ursachen, durch welche die Regierungsform des Staates bestimmt wird. — Ist der Herrscher reich an Ländereyen, ist dagegen Geld unbekannt oder selten, so ist die Lehnsverfassung eine fast unbedingt nothwendige Folge von einem sol-

chen Zustande der Dinge. Das Geld hat unter andern auch in so fern den wesentlichsten Einfluſs auf die Verfassung der Staaten, als Besoldungen in Geld weit mehr, als Besoldungen in liegenden Gründen, zerstückelt, weit leichter von dem einen auf den andern übertragen werden können.

3) Die Verfassung des Staates muſs in einem gewissen Verhältnisse mit dem übrigen Staatsaufwande stehn. In den letzten 25 Jahren haben die meisten Europäischen Regierungen besonders deſswegen auf die Vereinfachung der Verfassung Bedacht genommen, weil die unaufhörlichen Kriege die gesamte Kraft des Staates in Anspruch nahmen.

Die Verfassung ist eine Ausgabe, die zum Besten des Erwerbes gemacht wird.

1) Je mannigfaltiger der Erwerb eines Volkes ist, je mehr die Geschäfte des bürgerlichen Lebens vertheilt sind, je mehr sich die Vortheile der verschiedenen Stände durchkreuzen, desto zusammengesetzter muſs die Verfassung seyn. Wie ganz anders haben sich die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs gestaltet, seitdem sich in denselben die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft getrennt hat?

2) Die Bedingungen, von welchen die Vervollkommnung der Erwerbsarbeiten abhängt, gelten auch von der Vervollkommnung der Verfassung. Die Vertheilung der Arbeiten ist in der einen und in der andern Hinsicht ersprieſslich. Je mehr die Verfassung einem Kunstwerkzeuge verglichen werden kann, welches dem Volke Arbeit erspart, ohne daſs die gelieferte Arbeit an Güte verliehrt, desto vollkommener ist sie.

3) Die Art, wie der Staatsherrscher sein Hauswesen leitet, ist eine von den Ursachen, durch welche die Organisation der Staatsverfassung bestimmt wird. — Die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs waren einst ein ziemlich treues Nachbild von der alten deutschen Hofverfassung, d. h. von der Art, wie die groſsen Grundeigenthümer ihr Hauswesen verwalteten. (Noch jetzt spricht man von Höfen, anstatt von Staaten oder Regierungen zu sprechen!) Auch die Chinesische und die Altperuanische Verfassung würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem vorliegenden Grundsatze ableiten lassen, wenn man an der Hand der Geschichte bis zum Ursprunge dieser Reiche hinaufsteigen könnte.

4) Eine jede Staatsverfassung muſs auf den Erwerb des Volkes zurückwirken. — Je reger und mannigfaltiger das öffentliche Leben eines Volkes

Volkes ist, desto mehr wird das Volk auch in seinem Erwerbe zum Versuchen und Wagen gestimmt seyn; eine von den Ursachen, dafs die Handlung (deren Seele das Wagen ist,) am besten unter einer freyern Verfassung gedeiht. Eine Verfassung, welche die Unterthanen im öffentlichen Leben den Unmündigen gleichstellt, wird leicht auch den Erwerb unter die Vormundschaft der Regierung stellen.

Wenn und in wie fern die Beamten gewisse Geldvortheile beziehn, ist die Verfassung selbst eine Erwerbsquelle, und wird so unmittelbar unter den Einfluſs des Erwerbsfleifses gestellt.

Dieser Einfluſs ist der Schlüssel zu vielen, oft den auffallendsten Erscheinungen in den Verfassungen der Staaten. Hier findet man Aemter ohne Amtsverrichtungen, die Stelle eines Gnadengehalts vertretend; dort Aemter, welche käuflich oder das Eigenthum gewisser Geschlechter sind. Derjenige Theil der Staatsverwaltung, welcher den Beamten die meisten Vortheile gewährt, (in den Europäischen Staaten, ehemals die Regierung der Kirche, jetzt nicht selten die Verwaltung des öffentlichen Einkommens,) zieht die vorzüglichsten Geistesanlagen an sich und erhält so leicht

über die andern ein Uebergewicht, welches für die gesamte Verfassung und Verwaltung des Staates entscheidend werden kann.

Die Lebensart entscheidet in so fern über die Verfassung der Staaten, als sie die Denk- und Gemüthsart der Menschen bestimmt.

Die Jagd ermuthiget den Menschen. Auch in unseren Staaten ist die Jagd meist ein adeliches Geschäft, die Geschichte des Jagdrechts mit der Geschichte der öffentlichen Freyheit auf das genauste verbunden. Wie könnte ein Volk, dessen Hauptbeschäftigung die Jagd ist, ungemessene Herrschergewalt dulden?

Das Hirtenleben führt schon mehr zu den Ideen des Herrschens und des Gehorchens. Der Hirt ist der Fürst seiner Heerde, der Fürst (nach Homer) der Hirte seines Volks. Jedoch abgeschiedner von der Welt, hingezogen durch sein müfsiges Geschäft zum beschaulichen Leben, genügsam aus Noth oder Gewohnheit, zeichnet sich der Hirt durch so manche Eigenthümlichkeiten und durch ein so hohes Selbstgefühl aus, dafs nur eine patriarchalische Einherrschaft oder eine ganz einfache Herrschaft der Familienhäupter bey einem Hirtenvolke gedeihen kann, wenn auch das

öffentliche Leben der Hirtenvölker noch immer eine grofse Mannigfaltigkeit darbiethen mufs, da es bald diese, bald eine andere Gattung von Heerden ist, welche den Reichthum eines solchen Volkes ausmacht, da diese Völker bald feste Wohnsitze haben, bald mit ihren Heerden von einem Orte zum andern ziehn. Eine andere Verfassung hat der Bewohner der Schweizer Alpen;

„Hier wohnt ein Volk verstreut an rinnenden Brunnen,
Das in den Stand des unterthänigen Lebens
Nur einen Schritt gethan mit furchtsamen Füfsen
Und den schon bereut."

Bodmar, in der Ode an den Philokles.

eine andere Verfassung der herumziehende Araber, der stolz ist, wie sein Rofs, flüchtig und abgehärtet, wie sein Kameel, den das Gefühl oder die Ahnung beseelt, dafs der Mensch nur defswegen Fesseln trägt, weil er an der Scholle hängt. [15]) Aber in einem Hauptzug dürften alle Hirtenvölker einander ähnlich seyn, in dem Hange zur Schwärmerey, zum Glauben an überirrdische Mächte. Das einsam müfsige Leben, das diese Völker führen, ist die vornehmste Ursache, eine Priesterherrschaft, die in die Staatsverfassung

15) S. auch Sprengels Biblioth. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. VIII. B. Weimar. 1803. 8. S. 237.

dieser Völker fast immer verflochten ist, eine der wichtigsten Folgen dieses Hanges.

Der Landmann ist der gebohrne Freund der Ordnung und des Rechts. Denn sein Erwerb fordert eine regelmäfsige, eine ununterbrochene Sorgfalt. In den ewigen Kreislauf der Natur durch seine Beschäftigung gezogen, seinen Wohlstand den unabänderlichen Gesetzen der Natur, nicht den Launen der Menschen verdankend, ist er der Feind aller Neuerungen und Wagnisse. Er kann nur langsam, nur durch Arbeitsamkeit Reichthümer anhäufen; aber desto fester ist die Grundlage seines Wohlstandes, desto gröfser seine Sparsamkeit. [16]) Ihm ist der Staat nicht ein Mittel zum Erwerbe, sondern er verlangt von demselben nur Sicherheit für die Früchte seines Fleifses. Soll ich den Werth des Landbaues für den Staat, den Bürgersinn des Landmannes durch geschichtliche Zeugnisse beurkunden? Der Kern des Römervolkes waren Landleute. Die *tribus rusticae* standen höher, als die *tribus urbanae*. Rom siegte über Karthago, weil die Macht des letzteren Staates auf der Handlung ruhte. Der Verfall des Römischen Freystaates begann mit dem Verfalle des Ackerbaues in Italien. Die alten

16) Müller's Geschichte der Schweiz I, 197.

freyen Verfassungen der Deutschen verfielen, als die Landbauer von den Landherren in Pächter, Frohn- und Zinsleute verwandelt wurden.

In dem Charakter des Handwerkers ist das Streben, Andere von der Mitwerbung in demselben Erwerbe auszuschliefsen, vorherrschend. Denn je geringer die Zahl der Arbeiter, desto gröfser der Lohn. Wo sich daher der Handwerksstand eine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten zu erringen wufste, wurde die Zunftverfassung, berechnet auf Ausschliefsung, fast immer die Grundlage der Staatsverfassung. So z. B. in den deutschen Reichsstädten.

Der Grofshandel macht die Menschen duldsamer gegen die Meinungen anderer, auch in Religionssachen. Denn er erweitert die Ansichten der Menschen, entkräftet den Meinungshafs durch die Gewinnsucht. So wirkt der Handelsstand kräftig, wenn auch im Stillen, der Priesterherrschaft entgegen. Auch für die öffentliche Freyheit erhebt er seine Stimme, wenn es zugleich der Freyheit des Handels gilt. Aber den ruhig einfachen Sinn des Landmannes würde man vergeblich in diesem Stande suchen. Es droht die Handlung, indem sie den einen plötzlich steigen, einen andern plötzlich fallen läfst, bald dieses, bald ein anderes Gewerbe drückt oder be-

günstiget, unter allen Ständen einen Geist des Wagens verbreitet, insbesondere denjenigen Verfassungen Gefahr, die auf einen steten Gang des bürgerlichen Lebens berechnet sind. Moses, Lykurg, Meister in der Gesetzgebungskunst, waren der Handlung abhold. Alle Verfassungen, welche auf dem Grundeigenthume beruhn, wenn auch nicht auf der Gleichheit desselben, haben in ihr einen Feind. Alle Verfassungen deutschen Ursprungs hat sie mehr oder weniger zerrüttet. [17])

Wenn die bürgerliche Gesellschaft aus mehreren ihrer Lebensart nach verschiedenen Ständen besteht, so ist schon der verschiedene Ehrenwerth, den die öffentliche Meinung einer jeden einzelnen Lebensart beylegt, für die Verfassung nicht selten entscheidend. Denn Ehre giebt Muth; herrschen heifst Achtung fordern. — In den meisten altgriechischen Freystaaten war es Ehrensache, in vielen Bedingung des Bürgerrechts, sich nicht mit Handarbeiten zu beschäftigen, sondern seine Zeit der Ausbildung des Geistes und des Körpers und den öffentlichen Angelegenheiten zu weihen. [18]) Die Bürger dieser Staa-

---

17) Möser's Osnabrückische Geschichte I, 61.

18) Heeren a. a. O. Zehnter Abschnitt.

ten glichen mehr dem Adel, als den Stadtbürgern unserer Tage. Die meisten Erwerbsarbeiten wurden von Sklaven, oder Beysassen, oder Fremden verrichtet. In den Staaten des heutigen Europa sind dagegen die werbenden Stände, begünstiget von einer Menge der verschiedenartigsten Ursachen, zu einem höhern Ansehn gelangt, wenn auch dem Adel die Vorzüge geblieben sind, die einem Stande, der ausschliefslich sich selbst und dem Staate leben kann, allemal bleiben werden. Die Stadtbewohner erheben sich im Kampfe mit dem Adel zu einem Ehrenstande. [19]) Die Knechtschaft verschwand ganz, die Leibeigenschaft immer mehr und mehr aus dem von den Abkömmlingen der Deutschen beherrschten Europa. So ist bey uns auch im Staate so vieles anders, als es bey den Griechen war.

Hiermit steht eine andere Verschiedenheit zwischen den Altgriechischen Staaten und zwischen den heutigen im Zusammenhange. — Man hat so oft die Behauptung wiederholt, dafs Reichthum und (eine Folge desselben) Prunkaufwand die Menschen verweichliche. [20]) Allerdings sind die Körper abgehärteter, die Sitten einfacher,

19) Möser's patriotische Phantasien. I. Th. n. 41 ff.

20) Montesq. esprit des lois. XVIII, 4.

wenn sich ein Volk, im steten Kampfe mit der Natur, nicht den Launen des Müssiggangs hingeben kann. Aber in dem Streben nach Reichthume, in dem Prunkaufwande, als einem Reize zu diesem Streben, liegt zugleich ein Gegengewicht gegen körperliche und geistige Entartung, wenn und in wie fern Arbeit und Sparsamkeit die Bedingung des Reichwerdens ist. Die Griechischen Freystaaten hatten von dieser Seite das Aeusserste zu fürchten, weil das Uebel ohne Gegengewicht war; weit weniger die Europäischen Staaten der neuern Zeit. [21])

Es braucht kaum erwähnt zu werden, dafs das, was hier von dem Einflusse der Lebensart auf die Denk- und Handlungsweise der Menschen gesagt worden ist, auch in den Gegenstand des folgenden Hauptstückes eingreift.

---

21) Vgl. La théorie de l'économie politique etc. Par Ganilh. Par. 1815. II. T. 8. I, 239.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Lebensart in Beziehung auf die Macht der Regierung.

Der Erwerb, den ein Volk hat, ist unmittelbar eine Quelle der öffentlichen Macht.

Je reicher ein Volk ist, desto mächtiger kann seine Regierung seyn. [22]) Aber auch nach der Beschaffenheit des Nationalvermögens richtet sich die Macht der Regierung. Eine jede Regierung, deren Einnahme in Früchten oder Waaren, nicht in Geld, besteht, ist verhältnifsmässig ohnmächtig, da ihre Hilfsmittel weniger beweglich und brauchsam sind, wenn auch die öffentliche Wirthschaft auf der andern Seite durch das Geld von so manchen Zufällen (von den Schwankungen des Geldpreifses) abhängig gemacht wird. [23])

Und nichts fesselt die Regierung so mächtig an den Vortheil des Volkes, als jener unzertrennbare Zusammenhang zwischen der Macht der Regierung und dem Wohlstande des Volkes. Zwar steht die Staatsmacht zugleich mit der Volkszahl,

22) Machiavel. Abh. über den Livius I, 1.

23) Möser's Osnabr. Gesch. a. a. O. Der Staat. Von J. J. Wagner. Würzb. 1815. 8. S. 56. 332 ff.

mit der Geistes- und Körperkraft der Nation im Verhältnifs. Aber der Verlust an Menschen läfst sich meist leichter, als der Verlust an Geld und Gut ersetzen. Dem Körper nach verjüngt sich das Menschengeschlecht fortdauernd durch die ewig jugendliche Kraft der Natur. Die geistige Entwickelung des Volkes kann der Regierung sogar als unwesentlich oder auch als gefährlich für das Beste des Staats erscheinen. Auf jeden Fall kündigt sich die Abnahme der Geistes- und Körperkraft im Volke der Regierung nicht so schnell, nicht so auffallend an, als die Abnahme des öffentlichen Wohlstandes. Der Ertrag der öffentlichen Abgaben ist ein fast untrüglicher, ein in seiner Art einziger Mafsstab für das Steigen und Fallen des Nationaleinkommens. Wie würde es ohne diesen Warner und Mahner nahmentlich den Europäischen Völkern in den letzten 3 Jahrhunderten ergangen seyn?

Staatsschulden begründen auch in dieser Beziehung eine Abzeit. Der Stand der öffentlichen Schuldscheine ist ein Wetterglas, (empfindlicher, als das eigentliche,) an welchem die Regierung den Werth oder Unwerth ihrer Mafsregeln, die Vortheile oder Nachtheile ihrer Lage mit Sicherheit erkennen kann, ein Richter, der sich wenigstens auf die Dauer nicht bestechen läfst,

ein Richter, den die öffentliche Meinung kraft eignen Rechts bestellt, wenn sie auch sonst keine verfassungsmäfsige Stimme in öffentlichen Angelegenheiten hätte. Die Regierung ist an das Urtheil dieses Richters gebunden, weil von demselben ihre Hülfsquellen abhängen, wenn ihr auch Ehre und Schande gleichgültig seyn könnte. Und so mufs sich ein jeder Staat, der bedeutende Schulden hat, der Sache nach mehr oder weniger zur Volksherrschaft hinneigen.

Der schlimmste Fall ist der, wenn durch den Wohlstand des Volkes das Wohl der Verfassung gefährdet wird. Ein Kampf zwischen dem Vortheile der Verfassung und dem Vortheile der Regierung mufs die Folge von diesem Gegensatze seyn. Als die Verfassungen deutschen Ursprungs in den Stadtgemeinden einen dem ursprünglichen Geiste dieser Verfassungen fremdartigen Zusatz erhielten, begann in diesen Staaten ein Kampf, in welchem (wie immer) fast überall der Vortheil der Regierung über den Vortheil der Verfassung siegte.

Eine jede Art des Erwerbes fordert eine verhältnifsmäfsige Ausgabe. Je nachdem also ein Volk von diesem oder einem andern Erwerbe

lebt, mehr oder weniger einnimmt, hat es auch verschiedene, bald gröfsere, bald geringere Ausgaben zu bestreiten. Jedoch diesen Gegenstand hat schon Adam Smith in seinem Meisterwerke über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes [24]) genugsam erläutert.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Lebensart auf die auswärtigen Verhältnisse der Völker.

Nach der Verschiedenheit der Lebensart sind die Zweyfälle, welche die Völker entzweyen, bald häufiger, bald seltner, hier so, dort anders beschaffen.

Am meisten mögte die Handlung, und insbesondere die Seehandlung, die Völker in Streitigkeiten verwickeln. Ein Volk, das von der Jagd oder von der Viehzucht, oder vom Ackerbaue lebt, ist auf seinen Grund und Boden, gleichsam auf Haus und Hof beschränkt. Erst wenn ein Volk Handlung treibt, tritt es mit andern Völkern in einen bürgerlichen Verkehr. Es mufs seine

24) V. Buch. I. Hauptst.

Handelsleute schützen und dennoch stehen diese in so vielen Fällen und Beziehungen zugleich unter den Gesetzen des Auslandes. Auch wird es in fernen Landen Ansiedelungen zu machen versuchen, mit welchen es sich den Alleinhandel vorbehält. — Seitdem die Europäischen Völker wetteifernd an dem Welthandel Antheil nehmen, ist Europa unaufhörlich von Kriegen erschüttert worden.

Schon so manche Kriege entzündete der Hunger, veranlafst durch Mifswachs oder Uebervölkerung, so manche die Habsucht. Der Reichthum eines Landes oder Volkes ist eine Lockspeise für den ärmeren oder trägeren Nachbar. [25]) Und einen jeden Krieg kann man als ein Erwerbsmittel, als ein Wagspiel betrachten, da die Habe des Besiegten in der Hand des Siegers, der Sieg in der Hand des Glückes steht; eine Ansicht des Krieges, die man um so mehr verfolgen sollte, je mehr sie dazu beytragen kann, Kriege selten zu machen. Wenn ein Volk seine Kriege durch ein stehendes Heer führt, so nährt ein solches Heer (wenn auch im Stillen) den Krieg, so wie der Krieg das Heer.

---

25) Montesq. esprit des lois XVIII, 3. Machiav. a. a. O. II, 8.

Aber auf der andern Seite stimmt der Erwerbtrieb die Menschen und Völker zugleich zum Frieden.

Je reicher ein Mensch ist, desto mehr hält er im Innern des Staates auf Ordnung und Ruhe. Je reicher ein Volk, desto mehr hat es bey einem Kriege zu verliehren, desto schwerer wird es sich daher zu einem Kriege entschliefsen. Jedoch haben die Menschen ein viel zu thöriges Zutraun zu ihrem Glück, als dafs nicht diese Regel durch die Ausnahmen verdunkelt werden sollte.

Kräftiger stimmt die Handlung sowohl ganze Völker, als die einzelnen Menschen zum Frieden. Zwar liegt in der Handlung zugleich ein entzweyendes Princip, insbesondere auch dann, wenn ein Volk den Handel mit gewissen Naturerzeugnissen, welche die Natur doch nicht blos seinem Lande verliehn hat, oder den Handel mit gewissen Kunsterzeugnissen, welche eben so wohl von andern Völkern, als von ihm, verfertiget werden, ausschliefsend an sich zu reifsen trachtet. (Besonders defswegen hat in dem neueren Europa die Handlung so viele Kriege angefacht, weil die Hauptwaaren Naturerzeugnisse anderer Erdtheile oder solche Kunsterzeugnisse sind, in deren Verfertigung die Europäischen Völker mit einander wetteifern.) Dennoch ist es

vorzugsweise die menschenfreundliche Veranstaltung der Natur, dafs das eine Land diese, das andere andre Erzeugnisse hervorbringt, dafs hier diese, dort andere Arbeiten allein oder besser gedeihn, dafs mithin zur Ausgleichung dieser Ungleichheit ein Waarentausch für alle Völker mehr oder weniger Bedürfnifs ist, — diese Veranstaltung ist es, welche einem jeden einzelnen Volke den Frieden, der den Handelsverkehr schützt, zu einem Gute, den Krieg, der mit dem Wohlstande des Feindes den eigenen untergräbt, zu einem Uebel macht.

Man kann hier (wie fast immer,) die Völkergeschichte aus der Staatengeschichte erläutern und umgekehrt. Eine Kolonie ist dem Mutterlande am treuesten, wenn sie an dieses durch ihren Ueberfluſs und durch ihre Bedürfnisse geknüpft ist. Leicht wird ein Reich zerfallen, dessen Theile, was das Handelsinteresse betrifft, einander fremd oder selbst feindselig sind. Das deutsche Reich würde vielleicht noch jetzt in seiner alten Einheit und Herrlichkeit dastehn, wenn der Norden und der Süden, der Osten und der Westen ein gemeinsames oder inniger verwebtes Handelsinteresse gehabt hätten.

Auch auf den Charakter der Kriege hat die Lebensart der kriegführenden Völker Einfluſs.

Denn sie entscheidet, ob die Völker für ihr Heil oder für den Krieg kämpfen. [26])

Der Reichthum des Volkes ist eine von den Grundlagen, auf welchen die Kriegsmacht des Staates beruht. [27])

Besonders dann, wenn, nach dem Stande der Kriegskunst, der Krieg kostspielige Werkzeuge und Kampfmittel fordert, oder wenn der Krieg mit einem besoldeten Heere geführt wird. [28]) Daher hat in dem neuern Europa, in welchem der eine und der andere Fall eintritt, der verhältnifsmäfsige Reichthum der Völker einen so entscheidenden Einfluſs auf den Ausgang der Kriege. Auch sollte man aus den unaufhörlichen Kriegen, die unter den Europäischen Völkern geführt werden, fast auf einen Ueberschufs an Einkommen oder — an Menschen schliefsen.

Auch die Beschaffenheit der Güter, die ein Volk besitzt, ist für die Kriegsmacht der Staaten ent-

---

26) Vgl. das, was unten in diesem Hauptstücke über die Benutzung des Sieges gesagt werden wird.

27) Nicht die einzige, nicht die vornehmste. Machiav. a. a. O. II, 10.

28) A. Smith über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums. V. B. 1. Kap. 1. Abth.

entscheidend. Ein Hirtenvolk ist auch deſswegen ein so gefährlicher Feind, weil seine Mundvorräthe wandernd sind. Mit den Fortschritten, die die Künste überhaupt bey einem Volke machen, steht auch die Beschaffenheit und Vollkommenheit der Waffen, deren es sich bedient, in einem gewissen Verhältnisse. Der in England so hochgestiegene Kunstfleiſs kann leicht eine gänzliche Umgestaltung der Europäischen Kriegskunst herbeyführen. [29])

So wird der Krieg (gebietherisch ist sein Wort!) zugleich der mächtigste Sporn für die Regierungen, den Kunst- und Erwerbfleiſs des Volkes möglichst zu befördern. Freylich erhält so die öffentliche Wirthschaft oft eine ganz eigene Richtung. Um die äuſsere Selbstständigkeit des Staates zu retten, suchen die Regierungen, mit Aufopferung anderer Vortheile, bald das Volk gewissen Bedürfnissen (z. B. dem Gebrauche der Kolonialwaaren,) zu entwöhnen, bald den inländischen Erwerbfleiſs zur Erzeugung oder Verfertigung gewisser Waaren (z. B. zum Getreidebau durch die Beschränkung der Einfuhr,) aufzufordern, bald die Erwerbthätigkeit des Volkes auf eine für die Landesvertheidigung besonder[illegible]

29) Congrevische Brand-Raketen.

theilhafte Beschäftigung (z. B. durch eine „Navigations-Akte“ auf die Schifffarth) hinzuleiten.

Die Art, wie ein Volk seine Siege und Eroberungen benutzt, richtet sich vorzugsweise nach der wirthschaftlichen Lage des Siegers und des Besiegten.

Ein Volk, das von der Jagd lebt, kann seine Gefangenen nur entweder tödten, (verzehren, opfern,) oder zu Stammesgenossen aufnehmen. Denn wie könnte es sie auf die Dauer in Gewahrsam und Abhängigkeit erhalten? Bey den Irokesen ist der Kunstausdruck für eine Kriegserklärung: Auf! lafst uns den und den Stamm speisen! Wenn sie einen befreundeten Stamm zu Hülfe rufen, so laden sie ihn ein, Suppe vom Fleische ihrer Feinde zu essen. (Ein Partage-Traktat!) Die Abenki, wenn sie das Gebieth des Feindes betreten, theilen sich in mehrere Haufen, zu welchen der Anführer spricht: Euch ist das Dorf zum Verspeisen gegeben, euch jenes. [30]) — Ein Volk, das von der Viehzucht oder vom Ackerbaue lebt, wird die Gefangenen zu seinen Knechten oder Leibeigenen machen; denn es hat

30) Malthus über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung. I, 47.

Arbeiten, sie zu beschäftigen, Mittel, sie in Gehorsam zu erhalten. Unter den Ursachen, welche dieses Kriegsrecht mildern oder selbst umgestalten, stehn diejenigen oben an, welche die Lage des dienstbaren Standes überhaupt bey dem siegenden Volke verbesserten.

Kriege, welche Jägervölker mit einander führen, sind Ausrottungskriege. [31]) Denn die Jagd nährt spärlich; aber desto reichlicher, je weniger der Jäger sind. Wie so manche Indianische Stämme sind schon in Nordamerika, seitdem das Land von den Europäern entdeckt worden ist, auf diese Weise verschwunden?

Abgesehn von diesem Falle mögte wohl die Lage eines besiegten Volkes desto gefährlicher seyn, je mehr die Lebensart dieses Volkes gegen die Lebensart des Siegers absticht. Die Ureinwohner des nördlichen Amerika, gröfstentheils Jäger-Stämme, werden von den eingewanderten Europäern, die vom Ackerbaue leben, immer mehr und mehr in ihren einst ungemessenen Jagdbezirken eingeengt. Ein Ackerbautreibendes Volk, das einem Hirtenvolke unterliegt, mufs der Ver-

---

31) Heyne opuscula academ. T. IV. (Gött. 1796. 8.) n. 26. de bellis internecinis.

wandlung seiner Fruchtfelder in Weideplätze entgegensehn. [32])

Jedoch der Ackerbau ist so fest in den Boden gewurzelt, dafs er dennoch in den meisten Fällen die Verwüstung überlebt, welche der Einfall eines Hirtenvolkes über ein Fruchtland verbreitet. Der Sieger, dem die Wohlthaten des Ackerbaues denn doch nicht fremd bleiben können, wird sich mit den Besiegten entweder, (wenn er in seinen bisherigen Wohnsitzen beharrt,) in die Ernte, oder, (wenn er in das eroberte Land einwandert,) in den Grund und Boden selbst theilen. — Die Altperser und die Saracenen, beyde, als sie in der Geschichte als erobernde Völker auftraten, Hirtenvölker, unterwarfen sich, jene unter dem Cyrus und seinen unmittelbaren Nachfolgern, diese unter den Chalifen, eine grofse Anzahl wohlangebauter Länder. In dem einen und in dem andern Reiche blühte fortdauernd der Ackerbau. Die Perser, ihren alten Wohnsitzen auch nach der Eroberung treu, zügelten die besiegten Völker durch ein stehendes Heer von Persern, welches, in die einzelnen Städte und Länder vertheilt, von den Einwohnern zu verpflegen

---

32) Gibbon history of the decline and the fall of the Roman Empire. VI, 43. (der Basler Ausgabe.)

war. [33]) Die Saracenen siedelten sich überall unter den besiegten Völkern an und wetteiferten mit denselben in der Bearbeitung und Verschönerung des Landes. [34]) Die Herrschaft der Saracenen hat länger gedauert, hat mehr Spuren hinterlassen, als das Reich der Perser.

Wenn ein angebautes Land von einem Volke erobert wird, das in seinem Heimathslande ebenfalls Ackerbau treibt, so bringt die Eroberung in der Regel weniger Unheil über die Bewohner des eroberten Landes. Nicht um den Lebensunterhalt, um die Herrschaft wurde gestritten. Beyde Völker behalten ihre alten Wohnsitze, ihre bisherigen Besitzungen. Jedoch wird der Eroberer, damit er seine Herrschaft fester begründe, geneigt seyn, Grundstücke in dem eroberten Lande unter die Gehülfen seiner Siege zu vertheilen. Ein Beyspiel haben wir in unsern Tagen, als Napoleon so manche Völker an sein Glück fesselte, erlebt. — Wenn dennoch das siegende Volk in das eroberte Land einwandert, so müssen die Grundeigenthümer den unwillkom-

---

33) Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. I. Th. Perser.

34) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers trois siècles de sa fondation. Par Oelsner. Paris 1810. 8.

menen Gästen weichen, bald auch die drückendsten Bedingungen eingehn, ihre einst freyen Güter mit Zinsen und Frohnen belasten lassen, sich selbst in die Leibeigenschaft ergeben, um nur das Leben aus dem Schiffbruche kümmerlich zu retten. Je heftiger oder dauernder der Widerstand war, je gefährlicher die Lage des Siegers ist, ein desto härteres Loos wird den Besiegten fallen. Man denke an Englands Schicksal, als es von den Normännern erobert wurde, an das Schicksal der Slavischen Länder, welche der Tapferkeit oder der Kriegskunst der Deutschen unterlagen, an Preufsen, an Curland u. s. w. — Aber fast immer schlägt die Gewaltthat auch zum Nachtheile der Sieger aus. Die mächtigen Landherren unterdrücken zugleich das eigene Volk. Des Herrschens gewohnt, stolz in ihrer eignen Macht, sträuben sie sich gegen die Fesseln des bürgerlichen Gehorsams. Vergebens nimmt man gegen den um sich greifenden Geist der Unordnung zu der Lehnsverfassung seine Zuflucht. So nahe auch dieses Mittel unter diesen Umständen liegt, so oft es auch versucht worden ist, so mufs es doch mit der Macht der Landherren nur das Uebel vergröfsern.

ZWÖLFTES BUCH.

Der Mensch als ein Theil der Thierwelt betrachtet.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vermehrung der Menschengattungen.

Nur mit Grauen wage ich mich an diesen Gegenstand. Denn kein anderer mahnt die Menschen so sehr an ihre Abhängigkeit von den allgemeinen Gesetzen der organischen Schöpfung. [1])

1) Die Hauptschrift über diese Lehre ist: An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils, which it occasions. By T. R. Malthus. III. Ed. Lond. 1806. II. Vol. (Versuch über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung von T. R. Malthus. A. d. E. von Hegewisch. Altona. II. Th. 1807. 8.) Gegenschriften: Reply to the essay on population. Lond. 1808. 8. Disquisitions on population, in which the principles of Malthus are examined and refuted. By Ingram. Lond. 1808. 8. The principles of population and production. By J. Weyland. Lond. 1816. 8. An answez to Mr. Malthus's essay on population. By W. Godwin. Lond. 1819, 8. S. auch the monthly Magazine. 1808. II, 11.

In einer jeden Gattung organischer Wesen, also in einer jeden Pflanzen- und Thiergattung, liegt die Kraft und das Streben, sich bis ins Unbestimmbare zu vermehren. So bringt es das Wesen der organisirenden Kraft mit sich, sobald diese Kraft nicht durch den Stoff gleichsam gebunden ist. So mufste es seyn, wenn die organische Schöpfung bestehn, wenn sie ein ewig und überall reges Leben entfalten sollte.

Die Vermehrung einer jeden einzelnen Gattung organischer Wesen hat jedoch in den äufseren Bedingungen, von welchen das Seyn und das Leben der Gattung abhängt, — an sich und verhältnifsmässig — gewisse Grenzen und Hemnisse. Einer jeden Gattung sind gewisse Schranken gesetzt, 1.) durch den Raum, den sie überhaupt oder ihrer Organisation nach auf der Erde (auf dem Lande oder im Wasser) einnehmen kann, 2.) durch die Nahrung, [2]) welche ihr die Natur gewähren kann, 3.) durch den Widerstand, den ihr andere Gattungen in dem unausbleiblichen Kampfe um Alleinherrschaft entgegenzu-

2) Das Wort: Nahrung, begreift hier, in seiner weitesten Bedeutung einen jeden Stoff unter sich, dessen das Wesen zur Erhaltung des Lebens bedarf.

setzen vermögen. [3]) Auch in einer jeden Gattung für sich entbrannte der Krieg. Nicht nur Thiere, sondern auch Pflanzen derselben Gattung kämpfen mit einander auf Leben und Tod.

In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, d. h. wenn jene feindlichen Mächte in einer ohngefähr stetigen Wirksamkeit sind, mufs dennoch eine jede Gattung die ihrer Vermehrung gesetzten Grenzen unaufhörlich überschreiten. Denn nicht die Zeugungskraft selbst, nur die Fortdauer ihrer Erzeugnisse wird durch jene Ursachen angegriffen; und die Einzelwesen einer Gattung können auch ein verkümmertes Daseyn fristen. — Dieses Mifsverhältnifs zwischen dem wirklichen und dem gedeihlichen Bestande einer Gattung kann noch durch aufserordentliche Umstände (z. B. durch eine Witterung, welche der Vermehrung einer gewissen Gattung vorzüglich günstig ist,) so wie durch das Einwirken des Menschen auf die Natur vergröfsert werden.

Auf der andern Seite können auch aufserordentliche Umstände eintreten, welche — sey es, dafs sie die Hemnisse der Vermehrung in eine

---

3) Mehrere Erscheinungen der organischen Schöpfung dürften sich aus diesen Sätzen erklären lassen, z. B. selbst die verschiedene Zeugungskraft der einzelnen Gattungen.

ungewöhnliche Thätigkeit versetzen, oder dafs sie gewaltsam (wie z. B. Erdbeben oder Wasserfluthen) Tod und Zerstörung verbreiten, — den Bestand einer Gattung übermäfsig herabsetzen. Diese aufserordentlichen Umstände scheinen insbesondere dann einzutreten, wenn sich eine gewisse Gattung über die Gebühr vermehrt hat, so dafs das Uebermaafs der Vermehrung als der Grund betrachtet werden kann, aus welchem die Natur der Gattung einen aufserordentlichen Feind erweckt. — Können selbst diese aufserordentlichen Umstände der Vermehrung einer Gattung nicht Ziel und Maafs setzen, oder kann die Natur, sey es, dafs sie das kleinere Uebel dulden mufs, oder dafs sie in ihrem Laufe von dem Menschen gestört wird, nicht von diesen Mitteln Gebrauch machen, so bleibt der Natur nichts anders übrig, als sich, durch den langsameren Weg des Todes aus Mangel und Schwäche, des Uebermaafes zu entledigen.

Und so schwankt denn der Bestand einer jeden einzelnen Gattung unaufhörlich zwischen dem zu viel und dem zu wenig. Das Uebermaafs ist die Regel. Wegen der Vermehrung einer jeden Gattung konnte sich die Natur schon auf den ewig regen Trieb der Fortpflanzung verlassen. Für die Beschränkung der einzelnen Gat-

tungen mufste sie desto gröfsere Zurüstungen treffen. Die gröfsten Uebel mufste sie zulassen, um diesen Zweck zu erreichen.

Alles dieses gilt auch von der Menschengattung. Auch der Mensch hat die Kraft und den Trieb, sich bis ins Unbestimmbare zu vermehren u. s. w. Z. B. man nehme an, dafs auf der ganzen Erde 1000 Millionen Menschen leben. Gesetzt, dafs sich diese Menschenzahl bis auf eine Million verminderte, so könnte man, (da die Erfahrung lehrt, dafs sich die Bevölkerung eines Landes unter günstigen Umständen in 25 Jahren verdoppelt,) mit dieser Million — also ohngefähr mit der Einwohnerzahl des Grofsherzogthums Baden — in 250 Jahren die ganze Erde eben so bevölkern, wie sie jetzt bevölkert ist! 4)

Jedoch auch in dieser Beziehung hat die Menschengattung ihre Eigenthümlichkeiten; Eigenthümlichkeiten, welche weit mehr in der Freyheit, als in dem Körperbaue des Menschen ihren Grund haben. Und eben weil hier in dem Menschen das Geistige mit dem Thierischen so innig gemischt ist, sind alle staatswissenschaftliche Aufgaben, welche die Bevölkerung betreffen, so be-

---

4) S. Malthus a. a. O. I. B. 1. Kap.

sonders vielseitig und verwickelt. Der Mensch ist zu gleicher Zeit ein Erzeugnifs der Natur und (wenn anders dieser Ausdruck erlaubt ist,) ein Erzeugnifs der Kunst. Er ist das letztere, weil der Mensch die Vermehrung seiner Gattung durch Willkühr hemmen oder befördern kann. Er ist eine Waare, welche zu haben ist, wenn man ihrer bedarf und wenn man sie bezahlen kann; eine Waare, die ein Jeder erzeugen kann und ein Jeder erzeugen wird, wenn er einen billigen Gewinn davon oder wenigstens den Ersatz seiner Auslagen erwarten darf, oder wenn er wohlhabend genug ist, um einen Aufwand zu bestreiten, der ihm die menschlichsten unter allen Freuden, die elterlichen, gewährt. Gesetze, die auf die Vermehrung der Bevölkerung unmittelbar berechnet sind, wirken wie Belohnungen, die man auf die Erzeugung oder Einführung einer Waare setzt. Mit einem Worte, die staatswissenschaftlichen Aufgaben, welche die Bevölkerung betreffen, können fast insgesamt mittelst der Grundsätze der Wirthschaftslehre aufgelöfst werden.

1) In Beziehung auf die Grenzen oder Hemnisse der Vermehrung ist der Mensch verhältnifsmässig vor allen andern Thiergattungen begünstiget. — Er kann sich fast unter einem jeden Himmelsstriche ansiedeln, ohne dafs er, wie

die (nur wenigen) Thiergattungen, die mit ihm diesen Vorzug theilen, an irgend einem Orte merklich ausartete. [5]) Er kann seine Nahrung sowohl aus dem Pflanzen- als aus dem Thierreiche, einige selbst aus dem Steinreiche [6]) ziehn. Er kann, durch die überwiegende Kraft seines Geistes zur Herrschaft berufen, eine jede andere Gattung organischer Wesen, die ihm der Raum oder die Nahrung verkümmert, siegreich bekämpfen. Er kann aus fernen Landen Lebensmittel in sein Wohnland einführen oder dieses verlassen, um anderwärts seinen Unterhalt zu finden. Er kann endlich, und das ist der Hauptvorzug, den Boden durch Anbau ergiebiger machen, sein Wohnland mit auswärtigen Thieren und Pflanzen bereichern, [7]) die nährende Kraft der Lebensmittel, welche die Natur ihm beut, durch Zubereitung erhöhn. — Grofs, wie diese Vortheile sind, rücken sie doch nur die Grenzen der Menschenvermehrung weiter hinaus. Dennoch werden sowohl auf der Erde im Ganzen,

---

5) Der Hund, der treue Gefährte des Menschen, verliehrt in Neuholland seinen feineren Geruch.

6) Ein Beyspiel ist die Steinbutter.

7) Wie viel z. B. verdankt Europa in dieser Beziehung den Römern, (vgl. Gibbon I, 68.) der Entdeckung von Amerika.

als in einem jeden einzelnen Lande in der Regel mehr Menschen gebohren werden, als beziehungsweise die Erde und das Land gedeihlich erhalten kann. Nur so viel dürfte sich behaupten lassen, dafs man weder im Ganzen noch im Einzelnen bestimmen könne, ob oder in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in ihrem stetigen Fortschreiten die Ganzzahl der zu gewinnenden Lebensmittel übersteigen müsse. Die Zunahme der Volkszahl ist zugleich der kräftigste Sporn zur Vermehrung der Lebensmittel. Ein Volk kann den Ueberfluſs eines andern eintauschen, bey welchem der Wachsthum der Bevölkerung künstlich zurückgehalten wird. [8])

2) Die Vermehrung der Menschengattung wird durch besondere Ursachen theils überhaupt, theils von Zeit zu Zeit oder bey einzelnen Völkern begünstiget. Die Freuden und die Vortheile der ehelichen Verbindung, die Aussicht auf das Glück, sich in geliebten Kindern

---

8) Mir scheint es daher ein (in seinen Folgen sehr bedenklicher) Irrthum zu seyn, wenn Malthus (I, 1.) behauptet: „Die Bevölkerung würde sich, ohne Hemnisse, wenigstens alle 25 J. verdoppeln, und also im geometrischen Verhältnisse zunehmen. Die Nahrungsmittel, die ein bestimmter Boden giebt, können im günstigsten Falle alle 25 J. nur im arithmetischen Verhältnisse zunehmen.“ — Ein so bestimmtes Verhältniſs läſst sich wohl nicht nachweisen.

gleichsam zu verjüngen, sind so viele Triebfedern zur Fortpflanzung des Geschlechts. Die Nothwendigkeit einer bleibenden Verbindung zwischen Mann und Weib, welche durch die Lage des Weibes, nachdem es sich dem Manne hingegeben hat, und durch die langdauernde Hülflosigkeit der Kinder herbeygeführt wird, begünstiget eben so sehr die Kindererzeugung, als die Erhaltung der Erzeugten. 9) Durch Vorsicht oder Kunst kann der Mensch die Gefahren, die seinem Leben drohn, abwenden oder mildern. 10) Auch können besondere Verhältnisse und Einrichtungen sum Kinderzeugen aufmuntern, z. B. Strafen oder Abgaben, die auf das ehelose Leben gelegt sind, Belohnungen, den Eheleuten oder Eltern verheifsen, 11) selbst Kriege und Auswanderungen, in wie fern sie Raum für neue Geschlechtsverbindungen machen.

---

9) J. Lüder's Entwickelung der Veränderungen des menschl. Geschlechts. I, 167.

10) Das durch die Grenzen der Bevölkerung gesetzte Maafs der Sterblichkeit vermag jedoch die Kunst keinesweges zu mindern. Daher die Erscheinung, dafs wenn man einen Hauptfeind des Lebens (z. B. die Blattern) glücklich bekämpft hat, bald andere Krankheiten desto tödlicher werden.

11) Ob sie wohl das Ansehn des Römischen Rechts für sich haben, (s. Bach historia juris p. 216.) so sind sie doch eben sowohl von Seiten des Rechts, als von Seiten der Klugheit grofsen Bedenklichkeiten unterworfen.

3) Auch ihre besonderen Feinde hat die Vermehrung der Menschengattung. In der ersten Reihe stehn die Leidenschaften und Suchten, die Verbrechen und Laster, die Ausschweifungen der Einbildungskraft und der Sinnlichkeit, und, in ihrem Gefolge, die Krankheiten und Leibesschwächen, und die offenen oder geheimen Angriffe, durch welche die Glieder desselben Gemeinwesens einander morden, und die Menschenfressenden Kriege. Bald ist es ferner die Lebensart (insbesondere die sitzende,) welche das Leben abkürzt. Bald sind es Eigensinn, oder Furcht vor der ungewissen Zukunft, oder der Liebe zur Ruhe, oder Aberglaube, welche vom ehelichen Leben und vom Kinderzeugen abhalten. Auch Staatseinrichtungen thun das ihrige; z. B. Knechtschaft, Zünfte, Unveräufserlichkeit oder Untheilbarkeit der Grundstücke, mit einem Worte, Alles, was den Menschen das Leben verleidet oder das Fortkommen erschwert. [12])

Der

12) Hieher dürften auch folgende auffallende Gewohnheiten zu rechnen seyn: Bey den Otomachen, einer Südamerikanischen Völkerschaft, heyrathet der junge Mann eine alte Frau, ein junges Mädchen einen alten Mann. S. Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen XXIX. B. Die Geissiquas in Südafrika schneiden sich den linken Testikel aus. S. Le Vaillant's zweyte Reise ins Innere von Afrika; in dems. Magazine. XIII. B. S. 326.

Der Bestand der Menschengattung mufs daher eben so, wie der Bestand einer jeden andern Gattung, bald die Grenzen, die ihrer Vermehrung gesetzt sind, übersteigen, bald hinter diesen Grenzen zurückbleiben. Und das Verhältnifs mufs bey dieser Gattung um so schwankender seyn, je mannigfaltiger und wechselhafter die Ursachen sind, welche auf die Bevölkerung begünstigend oder nachtheilig einwirken. Dennoch ist auch hier nicht Mangel, sondern Uebermaafs die Regel; und um so mehr, da das Uebergewicht offenbahr auf Seiten der Ursachen ist, welche die Bevölkerung begünstigen.

Wenn um die Bevölkerung eines Erdstriches oder eines Landes aus irgend einem Grunde die Lebensmittel übersteigt, welche die Bewohner dem Boden abgewinnen oder von den Bewohnern anderer Gegenden eintauschen können, so bleibt der Natur weiter nichts übrig, als sich des angedeihlichen Uebermaases, sey es durch aufserordentliche Mittel (z. B. durch Mifswachs, durch Seuchen, durch Erdbeben) oder indem sie die stehenden Feinde der Bevölkerung (z. B. Laster und Verbrechen und Zwietracht mit ihrem Gefolge) nicht mächtiger aufregt, zu entledigen. Ja man ist sogar versucht, alles Uebel in der Welt aus dem Bestreben der Natur abzuleiten, das Gleich-

gewicht zwischen dem Leben und den Bedingungen des Lebens zu erhalten oder wiederherzustellen. Man zeihe diese Behauptung nicht des Frevels. Ein geheimnifsvolles Band durchzieht die äussere und die innere Welt. (Und wo ist die Grenzscheide zwischen beyden?) Auf der Ahnung dieses Geheimnisses beruht eine jede Religion, so wie ein jeder Aberglaube.

Die Natur selbst vereinigte die Menschen zu Staaten, um unsere Gattung theils auf den möglich-gedeihlichen Bestand zu bringen, theils auf diesen Bestand zu beschränken. Indem die Menschen nur ihres Vortheiles wegen zu herrschen oder zu gehorchen glauben, folgen sie doch nur dem geheimen Zwange der Natur, den Gesetzen der Zeugungskraft.

Die Staaten sind Naturanstalten zur Vermehrung unserer Gattung. So wie sich die Menschen näher und näher an einander drängen, reifst unter ihnen Zwiespalt und sittliches Verderben ein, weil sich die Natur, nicht reich genug, um alle zu ernähren, Gewaltthaten und, die Folgen des Unfriedens und der Unsittlichkeit, Krankheiten zu Hülfe rufen mufs, um sich der überzählichen Bevölkerung zu entle-

digen. Nun vermag zwar der Staat nicht, die Schranken der Bevölkerung schlechthin aufzuheben, und mithin eben so wenig, jene Feinde der Bevölkerung schlechthin aus dem Felde zu schlagen. Aber erweitern kann er jene Schranken allerdings. Denn er kann, gebiethend über die Gesamtkraft des Volkes, bald die Vermehrung der Lebensmittel durch Arbeit, bald den Eintausch von Lebensmitteln gegen andere Waaren, mannigfaltig befördern. Auch das kann er verhindern, dafs die Feinde der Bevölkerung, von Natur nur bestimmt, die Vermehrung der Menschengattung auf die angemessenen Grenzen zu beschränken, nicht, einmal in Bewegung gesetzt, die Gattung innerhalb dieser Grenzen mit beschleunigter Bewegung aufreiben.

Die Staaten sind Naturanstalten zur Beschränkung unseres Geschlechts auf die seiner Vermehrung gesetzten Schranken. So viel auch der Staat thun kann und mag, um diese Schranken weiter hinaus zu rücken, früher oder später mufs die Bevölkerung doch diese Schranken erreichen, dann überschreiten, wenn nicht der Staat durch die Einrichtungen, die er in seinem Innern trifft, (z. B. indem er einen Theil des Volkes zur Knechtschaft verdammt,) der Zunahme der Volksmenge gewalt-

sam in den Weg tritt. Und je schrecklicher die Folgen der Uebervölkerung sind, desto mehr darf man annehmen, dafs die mannigfaltigen Hindernisse, welche fast in allen Staaten Gesetz oder Herkommen der Zunahme der Bevölkerung in den Weg legt, nur so viele Mittel sind, durch welche die Natur nach Zeit und Umständen die Uebervölkerung zu verhindern strebte. Wenn diese Hindernisse fehlen, (denn in der Menschenwelt walten sehr verschiedenartige Gesetze,) oder unzureichend sind, so sind die Staaten durch die Kriege, die sie mit einander führen, das Mittel, die Natur von der Bürde der Uebervölkerung zu befreyn. Oder es nimmt die Natur, den ursprünglichen Zustand der menschlichen Gesellschaft auf einen Augenblick herstellend, zu den Gräueln einer Staatsumwälzung ihre Zuflucht.

Hieraus folgt: 1.) So wie Staaten erst dann entstehn, wenn die Bevölkerung in einem gegebnen Theile der Erde in dem Maafse steigt, dafs die Menschen einander den Lebensunterhalt verkümmern, so mufs auch die Verfassung der Staaten in dem Verhältnisse zusammengesetzter und ausgebildeter seyn, in welchem das Land bevölkerter ist. Denn desto schwerer und mannigfaltiger ist das Geschäft, für den Unterhalt des Vol-

kes zu sorgen, oder, wenn die Bevölkerung übermäfsig ist, dem Ausbruche innerer Unruhen vorzubeugen. China, berühmt wegen seiner Volksmenge, hat eine höchst zusammengesetzte und in sich verschlungene Staatsverfassung.

2.) Die Lebensart eines Volkes ist für die Verfassung und Verwaltung des Staates in so fern entscheidend, als die Bevölkerung von der einen Lebensart mehr oder auf eine andere Weise begünstiget wird, als von der andern. Der Hauptgrund, warum der Ackerbau einen so wohlthätigen Einfluſs auf den Zustand der Staaten hat, ist der, daſs er die Schranken der Menschenvermehrung unmittelbar erweitert, daſs er die Menschen besser und mithin für eine freyere Verfassung geschickter macht, weil er ihnen mehr zu leben giebt. Der Kunstfleifs, welcher auf die Bearbeitung der Naturerzeugnisse im Groſsen verwendet wird, begünstiget zwar, in Verbindung mit dem auswärtigen Handel, vielleicht eben so sehr, oder auch noch mehr, als der Ackerbau, die Zunahme der Volksmenge. (Ein Beyspiel ist England.) Aber das Wohl eines Staates, dessen Volksmenge auf dieser Grundlage beruht, ist dem Laufe der Weltbegebenheiten, den Maſsregeln andrer Regierungen, mit einem Worte, dem

Zufalle wesentlich unterworfen. 14) Wir, auf dem festen Lande von Europa, sollten wohl den Engländern die Reichthümer eben nicht beneiden, welche sie dem Kunstfleisse und der Handlung verdanken. Nur in dem Bestreben, den Ackerbau möglichst zu vervollkommnen, ihn von einer jeden gesetzlichen Fessel zu befreyn, sollten wir mit ihnen wetteifern. Es ist endlich Zeit, den Ackerbau wieder in seine alte Ehrenstelle einzusetzen.

3.) Der Hauptgrund, (vielleicht der einzige,) warum die Verfassung der Staaten durch die in denselben bestehenden Vermögens-Verhältnisse bestimmt wird, liegt in den Gesetzen der Bevölkerung. Sind die Vermögensumstände ungleich und es übersteigt die Bevölkerung die ihr von der Natur gesetzten Schranken, so sind die Reicheren genöthiget, die Herrschergewalt an sich zu reifsen, damit sie die Angriffe, denen sie wegen ihres Wohlstandes von den Aermern unausbleiblich ausgesetzt sind, von sich abwehren. Ein Volk ist einem Walde zu vergleichen. Die

14) Ich spreche nicht von dem Falle, da, ungeachtet Kunstfleifs und Handel die Volksvermehrung begünstiget hat, diese dennoch mit der Masse der Lebensmittel, welche das Land hervorbringt, ohngefähr in Verhältnifs steht. Vgl. Ganilh: économie politique I, 60 u. 294.

kräftigern Stämmchen schmälern gleich anfangs den schwächeren die Nahrung. So wie jene immer freudiger emporwachsen, ihre Aeste weiter und weiter verbreitend, verkümmern diese oder sterben ab. Aber dann wartet auch jener, der einsam Grofsen, die Axt.

4.) Eine Hauptursache zu Staatsumwälzungen liegt in der Uebervölkerung, insbesondere wenn ein Volk vom Ackerbaue lebt. Eine Völkerschaft, die sich von der Jagd oder von der Viehzucht nährt, sucht theilweise oder gemeinschaftlich ein reicheres Land auf, wenn ihr bisheriges Jagd- oder Weide-Gebieth nicht weiter die ganze Volkszahl erhalten kann. An eine wandernde Lebensart gewöhnt, darf sie überall Ersatz, oder doch Entschädigung zu finden hoffen. Alles dieses verhält sich anders bey einem Volke, das Ackerbau treibt. Auch durch Ansiedelungen in fernen unbewohnten Landen kann es nur wenig gegen das Uebel der Uebervölkerung ausrichten. Denn die Kosten des ersten Anbaues sind zu grofs, als dafs die Ansiedelung von einer bedeutenden Anzahl Menschen mit Glück unternommen werden könnte. Hat daher die Regierung nicht der Uebervölkerung durch weise Staatseinrichtungen vorgebeugt, oder ergänzen nicht Kriege oder Seuchen den Mangel der Voraussicht, so

mufs eine Staatsumwälzung entweder die Ueberzahl oder die künstlichen und doch unwirksamen Hemnisse der Menschenvermehrung wegräumen. Ein Hauptschlüssel zur französischen Revolution! Frankreichs Boden kann jetzt, (da Zehnten und Frohnen aufgehoben sind etc.,) weit mehr Menschen ernähren, als ehemals. Das wollte die Natur.

Das bürgerliche Recht, das Schutzrecht und das peinliche Recht der Staaten läfst sich in seinen so mannigfaltigen Gestaltungen auf die Idee eines Mittels zurückführen, welches die Natur oder der Mensch anwendete, um nach Zeit und Umständen die Bevölkerung zu erhalten und zu vermehren, oder auch zu vermindern und zu hemmen.

Und insbesondere zu diesem Erklärungsgrunde mufs man seine Zuflucht nehmen, wenn man sich mit so manchen, die bürgerliche Freyheit beengenden Gesetzen in der Welt versühnen will. Knechtschaft und Leibeigenschaft, die Vielweiberey, die Eintheilung des Volkes nach Kasten, das Innungswesen, diese und andere Ausnahmen von der Rechtsregel lassen sich noch am scheinbarsten als Vorkehrungen gegen die Schrecknisse der Uebervölkerung vertheidigen. Hat man

nicht (unter besonders dringenden Umständen) sogar zu den schändlichsten Waffen gegen diesen Feind seine Zuflucht genommen? In China, diesem von der übrigen Welt durch den Geist seiner Verfassung und Verwaltung gesonderten Reiche, in China, wo die Heiligkeit und der Umfang der väterlichen Gewalt ein künstlicher Sporn zum Kinderzeugen ist, geht der Kindermord ungestraft im Schwange. [15]) Mehrere Südamerikanische Völkerschaften tödten den gröfsern Theil der Kinder weiblichen Geschlechts. [16]) Minos erlaubte seinem Volke die Knabenliebe, um der Uebervölkerung vorzubeugen. [17])

Uebervölkerung ist ein Keim, Entvölkerung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der gedeihlich-möglichen und der wirklichen Bevölkerung ist ein Naturzweck der Kriege.

Man darf freylich nicht erwarten, dafs sich der Wechsel der Kriegs- und der Friedensjahre,

---

15) Barrow's travels in China. Lond. 1803. 4.

16) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. Bd. XXXI. S. 332.

17) Sparta. Ein Versuch von J. L. F. Manso. I. Bd. II. Th. Lpz. 1800. 8. Siebente Beylage: Minos, des Kretensers, politische Anordnungen.

die Dauer und die Heftigkeit der Kriege immer und überall auf dieses Gesetz zurückführen lassen werde. Nie darf man vergessen, dafs der Mensch in allen seinen Verhältnissen unter dem Einflusse der verschiedenartigsten Kräfte stehe, damit man die Begebenheiten im wirklichen Leben nicht einseitig beurtheile, weil sie in der Wissenschaft von einer jeden Seite für sich zu betrachten sind. Auch hat der Krieg, (wie ein Ansteckungsstoff,) sein eigenes Leben. Dennoch liefse sich eine grofse Anzahl von Thatsachen zur Bestätigung jenes Gesetzes anführen. Jägerstämme z. B. sind ewig miteinander im Kriege, weil sie, bey spärlicher Nahrung, der Menschen fast immer zu viel haben. In Europa folgte auf den Spanischen Erbfolgekrieg und den gleichzeitigen Nordischen Krieg eine ohngefähr 30jährige Waffenruhe, und eben so auf den Oesterreichischen Erbfolgekrieg, wenn man (wie billig) den siebenjährigen Krieg als eine Fortsetzung des letzteren betrachtet.

Wenn in einem Lande die Zunahme der Bevölkerung, z. B. durch das Anwachsen der Kunststätten und des auswärtigen Handels übermäfsig begünstigt wird, so mufs Krieg der Regierung zum Bedürfnisse werden. England, welches sich in diesem Falle befinden dürfte, war in

dem vorigen und in dem laufenden Jahrhunderte die Seele aller Kriege im südwestlichen Europa.

Wenn ein Volk die Staatseinrichtungen plötzlich abändert, welche bey ihm der Uebervölkerung entgegenarbeiteten, so wird seine Stellung gegen die Nachbarvölker auf einmal weit drohender, als sie es bisher war. Ein Beyspiel ist Frankreich. Ungeachtet der Demüthigung, die dieses Reich erfahren hat, ungeachtet es wieder auf seine alten Grenzen beschränkt worden ist, steht es doch seinen Nachbarrn weit drohender, als vormals, gegenüber; und um so drohender, da bey diesen ohngefähr dieselben gesetzlichen Hemnisse der Bevölkerung, wie vormals in Frankreich, noch jetzt bestehn.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Ueber die Eigenthümlichkeiten der Menschengattung. [18]

Der Körperbau des Menschen ist auf Freyheit, d. h. auf die Herrschaft des Geistes über

18) J. F. Blumenbach de generis humani varietate nativa. Geographische Geschichte des Menschen und der allgemein verbreiteten vierfüfsigen Thiere. Von E. A. W. Zimmermann. Lpz. III. Bde. 1778—1783. 8.

den Körper und durch diesen über die Aufsenwelt berechnet. Die Natur gab dem Menschen, und keinem andern Thiere, die Hand; sie verlieh ihm das Vermögen, seinem Körper die mannigfaltigsten Stellungen und Richtungen zu geben, die Fähigkeit, unter einem jeden Himmelsstriche auszudauern, den einen Himmelsstrich mit einem andern ohne Nachtheil für Leben und Gesundheit zu wechseln. Nicht an eine bestimmte Art von Nahrungsmitteln ist der Mensch gebunden; er hat nicht seine Zeit thierischer Brunst; er erstarrt nicht in einem Monate langen Winterschlafe. So legte die Natur den Grund zu dem bunten Gewühle des Treibens und Verkehrens der Menschen.

Aber auf der andern Seite ist der Mensch, schon von Natur, der Hülfe Anderer bedürftiger, als irgend ein anderes Thier. Wie sehr und wie lange bedarf das Kind der Pflege seiner Eltern? Wird nicht der Greifs wieder zum Kinde? Sind nicht die Frauen die gebohrnen Schutzgenossinnen der Männer? Müssen sie nicht bey und nach der Geburth fast immer auf die Hülfe Anderer rechnen? Und welches Thier wäre von einem grösseren Krankheitsheere umlagert, und mithin fremden Beystandes bedürftiger, als der Mensch?

Aus dieser Hülfsbedürftigkeit des Menschen hat nun die Natur, mittelst der mächtigsten thierischen Triebe und mittelst der schönsten Gefühle des menschlichen Herzens das Band gewebt, welches ganz eigentlich als die Grundfeste der menschlichen Gesellschaft zu betrachten ist. Mag auch die Gesellschaft dem Menschen noch so viele Annehmlichkeiten oder Vortheile darbiethen, sie würden dennoch entweder ihm unbekannt geblieben seyn, oder nicht die Macht gehabt haben, die ihm angebohrne Furcht vor seinen Mitmenschen zu besiegen, nicht die Macht, ihn eher unter den drückendsten Gehorsam zu beugen, als dafs er die Gesellschaft der Menschen flöhe, wären nicht die Geschlechtsliebe, die Liebe zu den Kindern, die Liebe zu dem Stamme die Stamm- und Schutzgötter der Geselligkeit gewesen, hätte nicht in diesen Trieben der Keim zu allen andern geselligen Neigungen gelegen. Der Bund zwischen Mann und Frau ist ein Bund mit der Menschheit. Die Wiege des Kindes ist die Wiege der menschlichen Gesellschaft.

An diese Hülfsbedürftigkeit der Menschen reiht sich auch der Ursprung der Staaten. Die Häupter der einzelnen Geschlechter waren ursprünglich gebohrne Könige. Die Einheit der Abstammung verband bald mehrere Geschlechter

zum geselligen Verkehre. Gemeinschaftliche Spiele und Feste und Heiligthümer, eine gemeinschaftliche Sprache, welche, eine jede Art des Verkehres erleichternd, selbst manche Verbindungen herbeyführte, Heyrathen unter den Stammesgenossen, — alles Folgen der ursprünglichen Stammeseinheit waren die Grundlagen dieses Vereines. Damit das aus mannigfaltigen Fäden gewobene Band bleibender und enger würde, vereinigten sich die Stammesgenossen zu einer Staatsgenossenschaft. Die Ursachen der Vereinigung wurden nun Gegenstände der Uebereinkunft, der Gesetzgebung. So wie der Stammesverein nur ein Geschlechtsverein nach einem vergröfserten Mafsstabe war, so wiederhohlte sich auch das Recht der einzelnen Geschlechter in dem gemeinsamen Rechte des Stammes, so mufsten auch beyde in ein bleibendes Verhältnifs der Wechselwirkung treten. Zwar haben im Laufe der Jahrhunderte Gewalt und Kunst nicht selten diese Grundlage der Staaten untergraben. Dennoch ist ein jeder Staat, welcher nicht auf Stammeseinheit beruht, mehr ein Kunstwerk, als ein lebendiger Körper; er wird mehr durch eine äussere, als durch innere Kraft zusammengehalten. Daher kann z. B. am wenigsten eine Volksherrschaft ohne Stammeseinheit bestehn. Daher fer-

ner das Streben aller erobernder Völker, ihre Sprache und mit dieser ihre Sitten und Gewohnheiten den eroberten Ländern aufzudringen. [19])

Das Band, welches Hülfsbedürftigkeit um die Menschen schlingt, ist um so verschlungener und fester, je mehr der Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Kraft seines Geistes angewiesen ist. Ueberall von feindlichen Mächten umringt, entzweyt mit der eigenen Gattung, gebrechlicher, als irgend ein anderes Thier, ist der Mensch dennoch ohne eine Bewaffnung, ohne eine genugsame Bewaffnung, selbst ohne ein Vortheilsgefühl [20]) in die Welt hingestellt. Je mehr der Mensch Alles der Kraft seines Geistes verdanken mufs, desto mehr kann ihm von seinen Mitmenschen werden; desto mehr müssen sich mit den Banden des Bluts die Banden des mannigfaltigsten gegenseitigen Beystandes vereinigen.

So geschieht es, dafs die Verschiedenheit der Menschen nach Stämmen eine sehr auffallende Aehnlichkeit mit der Verschiedenheit der Thiere

---

19) Meister in dieser Kunst waren die Römer.

20) Ohne einen Instinkt, wenigstens in seinem jetzigen oder gewöhnlichen Zustande. Die Erscheinungen des thierischen Magnetismus scheinen jedoch darauf hinzudeuten, dafs der Mensch ursprünglich einen Instinkt auch im gewöhnlichen Zustande hatte.

nach Gattungen und Arten hat. Sprache und Kleidung und Rüstung und Lebensart unterscheiden die verschiedenen Stämme fast eben so, wie die Stimme, die Hülle, die natürlichen Waffen und die Lebensweise die verschiedenen Gattungen und Arten der Thiere. Besonders merkwürdig ist es, wie sehr die Kleidung mit dem ganzen Seyn und Wesen des Menschen gleichsam zusammenwächst. Man denke sich z. B. den Morgenländer in der Kleidung eines Europäers, oder man gebe dem Europäer dieselbe Anhänglichkeit an die hergebrachte Tracht, welche dem Morgenländer eigenthümlich ist, oder man nehme dem Römer in Gedanken seine Toga, — und man hat andere Menschen, eine andere Geschichte. [21]) Daher ist z. B. eine jede erhebliche Neuerung in der Kleidertracht eine für den Staatsmann sehr wichtige Erscheinung. (Wie vieles liefse sich über die Veränderungen sagen, welche die Kleidertracht bey mehreren Europäischen Völkern in den letzten 30 Jahren erlitten hat!) Daher ist kaum

21) De vestimentorum vi et efficacia deque optima ratione vestitus praesertim virilis apte instituendi, adjecta descriptione vestis novae Germanicae, quae praepositis conditionibus quam maxime respondent, simulque subjecto prodromo literario de omni re vestiaria. Auct. Jac. Mayerhoff. Berlin. 1816. 4. Vgl. J. A. L. Z. 1816. n. 187.

kaum ein anderes Mittel so geschickt, ein Volk von allen andern, eine Genossenschaft oder einen Stand von den übrigen Bürgern abzusondern, als eine eigenthümliche Tracht oder ein Abzeichen in der Kleidung. [22])

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verschiedenheit der Menschen nach dem Alter.

Die Natur, da sie dem Menschen nicht in demselben Zeitblicke die Fröhlichkeit des Kindes, das Feuer des Jünglings, die Kraft des Mannes und die Bedächtlichkeit des Greises verleihen konnte, [23]) mischte die verschiedenen Lebensalter untereinander, damit wenigstens der Gattung die Vorzüge eines jeden Alters gleichzeitig zu statten kämen, damit ein Alter die Vorzüge des andern benutzen oder künstlich zu den seinigen machen könnte.

22) Nur ein Abzeichen am Körper selbst hat den Vorzug. Die Beschneidung ist die mächtigste Stütze des Judenthums und des Islams.

23) Vgl. die Schilderung der verschiedenen Lebensalter in Horat. te poet. V. 158 ff.

Das naturgemäfse Zahlverhältnifs der verschiedenen Lebensalter ist daher für das Schicksal der bürgerlichen Gesellschaft von der entschiedensten Wichtigkeit. Wenn die Menschen nicht vor dem 40sten Jahre klug und nicht vor dem 60sten Jahre weise werden, wenn gleichwohl der bey weitem geringere Theil der jedesmal lebenden Menschen nicht über das 40ste Jahr hinaus ist, was Wunder, dafs sich die Völker nicht selbst regieren können, sondern eines Herrschers bedürfen?

Wenn sich bey einem Volke das naturgemäfse Zahl- oder Machtverhältnifs der verschiedenen Lebensalter bedeutend verändert, so wird sich das Mifsverhältnifs auch in dem öffentlichen Leben des Volkes kund thun. Die Vielweiberey, diese Pest des menschlichen Geschlechts, hat auch defswegen eine strengere Beherrschungsart zur Folge, weil sie, die Kinder den Vätern entfremdend, den Scherzen und Spielen des kindlichen Alters die Gelegenheit oder die Macht entzieht, den Ernst des reiferen Alters zu mildern. [24]) Als

---

24) Das wirkt wieder auf die Erziehung der Kinder zurück. Bey den Arabern werden die Söhne schon früh zum schweigenden Ernste der Väter erzogen. Reisen des Herrn von Arvieux. In der Samml. der besten und neuesten Reisebeschr. IV. B. (Berl. 1766. 8.) S. 97 ff.

die französische Revolution Jünglinge an das Ruder des Staates, an die Spitze des Heeres stellte, da wechselte die Verfassung, wie ein Gegenstand des Zeitgeschmacks, da drangen die französischen Heere unaufhaltsam gegen den das Alter ehrenden Feind vor. Und soll eine Staatsumwälzung, die im Geiste der französischen angelegt wäre, gelingen, so mufs man die Leitung derselben in die Hände der Jugend legen. Eine Veränderung der Verfassung in dem entgegengesetzten Geiste fordert Männer und Greise.

Ueberlegenheit an Verstand und Erfahrung ist der einzige ursprüngliche Machtbrief zum Herrschen. Diese Ueberlegenheit ist im natürlichen Laufe der Dinge der Vorzug des Greisenalters. Daher das Ansehn der Alten bey allen dem Naturstande näheren Völkerschaften, z. B. bey den eingebohrnen Stämmen in Nordamerika. Auch dann noch, wenn Ungleichheit der Besitzthümer oder andere Ursachen jenes ursprüngliche Machtverhältnifs schon längst gestört haben, erinnert wenigstens der Nahme der obersten Staatsbehörden an die bessere Urzeit. Beyspiele sind der Senat, d. h. die Greisenschaft der Römer und die Grafen, d. h. die Grauen der Deutschen. Oder man denkt auch auf Gesetze, das Alter, in so fern es den Umständen nach thunlich ist, bey

seinem ursprünglichen Rechte zum Herrschen zu erhalten, damit nicht die Jugend in ihrem Uebermuthe die Kraft zum Handeln mit dem Berufe zum Befehlen verwechsle. [25])

Wenn sich die Denk- und Handlungsweise des Menschen nach seinem Alter richtet, so kann eine Verfassung nur in so fern auf die Dauer bestehn, als sie bey der Vertheilung der öffentlichen Geschäfte das Verhältnifs der verschiedenen Lebensalter zu dem Geiste der Verfassung in Acht nimmt. So wird z. B. das Mifstraun der Mehrherrschaft ganz besonders dem Feuer und dem Ehrgeitze der Jugend gelten. Für das Schicksal einer durch Volksabgeordnete beschränkten Einherrschaft ist es von Wichtigkeit, welches Alter das Gesetz von den Volksabgeordneten fordert. [26])

Eine jede Verfassung, die nicht Gefahr laufen will, aus Vorsicht unterzugehn, mufs jenen aufserordentlichen Menschen, in welchen sich schon früh eine höhere Kraft offenbahrt, (statt allen nenne ich den Macedonier Alexander, den Römer Scipio,) die Möglichkeit übrig lassen,

---

25) Hieher gehören z. B. die leges annariae der Römer. — Consilia esse senum, hastes juvenum, sagt Plutarch.

26) In Frankreich müssen die Mitglieder der 2ten Kammer wenigtens 40 Jahr alt seyn.

schon im Jünglingsalter zu den ersten Stellen und Würden im Staate zu gelangen. Nur vermag nicht eine jede Verfassung das Aufserordentliche mit der Regel zu vereinigen. Die erbliche Einherrschaft hat diesen Vorzug.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Menschen-Rassen. [27]

Die neuesten und besten Schriftsteller über diesen Gegenstand nehmen fünf Menschenrassen oder unausbleiblich-erbliche körperliche Verschiedenheiten der Menschen an, die Kaukasische, die Mongolische, die Aethiopische, die Amerikanische und die Malayische, obwohl diese Eintheilung noch einer weitern Prüfung bedürfen mögte. [28]

27) S. die Literatur über diese Lehre in folgender Schrift: Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältnifs zur Geschichte und Statistik. Von A. L. Bucher. Lpz. 1812. 8.

28) Die Eintheilung der Menschen nach Rassen hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der Eintheilung der Menschen nach Temperamenten. Sehr auffallend ist diese Aehnlichkeit z. B. was die Mischung der Temperamente durch die Zeugung betrifft, ein Gegenstand, über welchen man die Erfahrung noch weit sorgfältiger, als bisher geschehen ist, befragen sollte. Vgl. Ueber das Paaren und Verpaaren der Menschen und Thiere. Altona. 1815. 8.

Die Geschichte (wenigstens die unsrige) ermächtiget uns nicht, einer jeden von diesen Menschenrassen ein eigenthümliches öffentliches Leben beyzulegen. Nur so viel läfst sich behaupten, dafs diejenigen Verfassungen, welche durch gesetzmäfsige Freyheit den Menschen am meisten ehrten, bey Völkern der Kaukasischen, und diejenigen Verfassungen, welche durch Knechtschaft den Menschen am tiefsten herabwürdigen, bey Völkern der Aethiopischen Rasse gefunden werden. [29])

Wenn die Einheit der Abstammung die Menschen zu Gesellschaften vereiniget, so mufs dagegen die Verschiedenheit der Abkunft und mithin auch die Rassenverschiedenheit die Menschen einander entfremden, oder selbst mit einander entzweyen. Die Rassenverschiedenheit um so mehr, da sie, mit einer unvertilgbaren Eigenthümlichkeit der Hautfarbe und der Gesichtsbildung verbunden, der Eitelkeit und dem Neide eine bleibende, sich immer erneuernde Nahrung giebt. In den Spanisch-Südamerikanischen Pflanzstaa-

---

29) Man vgl. die (Schauder erregenden) Nachrichten von Dahomey in d. Magazine von merkwürd. neuen Reisebeschreibungen. V. Bd. Berl. 1791. 8. S. 383. — von Ashantees in dem Werke: Mission from Cape-Coast-Castle to Ashantees etc. By C. Bowdich. Lond. 1819. 4.

ten leben mehrere theils reine, theils gemischte Menschenrassen. Es besteht in diesen Ländern eine eigene Rangordnung der Farbe. Alle Weifse halten sich in einem gewissen Maase für gleich, so dafs man, wenn sich ein Weifser vom Bürgerstande mit einem Weifsen vom Adel streitet, von Jenem nicht selten die Frage hört: Wäre es möglich, dafs ihr euch für weifser hieltet, als ich bin? Alle Weifse halten sich für weit erhaben über die farbigen Leute; und diese halten sich wieder in dem Verhältnisse für adelicher, in welchem sie den Weifsen näher verwandt sind. Oft verlangen Geschlechter, die man eines gemischten Blutes beschuldiget, von den Gerichtshöfen, ihnen den Adel der weifsen Farbe förmlich zuzusprechen. Die Spannung unter den verschiedenen Farben, (durch die Gesetze absichtlich begünstiget,) war bisher die Hauptgrundlage der Spanischen Herrschaft in Amerika. [30]) Auch würde ohne diese Spannung die in jenen Pflanzstaaten ausgebrochene Revolution gewifs weit schnellere Fortschritte gemacht haben.

---

30) Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne. Par Alexandre de Humboldt. Avec un Atlas. T. I. (Par. 1811. 4.) p. 135. In der deutschen Uebersetzung, Tübingen, S. 191 ff.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Geschlechtsverschiedenheit der Menschen. [31])

Wenn auch alle die Verschiedenheiten, welche zwischen Mann und Weib eintreten, auf die Vereinigung beyder Geschlechter zur Fortpflanzung der Gattung und zur Erziehung der Kinder unmittelbar oder mittelbar berechnet sind, so haben sie doch zugleich einen andern nicht weniger wichtigen Zweck; den Zweck, die Erziehung der Menschheit überhaupt durch den geistigen Einfluſs des einen Geschlechts auf das andere zu befördern. Nirgends, weder im Reiche der Natur, noch im Reiche der Freyheit, ist Seyn und Leben und Fortschreiten ohne einen Gegensatz. In der Menschenwelt geht das thierische Leben schlechthin, das höhere und geistige zu einem groſsen Theile aus dem Gegensatze zwischen Mann und Weib hervor.

Der Mann muſs ringen und schaffen, sey es, daſs er nach dem Besitze oder nach der Liebe des Weibes strebt, daſs er in der Gattinn sein Eigen-

31) Die Literatur dieses Gegenstandes, s. in Beck's allgem. Weltgeschichte. I. Th. I. Hlfte. S. 435.

thum oder die Wahl seines Herzens, die Mutter seiner Kinder vertheidiget. Ehrgeitz ist der Grundtrieb in dem Gemüthe des Mannes. Aber wozu würde ihn dieser Trieb verleiten, wenn nicht das Weib den Mann an die Heymath fesselte, nicht seinen Starrsinn milderte, nicht sein Herz den sanfteren Neigungen befreundete? Der Mann baut mehr in die Zukunft und berechnet die Zukunft besser, als das Weib. Aber unstät und verwegen würde er sich in immer kühnere Unternehmungen einlassen, wenn ihn nicht das Weib, die Gegenwart schärfer beurtheilend und furchtsamer, in geschlossenere Kreise bannte.

Schwach und gebrechlich mufs das Weib in dem stärkeren Manne den Beschützer und Ernährer aufsuchen. Aber damit es die Neigung des Mannes gewinne und feſsle, mufs es auf die Gunstbezeigungen, die es spenden kann, einen Preifs setzen, es mufs sich mit der Zierde der Schamhaftigkeit und Keuschheit bekleiden, es mufs mit Liebe, mit den kleineren (dem Manne desto lästigern) Mühwaltungen des häufslichen Lebens vergüten, es mufs als Gattinn und Mutter in dem Glücke des Mannes und der Kinder die Gegenstände seiner Eitelkeit finden, es mufs der Liebe würdig zu werden suchen, damit es geliebt werde.

Es mögte schwer zu entscheiden seyn, (wenn anders die Frage nicht zu den thörigen gehört,) welches Geschlecht zur geistigen Bildung des andern am unentbehrlichsten sey? — Zwey Gründe scheinen dem weiblichen Geschlechte den Preifs zu geben. Fürs erste: Der religiöse Charakter der Völker scheint ganz besonders durch den gesellschaftlichen Einflufs des weiblichen Geschlechts bestimmt zu werden. Denn Religiosität ist vorzugsweise das Bedürfnifs des weiblichen Herzens, sey es, dafs Liebe oder dafs Furchtsamkeit die Quelle dieses Bedürfnisses ist. Eine Religion, deren Ausbildung unter dem Einflusse des Weibes steht, kann sich der Natur und dem Herzen nie ganz entfremden. Die vollkommenste unter allen Religionen der Erde, die christliche, ist zugleich diejenige, welche die Würde des Weibes am meisten ehrt. *) Fürs zweyte: Der gesellschaftliche Einflufs des Weibes entscheidet über die Beschaffenheit, den Wechsel oder die Beständigkeit der Sitten, über die Art der Vergnügungen, über den Charakter der Kunst, über den Geist und Ton des geselligen Lebens. Ueberall, wo das Weib eine bedeutende Rolle in der Ge-

*) J. G. Kneschke pr. II. de religione Christiana a sexu muliebri per connubia propagata. Zittau, 1817. 4.

sellschaft spielt, ist Veränderlichkeit die Loosung. Denn reitzbar, und eitel und gefallsüchtig ist das Weib der Urquell aller Veränderungen in Sitten und Trachten. Aber dieser Geist der Neuerung, welcher sich bald auch über die Angelegenheiten der Männer verbreitet, ist zugleich von dem wesentlichsten und wohlthätigsten Einflusse auf die Entwickelung und Steigerung der in den Menschen liegenden Kräfte. Im Morgenlande sind die Sitten und die Staatsverfassungen noch ohngefähr dieselben, wie vor Jahrtausenden. Wie ganz anders ist es in Europa! Dort sind beyde Geschlechter von einander gesellschaftlich gesondert; hier ist das Weib die Zierde der Gesellschaft. — Auf der andern Seite liegt in dem Weibe ein Hang zur Wollust, und, da Grofsmuth die Tugend der Stärkeren ist, selbst ein Hang zur Grausamkeit, welchen nur das Ansehn des Mannes im Zaume halten kann. [32]) Auch verliehrt im ehelosen Leben der Mann weniger von seiner Würde, als das Weib.

Man kann daher den Grundsatz aufstellen: Die geistige Bildung und mit ihr das öffentliche

---

32) Die gröfsten Staatsmänner haben (sich vielleicht ihrer Schwäche bewufst,) die nachtheiligsten Urtheile über das weibliche Geschlecht gefällt. Non imbecillis tantum et impar laboribus hic sexus, sed si licentia adsit, saevus, ambitiosus. Tac. Ann. III, 33.

Leben eines Volkes richtet sich, wenn auch nicht schlechthin, doch zu einem grofsen Theile, nach der Art, wie bey dem Volke das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern bestimmt ist. Die vollkommenste Bildung darf man nur da erwarten, wo im geselligen Leben beyde Geschlechter unter einander gemischt sind, wo das Weib der Würde des Mannes, der Mann der Züchtigkeit und Häufslichkeit des Weibes huldiget, wo die Ehe das ist, was sie seyn soll, die Vereinigung zweyer menschlicher Wesen zu einem einzigen. Da, wo das Weib zur Knechtschaft verdammt ist, sey es, um den Mann des Arbeitens zu überheben, sey es, um die Begierden des Mannes zu stillen, kann man auf Rohheit oder Verbildung des Volkes zählen. In der That sind die Völker, welche verhältnifsmässig auf der höchsten Stufe ächt menschlicher Bildung stehn, die Europäischen Völker deutschen Ursprungs, zugleich diejenigen, welche das weibliche Geschlecht am würdigsten ehren. Ein anderes Beyspiel: Unter allen Saracenen waren die in Spanien die gebildetsten, dieselben, bey welchen die Weiber einer gröfseren Freyheit genossen. [33]) Man berufe

33) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers trois siècles da sa fondation. Par Oelsner. Par. 1810. 8.

sich dagegen nicht auf das Beyspiel der Griechen. Denn theils war bey den Griechen die Lage des weiblichen Geschlechts nichts weniger als drückend, [34]) theils mögte auch der Griechischen Sittenbildung noch viel zu einer Musterbildung fehlen. Die Griechen haben nichts, was sie dem ritteradlichen Geiste der deutschen Vorzeit an die Seite setzen könnten.

Insbesondere für den Staat ist das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern desto entscheidender, da es dem Verhältnisse zwischen zwey Ständen oder Partheyen zu vergleichen ist, welche, so weit die Erde bewohnt ist, mit einander um Herrschaft und Freyheit streiten. Wie auch dieser Kampf ausfalle, allemal mufs er auf die Verfassung des Staates zurückwirken, da kein gesellschaftliches Verhältnifs vereinzelt da steht, da das Haufswesen der Staat im Kleinen ist. — Nirgends ist es den Weibern gelungen, das männliche Geschlecht öffentlich unter ihre Herrschaft zu beugen. (Nur einen Amazonenstaat kennt

---

34) Recherches philosophiques sur les Grecs. Par M. de Pauw. T. I. (Berlin, 1787. 8.) p. 188. The history of ancient Grece etc. By John Gillies. (Basel, 1790. 8.) I, 140. II, 286. Bey allem dem fühlten oder ahneten die Griechen, dafs ihr häufsliches Verhältnifs die höheren Bedürfnisse des Geistes und des Herzens nicht ganz befriedige. Daher die Knabenliebe, die Hetären.

die Geschichte[35]) oder die Sage.) Denn mag es auch noch so schwer seyn, diese Ungleichheit mit der Idee des Rechts zu vereinigen,[36]) den Staat im Kriege zu vertheidigen, im Frieden zu verwalten, war doch immer und überall die Sache des Stärkeren oder des unruhigern Geschlechts. Nur Königinnen haben die Männer geduldet, (gleich als ob der Fürst weder dem einen noch dem andern Geschlechte angehören sollte,) und diese haben oft sogar mächtiger geherrscht, als die Männer, weil man sie anfangs nicht genug fürchtete, allezeit ihnen schmeichelte, und sie lieber anders fesseln wollte, als durch Gesetze.[37]) — Desto häufiger ist der Fall, dafs das weibliche Geschlecht von dem männlichen in einer an Knechtschaft grenzenden Abhängigkeit gehalten wird. Ja ursprünglich war das die Lage des

---

35) Bemerkenswerth ist, dafs sich die Sage von den Amazonen bey den Tscherkessen erhalten hat. S. Klaproths Reise nach dem Kaukasus.

36) Letters on education etc. By C. M. Graham. Lond. 1790. 8. An vindication of the rights of Woman. By M. Wolstonecraft. Lond. 1792. 8. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin, 1792. 8.

37) Müller in der Geschichte der Schweiz I, 141. — Die Weiber, sagt Montesquieu VII, 17., regieren besser einen Staat, als ein Hauſs. Die Schwäche des Geschlechts ist ihnen im letztern Falle hinderlich, in dem erstern führt sie zur Mäfsigung. (Oder wäre die beste Staatsklugheit die, welche nur den Augenblick erwägt und nutzt?)

weiblichen Geschlechts wohl überall. Aber der Mann, der in seinem Hause willkührlich gebiethet, wird auch im Staate entweder ungemessene Herrschaft oder ungebundene Freyheit billigen. Gesetzmäfsige Freyheit kann nur da gedeihn, wo das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern, auf gegenseitige Liebe und Achtung gegründet, nur in so fern ungleich ist, als ein jeder Theil nur auf seine Weise die Wohlfarth des andern Theiles befördern kann. Denn nur unter dieser Bedingung kann der Charakter des Mannes zu jener Mäfsigung gelangen, ohne welche wahre Volksfreyheit nirgends bestehn kann. Und ist nicht Gerechtigkeit Liebe in ihrem Beginnen, und Liebe Gerechtigkeit in ihrer Vollendung? Besteht nicht überhaupt ein geheimer Zusammenhang zwischen der Freyheitsliebe und der edleren Geschlechtsliebe? Die Afghanen in Asien, die unter einer der Freyheit sehr günstigen Stammesverfassung leben, zeichnen sich vor andern Asiatischen Völkern auch durch eine würdigere Behandlung des weiblichen Geschlechts aus. *)

Nicht befremden darf es, wenn bey so vielen Völkern das Verhältnifs zwischen beyden Ge-

---

*) An Account of the Kingdom of Caubal etc. By Elphinstone. Lond. 1815. 4.

schlechtern so weit hinter den Forderungen der Vernunft zurückbleibt. Man kann sich diese Erscheinung aus den Grundsätzen erklären, nach welchen sich der Preifs der Waaren richtet. [38]) So lange bey einem Volke ein Jeder für sich selbst steht, eine Staatsverbindung kaum dem Nahmen nach bekannt ist, mufs die Frau den Schutz des Mannes mit einem desto strengeren Gehorsam erkaufen. Je weniger die Frau, nach der Lebensart des Volkes, ihren Unterhalt selbst erwerben, oder zum Unterhalte der Familie beytragen kann, desto mehr wird sie von dem Manne, als ihrem Versorger, abhängig seyn. Auch mufs der Mann schon auf einer gewissen Stufe der geistigen Bildung stehn, wenn er das Weib achten, wenn er seine Ueberlegenheit an Körperkraft nicht zur Unterdrückung des Weibes mifsbrauchen soll. [39]) Ist aber das Weib einmal in einen Stand der Knechtschaft herabgesunken, so dauert

38) Ursprünglich wurden die Ehen wohl überall mittelst eines Kaufes geschlossen. Bey allen ungebildeten Völkern besteht der Gebrauch noch jetzt. So ist's in Afrika, in Nordasien, in Amerika. S. Le Vaillant: Zweyte Reise ins Innere von Afrika. In dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XIII. B. (Berl. 1796.) S. 70. Taschenbuch der Reisen. Von F. A. W. v. Zimmermann. Lpz. 1802. S. 192. 1803. S. 235.

39) Die Lage des weiblichen Geschlechts ist ein ziemlich sicherer Mafsstab für die geistige Bildung der Völker.

dauert dieses Verhältnifs leicht auch unter ganz veränderten Umständen fort. Im häufslichen Leben erhalten sich die Sitten der Voreltern am längsten. Die Verfassung, [40]) die öffentliche Meinung wird oft eine neue Stütze der Sitte. Auch kann die Geschlechtslust (als Knabenliebe) in dem Manne eine Richtung nehmen, welche dem Weibe die einzige oder doch die kräftigste Waffe raubt. [41])

Jedoch fast überall hat die Religion, (wenn auch oft in der rohen Gestalt des Aberglaubens,) das weibliche Geschlecht in ihren Schutz genommen, sey es dafs die Achtung für das Weib in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Scheu vor den unsichtbar waltenden Mächten steht, oder dafs wohldenkende Männer den Glauben an einen solchen Zusammenhang nur ausprägten. Wenn es bey einigen Amerikanischen Völkerschaften eine durch Aberglauben geheiligte Sitte ist, dafs der Mann das Wochenbette der Frau bestehn mufs, wenn die katholische Kirche so viele in der Kirchengeschichte berühmte Frauen mit einem Hei-

---

40) Montesq. esprit des lois. VII, 9. XVI, 9.

41) Ueber die Knabenliebe der Griechen s. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. Gött. 1788. 8. S. 297 u. 311. Plutarch (tr. de amore) hält sogar die Frauen der wahren Liebe für unfähig.

ligenscheine umgiebt, wenn bey den meisten Völkern des Erdbodens die Abschliessung der Ehe mit gewissen heiligen Gebräuchen verbunden ist, [42] so liegt in allen diesen obwohl so verschiedenartigen Sitten und Meinungen doch derselbe (schon oben angedeutete) Grundgedanke.

Auch hat das weibliche Geschlecht selbst unter den ungünstigsten Umständen noch so manche Gelegenheiten und Mittel, die Allmacht des Geschlechtstriebes zu seinem Bundesgenossen zu machen. Lassen sich wohl bey uns viele Ehen nachweisen, welche glücklich zu nennen wären, ohne dafs die Frau herrschte oder doch zu herrschen glaubte? Und bey andern Völkern, nahmentlich bey allen ungebildeten, sollte sich die Sache so ganz anders verhalten? Grofs sind die Wunder, welche die Liebe thun kann, welche sie gethan hat. Ganze Völker, z. B. die Samariter, [43] die Deutschen, [44] hat sie zum Kampfe für Freyheit und Vaterland begeistert. Ueberall

---

42) Jac. Gronov. thesaur. Gr. antiqu. T. VIII. p. 1302. 1330.

43) Ueber die Art, wie bey den Samaritern die Ehen geschlossen wurden, s. Strabo V, 173. Nic. Damasc. ap. Stobaeum Serm. 62. p. 291.

44) Tac. de moribus Germ. c. 7. 8.

weifs sie sich ein Reich zu baun, in welchem die Anmuth des Weibes herrscht.

Schon das ist für das öffentliche Leben eines Volkes entscheidend, ob bey ihm überhaupt ein geselliges Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern eintritt, ob im geselligen Leben beyde Geschlechter untereinander gemischt sind, oder nicht. In dem erstern Falle wird der Staat, wenn auch mehr oder weniger, eine dem Interesse der Menschheit untergeordnete Anstalt seyn; in dem letztern wird der Staatsverein den Mann allseitiger in Anspruch nehmen und sich einer Verbindung unter unverheyratheten Männern nähern. Denn überall vertritt das Weib die Sache der Natur und des Herzens. — Man vergleiche z. B. die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs mit den von den Bekennern des Islams gestifteten Reichen. Die letztern haben mehr als eine Aehnlichkeit mit den Mönchsorden. Lykurg mufste die Weiber in Männer umschaffen, damit seine Spartaner nur Bürger wären.

Erst in der Ehe wird der Mann ein Mann, das Weib ein Weib — im höheren Sinne des Worts. Verbiethe dem Manne die Ehe und du reifst ihn aus der menschlichen Gesellschaft her-

aus. Willst du Männer zu einer Verbindung vereinigen, welche, einem nie ruhenden Kunstwerke gleich, nur den ihr vorgesetzten Zweck in einem ewig unveränderlichen Gange verfolgt, so verpflichte die Theilnehmer zu dem Gesetze des ehelosen Lebens. Suchst du blinden Gehorsam, der auf das Geheifs des Anführers Leben und alles, was sonst dem Menschen am liebsten ist, aufopfert, am ersten wirst du ihn bey Unverheyratheten finden. [45]) Der Schlüssel zu der gesamten Geschichte und Verfassung der römisch-katholischen Kirche ist in diesen wenigen Worten enthalten! — Mit dem ehelosen Leben hat in dieser Beziehung die Gemeinschaft der Weiber die auffallendste Aehnlichkeit. Plato machte es zu einem Grundgesetze seines künstlichen Staates, dafs dem Stande der Vaterlandsvertheidiger Weiber und Kinder gemeinschaftlich seyn sollten. [46])

Die Ehe unterscheidet sich von der loosen Geschlechtsgemeinschaft zuförderst durch die Ewigkeit des Bandes. Am festesten hat die römisch-katholische Kirche dieses Band geknüpft. Wenigstens ist mir keine andere Gesetzgebung

---

45) Daher der sonderbare Widerspruch, dafs man unverheyrathete Soldaten den verheyratheten vorzieht, ob wohl diese, wenn der Feind siegt, mehr, als jene, zu verliehren haben.

46) Plato de repbl. L. V.

bekannt, welche, so wie die Gesetzgebung dieser Kirche, die Ehe für schlechthin unauflöslich erklärt hätte. Das Sinnbild, unter welchem sich diese Kirche ihr Verhältnifs zu ihrem Stifter dachte, liefs ihr den Zusammenhang nicht verkennen, in welchem die Unauflöslichkeit der Ehe mit der Ewigkeit und Unveränderlichkeit der kirchlichen Gesellschaft steht. Auch für den Staat ist diese Ansicht des Ehescheidungsrechtes von der gröfsten Wichtigkeit.

Die Ehe unterscheidet sich von der loosen Geschlechtsgemeinschaft ferner durch die Heiligkeit des Bandes. Grofs ist die Forderung, selten der Gehorsam. Keinen härteren Kampf haben das Göttliche und das Thierische im Menschen mit einander zu kämpfen. Das beweisen die Gesetze, das beweist die Sittengeschichte aller Völker des Erdbodens. Am schwersten beugte sich der Mann unter das Gesetz der Heiligkeit der Ehe. Ist es doch selbst nach dem Römischen [47]) und nach dem Französischen [48]) Rechte kein Verbrechen, wenn der Mann die eheliche Treue bricht. Weit allgemeiner fordern Sitten und Ge-

47) l. 6. §. 1. I, 34. D. ad l. Jul. de adult. l. 18. C. eod.

48) Code civil des Français. Art. 230. So schon das ältere Französische Recht. Merlin repert. de jurispr. m. adultère.

setze von der Frau die Pflicht der ehelichen Treue. Aber die ursprüngliche Veranlassung zu dieser strengeren Verpflichtung lag nur in dem Eigenthumsrechte, welches der Mann an die Frau hatte und auf diese Weise geltend machte. Daher so manche oft sonderbahre Ausnahmen von der Regel. Bey mehreren Stämmen der Ureinwohner von Nordamerika ist es Sitte, dafs zwey Ehemänner ihre Weiber auf eine Nacht vertauschen und so eine Art von Einkindschaft abschliefsen, kraft welcher der Ueberlebende die Kinder des zuerst Versterbenden zu ernähren hat. 49) Wenn ein Athenienser nur eine Tochter und keine Söhne hinterliefs, so mufste sich jene mit dem nächsten Schwerdtmagen verehelichen. War jedoch dieser angezwungene Ehemann zeugungsunfähig, so war ihr der Ehebruch mit dem nächsten Verwandten des Mannes verstattet. 50) Noch sonderbahrer waren oft die Mittel, durch welche man sich der Keuschheit der Weiber zu versichern suchte. So mufste sich z. B. bey den Babyloniern ein jedes Weib einmal in seinem Leben in dem Tempel der Göttinn Mylitta dem ersten, welcher

---

49) Sam. Hearm's Reisen nach dem Nordmeere. In dem Magazin von merkwürd. neuen Reisebeschreibungen. XIV. B. (Berl. 1797. 8.) S. 128.

50) Sam. Petitus de legibus Atticis. IV, 1.

der Harrenden ein Stück Geld in den Schoofs warf, Preifs geben, damit die Entehrung ein Schild gegen die Verführung würde. [51]) — Dennoch kam es bey mehreren Völkern dahin, dafs man die Erbfolge, ja selbst die Thronfolge, wegen der Ungewifsheit des Vaters an die Abstammung von den weiblichen Mitgliedern des Geschlechts knüpfte, oder auch den Weibern ausschliefsend vorbehielt. Wenn ein Nair (einer von der Kriegerkaste auf der Küste Malabar,) stirbt, so beerbt ihn die Schwester oder deren Nachkommenschaft. Dieselbe Erbfolgeordnung besteht bey den Natchez in Louisiana, bestand bey den Ureinwohner von Hayti. [52]) Bey den Polygaren, einer Völkerschaft in Ostindien, gehn die Weiber den Männern in der Regierungsnachfolge vor. Die Ramie (die Fürstinn,) kann heyrathen, wen sie will; ihr Mann wird Rajah, (Fürst;) nach ihrem Tode folgt die Tochter. [53])

Die Vielehe ist eine fortwährende Entheiligung der Ehe; [54]) ein Ehebruch in dem Gewande

---

51) Herodot I, 196.

52) A Journey from Madras trough the Countries of Mysore. Canara and Malaba etc. By F. Buchanan. Lond. 1807. 4.

53) Reisen des Lords Valentin nach Indien etc. In dem Journale für die neuesten Land und Seereisen. Berlin, 1812. 8.

54) Schriften für und wider die Vielehe s. in J. P. Süfsmilch's göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Ge-

des Rechts. Die Vielehe ist eine Pest der Sittlichkeit, da sie in dem einen Geschlechte auch das andere, in den Eltern auch die Kinder herabwürdiget. Nie ist ein Volk, bey welchem die Vielehe Sitte war, zu einer ächt menschlichen Bildung, nie ist es zu einer freyeren Verfassung gelangt. Jedoch scheint die — übrigens ziemlich seltene — Vielmännerey [55]) minder nachtheilig zu wirken, als die (aus nahe liegenden Ursachen so häufig vorkommende) Vielweiberey. In Tibet hat oft eine Frau mehrere Männer; insbesondere pflegen Brüder in dieser Gemeinschaft zu stehn. Das älteste Kind gehört dann dem ältesten Bruder und so geht es der Reihe des Alters nach bis zu dem jüngsten Bruder. (Die Sitte, berechnet auf die Beschränkung der Volksvermehrung, hat offenbahr in der Armuth dieses Berglandes ihren Grund.) Und doch werden die Tibetaner wegen

---

schlechts. (IVte Aufl. Berlin, 1788. ff. III Bde.) III, 233. — Schon das Zahlverhältnifs zwischen beyden Geschlechtern scheint gegen die Vielehe zu sprechen, wenn auch der Beweis für die Gleichheit beyder Geschlechter der Zahl nach, noch nicht vollständig geführt ist. Vgl. Magazin von merkwürd. neuen Reisebeschreibungen. VI. Bd. (1792. 8.) S. 379.

55) Die Nachrichten von einer Gemeinschaft der Weiber, die, nach der Erzählung der Griechischen und Römischen Schriftsteller bey einigen Völkern der Vorzeit (z. B. bey den Britten, Jul. Caes. de bello Gall. V, 14. Dio Cass. LXXII, 12. s. auch Nic. Damascen. de moribus Graecor. aliarumque gentium in Gronov. thes.) dürften hieher zu ziehn seyn.

ihrer verhältnifsmässig milderen und einfacheren Sitten gerühmt. [56]) Die Nairs (auf der Küste Malabar) heyrathen ein Mädchen ihrer Kaste; und zwar ehe das Mädchen 10 Jahr alt ist, damit es nicht durch die regelmäfsigen Wirkungen der Natur entblumt sey. Aber der Mann wohnt nie seiner Frau bey. Sie erhält von ihm Kleider, Schmuck, Lebensmittel; hält sich jedoch bey ihrer Mutter, und, wenn diese todt ist, bey ihren Brüdern auf und darf übrigens bey einem Jeden schlafen, welcher ihr behagt, wenn der Geliebte nur von derselben oder von einer höhern Kaste ist. Sie ist stolz auf die Menge ihrer Liebhaber. Ein jeder, der zu ihren Gunstbezeugungen gelassen wird, macht ihr und ihrer Mutter Geschenke, welche jedoch nicht so kostbar sind, dafs sie als ein Lohn betrachtet werden könnten. Und gleichwohl scheint dieser Gebrauch weder der Bevölkerung, noch der Sittlichkeit besonders nachtheilig zu seyn. Die jungen Leute von beyden Geschlechtern zeichnen sich vor den Hindus durch Reinlichkeit aus. [57]) Hier ist also die Geschlechtsliebe zu einer freyen Kunst geworden! Vielleicht,

---

56) Neueste Länder- und Völkerkunde. XII. B. (Weimar, 1811. 8.) S. 411.

57) S. die Anm. 22. angeführte Reisebeschreibung.

dafs die Mutter- und die Geschwisterliebe den Ausfall der ehelichen weniger fühlbar machen.

In dem persönlichen Verhältnisse zwischen Ehegatten kommen bey den verschiedenen Völkern die auffallendsten Grundsätze, die mannigfaltigsten Abstufungen vor. Welch ein Unterschied z. B. zwischen der Gattinn eines Französischen oder Pohlnischen Grofsen und der Gattinn eines Nordamerikanischen Wilden! Man kann vielleicht den Grundsatz aufstellen, dafs der Staat die Unterthanen in dem Verhältnisse mehr oder weniger in seiner Gewalt hat, in welchem nach der Lage und Sitte des Volkes die Weiber der Herrschaft der Männer mehr oder weniger unterworfen sind. Nur durch die Männer kann der Staat über die Weiber herrschen. Sind die Weiber selbstständig, so bilden sie einen Staat im Staate, einen Staat, welcher zu dem ihn umfassenden in demselben Verhältnisse steht, wie das weibliche Geschlecht zu dem männlichen, wie die Milde zur Strenge, die Veränderlichkeit zur Beharrlichkeit. [58]) Dieser Weiberstaat kann selbst zu einer gewissen Herrschaft über den Männerstaat gelangen; z. B. wenn sich die Männer in der Freyheit des geselligen Umganges für das Still-

58) Arist. Polit. II, 6.

schweigen zu entschuldigen suchen, zu welchem sie als Staatsbürger verurtheilt sind; ein Fall, der in Frankreich vor den Zeiten der Revolution eintrat. [59])

Keine Ehe ist eine vollkommene zu nennen, in welcher unter den Eheleuten nicht eine allgemeine Gemeinschaft der Güter besteht. Jedoch nur wenige Gesetzgebungen haben diese Regel, keine hat sie unbedingt bestätiget. Wenn der Mann das Weib wie eine Waare kauft, oder wenn die Ehe eine Bürde ist, so dafs die Frau den Mann (mittelst eines Heyrathsgutes) erkaufen mufs, oder wenn die Vermögensumstände der Familien unverhältnifsmässig ungleich sind, oder wenn es nach den bestehenden Gesetzen ein Stammgut giebt, wie könnte man denn jene Regel aufstellen oder durchsetzen? Jedoch die Deutschen ehren auch in dieser Beziehung das Weib und sich selbst. Das ursprünglich-deutsche Eherecht ist im Ganzen im Geiste dieser Regel abgefafst. [60]) Eine andere schöne Sitte unserer Voreltern war die Morgengabe. Man

---

59) Vgl. the Edinburgh Review. Vol. XV. p. 460.

60) J. F. Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 602 ff. Merlin repert. de jurispr. m. communeuté de biens.

vergleiche nur mit dieser Sitte die Art, wie sich die Juden der Keuschheit ihrer Jungfrauen zu versichern suchen! [61])

---

61) J. D. Michaelis Mosaisches Recht (11te Aufl. Frkf. a. M. VI. Th. 8. 1775. ff.) §. 92. 93.

DREYZEHNTES BUCH.

Die Seelenlehre in ihrer Beziehung auf den Staat.

Einleitung.

Man mufs vor allen Dingen die Menschen kennen, wenn man sie beherrschen will. Einem vollkommenen Menschenkenner würde es eine leichte Mühe seyn, sich zum Herrn des Menschengeschlechts zu machen, wenn er es anders der Mühe werth hielte.

Jedoch schwer ist die Kunst, Andere richtig zu beurtheilen. Das Innere der Menschen ist eben so mannigfaltig, als (der Spiegel des Inneren) die Gesichtsbildung. Alle Menschen haben mehr oder weniger den Hang, ihr Inneres vor Andern zu verbergen oder in den Augen Anderer zu verschönern; vielleicht, weil sie sich selbst gern täuschen mögten. So wie die Menschen in der Bildung fortschreiten, sind der Reichthum

der inneren Welt, der Einfluſs, den die eine Geistesthätigkeit auf die Stärke oder Richtung einer andern hat, die Hindernisse, welche Sitten und Gesetze der freyen Entwickelung oder Offenbahrung des innern Menschen in den Weg legen, so viele neue Ursachen, die Auflösung der Aufgabe zu erschweren.

Nur an ihren Werken kann man die Menschen erkennen, nicht an ihren Worten. Der Charakter eines Volkes liegt in der Geschichte, in der Gesetzgebung des Volkes. [1]) Besonders dann muſs man die Menschen beobachten, wenn sie durch auſserordentliche Umstände in die Nothwendigkeit versetzt sind, unvorbereitet, selbstständig, mit Nachdruck zu handeln. Staatsumwälzungen und Kriege sind der beste Prüfstein für den Charakter der Menschen und Völker. Auch Glück und Unglück, am meisten das erstere, [2]) versucht die Menschen.

Vor allem aber muſs man sich selbst kennen, um Andre richtig zu beurtheilen. Denn alle Menschenkenntniſs beruht am Ende auf einer Vergleichung Anderer mit uns selbst, der äuſse-

---

1) Ferguson's essay on the history of civil society. (Basil, 1789. 8.) p. 288.

2) Secundae res acrioribus stimulis animos explorant; quae miseriae tolerantur, felicitate corrumpimur. Tac. hist. I, 15.

ren Erfahrung mit der innern. Freylich können wir eben defswegen nur durch ein gefärbtes Glas Andere beobachten. So natürlich ist die Täuschung, dafs, ihrer nur zu gewahren, schon Weisheit ist. Ein Persischer Fürst beschrieb den Eindruck, den Pitt und Fox als Parlamentsredner auf ihn gemacht hatten, so: Wie zwey Bengalische Papagayenschwärme, auf entgegengesetzten Bäumen sich wiegend, zu grofser Ergötzlichkeit der Zuschauer mit Geschrey einander anfallen, so diese beyden Redner. [3]) Mutato nomine de te fabula narratur.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erkenntnifsvermögen.

I. Von dem Bewufstseyn.

Der Mensch unterscheidet sich von dem Thiere wesentlich dadurch, dafs er über seine innere Welt durch die wundersame Vorstellung des Ich's gebiethet. Indem diese Vorstellung den Menschen, als einen Selbststand, der Körperwelt

---

3) England in seinem gegenwärtigen Zustande. Vom Hz. von Levis. I. B. (Lpz. 1815. 8.) S. 254.

entgegensetzt, begründet sie auf der einen Seite den Kampf und auf der andern die Wechselwirkung zwischen der Geistes- und Körperwelt, welche der eigentliche Gegenstand der Menschengeschichte sind.

Man beobachte das Kind. So wie es das Wort: Ich, ausspricht, (anfangs spricht es von sich, als von einem Dritten,) geht ihm eine neue Welt auf. Es hat den ersten Schritt in das Reich der Freyheit gethan. 4) Aber es giebt ganze Völkerschaften, welche ohne Wort für die Vorstellung: Ich, auf derselben Stufe mit dem Kinde stehn. In einer unmittelbaren Beziehung auf diese Vorstellung stehen die Eigen- und Geschlechtsnahmen. Es ist ein untrügliches Zeichen der Rohheit, wenn einem Volke Eigennahmen gänzlich unbekannt sind. Die Buschmänner in Südafrika, von welchen dieses berichtet wird, 5) scheinen in der That dem Thiere näher, als dem Menschen zu stehn. Aber auch die Art der Benahmung ist bedeutsam. Die Nordamerikanischen Wilden nennen die Knaben nach einem Thiere oder einem Orte oder einer Jahreszeit, die Mäd-

4) Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Von J. Kant. (Königsberg, 1798. 8.) I. Th. I. B. 1. Abschn.

5) Von Lichtenstein's Reisen in das südliche Afrika. I, 192.

Mädchen nach einem Theile oder nach einer Eigenschaft des Marders. 6) Wie weit sinniger und geistiger sind die altdeutschen Nahmen! 7)

Es giebt zwey — einander verschwisterte — Arten des Egoismus, (der Selbsteley,) den Egoismus im Denken, welcher der eigenen Meinung vertraut, ohne sie mit der Meinung Anderer zu prüfen, den Egoismus im Handeln, welcher sich den eigenen Vortheil statt des allgemeinen zum Zwecke macht. Dem Egoismus im Denken arbeitet die Gesellschaft entgegen, der Zwang, den man sich im Verkehre mit Andern anthun, der Gehorsam, zu welchem man sich verstehn mufs. Der Egoismus im Handeln hat seinen Gegner in uns selbst, in dem Gewissen; aber der Umgang mit höheren Wesen, das Band, welches die Ehe und die Blutsverwandschaft um die Menschen schlingt, müssen diesem Gegner zu Hülfe kommen, wenn er im Kampfe nicht unterliegen soll.

Auch ein ganzer Stamm, ein ganzes Volk kann in seinen Ansichten und Meinungen Egoist seyn. Und je abgeschiedener ein Stamm oder

---

6) Magazin von merkwürdigen Reisebeschreibungen. XIV. Bd. (Berlin, 1797. 8.) S. 100.

7) S. darüber: Taufbuch für christliche [illegible] Von Schenk. Weimar, 1805. 8.

ein Volk von der übrigen Welt ist, (sey es, dafs die Natur oder dafs das Gesetz die Scheidewand aufrichtete,) desto mehr wird sich die öffentliche Meinung zum Egoismus hinneigen. Jedoch eben dieser Egoismus hat unausbleiblich eine Anhänglichkeit an den Stamm oder an das Vaterland zur Folge, welche man in diesem Maafse bey Stämmen und Völkern von einer weiteren Denkart vergeblich suchen würde. [8]) Wie könnte es demjenigen unter fremden Menschen und Umgebungen heimlich seyn, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus sich selbst gleichsam herauszugehn, gebricht? Man verwechselt diese Stammes- und Vaterlandsliebe nur zu oft mit der sittlichen. Man macht es z. B. uns Deutschen zum Vorwurfe, dafs wir nicht, wie unsere Altvordern, an unserem Volke, an unserem Vaterlande hängen. Man will, dafs wir unserer ganzen Denk- und Sinnesart nach Deutsche seyn sollen. Aber war jene (vielleicht nur erträumte) Vorzeit auch noch so schön, sie ist für uns unwiederbringlich dahin. Das Christen-

8) Der Grönländer, der Neuholländer u. s. w. sehnt sich, von allen Herrlichkeiten der Europäer umgeben, nach dem mühseligen Leben seiner Heimath zurück. Begreiflicher ist das Heimweh der Schweizer.

thum, die christliche Kirche, der Handel, und tausend andere Ursachen haben nur einen schneidenden Unterschied, den zwischen Europäern und Nichteuropäern, übrig gelassen.

So nachdrücklich auch die Geschichte und die Wissenschaft die Lehre predigen, dafs man mifstrauisch gegen seine Ueberzeugungen, duldsam gegen Andersdenkende seyn müfste, so wurde doch von jeher die siegreiche Sache zur guten Sache gestempelt. Die Bannstrahlen, die einst vom Vatikane ausgiengen, glaubt ein Jeder schleudern zu dürfen, welcher die Macht auf seiner Seite hat. Alle Regierungen haben mehr oder weniger einen Hang zur egoistischen Denkart. Das Bestreben der Fürsten, diesem Hange entgegenzuarbeiten, (oder auch ihn zu veredeln,) drückt sich in der Staatssprache aus. (In dem: Wir etc. die Krone etc.) Die Furcht vor den nachtheiligen Wirkungen dieses Hanges war es, was die Völker veranlafste, auf die Beschränkung der königlichen Gewalt Bedacht zu nehmen.

II. Die Sinne.

Wie sonderbar würde es in der Welt aussehn, wenn die Eindrücke, welche die Menschen durch die Sinne erhalten, nach den Rassen oder nach den Himmelsstrichen etc. verschieden wären.

Aber wenigstens zwischen ganzen Völkerschaften findet man nur in Ansehung der Schärfe und Reitzbarkeit der Sinne auffallende Unterschiede. Die meisten Völker des mittleren und südlichen Asiens lieben in der Kleidung lebhafte und abstechende Farben; vielleicht deſswegen, weil ihr Gesichtssinn einer stärkeren Aufregung bedarf. Bey denselben Völkern ist eine strengere Beherrschungsart einheimisch. Sollte die Erregbarkeit der Sinne in einem gewissen Verhältnisse mit der Erregbarkeit des Willens stehn?

So wie der Mensch seine höheren Geisteskräfte mehr und mehr ausbildet, verliehren die äuſseren Sinne, (weil sie weniger geübt werden, vielleicht auch aus andern tiefer liegenden Ursachen,) an Schärfe. Mit den äuſseren Sinnen tritt auch die Aufsenwelt immer tiefer in den Hintergrund zurück. Der Schlüssel zu einer Menge Verschiedenheiten zwischen ungebildeten und gebildeten Völkern! Die erstern knüpfen selbst übersinnliche Gegenstände an etwas Sichtbares, (z. B. Rechtsverhältnisse an gewisse Sinnbilder,) weil für sie nur das Aeuſsere Wirklichkeit oder Begreiflichkeit hat.

III. Von dem Gedächtnisse und der Einbildungskraft.

Nur durch das Gedächtnifs und das Erinnerungsvermögen erstreckt sich das Seyn und Leben des Menschen über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. Das Geschehene mufs den Hintergrund des Gemäldes bilden, wenn sich der Vordergrund, die Gegenwart, lebendig und bedeutungsvoll hervorheben soll; und auch der Blick in die Zukunft ist eine Erwartung, durch die Vergangenheit erzeugt. — Daher wird man nicht leicht einen grofsen Fürsten odsr Staatsmann finden, der sich nicht durch ein glückliches Gedächtnifs ausgezeichnet hätte. Daher glücklich das Volk, das eine lebendige und belebende Geschichte hat. Daher der Werth der öffentlichen Denkmäler und Feste, die dem Volke seine Vergangenheit gleichsam vergegenwärtigen. Die, welche einem Volke einen neuen Glauben oder eine neue Verfassung oder einen neuen Herrn gegeben hatten, fürchteten und bekämpften von jeher diese Erinnerungen an eine strafende Vorzeit, wenn sie nicht (wie das oft der christlichen Kirche gelang,) denselben eine neue Bedeutung oder Beziehung unterlegen konnten.

Die Gesetze, nach welchen sich gehabte Vorstellungen im freyen Spiele der Einbildungskraft

wiederhohlen, (dieselben Gesetze kommen auch dem Erinnerungsvermögen zu statten,) also das Gesetz der Aehnlichkeit, der Verwandschaft, der Gleichzeitigkeit, der Aufeinanderfolge etc., spielen eine sehr wichtige Rolle in der Geschichte, besonders (denn je weniger das Ich über seine innere Welt herrscht, desto ungebundener waltet die Einbildungskraft,) in der Geschichte ungebildeter Völker oder in dem Leben und Treiben der ungebildeten Stände eines Volkes. Aus der Herrschaft dieser Gesetze ist z. B. die Allmacht der Gewohnheit zu erklären. Neuerungen lassen sich am besten so durchsetzen, dafs man sie an etwas schon Bestehendes und Bekanntes knüpft. Proprium id Tiberio fuit, sagt Tacitus,9) scelera nuper reperta priscis verbis obtegere.

Die schöpferische Einbildungskraft hat auf die übrigen Geisteskräfte des Menschen wohl einen weit mächtigern Einfluſs, als man auf den ersten Blick urtheilen sollte. Nicht blos der Dichter und der Künstler, auch der Staatsmann und der Feldherr bedarf ihrer zu seinen Schöpfungen; auch über die Religion verbreitet sie, das Wesen und den Willen der Gottheit den Menschen in Bildern deutend, ihre Herrschaft. Mit

9) Annal. IV, 19.

einem Worte, sie ist der Lebensquell des menschlichen Geistes. — Man kann daher behaupten, 1.) dafs ein Volk, welches arm an Einbildungskraft ist, sich nie, wenigstens nicht durch eigene Kraft, zu einer höhern Stufe der Bildung emporschwingen werde. Humbold, (ein nicht zu verachtender Beobachter,) machte auf seiner Reise in Südamerika die Bemerkung, dafs es den Indianern auf eine auffallende Weise an Einbildungskraft fehle. Und bekanntlich waren die Amerikaner, als das Land zuerst von Europäern betreten wurde, fast insgesamt rohe Naturmenschen; die wenigen Ausnahmen von dieser Regel deuten sehr bestimmt auf einen ausländischen (einen Asiatischen) Ursprung hin. 2.) Wenn die Einbildungskraft eines Volkes, wäre sie auch noch so lebhaft oder überschwenglich, aus irgend einem Grunde in einen gewissen Kreis von Bildern und Vorstellungen gebannt ist, so kann auch die Bildung eines solchen Volkes überhaupt nicht die ihr durch jenen Kreis gesetzten Schranken überschreiten. Fast alle Völker des mittleren und südlichen Asiens scheinen sich in diesem Falle zu befinden. Sie haben, wie ihre Religion und ihre Dichterwerke bezeugen, eine hochfliegende, eine glühende Einbildungskraft. Aber diese ist (aus Ursachen, die sich kaum entschleyern lassen dürften,) auf

einen gewissen Kreis von Bildern beschränkt; und seit Jahrtausenden finden wir dort dieselben Menschen, dieselben Erscheinungen.

Am sichtbarsten wirkt die Einbildungskraft dann, wenn sie, die Fesseln des Verstandes und der Vernunft abwerfend, die Menschen zu Sehern oder Schwärmern macht. Diese Krankheit kann — besonders in Zeiten allgemeiner Noth oder im Rausche des Glücks — ganze Gesellschaften und Völker ergreifen. Denn in allen Menschen liegt der Stoff zu dieser Krankheit. So wie sich die See unaufhörlich gegen ihre Ufer auflehnt, so wird auch die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft (das feste Land der werkthätigen Vernunft) unaufhörlich von der Macht bedroht, welche das Erschaffen und Erschauen einer unsichtbaren Welt über das Gemüth des Menschen ausübt. Daher das Streben der Regierungen, die Heiligthümer des Volkes einer bleibenden Regel zu unterwerfen. Dennoch gab es bey mehreren Völkern öffentlich anerkannte Behörden, welchen die Macht und die Gabe beygelegt wurde, den Willen der Götter den Menschen zu offenbahren; [10]) ja bey den Juden durften sich sogar Einzelne im Volke zu Propheten, d. h. zu Verkündigern des göttli-

10) Orakel der Griechen etc.

chen Willens aufwerfen. [11]) Doch die Priesterherrschaft enthält der auffallenden Erscheinungen noch mehrere, und sie bedarf der aufserordentlichen Mittel, um das schwankende Gebäude ihrer wundersamen Macht aufrecht zu erhalten.

IV. Von dem Verstande.

Das Widerspiel der schöpferischen Einbildungskraft ist der Verstand oder die Einsicht in den inneren Zusammenhang der Erscheinungen. Der Mensch, durch jene in eine Zauberwelt versetzt, wird durch diesen unaufhörlich an die Wirklichkeit gemahnt. Je nachdem das eine oder das andere Vermögen in dem Menschen das Uebergewicht hat, ist er ein Freund der Neuerung oder des Bestehenden. Daher findet man in so vielen Staaten die zwey Partheyen, dafs Einige Freunde des Neuen, Andere Vertheidiger des Alten sind. Es ist zum Heile der Völker wesentlich nothwendig, dafs keine von diesen Partheyen fehle, keine schlechthin das Uebergewicht habe.

Der Fall, dafs beyde, die Einbildungskraft und der Verstand, in demselben Menschen lebendig und im Einklange wären, ist bey weitem

---

11) Die Propheten der Juden können sehr wohl mit den Volkstribunen der Römer verglichen werden. S. J. D. Michaelis Mosaisches Recht. §. 35. 36.

der seltnere. Dichter sind selten zu Staatsmännern tauglich. (Regieren ist eine Sache des Verstandes.) Plato verweist sogar die Dichtkunst selbst (die lyrische etwa ausgenommen) aus seinem Musterstaate. [12])

In der Jugend ist die Einbildungskraft, im Alter der Verstand vorherrschend. Ein gealtertes Volk hat nichts so sehr zu fürchten, als dafs sein geistiges Leben in der Verstandeswelt, in der ewigen Ordnung der Formen und unter der Last Alles bestimmender Gesetze erstarre. Das war z. B. eine Hauptursache von dem Verfalle des Griechisch-Römischen Reichs.

Auch das Gedächtnifs und der Verstand scheinen einander gegenseitig Abbruch zu thun. Ein glückliches Gedächtnifs und Schärfe des Urtheils sind selten in demselben Menschen gepaart. Gelehrsamkeit thut leicht dem Selbstdenken Eintrag. Da gleichwohl alle und jede Wissenschaften in einer näheren oder entfernteren Beziehung auf die Regierungskunst stehn, so ist die Frage die: in welchem Maafse der Fürst (der Staatsmann vorzugsweise) in dem gesamten Gebiete der Wissenschaften bewandert seyn müsse? Zuförderst aber sollte er von allen Wissenschaften

---

12) Plato de repbl. L. II. u. III.

eine allgemeine Kenntnifs haben, eine Kenntnifs, welche auf das Verhältnifs einer jeden Wissenschaft zur Regierungskunst berechnet wäre, damit er wisse, wenn er einer Wissenschaft und des Raths der Kenner bey der Staatsverwaltung bedürfe. (Auch haben wir kein Werk, welches eine Uebersicht der Wissenschaften in dieser Beziehung enthielte.) Tiefer mufs er in diejenigen Wissenschaften eindringen, welche die der Staatskunst eigenthümlichen Aufgaben wissenschaftlich oder durch Beyspiele auflösen, also in die Staatswissenschaften, in die Gesetzkunde, in die Kriegskunst, in die Geschichte der Staaten und der Völker. Nur dafs ihm nicht die Würde der Wissenschaften an sich fremd bleibe. Es ist ein gutes Zeichen, wenn ein Fürst eine Lieblingswissenschaft hat, die von dem wirklichen Leben entfernter ist.

V. Von der Vernunft.

Das Erkenntnifsvermögen in seiner höchsten Kraft und Selbstständigkeit ist die Vernunft, das Vermögen der Ideen. Die Grundvorstellung der Vernunft ist die des Unbedingten; in dieser liegen die Ideen der Seele, als eines unsterblichen Geistes, der Welt, der Gottheit.

Eine der sonderbarsten Erscheinungen in der Menschenwelt ist wohl der an so vielen Menschen (vielleicht an den meisten) bemerkbare Hang, die Würde und das Ansehn der Vernunft herabzusetzen; ein Hang, vergleichbar dem Hange zum Selbstmorde. So viele Menschen finden nur in dem Gebiethe der Erfahrung Wahrheit, nur in der Vergangenheit die Regel für die Zukunft; und selbst da, wo die Erfahrung die Aufschlüsse versagt, die ihr Herz fordert, selbst in der Religion, glauben sie nur durch eine Offenbahrung Belehrung erhalten zu können.

Woher diese sonderbahre Erscheinung? liegt ihr Mifstraun in die eigene Kraft oder Trägheit zum Grunde? oder läge die Ursache tiefer? Ist es die Ahnung, dafs die Sinnenwelt der unverfälschte und bleibende Abdruck der übersinnlichen sey, was die Menschen an die Lehre der Erfahrung fesselt? Ist es die Idee des Unbedingten selbst, was dem Offenbahrungsglauben seine Allmacht über das menschliche Gemüth verleiht?

Dem sey, wie ihm sey, so steht doch der Mensch, so steht doch der Staat und die bürgerliche Gesellschaft weit mehr unter dem Einflusse der Ideen, als besonders Staatsmänner zu glauben geneigt sind. — Der Staat und die Staatsgewalt

sind Vernunftvorstellungen und viele der gemeinsten Handlungen und Mafsregeln der Regierung beruhn auf den innersten Offenbahrungen der Vernunft. [13]) Es liegt ferner einem jeden in der Erfahrung bestehenden Staate eine gewisse Idee, ein gewisses Gemeinbild zum Grunde, [14]) welches, mag es nun in bestimmten Zügen auch nur dunkel dem Volke vorschweben, den wesentlichsten Einfluſs auf die Entwickelung der Verfassung und auf den Geist der Regierung hat. Der Kampf um Freyheit und Unabhängigkeit, welcher das groſse Thema der Staatengeschichte ist, hat seinen letzten Grund in den Streitfragen, in welche sich die Vernunft, den letzten Gründen der Dinge nachforschend, verwickelt sieht. Und wie wichtig ist die Rolle, welche gewisse Ideen in der Geschichte einzelner Völker (z. B. die Idee des Schicksals in der Geschichte der Bekenner des Islams) spielen.

Wenigstens, je höher der Mensch stehen will oder stehen soll, desto mehr mufs er mit der Ideenwelt befreundet seyn. Nicht deſswegen sind Gustav Adolph und Peter I. groſs, weil sie

---

13) S. oben IVtes Buch 3tes Hpst.

14) Gerade so, wie einer jeden Gattung organischer Wesen ein gewisses Gemeinbild zum Grunde liegt.

äufserlich grofse Thaten verrichteten; sondern weil man annehmen darf, dafs sie von Ideen begeistert wurden. Nicht defswegen sinken Karl der XII. und Bonaparte, mit jenen verglichen, in der Waagschale, weil sie nicht endeten, wie sie begannen; sondern defswegen, weil ihren Unternehmungen eine höhere Beziehung abgieng. Und was würde überhaupt das Menschengeschlecht seyn, wenn ihm nicht die Musterbilder der Vernunft unaufhörlich ein höheres Ziel vorhielten?

Die scholastischen Philosophen, — auch als Feinde unmäfsiger Herrschaft schätzbar, [15] — theilten das Recht in das göttliche und in das menschliche, und das erstere in das geoffenbahrte und das natürliche oder Vernunft-Recht ein. Eine sinnige Eintheilung, weil sie auf die Wahrheit hindeutet, dafs die Stimme der Vernunft auch eine Stimme Gottes ist.

Ueber das Erkenntnifsvermögen überhaupt.

Das Erkenntnifsvermögen ist eine Macht, durch welche die einzelnen Menschen, durch

---

13) S. B. Thomas Aquin. de regimine principum. L. I. c. 6. De justitia et jure libri X. Auct. Dominico Soto. Antwerp. 1567. L. IV. q. 4. Art. 1. p. 107.

welche die Regierungen, durch welche ganze Völker über die Aufsenwelt gebieten.

Daher ist es für die Verfassung der Staaten entscheidend, ob und wie sich dieses Vermögen bey einem Volke entwickelt hat, ob in Beziehung auf Verstand und Kenntnisse die Einzelnen im Volke einander gleich oder auffallend ungleich sind? — So wie die Einzelnen eines Stammes, der von der Jagd lebt, den Einsichten und Ansichten nach einander ohngefähr gleich sind, so sind sie es auch den Rechten nach; nur das Alter macht in der einen und in der andern Beziehung einen Unterschied. Bey dieser Lage der Sachen würde ein Staatsverein kaum bestehn können, (und in der That ist er loose genug,) wenn nicht, bey gleichen Ansichten und Vortheilen, Eintracht die Stelle des Gehorsames verträte, wenn nicht Furcht vor feindseligen Nachbarstämmen den Mangel an einem inneren Band, weniger fühlbar machte. Aber so wie bey einem Volke die geistige Bildung steigt, ist geistige Ungleichheit der einzelnen Volksglieder, und mit ihr Ungleichheit der Körperkraft und der Vermögensumstände, eine unausbleibliche Folge von jenem Steigen. Eine unter andern Umständen unbedeutende Verschiedenheit der geistigen Anlagen oder die Vorliebe für eine gewisse Beschäftigung wird entscheidend,

sobald sich das Gebieth der Künste und Wissenschaften so weit erstreckt, dafs es von den Einzelnen nur Theilweise ermessen werden kann. Die so herbeygeführte Verschiedenheit der Beschäftigungen führt zu einer weiteren Verschiedenheit in der Entwickelung der körperlichen Anlagen, zu einer Verschiedenheit in den Glücksumständen; und diese Verschiedenheiten wirken wiederum auf jene, die geistige, mannigfaltig zurück. Und so webt und befestiget sich zugleich das Band des Bedürfnisses und des bürgerlichen Gehorsams, ohne welches bey keinem gebildeten Volke, wenn es anders nicht aus Engeln bestände, ein Staatsverein auf die Dauer bestehn könnte. Ein Hauptschlüssel zur Geschichte der Staaten! — Auch das ist für das öffentliche Leben eines Volkes entscheidend, ob und in welchem Maafse Gelehrsamkeit zur Verwaltung des Staates erforderlich ist. Man erinnere sich z. B. der Verfassung des Chinesischen Reichs, oder man vergleiche die heutigen Europäischen Staaten mit denen des Mittelalters. In den letzten fünf und zwanzig Jahren haben so manche Veränderungen, welche in der Verfassung der meisten Europäischen Staaten eintraten, dem Werthe der Gelehrsamkeit für diese Staaten einen nicht geringen Abbruch

bruch gethan; eine Thatsache, welche die ganze Aufmerksamkeit der Regierungen verdient.

Eine Hauptursache von dem Steigen und dem Fallen der Völker ist die Zunahme und die Abnahme der geistigen Kraft im Volke, insbesondere in denen, welche die Verfassung zur Verwaltung des Staates beruft. Nichts Härteres kann einem Volke geschehn, als wenn sein Herrschergeschlecht geistig entartet. Man denke an Aegypten unter den Ptolemäern, an das Schicksal so vieler Asiatischer Reiche. Eine kaum geringere Gefahr droht, wenn der Adel eines Volkes zur geistigen Unmündigkeit herabsinkt. Aber ein Fürst von Geist und Kraft kann durch Wort und That sein Volk zu einer Stufe von Macht erheben, welche das in Zahlen bestimmbare Maafs der Volkskraft bey weitem übersteigt. Soll jedoch das Werk eines solchen Fürsten nicht mit ihm selbst untergehn, so mufs er zugleich die grofse und schwere Kunst verstehn, die ihm verwandten Geister zu entdecken, aufzuregen, hervorzuziehn. Alexander der Macedonier und Schwedens Gustav Adolph waren nicht gröfser durch sich selbst, als durch die Männer, die aus ihrer Schule hervorgiengen.

Denn mittelmäfsige Köpfe sind die gebohrnen Feinde der Männer von Geist und der Ur-

geister, (der Genies,) sey es, weil sie in denselben die eigene Mittelmäfsigkeit als in einem Spiegel erblicken, sey es, weil sie fürchten, von ihnen in geheim verachtet zu werden. Und oft ist diese Furcht nicht ohne Grund, obwohl der bessere Kopf am wenigsten vergessen sollte, dafs ein Feind schon dadurch gefährlich wird, dafs man ihn verachtet. Am gefährlichsten ist dieser Irrthum in Zeiten innerer Unruhen. Er ist eine von den Ursachen, welche derjenigen Parthey, auf deren Seite die wenigste Geisteskraft ist, dennoch gewöhnlich den Sieg geben.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gefühlen und Leidenschaften.

Das Gefühl ist das unmittelbare Bewufstseyn des inneren Daseyns. Ein Gefühl, das so stark ist, dafs es die Stimme der Vernunft übertäubt, wird eine Leidenschaft genannt. [16])

Die mächtigsten unter allen Gefühlen sind

16) Unser philosophischer Sprachgebrauch ist hier noch nicht ganz bestimmt. Das was ich Leidenschaft nenne, nennt man gewöhnlich Affekt, und versteht unter einer Leidenschaft eine beharrliche und übermächtige Begierde. Aber eine Leidenschaft in diesem Sinne wird richtiger eine Sucht genannt. Leidenschaften und Affekten sind nach der Abstammung der Worte gleichbedeutend.

die, welche das Sittengesetz in uns erweckt, die Achtung für unsere Würde und für die Grundlagen dieser Würde, die Ideen der Freyheit, der Gottheit, der Unsterblichkeit der Seele. Diese Achtung, gesteigert bis zum Enthusiasmus, hat Wunder in der Weltgeschichte gewirkt. Von ihr begeistert erhob sich nicht selten ein ganzes Volk bis zu einer Höhe, welche der rechnende Verstand nur anstaunen konnte. Doch nicht lange konnte es sich auf seiner schwindelnden Höhe erhalten. Leidenschaften toben aus; auch der Begeisterung ist der Mensch nicht auf die Dauer gewachsen. „Soll ich," sagt Müller in den Geschichten der Europäischen Menschheit,[17] „die einfachen Sitten Karls des Grofsen und die Pracht der tausend und einen Nacht; die Festigkeit der Fränkischen Könige und das Feuer der Araber, unser langsames Hervorschreiten aus der Barbarey und die plötzliche Erscheinung eines Glaubens, eines Weltreichs, einer neuen Kultur bey den Arabern vergleichen! Es wäre die Parallele des Verstandes mit dem Gefühle und der Einbildungskraft; und man sähe hier den Schwung von Menschen, die Eine Vorstellung über die scheinbare Grenze der Möglichkeit erhöht, eben dieses Feuer sich nach und nach mindern, von Zeit zu Zeit

17) II. Bd. S. 116.

neu emporleuchten, endlich in alte Trägheit verlohren: dort langsamere Entwickelung der Vernunft, standhaft in ihrer Thätigkeit, hunderterley Irrthümer und Leidenschaften versuchen, sich nach und nach stärken, zuletzt eine Lichtmasse bilden, welche zugleich die Kraft grofser Dinge und kalte Berechnung des Thunlichen zuläfst.“ — Doch so lange der Zustand der Begeisterung bey einem Volke dauert, gleicht es einem flammenden Berge, der den Umgegenden Verderben droht. Ein Glück für die Umwohner, wenn er in sich selbst austobt!

Einer nicht minder hohen Abkunft sind der Zorn, die Schaam, die Reue. — Keine Leidenschaft wirkt so plötzlich, so betäubend, als der Zorn. Denn er ist der Unwille über erlittenes Unrecht, also über einen Angriff auf die Grundfeste der Sittenwelt. Daher verzeiht man ihm viel, (auch die Gesetze bestrafen das in Zorn begangene Verbrechen milder,) aufser an Königen. Die bey allen gebildeten Völkern eingeführten Verwaltungs- und Verhandlungs-Formen haben unter andern den grofsen Werth, dafs sie den Ausbrüchen des königlichen Zorns einen Damm setzen. — Die Schaam, der Unwille des Geistigen im Menschen über das Thierische in ihm, ist von der Natur auf eine wundersame Weise (die

geistige Kraft durch den Andrang des Blutes nach dem Haupte aufregend,) der Tugend zum Schutze gesetzt. Das Gefühl der Schaam biethet in seinen verschiedenen Abstufungen einen ziemlich sicheren Maafsstab für die sittliche Bildung eines Volkes dar. Dieses Gefühl zu schonen, und, was damit in der unmittelbarsten Verbindung steht, über den öffentlichen Anstand zu wachen, mufs eine Hauptsorge der Regierung seyn. Wehe dem Staate, dessen Fürst selbst das Beyspiel der Schamlosigkeit giebt. — Die Reue endlich ist die Bundesgenossinn des Gewissens, dafs es die Herrschaft wiedergewinne, welche es sich entringen liefs. Sie ist es, welche der Gottheit die würdigsten Altäre errichtet hat.

Kaum eine andere Leidenschaft steht in so mannigfaltigen Beziehungen mit dem Staate, als der Stolz. Denn er strebt in allen seinen mannigfaltigen Erscheinungen nach Herrschaft oder nach Unabhängigkeit. — Der geistliche Stolz dürfte unter allen Arten des Stolzes der herrschsüchtigste seyn. Der kann, der soll Gehorsam fordern, der im Nahmen des Höchsten spricht. Der Stolz des Kriegers ist mehr auf Unabhängigkeit gerichtet, er ist nach dem gemeinen Urtheile der Menschen der edelste, weil man dem, der seines Bluts nicht achtet, zutraut, dafs er desto

weniger des Geldes achten werde. Der Geldstolz steht dem Kriegerstolze in der öffentlichen Meinung bey weitem nach, ob er wohl, wenn er anders auf selbstverdientem Gute beruht, leicht der gerechteste seyn mögte. Priester und Ritter finden wir fast überall an der Spitze der Regierungen, selten Kaufleute. — Der Stolz auf äufsere Freyheit begeistert selbst ungebildete Völker, Völker, welche das Wesen dieser Freyheit mehr ahnen, als erkennen. Die wandernden Tsuktschen (in Siberien) betrachten sich als höhere Wesen, als die Unabhängigsten der Menschen; die Ansiedler der Umgegend nennen sie alte Weiber. [18]) Aehnliche Gesinnungen hegt der wandernde Araber. Derselbe Stolz fesselt gebildete Völker an ihre Verfassung, wenn diese der öffentlichen Freyheit hold ist. Jedoch auch die unbedingte Einherrschaft hat an dem Stolze eine Stütze. Es ist überhaupt Zug des menschlichen Gemüths, dafs sich der Diener die Macht und Gröfse seines Herrn gleichsam zueignet. Der Fürst ist noch überdiefs der Stellvertreter seines Volks.

Stolz ist selten oder nie ohne Zusatz von Ei-

---

18) Reise nach den nördlichen Gegenden vom Russ. Asien und Amerika unter dem Commodor Billings. Von Martin Sauer. In Sprengel's Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. VIII. Bd. Weimar, 1803. 8. S. 237.

telkeit. Daher zieht er so oft glänzende Erfolge den verdienstlichern aber weniger auffallenden vor.

Ein Gefühl, das nur dem Menschen werden kann und das daher billig zu den edleren gerechnet wird, ist das Vergnügen am Lernen und an den Wissenschaften. Man sollte daher erwarten, dafs Theilnahme an den Wissenschaften und mit dieser das blühendste Leben der Wissenschaften in den glänzendsten Zeitabschnitt der Staatsgeschichte eines Volkes fallen werde. Jedoch schon die Geschichte der Römer und Griechen beweist, dafs diese Regel wenigstens nicht ohne Ausnahme ist. Die Kraft eines Volkes kann sich auch dann erst auf die Wissenschaften werfen, wenn sie von dem werkthätigen Leben weniger aufgeregt und angezogen wird, oder es kann der ursprüngliche Geist einer Verfassung von den Wissenschaften mehr zu fürchten, als zu hoffen haben. In dem heutigen Europa stehen die Wissenschaften in einer so unmittelbaren Beziehung auf das werkthätige Leben, jetzt ist die Staatsverwaltung so ganz eine Sache des Verstandes, dafs das unterrichtetere Volk auch der besseren Staatsverfassung und Regierung entgegensehn darf.

Auch die Gefühle, durch welche wir uns des jedesmaligen Zustandes unseres Körpers bewufst werden, (die sinnlichen) sind in das öffent-

liche Leben der Menschen innig und mannigfaltig verflochten. — Ganz ungebildete Völker kennen kaum eine andere Triebfeder, als sinnliche Lust und sinnlichen Schmerz. Aber in dieser Triebfeder liegt ein Sporn, sich aus dem Zustande der Thorheit emporzuarbeiten oder doch nicht gänzlich in denselben zu versinken. Denn kein Genufs ohne einen Wechsel; kein Genufs ohne ein Schwanken zwischen Schmerz und Freude. [19] Der Mensch mufs thätig seyn, schon damit er sich des drückendsten unter allen Gefühlen, des Gefühls der Langenweile erwehre; er mufs wenigstens spielen und ein jedes Spiel hat auch einen ernsteren Sinn. Sodann aber steht das sinnliche Gefühl in einer so wundersamen Verbindung mit dem sittlichen Wesen des Menschen, dafs jenes nicht aufgeregt werden kann, ohne auch dieses in Anspruch zu nehmen. Spricht sich nicht in dem Mitgefühle, in dem Mitleide und in der Mitfreude, zugleich die Achtung für die Menschen als unsere Brüder, aus? in der Furcht vor der Strafe zugleich die Scheu vor der Stimme des Gewissens? Und eben dieser geheimnifsvolle Zusammenhang zwischen dem sinnlichen und sittlichen Charakter des Menschen ist es, was den

19) Kant a. a. O. II. Buch.

Regierungen die Leitung der Völker ganz vorzüglich erleichtert. Ohne Mitgefühl, wie vereinzelt würden die Menschen dastehn! Was würden wohl Strafen helfen, oder wie hart müfsten sie seyn, wenn sie nicht zugleich das Gewissen rührten. Würden sich die Menschen so leicht auch unter das ungleichste Recht gebeugt haben, wenn ihnen nicht in der gleichen Theilnahme an den süfsesten Freuden des Lebens, den Freuden der Liebe, des Mahles und des Schlafes, eine Vergütung für jene Ungleichheit geworden wäre?

In einer nicht minder wesentlichen Verbindung mit dem öffentlichen Leben der Völker steht das Gefühl für das Schöne und Erhabene, und die Blüthe dieses Gefühles, die Kunst.

Zwar greift in dem heutigen Europa die Poesie nicht so mächtig in das gesamte Leben der Völker ein, wie z. B. einst in Griechenland. Dennoch spiegelt sich in dem christlich-ritterlichen Geiste, welcher der Poesie der jetzigen Europäischen Völker eigenthümlich ist, der Geist dieser Völker und ihrer Staatsverfassungen kenntlich genug. Wenn schon den heutigen Europäern das Schauspiel nicht das ist, und (schon wegen der Verschiedenheit der Schauplätze) nicht das seyn kann, was es z. B. den Athenіensern

war,[20]) so hat es doch auch in dem heutigen Europa bey einem jeden Volke seine volksthümlichen Eigenheiten und, besonders in Zeiten grofser Partheyungen, seinen wichtigen Einfluſs auf das Staatswohl. Wenn auch die Grausamkeit eines Eduard I., welcher, als er Wallis erobert hatte, alle Barden umbringen liefs,[21]) in unseren Tagen unerhört ist, so war doch die Französische Regierung, als sie unter Napoleon in Deutschland übermächtig geboth, auch gegen die Dichter des Landes mifstrauisch genug. Und nicht ohne Grund; denn wie viel trugen schon im vorigen Jahrhunderte die vaterländischen Dichter (z. B. ein Klopstock, ein Goethe) dazu bey, dafs der Deutsche endlich zum Bewufstseyn seines eigenthümlichen Werthes erwachte?

Die Beredsamkeit, als Kunst der mündlichen Rede betrachtet, ist entweder auf das Gemüth oder auf den Verstand der Zuhörer berechnet, je nachdem sie Leidenschaften und Suchten entzünden, oder nur durch die geistige Vollendung,

---

20) Die altattische Komödie war das Organ der Minderzahl des Volkes gegen die herrschende Mehrheit, also eine Art von politischer Opposition. Das Griechische Trauerspiel war ein veredelter Unterricht in der Volksreligion. In dem Lust- und in dem Trauerspiele war das Volk (in den Chorgesängen) mitspielend.

21) Hume history of England. Chap. XII.

durch die Schönheit und Erhabenheit des Vortrages das Erkenntnifsvermögen aufregen soll. So verderblich der Zauber der ersteren ist, so wohlthätig ist das Leben der letzteren. Jedoch wie der Zuhörer, so der Redner. Die erstere war von jeher in Volksherrschaften einheimisch, weil man auf den grofsen Haufen weniger durch den Verstand, als durch das Gemüth wirkt. [22])

Die Zauberkraft hat zwar bey uns die Tonkunst nicht, dafs sie, wie einst, (nach der Sage der Griechen,) den Steinen Leben einhauchen und dem Tode seine Beute entreifsen konnte. [23]) Aber auch bey uns ist es die Tonkunst, welche den Menschen bald (in der Kirche) zum Fluge in eine bessere Welt beschwingt, bald (im Kriege) gegen die Furcht des Todes stählt. Nur hat sie bey uns (wie die Künste und Wissenschaften überhaupt) ein mehr eigenthümliches Leben, so dafs sie von der Regierung wohl benutzt, nicht aber gegängelt werden kann.

---

22) De l'éloquence politique et de son influence dans les gouvernemens populaires et représentatifs. Par P. S. Laurenti. Par. 1819. 8.

23) Ueber den Einfluſs der Griechischen Musik auf die Sitten und das öffentliche Leben des Volkes, s. Montesq. esprit des lois. IV, 8. Voyage du jeune Anacharsis en Grèce. (II. Ed. Par. 1789. 8.) T. III. p. 96. K. F. A. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. II Bde. Gött. 1788. 8. De vi musices ad excolendum hominem. Scr. Cornelius Anne den Tex. Utrecht, 1816. 4.

Die Wichtigkeit der bildenden Kunst für den Staat kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nichts fesselt ein Volk an den Boden so sehr, als die Denkmäler der Baukunst, die es errichtet hat. Die Bedeutung und Bedeutsamkeit dieser und anderer Werke der bildenden Kunst greift so mächtig und so ständig in das gesamte Leben eines Volkes ein, dafs die Bau- und Bildnerwerke eines untergegangenen Volkes, welche der Zeit trotzten, die besten Ausleger seiner Geschichte sind. Von einem Volke, das, wie das Atheniensische, überall an die Nähe der Götter, an die grofsen Männer und Tage seiner Vorzeit bildlich erinnert wurde, das nur öffentlich, nicht im häufslichen Leben prunkte,[24]) ist es begreiflicher, wie es Thaten verrichten konnte, die mit der Volkszahl in keinem Verhältnisse standen. Die Wunder der Kunst, welche uns die Erforschung von Aegypten aufgedeckt hat, sind ein Schlüssel zur Aegyptischen Vorzeit überhaupt, wie z. B. mit einer so gewaltigen Priesterherrschaft doch vielleicht Volksgröfse bestehn konnte. Die christlichen Tempel altdeutscher Bauart versetzen uns in eine Zeit der Frömmigkeit, der Kraft, der Ausdauer, die nicht mehr ist.[25]) — Und schon

---

24) Heeren: Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechen. (Gött. 1812. 8.) 13ter Abschnitt.

25) v. Wiebeking's Abh. über den Einfluſs der Bauwissenschaf-

das ist für das öffentliche Leben eines Volkes bedeutsam, ob das Hausgeräthe, die Kleidung, der Schmuck etc. den Regeln der Schönheit entsprechen oder nicht. Seitdem wir die Römer (in Herkulanum und Pompeji) in dem heiteren Kunstkreise ihrer Umgebungen gleichsam überrascht haben, ist uns die Einheit des Volkes, die schnelle Verbreitung seiner Sprache und Sitte, die Achtung, die es so lange und so vielen Völkern geboth, die Schicklichkeit seiner Regierungsmafsregeln um vieles erklärbarer geworden. (Die Pracht der römisch-katholischen Kirche ist nur ein verstimmter Nachhall jener längst verklungenen Zeit.) Auch das, was bey uns und in unseren Tagen für die Veredlung der Tracht, für die Verschönerung der Wohnungen und Geräthschaften fast in allen Ständen des bürgerlichen Lebens geschehn ist, gehört zu den Zeichen der Zeit.

Die Bildung des Geschmacks ist zugleich eine Bildung für die Staatskunst. Denn der Geschmack ist die Blüthe, die Staatskunst die vollendete Frucht der Urtheilskraft. [26]) Die Franzosen sind eben so berühmt wegen der Empfindlichkeit ihres

---

ten auf das allgemeine Wohl und die Civilisation. Nürnberg, 1817. 1818. 8.

26) v. Bülow's Feldzug v. J. 1805. IIr Th. (Berl. 1806.) S. 143.

Geschmacks, als wegen ihrer Gewandheit in Welthändeln.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Begehrungsvermögen.

Der Mensch hat mit dem Thiere das Vermögen gemein, dafs er sich, so wie das Thier, durch die Vorstellung von einem Gegenstande, welcher das Gefühl anspricht oder verletzt, zu Kraftäufserungen bestimmen kann.

Jedoch dem menschlichen Begehrungsvermögen ist eine weit reichere und eine weit mannigfaltiger gestaltbare Welt aufgeschlossen, als dem thierischen. Der unmittelbare Grund der Verschiedenheit der Staatsverfassungen! Auch in der Thierwelt giebt es Staaten und Völker. [27]) Aber diese Staaten bestehen ewig nach denselben Gesetzen. Und warum? Gieb den Bienen ein Bedürfnifs mehr, als ihren Honig und ihr Wachs, und der Bienenstaat ist zerrüttet oder kann nur nach ganz anderen Gesetzen hergestellt werden.

27) Recherches sur les mœurs des fourmis indigènes. Par P. Huber. Par. 1810. 8. Nouvelles observations sur les abeilles. Par Fr. Huber. Paris 1814. 8. II. Vol. 8.

Aus dieser Mannigfaltigkeit des menschlichen Strebens entsteht die (an den Thieren kaum bemerkbare) Erscheinung, dafs die eine Begierde von der andern, der eine Hang von dem andern geschwächt oder unterdrückt wird; eine Erscheinung wichtig für die Staatskunst, weil sie die Regierungen in den Stand setzt, ihre Feinde durch einander selbst zu bekämpfen, weil sich im Staate jener innere Kampf als ein äufserer unter den verschiedenen Ständen und Partheyen wiederhohlt.

Auch das ist eine Eigenthümlichkeit des menschlichen Begehrungsvermögens, dafs es eine gewisse Verwandschaft mit der höheren Bestimmung des Menschen hat. Nicht das Toben der Leidenschaften und Suchten ist es, was der Sittlichkeit am meisten Gefahr droht, sondern Unempfindlichkeit, Stumpfsinn. Nicht der leidenschaftliche Araber oder der sinnliche Otaheitier, sondern der gefühllose Indianer in Südamerika steht auf der Stuffenleiter vernünftiger Wesen am tiefsten. Auch der öffentlichen Freyheit war von jeher nichts so gefährlich, als die *incuria reipublicae ut alienae.* Ja, wenn auch diejenigen, welche gehorchen, ohne zu fragen: Warum und wozu? als in dem Staatsschiffe nothwendiger Ballast betrachtet werden könnten, so gebraucht doch oft nur Willkühr diesen Vorwand, um, das Volk

den öffentlichen Angelegenheiten entfremdend, das Regieren als die eigene Sache zu betreiben. Aber in Zeiten der Noth, besonders in der Zeit einer äufsern Bedrängnifs rächt sich der Uebermuth. Das Schicksal grofser Reiche, die nur durch die Herrschermacht eines Einzigen bestanden, ist nicht selten in einer einzigen Schlacht entschieden worden. Grofse Staaten haben ohnehin den Nachtheil, dafs sie mit der Bedeutsamkeit auch die Theilnahme der Einzelnen für das Ganze schwächen. Der Staat steht am festesten, in welchem sich ein jeder Einzelne für unentbehrlich dem Ganzen hält.

Ein jedes lebende Wesen strebt in seinem Zustande zu beharren; der Grundtrieb des Begehrungsvermögens, an welchen sich vielleicht alle andere Triebe geschichtlich und wissenschaftlich reihen liefsen. — In dem Menschen äufsert er sich zuförderst als Anhänglichkeit an das Alte und Gewohnte, und um so mächtiger, da bald das Klima, zur Ruhe einladend, bald Stolz, die Arbeit verachtend, [28]) bald Eigennutz mit diesem Hange im Bunde steht. Grofs sind die Vortheile, die dieser Hang für die Staaten hat, kaum geringer die Nachtheile. Er ist es z. B. welcher, die Rechte

28) Montesq. esprit des lois XIX, 9.

Rechte der alten Herrschergeschlechter heiligend, der erblichen Einherrschaft ihm immer Festigkeit verleiht; aber auch so manche schädliche Vorrechte verdanken ihm eine unverdiente Würde. — Jener Trieb offenbahrt sich ferner in dem Streben nach äufserer Freyheit, einem Streben, welches in das Wesen der Staaten so unmittelbar eingreift, dafs ein jeder Staat als ein Kunstwerk betrachtet werden kann, welches entweder jenes Streben überwältigen soll, oder in demselben seine Triebfeder hat. Dasselbe Streben hat jedoch zugleich einen andern und höhern Ursprung. Der Mensch mufs thun können, was er will, damit er thun könne, was er soll. Daher wird diese Freyheitsliebe so leicht zum Enthusiasmus, besonders wenn in einem Volke das Bewufstseyn seiner Würde durch irgend eine Ursache mächtiger aufgeregt wird. Daher kann man den Drang der Menschen nach äufserer Freyheit nicht besser, als durch die Fesseln einer wohlberechneten Glaubenslehre bändigen. Daher dürfte auch die Erscheinung zu erklären seyn, dafs man den Menschen leichter befehlen, als verbiethen kann.[29] — Und warum gehorcht demnach der Mensch fast überall einer

29) Sed Othoni nondum auctoritas inerat ad prohibendum scelus, jubere jam poterat. Tac. Ann. I, 45.

mehr oder weniger strengen Herrschaft? Weil die Natur den Menschen durch denselben Grundtrieb zugleich bewaffnet und entwaffnet hat. Der Mensch bedarf der Hülfe Anderer, um in seinem Zustande zu beharren. Das ist der letzte Grund alles bürgerlichen Gehorsams, das der Maafsstab desselben.

Von einem zweyten Grundtriebe, der Geschlechtsliebe, ist schon oben gehandelt worden. Aber so oft man zur Betrachtung dieses Triebes zurückkehrt, so oft wird man neue Gründe entdecken, diesen Trieb für das Band zu halten, welches die menschliche Gesellschaft menschlich zusammenhält. Ein jeder andere Trieb ist selbstsüchtig, aber die Liebe ist ein Vergessen seiner selbst in dem geliebten Gegenstande, ein Sinnbild oder ein Abbild der Tugend. Sie ist es, welche das vereinzelte Daseyn des einzelnen Menschen in das Daseyn der Menschheit verschmilzt; sie ist der Zügel, an welchem sich der Mensch, sorglos oder willig, lenken und anhalten läfst. Würde z. B. die erbliche Einherrschaft so hoch zu preisen seyn, wenn sie nicht in der Liebe des Fürsten zu seinem Geschlechte eine so kräftige Gewährleistung für das Glück der Unterthanen ertheilte?

Einander nahe verwandt sind die Herrschsucht und die Habsucht, jene einen Machtbrief

über die Menschen, diese einen Machtbrief über Geld und Gut fordernd. Wer den einen Machtbrief hat, hat in der Regel auch den andern. Die eine und die andere Sucht macht den Menschen unempfindlich gegen andere Menschen, da beyden die äufseren Gegenstände, (Menschen und Güter,) nur Zahlen sind. Das Streben beyder ist auf Ungleichheit gerichtet; der Hauptgrund, warum beyde eine so wichtige Rolle in der Geschichte der Staaten spielen. Der Diener ist ein schlimmer Herr; [30]) der Arme habsüchtiger, als der Reiche. — Doch in andern Hinsichten sind Herrschsucht und Habsucht desto verschiedener von einander. Angeerbte Macht wird eifersüchtiger bewahrt, als angeerbter Reichthum. [31]) Habsucht verleitet zu Niedrigkeiten; aber der Herrschsucht Schwester ist die Ehrsucht. Habsucht vereiniget die Menschen leichter und dauernder, als Herrschsucht. Mit dem Zunftgeiste der Handwerker und Kaufleute haben die Gesetze von jeher zu kämpfen gehabt; die Mehrherrschaft eines Ge-

---

30) Die Mönche waren, wie die Lacedämonier, nach der Herrschaft um so begieriger, da sie das Leben im Gehorsame zubrachten. Müller's allg. Gesch. der Eur. Menschheit, II. Bd. S. 105.

31) Beyde Güter bewahren diejenigen am besten, die sie zuerst erworben. Polyb. L. VI. fragm. Napoleon's Fall gehört zu den Ausnahmen in der Geschichte.

burtsadels bedarf einer sehr künstlichen Gesetzgebung, wenn sie auf die Dauer zusammenhalten soll.

In den mannigfaltigsten, oft in den auffallendsten Gestalten zeigt sich der Ehrgeiz, in keiner ist er dem Staate gleichgültig. — Der schönste ist der, welcher nach ehrenwerthen Thaten dürstet. Julius Cäsar stand höher als Pompejus; beyde strebten nach Macht, aber jener, um grofse Thaten zu verrichten, dieser, um mächtig zu seyn. — Sonderbar ist es, dafs der Mensch einen so hohen Werth auf Ehrenzeichen legt. Doch Putz scheint zu den dringendsten Bedürfnissen des Menschen zu gehören. Die Bewohner des Feuerlandes trotzen mit nacktem Körper der fürchterlichsten Kälte, aber, um sich zu putzen, häufen sie auf einem Theile des Körpers eine Anzahl Felle. Der Schatz, den der Staat in so fern besitzt, als er Ehrenauszeichnungen austheilen kann, hat den grofsen Werth, dafs er kostbar ist, ohne der Regierung etwas zu kosten. (Er ist dem Schatze von Verdiensten und guten Werken vergleichbar, welchen die katholiche Kirche unter ihrem Beschlusse hat.) Doch dem Volke kostet er vielleicht desto mehr. Denn durch eine jede Auszeichnung, die Einzelnen zu Theil wird, wird der Werth der gemeinen Ehre herabgesetzt.

— Nichts hat der Staat so sehr fürchten, als dafs der Ehrtrieb das für ehrenwerth erklärt, was der Staat als ein Vergehn zu ahnden hat. Alsdann bleibt dem Staate nur das übrig, unter zwey Uebeln das kleinere zu wählen, da es kaum in seiner Macht steht, dem Ehrtriebe selbst eine bessere Richtung zu geben. Ein Beyspiel ist der bey uns übliche Zweykampf. Diese Sitte, (in welcher Wahrheit und Irrthum, Vortheil und Gefahr so sonderbar mit einander verwebt sind,) von den Europäischen Regierungen selbst durch die gerichtlichen Zweykämpfe veranlafst, trotzt jetzt der Macht dieser Regierungen. Das kleinere Uebel möchte seyn, den Zweykampf gänzlich ungestraft zu lassen. [32]) Die sonderbarste Art des Zweikampfes ist wohl die, welche in Japan üblich ist. „Mein Säbel ist besser als der deinige!“ sagt der eine, und schlitzt sich den Bauch auf. „Du sollst sehn, dafs der meinige dem deinigen nichts nachgibt!“ antwortet der andere, und folgt dem Beyspiele. Es würde schimpflich seyn, diese Herausforderung abzuschlagen. [33])

---

32) Untersuchung der Ursachen, um welcher willen der Zweikampf fast allein unter den Germanischen Nationen herrschende Sitte war. Von Meiners. In dessen und Spittler's neuen Götting. histor. Magazine. III. Bd. (Hannov. 1794. 8.) S. 361. Stuart II, 119.

33) Neueste Länder- und Völkerkunde. XII. Bd. Asien. (Weimar 1811. 8.) S. 457.

Wie würde wohl ein Japaner über unsere Zweykämpfe urtheilen?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Willen.

Der Wille ist die (so geheimnifsvolle) Kraft des menschlichen Gemüths, das Begehrungsvermögen durch die Vorstellung des Unbedingten zu bestimmen. Er ist ein guter oder ein böser Wille, je nachdem er die selbstischen Strebungen der Menschen zu einem lebendigen Ganzen vereiniget, oder Selbstsucht und sogar die Vernichtung der menschlichen Wohlfarth als Vernunftgeboth aufstellt. Er wird in dem ersteren Falle gut genannt, weil er alsdann, in Uebereinstimmung mit der Natur und ihren Zwecken, als ein Strahl des göttlichen Willens betrachtet werden kann. In dem zweyten Falle reifst er sich (auf eine uns unbegreifliche Weise) von der Natur los, und vermifst sich, eine eigene Welt zu schaffen, anstatt dafs er nur die ihm gegebene erhalten und ordnen sollte.

Die Verfassung und Verwaltung des Staates mufs überall mit der Sittlichkeit des Volkes im

Verhältnisse stehn. So wie ein Volk, das einen sittlich guten Charakter hat, allein eine freyere Verfassung ertragen kann, so wird es auch nicht dulden, dafs es willkührlich d. h. auf eine der sittlichen Freyheit widersprechende Weise regiert werde. Ein sittlich entartetes Volk mufs nach denselben Gesetzen beherrscht werden, nach welchen es selbst handelt. Nicht äufseren Feinden, dem Sittenverderben erlag die Freyheit der Römer.

Der Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und äufserer Freyheit würde durch die Erfahrung noch auffallender bestätiget werden, wenn nicht die Menschen weder im Guten, noch im Bösen folgerecht wären. [34] Kein Mensch ist so schlecht, als man zu fürchten, keiner so gut, als man zu hoffen geneigt ist. — Jedoch giebt es gewisse gleichsam stehende Nationalzüge, welche sich kenntlich genug auch in der Verfassung der Staaten ausdrücken. Der stolze Spanier hat nur durch Priestermacht ans Gehorchen gewöhnt werden können. Dieser Macht unterwirft sich auch der

---

34) Jedoch mildert diese Schwäche zugleich den nachtheiligen Eindruck, den sonst manche Regierungsmafsregeln auf den Charakter des Volkes machen könnten; z. B. wenn die Regierung ihre Unterthanen einer andern in Sold giebt. H. W. v. Günderrode über die Schicksale der Deutschen in fremden Kriegsdiensten. In dessen sämtl. Werken II. Bd. n. 3. (Vetus in republica malum!)

Stolz, weil er ihr, als einer übermenschlichen, gehorchen kann, ohne etwas von seinen Ansprüchen aufzuopfern. — Auch das ist, wenn man jenen Zusammenhang erforscht, nicht aus der Acht zu lassen, dafs die stärkere Willenskraft auf die schwächere, der Wille der Besseren im Volke auf den Willen der übrigen einen unmittelbaren Einfluſs zu haben scheint. Die Wunder, die uns der thierische Magnetism aufgedeckt hat, ermächtigen uns wenigstens zu der Vermuthung, dafs Geister eben so unmittelbar auf Geister, wie Körper auf Körper, wirken können. Daher mögte oft (und sollte immer) die Verfassung besser seyn als das Volk, das unter ihr lebt. Daher vielleicht der plötzlich mächtige Einfluſs, welchen oft einzelne Männer auf ihr Volk und ihr Zeitalter hatten. [35])

Weil Tugend so selten, und dennoch schon zum Bestehn der öffentlichen Ordnung so unentbehrlich ist, so sind die Menschen von jeher auf mannigfaltige Nothvertreter der Tugend verfallen. Bald war es eine äufsere Zucht, bald waren es die Gesetze der Ehre, oder die des äufsern Anstandes, zu welchen man seine Zuflucht nahm. In einem jeden Staat kann man in dem Maase als

35) J. Ch. A. Heinroth: de voluntate medici medicamento insaniae. Lips. 1817. 8.

einen Nothvertreter der Tugend betrachten, in welchem er zur Macht seine Zuflucht nehmen mufs, um seine Gesetze aufrecht zu erhalten. Unter allen diesen Mafsregeln mögte eine Sittenzucht leicht die bedenklichste seyn, weil sie so leicht den Schein mit der Tugend vertauschen lehrt. Mifstraue einem Jeden, der immer Tugend und Ehrlichkeit im Munde führt.

Die Feinde der Tugend sind zugleich die Feinde des Staates, wenigstens des Staates in der Idee. — Obenan unter diesen Feinden steht Mangel an dem, was zur Fristung des Lebens unentbehrlich ist. Die Greuel des Russischen Feldzuges im Jahre 1812 geben uns einen traurigen Aufschlufs über die Unthaten, zu welchen Jägerstämme so oft durch Mangel gezwungen werden. Eine jede allgemeine Hungersnoth droht alle Bande des bürgerlichen Gehorsams aufzulösen. — Ein nicht weniger gefährlicher Feind (denn schleichend naht er!) ist Ueppigkeit und Verweichlichung. Die strengsten Begriffe von Sittlichkeit wird man immer bey dem gemeinen Manne finden. Wie bedenklich würde es mit den Europäischen Staaten stehn, wenn nicht der noch fortwirkende Geist der Ritterschaft und der Andrang des freyen Bürger- und Bauernstandes der Verweichlichung der höhern Stände entgegen-

arbeitete? — Diesem Feinde nahe verwandt ist ein anderer, die äufsere Herabwürdigung der Menschen zu Knechten. Knechtssinn und sittliche Verdorbenheit waren von jeher gleichbedeutende Worte. Je strenger der Gehorsam des dienenden Standes, desto gröfser das sittliche Verderben dieses Standes. Sind doch die Menschen sogar undankbar, um das Gefühl ihrer Würde zu retten! Erhebt sich doch der Arme so schwer wieder zur Selbstständigkeit, wenn er einmal das Gift der Almosen gekostet hat! Daher sind alle die Völker, auf welchen eine knechtische Verfassung haftet, in einen Kreis gebannt, welcher ihnen kaum das Wagstück eines Sprunges übrig läfst. Weil sie dienen, mufs ihnen der Muth zur Tugend abgehn; und sie müssen dienen, weil ihnen der Muth zur Tugend abgeht.

Durch den Willen eröffnet sich dem Menschen zugleich eine eigene und neue Gedankenwelt. Das Reich der Natur verliehrt sich in einem Reiche der Sitten; über das irdische Leben wölbt sich ein unsichtbarer Himmel. Der Staat, ursprünglich ein Erzeugnifs der Noth, vergeistiget sich, je tiefer der Mensch in diese neue Welt eindringt, desto mehr zu einem Nachbilde oder zu einer Grundlage dieser höheren Weltordnung. Daher die genaue Verbindung, in welcher von jeher

und überall eine jede ausgebildetere Religionslehre mit der Verfassung des Staates stand. So mufste auch überall der Staat auf den Glauben der Völker zurückwirken. Das Christenthum würde sich auf eine ganz andere Weise entwickelt haben, wenn es sich zuerst in einem Freystaate ausgebildet hätte. Erkennt man nicht in der Verschiedenheit des lutherischen und reformirten Glaubensbekenntnisses die Verschiedenheit der Staaten, in welchen sie zuerst aufgestellt wurden?

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Ueber Sprache und Schrift.

Worte sind Geistesmünzen. (*Verba valent sicut numi.*) Eine Sprache ist die Geistesmünze, die bei einem gewissen Vereine, z. B. bey einem gewissen Stamme oder Volke, in Umlauf ist oder war. Der Boden, aus welchem der Stoff zu dieser Münze gefördert wird, ist der menschliche Geist. Nicht Willkühr bestimmte den Münzfufs, sondern die geistige Eigenthümlichkeit des Stammes, welcher die Sprache zuerst ausprägte. Der Mensch kann nicht denken, (und die gesamte geistige Thätigkeit des Menschen ist ein Denken,)

ohne dafs er seinen Gedanken Bilder oder Worte unterlegt. Mag nun der Anfang der Sprachen gewesen seyn, welcher er will, [36] mag auch ein jeder einzelne Mensch die Worte, die ihm seine Sprache darbiethet, noch so willkürhrlich gebrauchen und umgestalten können, zur Sprache, zu einem allgemeinen geistigen Tauschmittel, konnten und können doch noch jetzt Worte und Wortfügungen nur dadurch werden, dafs die Bedeutung der erstern und der Sinn der letztern zu der Denkweise des gesamten sprachverwandten Vereines (zu dem Geiste der Sprache) stimmt. Allerdings kann der Sprachgebrauch einem Münzmeister verglichen werden; aber dieser Meister ist nur das Werkzeug einer gemeinsamen Denkweise, und diese, je älter und bestimmter die Sprache ist, desto mehr in einen gewissen Kreis gebannt. Die Sprache ist eben so wenig der geistige, als das Metallgeld der äufsere Reichthum einer Nation. Aber dadurch unterscheidet sich

---

36) Ueber den Ursprung der Sprachen giebt es drey verschiedene Systeme: Nach dem einen hat Gott den Menschen die Sprache gelehrt. Nach dem andern entstand die Sprache, ein Werk der Menschen, aus der Nachahmung der Laute, durch welche sich gewisse Gegenstände etc. dem Ohre kund thun. Nach dem dritten hatte der Mensch ursprünglich eine ihm angebohrne Sprache, wie der Vogel einen angebohrnen Gesang. Das letztere System (vgl. traité de la formation méchanique des langues) mögte doch das Meiste für sich haben.

die geistige Münze wesentlich von der Metallmünze, dafs die erstere zugleich der Stoff der Waaren, die letztere nur das Mittel zum Waarentausche ist.

Zwey Dinge scheiden und unterscheiden die Menschen am schärfsten und kenntlichsten — die Farbe und die Sprache, jene dem Körper, diese dem Geiste, also dem wesentlichern Theile nach. 37) Die Verschiedenheit der Sprachen ist daher die kräftigste Stütze für die äufsere Selbstständigkeit der Staaten. Schon eine Eroberung zu machen, ist leichter oder schwerer, je nachdem die feindlichen Völker dieselbe Sprache oder verschiedene Sprachen reden. In dem ersteren Falle, (auch die Geschichte unserer Tage beweist es,) kann der Feind, so wie er vordringt, weit leichter Erkundigungen einziehn, seine Befehle stracklicher vollziehn, weit eher auf Anhänger rechnen. Gelingt eine Eroberung ungeachtet der Verschiedenheit der Sprache, so wird sie doch, so lange jene Verschiedenheit besteht, mehr oder weniger unsicher seyn, und um so unsicherer, je zahlreicher das besiegte Volk ist, je gebildeter

37) Man beobachte sich selbst! man ist ein anderer Mensch, je nachdem man diese oder eine andere Sprache spricht. — Die Geschichte der Sprachen sollte und wird dereinst die Grundlage der gesamten Geschichte des menschlichen Geschlechtes seyn.

seine Sprache, am unsichersten, wenn nur ein Theil und ein verhältnifsmäfsig unbedeutender Theil eines gewissen Sprachstammes der fremdartigen Herrschaft unterworfen wird. In Fällen dieser Art hat das erobernde Volk nur die Wahl, entweder (nach dem Beyspiele der Römer) seine Sprache auch in dem eroberten Lande zur herrschenden zu machen,*) oder (nach dem Beyspiele der Mentschu, der Eroberer des Chinesischen Reichs,) die Sprache des besiegten Volkes selbst anzunehmen oder doch zur Staatssprache zu erheben, oder aber (nach dem Vorgange der deutschen Völkerschaften, welche sich in das Römische Reich theilten,) beyde Sprachen mit einander zu verschmelzen. — Eine der auffallendsten Erscheinungen in der Staatenwelt mögte daher die seyn, wie dennoch so manche Regierungen auf Kosten der ihrem Volke angestammten Sprache die Herrschaft einer fremden begünstigen konnten, gleich als hätten sie dem Volke dieser Sprache dereinst die Eroberung des Landes erleichtern wollen. Vorliebe für die Sprache des Feindes ist sogar noch gefährlicher, als Sprachverwandschaft mit dem übermächtigen Feinde. Denn die Verehrung

*) Heyne de usu sermonis Romani in administrandis provinciis a Romanis probato In commentat. soc. reg. Gott. recent. Vol. I. 1811. 4. Class. hist. et philol. p. 1.

für die Sprache und die Schriftsteller des feindlichen Volkes schwächt mit dem Geistesmuth die Kraft des Widerstandes. Das Vorurtheil für eine fremde Sprache wird leicht, und schon aus Eitelkeit, zu einem Vorurtheile für das Volk, welches diese Sprache redet. Die Ansichten und Grundsätze, die dieses Volk zu verbreiten sucht, haben die Gunst der Sprache für sich, in welche sie gekleidet sind. Dennoch fielen schon die Römer in den Fehler, dafs die Gebildeteren im Volke einer fremden Sprache, der Griechischen, huldigten. Zwar in Staatssachen und öffentlichen Urkunden bedienten sich die Römer lange nur ihrer Muttersprache. [38]) Dennoch mufsten sie jenen Fehler mit der Schmach büfsen, dafs sich das Römer-Reich endlich in ein Griechisches verwandelte.

Die Verfassung eines Volkes spiegelt sich in seiner Sprache, die Sprache in der Verfassung. Nur einige Thatsachen zur Bestätigung. Fast bey allen Völkern, deren Sprache aus einsylbigen Wörtern besteht, (bey den Chinesen und ihren Nachbarn,) ist strenge Herrschaft eines Einzigen, gekleidet in das Gewand einer väterlichen Gewalt, einheimisch. Die Arabische Sprache hat für Frey-

38) Gibbon history etc. I, 51.

heit nicht einmal ein Wort.[39]) In der Mexikanischen Sprache könnte zu einem jeden Worte eine die Hochachtung des Redenden für den Angeredeten bezeichnende Endung hinzugesetzt werden.[40]) In Marokko bedient man sich, wenn man mit dem Fürsten spricht, eigener Umschreibungen; man sagt z. B. 4 und 1 statt 5, weil die letztere Zahl an die fünf Finger der Hand erinnern und daher so ausgelegt werden könnte, als ob man Hand an den Fürsten legen wollte.[41]) Auf der Insel Otahite werden bey einem jeden Regierungswechsel nicht nur alle Anführer umgenannt, sondern auch viele ganz neue Worte in Umlauf gesetzt, welche das Volk bey Strafe statt der alten zu gebrauchen hat;[42]) so unvollkommen sind noch die Begriffe dieses Volkes von dem Wesen der Einherrschaft. Auch einzelne Worte sind nicht selten für das öffentliche Leben eines Volkes bezeichnend, z. B. das Wort Höflichkeit. — Ver-

39) Magazin merkwürd. Reisebeschreib. V, 255.

40) Robertson history of America III, 360.

41) Beschreibung der Afrikanischen Reiche Marokkos und Fes. Von Hüst. In der Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. 22. B. 1782. 8.

42) G. Vancouver's Reisen nach dem nördlichen Theile der Südsee in den J. 1790—1795. 1. B. S. 105. In dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschr. XVIII. B. Berlin 1799. 8.

Veränderungen in der Sprache, in den Arten und Wendungen der Rede, können wichtige Veränderungen in der Verfassung herbeyführen. Als nach dem Westphälischen Frieden eine ganz neue Hof- und Höflichkeits-Sprache, der französischen nachgebildet, in Deutschland aufkam, da veränderte sich auch in den Rechtsverhältnissen zwischen den Fürsten und den Unterthanen so vieles. So sehr sich auch die Landstände abmühten, die alten dreisten Ansprüche in das neue Gewand zu zwängen, es wollte doch nicht glücken. In dem heutigen Deutschland stellt die Umgangssprache die verschiedenen Stände immer mehr und mehr einander gleich; eine Neuerung, die auch für die Verfassung der deutschen Staaten sehr bedeutsam ist. — Auf der andern Seite kann schon die Sprache einer gewissen Veränderung der Staatsverfassung fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Als die Franzosen ihre tausendjährige Monarchie in eine Volksherrschaft umschaffen wollten, scheiterten sie auch deswegen, weil sie sich, um die Sprache mit dem Geiste der neuen Verfassung in Einklang zu setzen, gegen die althergebrachten Gesetze des Sprachgeschmacks auflehnen mufsten.

Es ist daher für das öffentliche Beste nichts weniger als gleichgütig, ob und wie die Sprache

des Volkes und die Sprachen anderer Völker von der Regierung beachtet werden. Die Académie Française ist oft und mit Recht als ein Denkmal der Staatsklugheit ihres Stifters gerühmt worden. [43] Je ausgebreiteter der Handel eines Volkes ist, desto mehr hat die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel zu lenken, wodurch das Erlernen fremder Sprachen erleichtert wird. [44] Auch auf einzelne Worte und Nahmen hat sie Gewicht zu legen. Denn die meisten Menschen hängen mehr an diesen, als an der Sache. Eine Parthey, eine Neuerung macht oft schon durch ihren Nahmen Glück. August würde seine Römer nicht so leicht an die ihnen neue Herrschaft eines Einzigen gewöhnt haben, wenn er sie nicht durch Worte und Nahmen in den Traum der unveränderten Freyheit gewiegt hätte. [45]

---

43) Gestiftet im J. 1637 unter dem Ministerio des Kardinales Richelieu.

44) Talleyrand (Minerva. May 1812.) bemerkt, dafs man bey einer jeden politischen Berechnung die Identität der Sprache in Anschlag zu bringen habe. Daher z. B. die enge Handelsverbindung zwischen England und den Nordamer. Freystaaten, ungeachtet des Hasses der Nordamerikaner gegen die Engländer.

45) Tacit. Annal. I, 3. Eadem magistratuum vocabula. Gibbon history etc. I, 94.

Zu den gröfsten Erfindungen, welche der menschliche Geist je gemacht hat, gehört unstreitig die Buchstabenschrift und (eine Steigerung dieser Erfindung) die Buchdruckerey. Schaffend und zerstörend, zerstörend und erhaltend greifen diese Erfindungen tief in die Geschichte des Menschengeschlechts ein.

Die geschriebene Rede hat vor der gesprochenen den Vorzug, dafs sie das verhallend flüchtige Wort an einen äufseren Gegenstand befestiget, dafs sie dem Wissen ein äufseres Daseyn und Bestehn giebt, ein festes Land, welches (wie Länder an der See durch Eindeichen) unaufhörlich vergröfsert werden kann. Daher hat die Geschichte so wenig Beyspiele aufzuweisen, dafs ein Glaube, der auf einer heiligen Schrift ruhte, durch eine andere verdrängt worden wäre, oder dafs ein Volk, das eine Buchstabenschrift hatte, bedeutende Rückschritte in den Wissenschaften gemacht hätte. Der an einen äufsern Gegenstand gefesselte Gedanke scheint mit der Unwandelbarkeit dieses Gegenstandes, selbst an Festigkeit und Gewifsheit zu gewinnen. — Jedoch die festeste Schutzwehr dieses heiligen Landes ist die Buchdruckerkunst. Der Vertilgungskrieg, den ein Chinesisher Kaiser einst gegen die Schriften seines Volkes ge-

führt haben soll, [46]) würde in dem heutigen Europa eine Lächerlichkeit seyn.

Auch den Vorzug hat die geschriebene Rede vor der gesprochenen, dafs sie von Mehreren, auch von der Nachwelt gehört werden kann. Am meisten die gedruckte, einem Sprachrohre vergleichbar, das die Stimme des Redenden in ungemessenen Fernen und nach Jahrhunderten noch ertönen liefse. Jetzt kann daher der Fürst, wäre sein Reich auch noch so grofs, fast in demselben Augenblicke zu einem jeden seiner Unterthanen sprechen. Jetzt kann sich auch bey einem zahlreichen und weit verstreuten Volke eine öffentliche Meinung bilden. Jetzt kann man öffentlich sprechen und gehört werden, ohne seinen Wohnort, ohne den Kreis des häuslichen Lebens zu verlassen. Jetzt kann das einmal Bestimmte und Beliebte nicht in der Unsicherheit der mündlichen Ueberlieferung oder in der Unwissenheit anderer Geschlechter untergehn. [47])

Unermefslich sind die Vortheile, welche die Buchdruckerkunst, als die Kunst der bleibenden und öffentlichen Rede, den Staaten gewährt hat

---

46) Geschichte der neuern Sprachkunde. Von J. G. Eichhorn. I. Abth. Gött. 1807. 8. S. 59.

47) Spittler's Geschichte von Hannover. I, 104.

und noch gewährt. Ehe diese Erfindung gemacht wurde, konnte z. B. öffentliche Freyheit nur bey einer Gemeinde bestehn, die auf eine Stadt oder auf einen kleinen Landbezirk beschränkt war. Mogte ein Volk ursprünglich eine noch so freysame Verfassung gehabt haben, so wie es sich über einen gröfsern Landstrich verbreitete, ohne dafs die Vereinigung im Raume durch einen geistig bleibenden Verein entbehrlich gemacht werden konnte, mufste die Verfassung plötzlich oder doch sehr bald in die Herrschaft eines Einzigen oder einiger Wenigen übergehn. (Das Schicksal aller der Deutschen Völkerschaften, welche sich in die Trümmern des Römischen Reiches theilten!) Eine freye Verfassung, die auch bey einem weit verbreiteten Volke bestehn kann, d. h. eine Verfassung, in welcher das Volk durch Abgeordnete auf eine dem Volkswillen entsprechende Weise vertreten wird, wurde ihrem wahren Sinne und Geiste nach erst durch jene Erfindung möglich.

Jedoch die Sache hat auch ihre Schattenseite! — Seitdem alle rechtliche Verhältnisse durch Schrift und Druck eine bestimmtere und bleibendere Gestalt gewonnen haben, sind sie zugleich, kraft ihres eigenen Lebens, von dem Wechsel der Sitten und Meinungen und Umstände, mit einem Worte, von den Bedürfnissen des Volkes unab-

hängiger geworden. — Nicht das Gute allein, auch das Böse, läfst sich durch die Druckerpresse schnell und ohne grofse Zurüstung verbreiten. Die Druckerpresse ist, wenn auch nicht die Werkstätte, doch das vornehmste Werkzeug der Revolutionen, ein Werkzeug, das ins besondere in gröfseren Reichen durch kein anderes ersetzt werden könnte. — Endlich seitdem wir mehr schreiben und lesen, als sprechen und hören, ist auch im Staate alles kälter und todter geworden. Die geschriebene Rede, dem Papiergelde vergleichbar, ist nur eine Anweisung auf Worte. Sie verhält sich zu der gesprochenen, wie die Beschreibung eines Gemäldes zur Anschauung desselben. Dafs wir nun eben defswegen weit ernster und besonnener sind, als die Völker einer andern Zeit, läfst sich allerdings mit guten Gründen behaupten. Zugleich aber sind so manche Blüthen des geistigen Lebens erstarrt! Eher dürften wir defswegen glücklich zu preisen seyn, dafs nicht, so wie z. B. bey den Chinesen,[48]) unser gesammtes geistiges Leben von der Schrift aufgezehrt wird.

Doch genug von diesem Gegenstande, so sehr

48) Oder bey den Türken. Die Türken haben 5 verschiedene Alphabete. Des Bar. v. Tott Denkwürdigkeiten und Nachrichten von der Türkei und Tatarei. 1. Th. (Elbing. 1786. 8.) S. 9.

auch das Schnellschreiben durch Abkürzungen, das Schreiben aus der Ferne,[49] die Geheimschrift[50] und die Steinschrift, (welche — auch eine Erfindung der Deutschen — leicht der Büchercensur dereinst gefährlich werden könnte,) eine genauere Betrachtung verdienen mögte.

---

49) Telegraphick. Schon den Altpersern bekannt. Herod. IX, 3.

50) Kryptographick. Vgl. Klüber's bekanntes Werk über diese Kunst. Schon die Spartaner hatten eine Geheimschrift. Plutarch. in Lysandro.

VIERZEHNTES BUCH.

Von der Staatsklugheit im Allgemeinen. *)

Einleitung.

Klugheit ist Einsicht in die Gesetze der Natur und die Gabe, diese Einsicht zur Erreichung eines gegebenen Zwecks zu benutzen.

Daher ist die Naturbeschreibung und die natürliche Geschichte der Staaten als die Grundlage der Staatskunst zu betrachten. Die Staatskunst

*) Ueber die Literatur der Klugheitslehre s. D. G. Morhofii Polyhistor. (Ed. III. Lübeck 1734. 4.) T. III. L. III. Literatur der Staatslehre. Von J. W. Placidus. 1. Abth. Straſsb. 1798. 8. Systemat. Handbuch der Staatswiss. mit vorzügl. Rücksicht auf die Literatur derselben. Von Weber. I. B. 1. Abth. 1804. 2. Abth. 1805. Grundzüge der phil. Politik. Von G. Frh. v. Seckendorff. Altenb. 1817. 8. — Auch die Asiatische Literatur ist reich an Werken über diese Lehre. Einer besondern Auszeichnung verdient das folgende: Instituts politiques et militaires de Tamerlan, proprement appellé Timour, ecrit par lui-même en Mogol, et traduits en François, sur la version d'Abou-Taleb-al-Hosseini etc. Par L. Langlès. Par 1787. 8. (Der Vf. war Hindou Séhaah, Timour's Liebling. S. Jone's Abh. on the Tartars in den Asiat. Researches.)

würde sich eben so, wie die Naturlehre der Körperwelt, zu dem Range einer Wissenschaft erheben lassen, wenn der Staatsmann Versuche mit derselben Willkühr anstellen könnte, wie der Bearbeiter der Naturlehre. So oft es sich aber thun läfst, sollte man eine Mafsregel zuerst im Kleinen versuchen, ehe man sie im Grofsen ausführte.

Man unterscheidet zwischen der Klugheit in Staatssachen und in den eigenen Angelegenheiten. Aber nur der Schauplatz ist verschieden, der Geist der Handlung ist derselbe. Sully sagte, dafs er den Staat ganz so regiere, wie sein Hauswesen, und L. Aemilius Paullus, der Eroberer Macedoniens, dafs, ein Gastmahl wohl auszurichten und Festspiele zu ordnen, die Sache desselben Mannes sey, der im Felde zu siegen wisse. [1])

Es ist der Klugheitslehre der Vorwurf gemacht worden, dafs sie mit der Sittenlehre im Widerspruche stehe. [2]) Mit Unrecht! Denn die Klugheitslehre bestimmt nicht den Gegenstand, den man bezwecken soll, sondern nur die Art, wie man zu irgend einem Ziele oder zu einem

---

1) Liv. 45, 32.

2) S. Garve von dem Verh. der Moral zur Politik. Anti-Leviathan oder über das Verhältnifs der Moral zum äufsern Recht und zur Politik. Gött. 1807. 8. u. A.

schon gegebenen am besten gelangt. Wer das Schwerdt zieht, um einen Menschen zu morden, hat nicht das Schwerdt oder den Werkmeister desselben, sondern sich selbst wegen der That anzuklagen. Bey jenem Tadel betrachtet man die Klugheitslehre schon als Dienerinn des Eigennutzes und Unrechts, oder man nennt Klugheit, was man Nothwehr im Drange gebietherischer Umstände nennen sollte. Wohl ist es selten, dafs derselbe Mensch klug ist, wie die Schlangen, und ohne Falsch, wie die Tauben; aber defswegen, weil die Klugheit, in die ewige Verkettung der Begebenheiten verlohren, leicht an der Freyheit und mithin an der Würde des Menschen irre macht. Weit eher könnte man behaupten, dafs es unmöglich sey, einen festen Plan für irgend einen Zweig der Staatskunst zu entwerfen, wenn nicht das Recht die Grundlage des Gebäudes ist.

Auch die höchste menschliche Klugheit hat das Unglück zu fürchten, vom Glücke zu hoffen. — Das Schiff, schon im Hafen, kann doch noch untergehn. Ein auffallendes Beyspiel erzählt Guicciardini: [3]) Eine aus Perugia vertriebene Parthey (gli Oddi) dringt bey nächtlicher Weile in die Stadt ein, um die alte Gewalt wieder an sich zu

3) Istria d'Italia. Vol. II. (Milano 1803. 8.) S. 19.

reifsen. Alles gelingt; schon sind die Verschwornen bis zum Mittel der Stadt, dem unvertheidigten Marktplatze, vorgedrungen. Dieser ist durch eine Kette geschlossen. Da ruft einer der Vordersten, verhindert durch das Nachdrängen der Uebrigen, diese Kette auszuheben: Zurück! Zurück! und Alles ergreift in dem Wahne, dafs das Unternehmen an einem unvorhergesehenen Widerstande gescheitert sey, unaufhaltsam die Flucht. Wie oft mufste dagegen Julius Cäsar dem Glücke mehr, als seiner Klugheit, verdankt haben, ehe er jenem Schiffer zurufen konnte: Du führst den Cäsar und sein Glück! — Jedoch die Worte: Glück und Unglück, bezeichnen nur das Unvermögen des Menschen, die geheimnifsvoll-nothwendige Verkettung der Begebenheiten in voraus, zum Behufe seiner Pläne, zu durchschaun. Die Klugheit darf auch dem Glücke vertraun, weil ihr, wenn sie auch nur einen richtigen Blick in die Natur gethan hat, die Einheit aller Natur-Erscheinungen zu statten kommt, weil sie schon in voraus für das Unglück etwas abrechnet. Das Sprüchwort: Das Glück ist der Dummen Vormund! gründet sich nur darauf, dafs ein unverdienter Erfolg am meisten auffällt, oder, dafs die Menschen geneigter sind, Verdienst für Glück, als Glück für Verdienst zu halten.

Auch das ist für die Klugheit der Menschen demüthigend, dafs selbst diejenigen Unternehmungen, welche am reiflichsten überdacht waren und am vollständigsten gelungen zu seyn schienen, dennoch am Ende einen dem beabsichtigten ganz fremdartigen oder sogar entgegengesetzten Ausgang nehmen. „Ich betrachte mich," sagt Friedrich II., König von Preufsen, in einem Briefe an D'Alembert v. Jahr 1778, „als ein Werkzeug in der Hand des Schicksals, welches in der Verkettung der Ursachen gebraucht wird, ohne dafs es selbst den Zweck und die Folgen der Arbeiten kennt, zu welchen es verwendet wird." Ein aufrichtiges Bekenntnifs, wie es selten von Staats- und Kriegsmännern abgelegt wird. Aber es stimmt sehr mit der Wendung so mancher Unternehmungen überein, deren Entwickelung die Geschichte so ganz anders darstellt, als sie die Urheber der Pläne gedacht hatten. — Jedoch folgt aus dieser Erfahrung wohl nur so viel, dafs die Zeit ihr Recht behauptet, wenn man ihr nicht ihr Recht widerfahren läfst.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck.

Der schlimmste Entschluſs ist der, gar keinen zu fassen. [4] Ein Plan, sey er auch noch so mangelhaft, ist denn doch besser, als keiner. Gleichwohl behauptete Cromwell, daſs ein Mann nie höher steige, als wenn er nicht wisse, wohin er gehe; [5] — die Maxime eines Ehrsüchtigen in Zeiten der Partheyung.

Man muſs nicht ohne Noth mehrere Zwecke zugleich verfolgen, damit man nicht seine Kräfte zersplittere, damit nicht ein Plan den andern durchkreuze. Jedoch unterstützen oft Unternehmungen einander, die auf den ersten Blick mit einander unvereinbar zu seyn scheinen. Ein Volk, das in Gährung ist, bedarf des Krieges, damit es sich nicht selbst aufreibe; und die im Innern aufgeregte Kraft verkürzt ihm den Sieg gegen den äuſseren Feind. Das erstaunte Europa sah die Franzosen im Kampfe mit sich selbst und dennoch siegreich gegen den gemeinsamen Feind!

---

4) Eine Maxime Heinrichs IV. Mémoires du Duc de Sully.

5) Ferguson's history of civil society p. 187. (Ed. Basil.)

Rom, in den ersten Jahrhunderten des Freystaates, biethet dasselbe Schauspiel dar.

Man mufs nichts unternehmen, was die Kräfte des Menschen oder die unsrigen übersteigt. Doch der Mafsstab des Möglichen ist oft ein Geheimnifs. Was entstanden ist, kann vergehn; was gewesen ist, kann sich wiederhohlen. Eine Unternehmung wird zuweilen dadurch möglich, dafs sie der Gegner für unmöglich hält.

Es ist schön, nach dem Vollkommensten zu streben; (die Ausführung bleibt ohnehin hinter der Idee zurück!), aber man feyre defswegen nicht ganz, weil man nicht das Vollkommenste erreichen kann. (Die Deutschen sollen zuweilen in diesen Fehler verfallen!) Nicht in einem Tage ist Rom erbaut worden.

Ein Plan, der auf die Dauer berechnet ist, mufs in der Natur des Menschen oder der Aufsenwelt seine Grundlage haben. Zu stehenden Maximen der auswärtigen Staatskunst eignen sich am meisten diejenigen, welche auf der Lage und der Beschaffenheit des Landes beruhn.

Man mufs Alles aufs Spiel setzen, wenn das der einzige Ausweg zur Rettung ist. Aber hüthe dich, so sehr du nur kannst, vor einer jeden Lage, welche dich, das Aeufserste zu wagen, nöthigen könnte.

Aufserordentliche Umstände erfordern aufserordentliche Mafsregeln. Zeiten der Noth bringen das Verdienst zu Ehre. 6) Der Krieg ist allemal eine Zeit der Noth. Daher mufs man nicht dem Dienstalter oder der Geburth allein, sondern auch dem Verdienste, dem angebohrnen Berufe, den Weg zu den höchsten Stellen im Kriegsdienste offen lassen. — Menschen, die sich zu einer aufserordentlichen Rolle berufen fühlen, müssen auch das Gewöhnliche auf eine ungewöhnliche Weise zu thun suchen. In der Regel aber mufs man das Aufserordentliche für aufserordentliche Zeiten aufsparen, damit es nicht, wenn es an der Zeit ist, seines Eindrucks verfehle.

Nie ergreife man halbe Mafsregeln. Den gedemüthigten Feind setze schlechthin aufser Stand, dir zu schaden, oder fefsle ihn durch Achtung und Wohlwollen an dich. 7) Sonst wird sein Verlust durch Erbitterung ersetzt. Das Unglück kleiner Staaten ist, dafs sie sich so oft auf halbe Mafsregeln beschränken müssen. — Man fasse daher bey einer jeden Berathung den Endzweck, den Hauptgegenstand ins Auge. 8) Man mufs dem

---

6) Machiavelli Discorsi etc. III, 16.

7) Machiav. a. a. O. II, 25.

8) Machiav. a. a. O. II, 15.

Feinde ins Auge blicken, wenn man seinen Schlägen zuvorkommen oder ausweichen will.

Ein doppeltes Spiel ist auch deswegen verwerflich, weil es zu halben Mafsregeln verleitet. Es ist Schwäche; und nur als eine Vertheidigungswaffe der Schwäche mag es das kleinere Uebel seyn.

Eine jede Neuerung ist ein Wagspiel. Nur mit der äufsersten Behutsamkeit lege man die Hand an Einrichtungen und Gebräuche, mit welchen sich die Meinungen und Gewohnheiten des Volks seit langer Zeit verschlungen haben. Wir wissen wohl aus Erfahrung, welche Nachtheile sie mit sich führen, aber wir kennen nicht das Gefolge von Uebeln, von welchem eine Veränderung begleitet seyn würde. 9) Selbst Fesseln werden dem Menschen erträglicher, wenn er sie lange getragen hat. Alte Abgaben sind gut, weil sie alt sind.

Es ist schon viel, ein Uebel zu verhindern, einer Gefahr vorzubeugen. Ein Verlust schmerzt mehr, als ein Gewinn erfreut. Und weifst du, ob du dem Feinde ein Ziel setzen kannst, wenn er einmal die Grenzen deines Landes überschritten hat?

Doch

9) Essai philosophique sur les probabilités. Par le Comte Laplace. Par. 1814. 4. p. 51.

Doch nicht Alles mufs man fürchten. Manches mufs man zu verachten scheinen, damit man es nicht zu fürchten habe. Denn der Verfolgte wird bekannt, wird bemitleidet. Einen zweideutigen Freund fesselt noch die Schaam; geschmäht, verfolgt, mufs er zum Feinde übergehn. Und hat nicht ein jeder Mensch so viel Gewicht, als Andere ihm beylegen. — So wie das Schulgezänk der christlichen Gottesgelehrten von den Europäischen Regierungen nicht weiter beachtet wurde, hörte es auf, für die Ruhe der Staaten gefährlich zu seyn. Vielleicht wird man dereinst einsehn, dafs man auch von der Prefsfreyheit zu viel gefürchtet habe. — Elisabeth, Königinn von England, gab Heinrich IV. den Rath, den Mitschuldigen einer Verschwörung nicht merken zu lassen, dafs er sie kenne.

Auch kleine Vortheile soll man nicht verschmähn. Denn was ist grofs? was ist klein? Was schwebt einzeln in der ewigen Kette der Begebenheiten?

Alle Klugheit hört auf, wenn die Noth keine Wahl übrig läfst. Ein gezwungener Entschlufs ist ohne Verdienst und Dank. Kann man sich der Noth nicht erwehren, so rette man wenigstens den Schein der Freyheit. Man erlaube, was man nicht verhindern kann.

Entschliefse dich daher und handle, wenn es an der Zeit ist. Die Zeit giebt den verlohrnen Augenblick, das Grab giebt seine Todten nicht zurück! Wer der Zeit nicht den Augenblick abzugewinnen verstand, wird leicht durch die Vorwürfe, die er sich und Andern macht, noch unglücklicher. [10])

Die schauerlichsten Augenblicke sind leicht die günstigsten, um ein gewagtes Unternehmen auszuführen. Eine Unthat, welche plötzlich Bestürzung oder Entrüstung bey einem Volke verbreitete, war schon oft die Wiege oder das Grab der öffentlichen Freyheit.

Ein jeder Entschluſs ist die Sache eines Augenblicks. Aber man kann nicht lange genug überlegen, man kann des Rathes nicht genug hören, ehe man zur Entscheidung kommt. Kühnheit ist bey der Ausführung, nicht bey der Berathung an ihrem Orte. Aber Thorheit ist's, zu fragen, ob man thun soll, was man schon gethan hat. [11]) — Man kann sich nicht genug vor jenen Rathgebern (dem Zorne, der Ehrsucht, der Eitelkeit etc.) hüthen, welche das Urtheil durch das

---

10) — utque evenit in consiliis infelicibus, optima viderentur, quorum tempus effugerat. Tac. hist. I, 39.

11) Qui deliberant, jam desciverunt. Tac. hist. II, 77.

Gemüth bestechen. Es ist eine goldne Regel: Guter Rath kommt über Nacht! Wer hätte nicht den Werth dieser von Baco und so vielen andern Weisen gepriesenen Regel durch eigene Erfahrung erprüft? Ihr folgten schon unsere Voreltern. Auf Gelagen beriethen sie sich über Krieg und Frieden. Aber was sie so offen und ohne Hehl bedacht hatten, wurde des folgenden Tages von neuem in Berathung gezogen. [12])

Habe Zutraun zu dem Gelingen des Planes, den du einmal gefafst hast. Der Zweifel ist eine Art von Furcht. Vor der Ausführung mufs man die Schwierigkeiten des Unternehmens bedenken, aufsuchen, (wenn auch nicht immer Andern kund thun,) bey der Ausführung mufs man nur auf den Sieg bedacht seyn. [13]) Ehe man einen Entschlufs fafst, frage man sich: Kannst du zurück? kannst du einhalten? aber nachdem man ihn gefafst hat, handle man, als ob es weder einen Rückweg, noch einen Einhalt gäbe!

Man vertausche einen einmal beliebten Plan nicht leicht mit einem andern. Oft wird das augenblicklich Unausführbare in der Folge ausführbar. Der Vorwurf der Unbeständigkeit trifft eben

---

12) Tac. de situ et moribus Germ. c. 22.

13) Eine Maxime Heinrichs IV. Mémoir. du Duc de Sully.

so wohl den Verstand, als den Charakter. Sogar Störrigkeit ist besser, als Unbeständigkeit. Denn sie gebiethet Achtung, so lange sie nicht in Thorheit übergeht. — Auch deswegen halte streng, was du einmal versprochen hast; aber scheue ein Versprechen, wie die Gefahr einer Unbeständigkeit.

Am meisten hüthe man sich, von dem einen Ende zu dem andern überzuspringen. [14] Der Arzt geht nur dann von dem bisher beobachteten Heilverfahren zu dem entgegengesetzten über, wenn jenes, statt zu heilen, die Krankheit verschlimmert. Die Einherrschaft ist wegen des Herrscherwechsels der Gefahr einer entgegengesetzten Handlungsweise am meisten ausgesetzt; ein Nachtheil, der dadurch nur unvollkommen vergütet wird, dafs sich mit dem Fürsten der Staat selbst gleichsam verjüngt.

Tadeln ist leichter, als besser machen. Der Tadler der Regierung hat den Schein der Freymüthigkeit für sich, der Lobredner der Regierung den Schein knechtischer Gesinnung gegen sich. Aber man gebe dem Tadler der Regierung die Macht, nach der er strebt; und der Tadel, den er spendete, wird ihn selbst treffen. Der Aus-

---

14) Testament politique du Cardinal de Richelieu.

gang der Schlachten hängt oft von dem Boden ab, auf welchem die feindlichen Heere stehn.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Die Mittel.

Schon die äufsere Gestalt, die Gesichtsbildung, welche die Natur einem Menschen verlieh, ist für ihn ein mächtiges Mittel oder ein mächtiges Hindernifs, auf Andere einzuwirken. Ein glückliches Aeufsere ist dem Nahmenszuge vergleichbar, den ein bewährter Meister auf die Erzeugnisse seines Kunstfleifses setzt. Der Unterhändler, der Redner, der Kriegsbefehlshaber, ein Jeder, der unmittelbar auf die Menschen wirken soll, bedarf dieses Empfehlungs- und Macht-Briefes. — Dasselbe gilt von dem Anstande; nur dafs dieser in der Willkühr der Menschen und mithin unter der Herrschaft der Gesetze steht. Es kann dieser Gegenstand sogar in das Seyn und Wesen der Verfassung eines Staates eingreifen. In China gibt es eine eigene höchste Reichsstelle, welche über die Gesetze des äufsern Anstandes wacht. [15])

15) J. B. du Halde ausführl. Beschreibung des Chinesischen Reichs. II. Th. Rostock 1747. 48. 4. Sie heifst Li-Pa.

Keine Klugheit ohne Menschenkenntnifs. — Schon oben [16]) ist bemerkt worden, dafs man die Menschen besser an ihren Werken, als in ihren Worten erkenne. Selbst das Gesicht ist ein weniger trügliches Merkzeichen, als die Rede, besonders die geschriebene. Jedoch gibt es Augenblicke und Stimmungen, in welchen der Mensch auch durch Worte sein Inneres verräth. Im Zorne weifs sich auch der Verschlossenste nicht zu verbergen. Im Weine ist Wahrheit. [17]) Falsch in der Freundschaft; Hafs erdichten die Menschen nicht. [18]) Der Unglückliche, des Mitleids bedürfend, theilt gern die Ursachen seines Kummers mit. [19]) — Nicht nach einzelnen Handlungen mufs man die Menschen beurtheilen. In der Zeit offenbahrt sich nur, was an sich ohne Zeit ist. Jedoch gibt es gewisse Handlungen, welche schon für sich die Gemüthsart des Menschen sattsam beurkunden. Wer z. B. Andern stets die schlimmsten Absichten unterlegt, wer Schleifwege einschlägt, wer versteckt die Blicke Anderer scheut, ist selten gut. Auch gewisse Verhältnisse gibt es,

---

16) Buch XIII. Einleit.

17) In vino veritas! Der Trunkene fürchte den Nüchternen!

18) Tac. Ann. VI, 47.

19) Ut sunt molles in calamitate mortalium animi. Tac. Ann. IV, 68.

in welchen sich das Innere des Menschen vorzugsweise entfaltet. Beobachte den Menschen in seinem Hauswesen, im Morgenkleide; vor allem in seinem Betragen gegen Höhere und gegen Untergebne. Wer knechtisch dient, würde gebietherisch herrschen. Wer die achtet, die unter ihm stehn, achtet den Menschen, sich selbst. Die Hauptsache ist, dafs man lerne, wie man die Menschen zu behandeln habe. Eine jede Leidenschaft, eine jede Sucht fordert eine eigene Behandlung, weil eine jede nach ihr eigenthümlichen Gesetzen wirkt. So wirkt z. B. Furcht langsam, Schrecken plötzlich. Lasse daher der Furcht Zeit; aber durch Schrecken mufst du augenblicklich siegen, oder der Schlag ist verfehlt.

Keine Wissenschaft kann die eigene Erfahrung ersetzen. Durch Schaden wird man klug. Nur durch die Erfahrung, die man selbst von den Vortheilen der einen und den Nachtheilen einer andern Handlungsweise macht, können die Maximen der Klugheit Anschaulichkeit und Lebendigkeit genug erhalten, um bald der Unbeständigkeit, bald der Verwegenheit Widerstand zu leisten. Ein Hauptgrund, warum die Geschichte, (trotz aller Lobpreisungen, die ihr defshalb geworden sind,) die Menschen nicht klüger macht.

Man kann des Rathes nicht genug hören,

wenn man den Verstand hat, den besseren zu wählen, und die Freyheit, das Ansehn des Rathgebers nicht zu berücksichtigen.

Der Staatsmann mufs in der Wachsamkeit dem Löwen gleichen, der mit offenen Augen schläft. Die Seele der Klugheit ist daher, die Zukunft vorherzusehn. [20]) So verschrieen auch diese Kunst ist, so giebt es doch keine Unternehmung, deren Gelingen nicht von ihr mehr oder weniger abhienge, so hat sie doch, auch abgesehn von ihrer Nutzbarkeit, einen so mächtigen Reiz, dafs wir bey den mifslichsten Aufgaben dieser Kunst, (z. B. bey der Witterung, den Wechselfällen des Krieges,) gerade am liebsten verweilen, dafs wir selbst zu Geheimmitteln, (zur Wahrsagerey,) unsere Zuflucht nehmen, um den Schleyer der Zukunft vermessen zu lüften. [21]) Könnte diese Kunst, in so fern sie die Begebenheiten in der Menschenwelt zum Gegenstande hat,

---

20) Schriften über die Vorhersagungskunst s. in der Literatur der Staatslehre von Placidus. S. 118. Das Hauptwerk ist: Essai philosophique sur les probabilités. Par le marq. de Laplace. IV. Ed. Par. 1819. 8. Beyspiele von eingetroffenen Vorhersagungen findet man in Lipsii monitis et exemplis politicis. I, 5. Eins der neuesten enthält folgende Schrift: De la réorganisation de la société Européenne. Par M. le Comte de Saint-Simon. Par. 1814. 8. (Er sagte aus geschichtlichen Gründen die Vertreibung Ludwigs XVIII. vorher.)

21) Ueber die Gefährlichkeit der Wahrsagerey für den Staat s. Tac. hist. I, 22. Michaelis Mos. Recht. V, 189.

jemals zu einer Wissenschaft erhoben werden, so müfste sie es einer strengen und umfassenden Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung auf die Geschichte verdanken. Die schwerste Aufgabe dieser Kunst ist vielleicht die, der Veränderungen gewahr zu werden, die sich allmälig und gleichsam unbemerkt heranschleichen. Nichts übersieht der Mensch so leicht, als dafs er gealtert hat. So geht es auch den Regierungen.

Keine Art des Gedächtnisses ist dem Staatsmanne so unentbehrlich, als die, welche sich auf einzelne Menschen und deren Nahmen bezieht. Nichts kränkt so sehr, als wenn sich der andere nicht einmal unseres Nahmens erinnert.

Schweigen ist das Heiligthum der Klugheit. Es birgt nicht blos Geheimnisse, sondern auch Fehler. Es benimmt dem Gegner zuweilen selbst die Kraft zum Widerstande, weil er desto mehr fürchtet, je weniger er die Seite kennt, von welcher der Angriff droht. [22]) Ich schlafe immer ruhig, sagte der Pabst Ganganelli, weil ich weifs, dafs meine Geheimnisse mit mir schlafen. Wer um dein Geheimnifs weifs, ist dein Herr, wenn er nicht dein Freund ist. — Und doch ist Schweigen so schwer; denn die Natur wollte, dafs die

22) Richelieu: testament politique.

Menschen mittheilend wären. Am schwersten ist's, gegen die Geliebte, gegen die Gattinn zu schweigen. Die Lateinische Kirche verpflichtete die Geistlichen zum ehelosen Leben auch defswegen, weil sie das ihr so wichtige Geheimnifs der Beichte auf keine andere Weise retten zu können glaubte.

Nur der besonnene, nur der unerschütterliche Mann vermag klüglich zu handeln. Ihn trifft auch ein hartes Schicksal leichter, weil er Achtung gebiethet, weil er den Gegner aufser Fassung bringt, weil man ihm unbekannte Hülfsmittel zutraut, weil er wenigstens das rettet, was noch zu retten ist. Und die Beständigkeit, die Mäfsigung mit ihren Verheifsungen sind im Gefolge der Gemüthsruhe.

Traue Niemanden blindlings; du kennst deine eigene Schwäche. [23]) Aber, mufs ein Fehler begangen werden, so ist zu viel Zutraun besser, als zu viel Mifstraun. Ludwig Galeazzo, Herzog von Mayland, unterrichtet von dem Verrathe eines Mannes, den er mit Wohlthaten überhäuft hatte, brach nach einem langen Stillschwei-

---

23) Wer in sich selbst Mifstraun setzt, pflegt auch gegen Andere mifstrauisch zu seyn.

gen in die Worte aus: „Er könne nicht an eine solche Undankbarkeit glauben; und wenn sie dennoch wahr seyn sollte, so wisse er doch am Ende nicht, wie er sich dagegen schützen oder wem er noch trauen solle. Er halte es nicht für ein geringeres Unglück und nicht für weniger gefährlich, sich wegen eines bloſsen Verdachts des Dienstes treuer Leute zu berauben, als sich aus unvorsichtiger Leichtgläubigkeit der Treue derer anzuvertrauen, welche verdienten, verdächtig zu seyn.“ [24]) Die Mächtigen der Erde sind der Gefahr, in diesen Fehler zu verfallen, besonders ausgesetzt. Ueberall umlagert von Menschen, welche Gunstbezeigungen zu erobern trachten, ist es ihnen zu verargen, wenn sie mifstrauisch sind, wie der Befehlshaber einer berennten Festung? [25]) — Man hat gefragt, von welcher Vermuthung der Gesetzgeber ausgehn solle, ob von der, daſs die Menschen gut, oder von der, daſs sie schlecht sind? Jedoch die Frage dürfte in dieser Allgemeinheit kaum eine Beantwortung zulassen. So viel ist gewifs, daſs das Gesetz das bessere ist, welches die Menschen besser macht; daſs Mifstraun, wenn es unverdient ist, die Menschen reizt, das Mifstraun zu verdienen.

24) Guicciardini: Istoria d'Italia. II, 256.

25) Quos viceris cave amicos tibi esse credas. Q. Curtius L. VII.

Man kann die Menschen in der Güte oder durch Zwang lenken. Hat man beyde Mittel in seiner Macht, so greife man nur in Nothfällen zu dem letzteren. Unter allen Kunstgezeugen, die man anwenden kann, ist der Mensch das schlechteste. Auch dann noch, wenn man zum Zwange seine Zuflucht nehmen mufs, sey man haushälterisch mit seinen Mitteln. [26])

Um zu überreden, ist der mündliche Vortrag besser, als der schriftliche. Ueberhaupt aber hat der erstere den Vorzug der Lebendigkeit. Nur vergesse man nicht, dafs das flüchtig gesprochene Wort, das Kind des Augenblicks, bleibende Folgen haben kann, [27]) dafs der Schriftsteller nur den Vortrag, der Sprechende auch sich selbst in seiner Macht haben mufs, [28]) dafs die schriftliche Rede dem Redner und dem Zuhörer die Schaam erspaart, dem erstern, in der Gegenwart des letztern zu sprechen, [29]) dem letztern, in der Gegenwart des erstern zu hören.

Vor allen Dingen mufs man sich Gehör zu

---

26) Quod aliud subsidium, si Imperatorem sprevissent? Tac. Ann. I, 47.

27) Nescit vox missa reverti.

28) Daher giebt Baco den Rath, sich an Höhere schriftlich zu wenden.

29) Literae non erubescunt!

verschaffen suchen. Fordere von dem Zornigen eine schriftliche Darstellung seiner Beschwerden, und du darfst deinen Gegenvorstellungen Eingang versprechen. Germanikus geboth den aufrührerischen Legionen in Reih und Glied zu treten, ehe er zu ihnen spräche. [30]) Zuweilen ist es gut, oft auf denselben Gegenstand zurückzukommen, um endlich Gehör oder Erhörung zu finden. Wie oft wiederhohlte Cato: Caeterum Carthaginem delendam esse censeo!

Alles kommt auf die Art an, wie man etwas sagt. Man kann eine Bitte abschlagen, wenn man das Nein! nur zu versüfsen weifs. Man kann eine Neuerung durchsetzen, wenn man sie als eine Sitte der Vorzeit empfiehlt. Man kann einer Neuerung vorbeugen, wenn man sie als eine fremde Sitte schildert. Ein Befehl ist oft am wirksamsten, wenn man ihn in das Gewand einer Bitte kleidet. Gehässige Mafsregeln sind durch Männer, die beliebt sind, in Vollziehung zu setzen.

Eine jede Leidenschaft, eine jede Sucht ist eine Handhabe, an welcher man die Menschen erfassen kann. Lob ist ein treffliches Mittel; weil auch das unverdiente spornt. Einer der

30) Tac. Ann. I, 34.

gröfsten Feldherrn unserer Zeit, Wellington, ist (in seinen Kriegsberichten) mit seinem Lobe am freygebigsten. Eine desto zweydeutigere Waffe ist der Spott; denn er kann, (besonders wenn er von einem Höheren kommt,) bis zur Erbitterung verwunden; auch hat der Spottende Erwiederung zu fürchten. [31]) Eine mächtige Fessel ist der Eigennutz; nur dafs sie, (wie alle Fesseln,) herabwürdiget. Daher ist das Geben eine eigene Kunst. Je mehr man giebt, desto mehr wird verlangt. Gieb keinem Menschen so viel, dafs er weiter nichts von dir zu erwarten hat. [32]) Nicht auf die Dankbarkeit, nur auf die Abhängigkeit der Menschen läfst sich baun. Wer nichts zu hoffen und nichts zu fürchten hat, mufs ein Weiser seyn, wenn er nicht erschlaffen soll. Das Volk ist glücklich zu preisen, das einen Feind zu fürchten hat, der Mann, der einen Nebenbuhler hat. Die Geschichte enthält eine gute Anzahl Beyspiele, dafs von zwey Zeitgenossen, die mit einander wetteiferten, der eine dem andern bald ins Grab folgte. So tief griff die Nacheiferung in ihr innerstes Leben ein.

---

31) Montesquieu: Esprit des lois. XV, 28.

32) An satias capit, aut illos, cum omnia tribuerunt, aut hos, cum jam nihil réliquum est quod cupiant. Tac. Ann. III, 30.

Mache dir Freunde, du weifst nicht, wenn du sie brauchst, mache dir keine Feinde, du weifst nicht, wenn du sie zu fürchten hast. Man mufs die Rechte der Menschen achten, wenn man will, dafs sie ihre Pflichten achten sollen. Nichts schmeichelt den Menschen so sehr, als wenn man ihnen — sey es auch nur unbedeutende — Eröffnungen macht.

Es ist besser, sich einen nicht zum Feinde, als sich einen zum Freunde zu machen. Ein Feind rastet nicht; der Freund vergifst.

Die Frage: Ob auch unsittliche Mittel dem Menschen frommen können? wird sich nie unbedingt verneinen lassen. Sonst müfste schon diese Welt der Himmel seyn! Aber schon das ist hinreichend, den Muth der Tugend zu stählen, dafs das Laster wenigstens des Scheines der Tugend nicht entbehren kann.

Am schwersten ist's, Höhere zu lenken. Denn sie fürchten, in dem Rathe dem Rathgeber zu huldigen.

Die Ueberlegenheit eines Andern ist jederzeit lästig; aber die eines Untergebnen wird leicht als Widersetzlichkeit gedeutet. Der Kluge verbirgt seine Vorzüge — wie das Weib seine Schönheit —

unter einen Schleyer. Am schwersten drückt die Ueberlegenheit eines Andern an Geist; besonders die Fürsten. Eine solche ihnen zu zeigen, ist oft ein Staatsverbrechen. Ein Hofmann, der eines Tages Philipp II. mehrere Schachparthieen abgewonnen hatte, sagte zu seinen Kindern: Es ist aus mit uns; der König weifs, dafs ich besser Schach spiele, als Er! [33])

Daher ist die Hauptaufgabe die, den Höheren glauben zu machen, dafs sie den eigenen Einsichten folgen, indem sie doch den unsrigen huldigen. Man rathe ihnen nicht, sondern scheine sie nur an das Vergessene zu erinnern. Man widerspreche ihnen nicht; sondern kleide seine Einwendungen nur in bescheidene Zweifel oder in Bitten um Belehrung ein. Man unterrichte sie nicht, (wenigstens nicht unaufgefordert,) sondern lasse sich von ihnen unterrichten. – Durch Fragen kann man den Lehrer in den Lehrling verwandeln. Die Freude, zu belehren, läfst dem Höheren leicht die Verschiedenheit des Standes vergessen.

Die Wahrheit sagen, macht verhafst. [34]) Aber als

33) Entlehnt aus des Spaniers, Balthasar Gracians, Schrift: der Hofmann. Einen Auszug daraus s. in der Zeitschrift: Die Grille. Von A. v. Kotzebue. Königsb. 1811. 8.

34) Veritas odium pacit!

als Genius mit der umgekehrten Fackel ist selbst der Tod liebenswürdig. — Jedoch Heil dem Fürsten, dem das Glück einen Freund gab, dem Wahrheit mehr ist, als Fürstengunst, mehr, als das Leben! Ehre dem Fürsten, der dieses Glückes werth ist![35] Den Fall der tiefsten Verdorbenheit ausgenommen,[36] ist es ein sicheres Zeichen, dafs der Fürst der Wahrheit Gehör giebt, wenn er ihr sein Ohr leiht.

Geschenke wirken mehr bey Höheren, als bey Niederen. Jene glauben, dafs sich der Gebende, diese, dafs er sie gedemüthiget habe.

Behandle deines Gleichen, wie deine Vorgesetzte, und sie werden dir leichter vergeben, dafs du ihnen gleich stehst.

Ein Volk, das mündig im Denken ist, kann und mufs man durch Vernunftgründe leiten, ein unmündiges an den Banden des Herkommens, durch vormundschaftliches Ansehn oder durch Furcht. Es ist eine sonderbare Frage: Ob es leichter sey, über ein unmündiges, als über ein

---

35) Auch unwürdigen Fürsten wurde es zuweilen zu Theil. Tac. hist. III, 54.

36) Tac. Ann. VI, 24. Oderint, dum metuant!

mündiges Volk zu gebiethen? Man sollte nur fragen, welches Volk man am besten regieren könne? Je beschränkter das Volk, desto beschränkter die Mittel, welche der Regierung zu Gebothe stehn. Wenigstens in den heutigen Europäischen Staaten ist der Geist, mit welchem regiert wird, durch die geistige Bildung, welche im Volke überhaupt verbreitet ist, bedingt. Nur mittelst des Kastensystems kann man Licht und Schatten mit einander paaren.

Der ist zum Regieren untauglich, der die Kunst zu befehlen nicht versteht. Im Befehlen sey kurz, bestimmt. Jedoch bestimme nicht das, was du besser dem Ermessen des Beauftragten anheimstellst, sey es, dafs er es besser versteht, als du, oder, dafs es sich nicht im Voraus bestimmen läfst. Es ist schlimm, wenn der Befehligte merkt, dafs er der Befehlende seyn sollte. Aber auch der Klügste halte Maafs und Ziel im Befehlen und Meistern, damit ihm mit Freuden gehorcht werde. Lasse dich jederzeit zur Fassungskraft derer herab, welchen du befiehlst. Aber, um von dem Volke verstanden zu werden, braucht man nicht wie das Volk zu sprechen.

Nie bürde man einem Volke mehr auf, als es ertragen kann. Strenge Sittengesetze setzen

strenge Sitten voraus. [37]) Ein jedes Gesetz ist schlecht, welches nicht vollzogen werden kann. Aber auf die Beobachtung wohlberechneter Gesetze ist mit Strenge zu halten. Sogar übergrofse Strenge ist weniger gefährlich, als übertriebene Nachsicht. Strenge aus Laune, aus Eigennutz ist Grausamkeit.

Mit Liebe kann man mehr ausrichten, als mit Furcht, weil jene — mehr, diese — weniger zu thun trachtet, als verlangt wird. Und ist ein Fürst verhafst, er mag recht handeln, oder schlecht, beydes drückt ihn. [38]) Jedoch in der Regel ist es den Grofsen dieser Erde ein Leichtes, die Zuneigung der Niederen zu gewinnen. Schon Herablassung, Prachtliebe, Freygebigkeit, auch ein gewisser Stolz führen zu diesem Ziele.

Es gibt Mittel, sich gefürchtet zu machen, auch ohne dafs man zum Schwerdte greift. Muth, Entschlossenheit gebiethet Gehorsam. [39]) Es ist schon eine Strafe, den Schuldigen über sein Schick-

---

37) Nec enim ad hanc formam caetera erant. Tac. hist. I, 5.

38) Inviso semel principe, seu bene, seu male facta premunt Tac. hist. I, 7.

39) Terrere ni pareant. Tac. Ann. I, 29. S. auch Essay on the Study and Composition of Biography. By J. F. Stanfield. Lond. 1813. 8. (Hier findet man insbesondere über die Handlungsweise, die ein Partheyhaupt zu befolgen hat, viel Lesenswerthes.)

sal in Ungewifsheit zu lassen. — Mufs man zu dem Aeufsersten seine Zuflucht nehmen, so suche man vor allen Dingen die Kraft zum Widerstande zu schwächen. Die Geschichte lehrt, wie weit es der Mensch in der furchtbaren Kunst bringen könne, seine Mitmenschen (durch gröbere oder feinere Mittel) zur Knechtschaft herabzuwürdigen. Doch es ist unheimlich, sich dem schauerlichen Geheimnisse zu nähern. — Sodann aber mufs sich eine Schreckensregierung mit Dienern umgeben, welche, scharf von dem zu bewältigenden Volke geschieden, nur in der Treue gegen ihren Herrn Rettung oder Ehre finden können; eine Maxime, die in Zwingherrschaften schon seit Jahrtausenden und in den mannigfaltigsten Gestalten angewendet und erprüft worden ist. Die aus Fremdlingen oder Findlingen zusammengesetzten Leibwachen der Asiatischen Fürsten und die ehelosen Geistlichen und Mönche der Lateinischen Kirche sind Zweige desselben Stammes. — Vor allem mufs man sich hüthen, eine Schreckensmafsregel, die man einmal ergriffen hat, zurückzunehmen oder unausgeführt zu lassen. Schon, dafs man sie ergriff, wird als Furcht und mithin als Schwäche ausgelegt.

Theile und du herrschest! Durch Vereini-

gung erstarken auch die Schwachen! [40]) Wie könnte z. B. eine Einherrschaft bestehn, wenn auf der einen Seite der Fürst und ihm gegen über vereiniget das Volk stünde? Wie kann man dem Mifsbrauche der Amtsgewalt vorbeugen, wenn z. B. der bürgerliche und der Kriegsbefehl denselben Händen anvertrauet sind? Auch das ist eine Folgerung aus jenem Grundsatze, dafs die Regierung, wenn ihr eine Parthey gegen über steht, den Augenblick erfassen mufs, da sie einzelne angreifen kann, ohne die Gesamtheit aufzuregen.

Ein jeder Stand, ein jeder Mensch, ein jedes Verhältnifs ist in dem ihm eigenthümlichen Geiste zu behandeln. Die Uebermüthigen mufs man demüthigen, der Ueberwundenen schonen. Die Bittenden mufs man wenigstens hören. Auf eine Wunde gehört ein Heilmittel. Für starke Geister sind starke Gründe gut, den Schwachen mufs man leichtere Speise reichen. In einem gesunkenen Zeitalter, bey einem Volke, auf welchem das Joch der Knechtschaft unabwendbar lastet, stiftet Mäfsigung mehr Gutes, als der Starrsinn des Freyheitsmuthes. [41])

---

40) Divide et impera! Concordia res parvae crescunt!

41) Tac. Ann. IV, 20.

Das Uebermaafs der Thorheit ist, Mittel zu wählen, welche mit ihrem Zwecke geradezu im Widerspruche stehn. Und doch verfielen selbst grofse Männer in diesen Fehler. Sylla, selbst in der langen Reihe grofser Römer ein aufserordentlicher Mann, hoffte durch Gewaltthaten die freyere Verfassung einer besseren Zeit wiederherstellen zu können.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Ausführung.

Der Prüfstein eines Planes ist der Erfolg. Aber sey der Plan auch noch so gut angelegt, nicht ein jedes Hindernifs, nicht ein jeder Wechselfall kann in voraus berechnet werden. Darum soll der Steuermann nicht eher schlafen, als bis das Schiff im Hafen ist. Das Glück wird oft dem Alter untreu, weil es ein Weib ist, das seine Gunst nur dem Muthe der Jugend schenkt, weil es erobert seyn will, wie das Herz eines Mädchens.

Das Gelingen eines Planes ist oft schon dadurch gesichert, dafs die Ausführung erwartet und gewünscht wird. Ferdinand, König von Ar-

ragonien, liefs, ehe er einen wichtigern Plan in Vollziehung setzte, das Gespräch in Umlauf bringen: Der König sollte das thun! In andern Fällen ist es klüglich, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem Zwecke, den man zu erreichen strebt, abzulenken. Freylich ist alsdann der Zweck selten lobenswerth. Aber noch schamloser ist's, das Schändliche unverhohlen zu thun.

Ueberhaupt kommt Alles auf die Einleitung einer Sache an. Mit dem ersten Schritte, den man zur Ausführung eines Planes thut, tritt das Vorhaben aus dem Gebiethe der Freyheit in das Gebieth der Naturnothwendigkeit. Ein Fehler, der bey dem Anfange eines Geschäfts begangen wird, läfst sich in der Folge schwer oder auch gar nicht verbessern. Aber ist der Anfang gut, so verbessert sich ein Fehler, der in der Folge begangen wird, oft von selbst. Auch darum scheuen sich die Menschen billig, den Anfang mit einer Sache zu machen, wenn schon bereit, dem Vordermanne nachzueilen. [42])

Man mufs nach dem Augenblicke haschen, der eine günstige Antwort auf seinen Flügeln trägt. Noch mehr ist es, diesen Augenblick herbeyzufüh-

---

42) Insita mortalibus natura, propere sequi, quae piget inchoare. Tac. hist. I, 55.

ren. — Im Glücke sind die Menschen am freygebigsten; der Bothe einer willkommenen Nachricht kann viel erbitten. Während das Volk mit einer Armseligkeit beschäftiget ist, kann der Fürst einen sonst gefährlichen Plan durchsetzen. Als August einem Schauspieler vorwarf, dafs er zu Unruhen im Volke Veranlassung gebe, antwortete dieser: Dein Glück ist's, Cäsar, dafs das Volk nur an uns denkt! [43])

Geschäfte haben gleich den Früchten ihre Reife, und nur dann, wenn die Sache zur Ausführung reif ist, mufs man Hand ans Werk legen. Je plötzlicher die Entscheidung ist, desto mehr mufs man diese Reife abwarten. Ein Gewaltstreich glückt oder ist unwiederbringlich verfehlt, je nachdem man den Augenblick dazu ersieht. — Zeit gewonnen, ist Alles gewonnen. Die Zeit mit ihrer Spindel bringt gröfsere Dinge hervor, als Herkules mit seiner Keule. Die Zeit, sagte Philipp II, König von Spanien, ist mein zweytes Ich! [44]) Gar manche Gefahren, z. B. die Wuth einer aufgereizten Menge, [45]) sind nur dann furchtbar, wenn man sich in dem ersten Augenblicke

---

43) Dio Cass. Lib. LIV.

44) S. die im 2ten Hptst. dieses Buchs Anm. 19. a. Schrift.

45) Machiavelli Disc. I, 56.

mit ihnen messen mufs. Auch die Aerzte haben eine abwartende Heilart. [46]) Inmittelst geschieht etwas, [47]) das, klüglich benutzt, zum Ziele führt.

Spare die Zeit! sie ist das Kostbarste, was du hast, weil sie Alles, was köstlich ist, unter ihrem Beschlusse hat. Die Uhr des Fürsten sey das Bedürfnifs des Volkes. [48]) — Spare deine Mittel! Nichts ist an der Natur so bewundernswerth, als wie sie mit so kleinen Mitteln so grofse Dinge ausrichtet. Verfolge jedoch einen jeden Plan so, als ob von dem Gelingen desselben Alles abhienge. [49]) Und steht nicht allemal die Schande des Mifslingens auf dem Spiele?

Es hängt von den Umständen ab, ob bey der Ausführung eines Planes Eile oder Weile das Bessere sey? Dem Feinde mufs man eilig zuvorkommen, den Gift langsam reichen. Eine Gunstbezeugung erhält durch Ueberraschung einen doppelten Werth. Hat man mit einem Staate zu verhandeln, dessen Beschlüsse von der Uebereinstimmung mehrerer abhängen, (also mit einem Freystaate,) so mufs man den Unterhandlungen Zeit lassen; da

---

46) Methodus expectativa.

47) Interim aliquid fit!

48) Worte des Pabstes Ganganelli.

49) Richelieu: testament politique.

mufs man sich mit Wenigem begnügen, um zu Mehrerem zu gelangen. 50)

Auch mit geringen Mitteln kann man zum Zwecke kommen, wenn man sie unter einander gehörig zu verbinden, sie stufenweise anzuwenden weifs, wenn man den längeren, aber leichteren Weg dem kürzeren, aber schwierigern vorzieht.

Vor allem aber mufs man seine Pläne mit Ausdauer und ohne Nachlafs verfolgen. Auch die am besten angelegte Unternehmung mufs scheitern, wenn man, eitel oder übermüthig, dem Glücke verdanken will, was man sich selbst verdanken kann, oder wenn man sich durch eine jede Schwierigkeit, verdrossen oder kleinmüthig, abschrecken läfst. Nöthigen dennoch gebietherische Umstände mit der Verfolgung eines Planes einzuhalten, mit dem ersten Sonnenblicke gehe man von neuem an die Arbeit.

Je gröfser die Anzahl derer ist, durch welche ein Plan in Vollziehung gesetzt wird, desto leichter scheitert er, in so viele einzelne Unternehmungen zerfallend, in der Ausführung. Was du

---

50) Ebenders. — Veritas visu et mora, falsa festinatione et incertis valescunt. Tac. Ann. II, 39. Nec cunctatione opus, ubi perniciosior sit quies, quam temeritas. Id. hist. I, 21. Scelera impetu, bona consilia mora valescere. Ibid. c. 33. Nullus cunctationi locus est in eo consilio, quod non potest laudari, nisi peractum. Ibid. c. 38.

selbst thun kannst, ohne deine Zeit in Einzelheiten und Kleinlichkeiten zu versplittern, das thue nicht durch Andere. Auf jeden Fall stelle einen Einzigen, als die Seele des Ganzen, an die Spitze einer jeden Unternehmung. [51])

---

51) Machiav. Disc. I, 9.

Pr. 4
325794
Lme
6672G
65

LIBRARY OF CONGRESS
0 022 020 527 7